



Der stellvertretende Generalsekretär

Herrn
Dr. Harald Dossi
Parlamentsdirektor
Parlament der Republik Österreich
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 WIEN
ÖSTERREICH

D 301054 26.01.2017

Betrifft: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 21. bis zum 24. November 2016 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 21. bis zum 24. November 2016 folgende Texte angenommen, die es gemäß den den Verträgen beigefügten Protokollen Nr. 1 und 2 übermittelt:

Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren festgelegte Standpunkte

- Standpunkt zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des Zugangs von Steuerbehörden zu Informationen zur Bekämpfung der Geldwäsche,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Neufassung).

Die genannten Texte werden allen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten gleichzeitig in der jeweiligen Landessprache zugeleitet. Als Datum der Zuleitung gilt das Datum dieses Schreibens.

Das Europäische Parlament hat ferner beschlossen, den nationalen Parlamenten die folgenden Texte zu übermitteln, die während derselben Tagung angenommen wurden und unter kein Gesetzgebungsverfahren fallen:

- Entschließung zu der europäischen Verteidigungsunion,
- Entschließung zur Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (nach dem Jahresbericht des Rates an das Europäische Parlament über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik),
- Entschließung zu Gebärdensprachen und professionellen Gebärdensprachdolmetschern,
- Entschließung zu dem Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Bentazon gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission,
- Entschließung zur Lage der Guarani-Kaiowá im brasilianischen Bundesstaat Mato Grosso do Sul
- Entschließung zur Lage in Syrien,
- Entschließung zu den Beziehungen zwischen der EU und der Türkei.

Darüber hinaus hat das Europäische Parlament auf derselben Tagung eine Entschließung zu dem Jahresbericht 2015 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten verabschiedet und beschlossen, sie zusammen mit dem Bericht des Petitionsausschusses den Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie ihren Bürgerbeauftragten zu übermitteln.

Als Anlage übermittle ich Ihnen im Namen des Präsidenten des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Markus Winkler

Anlagen



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2016 - 2017

AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

21. – 24. November 2016

(Teil I)



INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|------------|
| P8_TA-PROV(2016)00431 | 5 |
| LANGFRISTIGER PLAN FÜR DIE KABELJAUBESTÄNDE UND DIE FISCHEREIEN, DIE DIESE BESTÄNDE BEFISCHEN ***II | |
| P8_TA-PROV(2016)0432 | 7 |
| ZUGANG VON STEUERBEHÖRDEN ZU INFORMATIONEN ZUR BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE * | |
| P8_TA-PROV(2016)0435 | 21 |
| EUROPÄISCHE VERTEIDIGUNGSUNION | |
| P8_TA-PROV(2016)0438 | 39 |
| EMISSIONEN BESTIMMTER LUFTSCHADSTOFFE ***I | |
| P8_TA-PROV(2016)0440 | 115 |
| UMSETZUNG DER GEMEINSAMEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK | |
| P8_TA-PROV(2016)0442 | 127 |
| GEBÄRDENSPRACHE UND PROFESSIONELLE GEBÄRDENSPRACHDOLMETSCHER UND - DOLMETSCHERINNEN | |
| P8_TA-PROV(2016)0443 | 137 |
| EINWAND GEMÄß ARTIKEL 106 DER GESCHÄFTSORDNUNG: VERLÄNGERUNG DER GENEHMIGUNG DES WIRKSTOFFS BENTAZON | |
| P8_TA-PROV(2016)0445 | 141 |
| LAGE DER GUARANI-KAIOWA IM BRASILIANISCHEN BUNDESSTAAT MATO GROSSO DO SUL | |
| P8_TA-PROV(2016)0447 | 145 |
| MAKROFINANZHILFE FÜR JORDANIEN ***I | |



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)00431

Langfristiger Plan für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen *II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2016 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen (11309/1/2016 – C8-0403/2016 – 2012/0236(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (11309/1/2016 – C8-0403/2016),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 13. Dezember 2012¹,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung² zum Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0498),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 76 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Fischereiausschusses für die zweite Lesung (A8-0325/2016),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;

¹ ABl. C 44 vom 15.2.2013, S. 125.

² ABl. C 65 vom 19.2.2016, S. 193.

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0432

Zugang von Steuerbehörden zu Informationen zur Bekämpfung der Geldwäsche *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2016 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des Zugangs von Steuerbehörden zu Informationen zur Bekämpfung der Geldwäsche (COM(2016)0452 – C8-0333/2016 – 2016/0209(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Anhörung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2016)0452),
 - gestützt auf die Artikel 113 und 115 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C8-0333/2016),
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A8-0326/2016),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) In Steuerparadiesen und nicht kooperierenden Staaten und Gebieten zugelassene Instrumente, dort geführte Konten und dort eingetragene Unternehmen haben sich als gemeinsame Merkmale der breit gefächerten Aktivitäten herausgestellt, die der Verschleierung von Steuerbetrug, Kapitalflucht und Geldwäschepraktiken dienen, allerdings im Allgemeinen erst im Nachhinein aufgedeckt werden. Schon allein diese Tatsache sollte zum Anlass genommen werden, politische und diplomatische Maßnahmen zur weltweiten Abschaffung der Offshore-Zentren zu treffen.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Richtlinie 2011/16/EU¹¹, geändert durch die Richtlinie 2014/107/EU¹², gilt ab dem 1. Januar 2016 für 27 Mitgliedstaaten und ab dem 1. Januar 2017 auch für Österreich. Mit dieser Richtlinie wird der globale Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen (im Folgenden „Globaler Standard“) in der Union umgesetzt. Somit wird gewährleistet, dass Informationen über Inhaber von Finanzkonten dem Mitgliedstaat mitgeteilt werden, in dem der Kontoinhaber seinen Wohnsitz hat.

(1) Die Richtlinie 2011/16/EU **des Rates**¹¹, geändert durch die Richtlinie 2014/107/EU **des Rates**¹², gilt ab dem 1. Januar 2016 für 27 Mitgliedstaaten und ab dem 1. Januar 2017 auch für Österreich. Mit dieser Richtlinie wird der globale Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen (im Folgenden „Globaler Standard“) in der Union umgesetzt. Somit wird gewährleistet, dass Informationen über Inhaber von Finanzkonten dem Mitgliedstaat mitgeteilt werden, in dem der Kontoinhaber seinen Wohnsitz hat, **um Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und aggressive Steuerplanung zu bekämpfen.**

¹¹ Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1).

¹² Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (ABl. L 359 vom 16.12.2014, S. 1).

¹¹ Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1).

¹² Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (ABl. L 359 vom 16.12.2014, S. 1).

Abänderung 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Der Kampf gegen Steuerhinterziehung und Steuervermeidung ist – auch im Zusammenhang mit Geldwäsche – eine absolute Priorität der Union.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Um die Einhaltung der Melde- und Sorgfaltspflichten gemäß der Richtlinie 2011/16/EU durch die Finanzinstitute wirksam überwachen zu können, benötigen die Steuerbehörden Zugang zu den im Rahmen der ***Geldwäsche*** gewonnenen Informationen. Ohne einen solchen Zugang wäre es diesen Behörden nicht möglich, die ordnungsgemäße Anwendung der Richtlinie 2011/16/EU durch die Finanzinstitute zu überwachen, zu prüfen oder zu bestätigen bzw. die

(3) Um die Einhaltung der Melde- und Sorgfaltspflichten gemäß der Richtlinie 2011/16/EU durch die Finanzinstitute wirksam überwachen zu können, benötigen die Steuerbehörden ***schnellen und vollständigen*** Zugang zu den im Rahmen der ***Geldwäschebekämpfung*** gewonnenen Informationen ***und angemessen geschultes Personal in ausreichender Zahl, damit sie diese Aufgabe erfüllen und diese Informationen untereinander austauschen können. Daher sollte der***

wirtschaftlichen Eigentümer
zwischen geschalteter Strukturen zu
ermitteln und zu melden.

***automatische Informationsaustausch
zwingend vorgeschrieben werden.*** Ohne
einen solchen Zugang ***und einen
angemessenen Personalbestand*** wäre es
diesen Behörden nicht möglich, die
ordnungsgemäße Anwendung der
Richtlinie 2011/16/EU durch die
Finanzinstitute zu überwachen, zu prüfen
oder zu bestätigen bzw. die
wirtschaftlichen Eigentümer
zwischen geschalteter Strukturen zu
ermitteln und zu melden.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(3a) Da sich zwischen
Steuerhinterziehung, Steuervermeidung
und Geldwäsche ein Zusammenhang
feststellen lässt, gilt es, die Synergieeffekte
aus der innerstaatlichen, unionsweiten
und internationalen Zusammenarbeit der
einzelnen mit der Bekämpfung dieser
Straftaten und Rechtsverstöße befassten
Behörden in größtmöglichem Umfang zu
nutzen. Sachverhalte wie die Transparenz
in Bezug auf das wirtschaftliche
Eigentum oder der Umfang, in dem
Akteure wie Angehörige der Rechtsberufe
in Drittländern dem Rechtsrahmen zur
Bekämpfung der Geldwäsche
unterstehen, sind entscheidend, wenn es
darum geht, die Möglichkeiten der in der
Union ansässigen Behörden zur
Bekämpfung von Steuerhinterziehung
und Geldwäsche zu verbessern.***

Abänderung 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Die Enthüllungen rund um die Swiss-Leaks, die Lux-Leaks, die Panama-Papiere und die Bahamas-Leaks – einzelne Ausprägungen eines weltweiten Phänomens – haben gezeigt, dass unbedingt für mehr Steuertransparenz und eine sehr viel engere Zusammenarbeit und Koordination der zuständigen einzelstaatlichen Stellen gesorgt werden muss.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3c) Die Verpflichtung zum automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung gilt international bei den G20, der OECD und der Union als wirksamstes Instrument, um internationale Steuertransparenz herbeizuführen. Die Kommission stellte in ihrer Mitteilung vom 5. Juli 2016 über weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz und der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung^{1a} fest, dass „es gute Gründe [gibt], die Verwaltungszusammenarbeit zwischen Steuerbehörden [...] noch weiter auf Informationen über wirtschaftliches Eigentum auszudehnen“ und dass der „automatische Informationsaustausch über wirtschaftliches Eigentum [...] in den bereits existierenden verbindlichen Steuertransparenzrahmen der EU eingebunden werden [könnte]“. Zudem nehmen alle Mitgliedstaaten bereits an einem Pilotprojekt für den Austausch von

Informationen über den eigentlichen wirtschaftlichen Eigentümer von Unternehmen und Trusts teil.

^{1a} COM(2016)0451.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Es ist daher notwendig, Steuerbehörden **den** Zugang zu Informationen, Verfahren, Unterlagen und Mechanismen der Geldwäschebekämpfung zu gewähren, damit sie ihren Pflichten zur Überwachung der korrekten Anwendung der Richtlinie 2011/16/EU nachkommen können.

Geänderter Text

(4) ***Im Bereich der Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche hat die Union Änderungen der internationalen Grundsätze nach und nach in ihre einschlägigen Rechtsvorschriften übernommen, um die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten zu stärken und den Herausforderungen zu begegnen, die sich weltweit – gerade wegen der Verbindungen zwischen Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, organisierter Kriminalität, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung – stellen.*** Es ist daher notwendig, ***den*** Steuerbehörden ***einen unmittelbaren und erleichterten*** Zugang zu Informationen, Verfahren, Unterlagen und Mechanismen der Geldwäschebekämpfung zu gewähren, damit sie ihren Pflichten zur Überwachung der korrekten Anwendung der Richtlinie 2011/16/EU nachkommen können ***und damit alle in der genannten Richtlinie festgelegten Formen der Verwaltungszusammenarbeit funktionieren; außerdem ist es notwendig, diese Informationen, falls angezeigt, auf vertraulicher Basis in den automatischen Austausch zwischen den Mitgliedstaaten einzubeziehen und der Kommission Zugang zu diesen Informationen zu gewähren.***

Abänderung 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Darüber hinaus ist es wichtig, dass die Steuerbehörden über geeignete Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) verfügen, mit denen Geldwäscheaktivitäten frühzeitig nachverfolgt werden können. Hierzu sollten die Steuerbehörden über angemessene IKT- und Personalressourcen verfügen, mit denen die großen Mengen an Informationen, die zur Bekämpfung der Geldwäsche zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden sollen, bewältigt werden können.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4c) Da überdies dank des intensiveren Informationsaustauschs und der Informationslecks mehr Informationen spontan untereinander ausgetauscht werden können und verfügbar sind, ist es sehr wichtig, dass Mitgliedstaaten alle etwaigen Rechtsverstöße untersuchen und entsprechend handeln.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4d) Da Informationen über die Bekämpfung der Geldwäsche in vielen

Fällen mehrere Staaten betreffen, sollten sie, falls angezeigt, in den automatischen Informationsaustausch der Mitgliedstaaten aufgenommen und der Kommission im Rahmen ihrer Befugnisse, Vorschriften über staatliche Beihilfen durchzusetzen, auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Da es sich außerdem um komplexe Informationen handelt und – beispielsweise im Fall von Daten über das wirtschaftliche Eigentum – die Verlässlichkeit dieser Informationen geprüft werden muss, sollten die Steuerbehörden bei grenzübergreifenden Ermittlungen zusammenarbeiten.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4e) Es ist von zentraler Bedeutung, dass die einzelnen zuständigen Behörden einen verbindlichen und ständigen automatischen Informationsaustausch im Bereich Besteuerung pflegen, damit größtmögliche Transparenz herrscht und ihnen ein grundlegendes Instrument zur Verhinderung und Bekämpfung aller Formen betrügerischen Verhaltens zur Verfügung steht.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4f) Da weltweit Geldwäsche betrieben wird, ist die internationale Zusammenarbeit von entscheidender Bedeutung, wenn es gilt, Geldwäsche wirkungsvoll und effizient zu bekämpfen.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich eine effiziente Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die wirksame Überwachung unter Bedingungen, die mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts vereinbar sind, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen der erforderlichen Einheitlichkeit und Wirksamkeit besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Gemäß dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht die vorliegende Richtlinie nicht über das zur Erreichung des genannten Ziels erforderliche Maß hinaus.

Geänderter Text

(6) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich eine effiziente Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die wirksame Überwachung **zwecks Bekämpfung des Steuerbetrugs** unter Bedingungen, die mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts vereinbar sind, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen der erforderlichen Einheitlichkeit und Wirksamkeit besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Gemäß dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht die vorliegende Richtlinie nicht über das zur Erreichung des genannten Ziels erforderliche Maß hinaus.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Finanzinstitute haben bereits mit der Umsetzung der Kundensorgfaltspflichten gemäß der Richtlinie 2011/16/EU begonnen; erste Austauschverfahren sollen bis September 2017 eingerichtet sein. **Um zu gewährleisten, dass** die wirksame Überwachung der Anwendung nicht verzögert wird, sollte diese Änderungsrichtlinie bis zum 1. Januar **2017** in Kraft treten und umgesetzt werden.

Geänderter Text

(7) Die Finanzinstitute haben bereits mit der Umsetzung der Kundensorgfaltspflichten gemäß der Richtlinie 2011/16/EU begonnen; erste Austauschverfahren sollen bis September 2017 eingerichtet sein. **Damit** die wirksame Überwachung der Anwendung nicht verzögert wird, sollte diese Änderungsrichtlinie bis zum 1. Januar **2018** in Kraft treten und umgesetzt werden.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 2 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

1. Diese Richtlinie gilt für Steuern aller Art, die von einem oder für einen Mitgliedstaat bzw. von oder für gebiets- oder verwaltungsmäßige Gliederungseinheiten eines Mitgliedstaats, einschließlich der lokalen Behörden, erhoben werden.

Geänderter Text

(-1) Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Diese Richtlinie gilt für Steuern aller Art, die von einem oder für einen Mitgliedstaat bzw. von oder für gebiets- oder verwaltungsmäßige Gliederungseinheiten eines Mitgliedstaats, einschließlich der lokalen Behörden, erhoben werden, **sowie für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Umtausch virtueller Währungen und für Anbieter elektronischer Geldbörsen.**

Abänderung 18

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu)

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1a) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 8a

Die Steuerbehörden eines Mitgliedstaats nehmen binnen drei Monaten nach der Erfassung der in Artikel 22 dieser Richtlinie genannten Dokumente und Informationen einen automatischen Austausch mit einem anderen Mitgliedstaat vor, sofern der wirtschaftliche Eigentümer eines Unternehmens oder – im Fall eines Trusts – der Settlor, einer der Trustees, der Protektor (sofern vorhanden), ein Begünstigter oder jede andere Person, unter deren tatsächlicher Kontrolle der

Trust steht, oder der Inhaber eines Kontos im Sinne des Artikels 32a der Richtlinie (EU) 2015/849 in diesem Mitgliedstaat steuerpflichtig ist. Damit die Kommission ihre Aufgaben erfüllen kann, sollte ihr auf vertraulicher Basis Zugang zu diesen Dokumenten und Informationen gewährt werden.“

Abänderung 19

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 22 – Absatz 1 a

Vorschlag der Kommission

„(1a) Für die Zwecke der Anwendung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Umsetzung dieser Richtlinie und zur Gewährleistung der Funktionsweise der mit ihr eingerichteten Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, gewähren die Mitgliedstaaten den Steuerbehörden durch den Erlass von Rechtsvorschriften Zugang zu den Mechanismen, Verfahren, Dokumenten und Informationen gemäß den Artikeln 13, 30, 31, 32a und **40** der Richtlinie 2015/849/EU des Europäischen Parlaments und des Rates*.

* Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der

Geänderter Text

1a. Für die Zwecke der Anwendung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Umsetzung dieser Richtlinie und zur Gewährleistung der Funktionsweise der mit ihr eingerichteten Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden gewähren die Mitgliedstaaten den Steuerbehörden durch den Erlass von Rechtsvorschriften Zugang zu den **Zentralregistern**, Mechanismen, Verfahren, Dokumenten und Informationen gemäß den Artikeln 7, 13, **18, 18a, 19, 27, 30, 31, 32a, 40, 44** und **48** der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates*. **Dafür wird der automatische Informationsaustausch zwingend vorgeschrieben. Zudem gewährleisten die Mitgliedstaaten den Zugang zu diesen Informationen durch deren Aufnahme in ein öffentliches Zentralregister für Unternehmen, Trusts und andere Strukturen ähnlicher oder gleichwertiger Art oder Zweckbestimmung.**

* Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der

Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

Abänderung 20

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 22 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. In Artikel 22 wird der folgende Absatz eingefügt:

„(1b) Für die Zwecke der wirkungsvollen Verwendung der ausgetauschten Daten stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle ausgetauschten und erlangten Informationen rasch überprüft werden, unabhängig davon, ob die Informationen auf Antrag einer Behörde oder im Zuge eines spontanen Informationsaustausch eines anderen Mitgliedstaats erlangt wurden oder infolge eines Informationslecks in die Öffentlichkeit gelangt sind. Kommt ein Mitgliedstaat dieser Anforderung innerhalb des durch seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Zeitraums nicht nach, teilt er der Kommission die diesbezüglichen Gründe öffentlich mit.“

Abänderung 21

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und

veröffentlichen bis zum 31. Dezember **2016** die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

veröffentlichen bis zum 31. Dezember **2017** die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Sie wenden diese Rechts- und Verwaltungsvorschriften ab dem 1. Januar **2017** an.

Geänderter Text

Sie wenden diese Rechts- und Verwaltungsvorschriften ab dem 1. Januar **2018** an.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0435

Europäische Verteidigungsunion

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2016 zu der europäischen Verteidigungsunion (2016/2052(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vertrag von Lissabon,
- unter Hinweis auf Titel V des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- unter Hinweis auf Artikel 42 Absatz 6 EUV, der eine Ständige Strukturierte Zusammenarbeit betrifft;
- unter Hinweis auf Artikel 42 Absatz 7 EUV, der die Verteidigungsallianz betrifft;
- unter Hinweis auf das Protokoll Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf das Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 18. Dezember 2013 und vom 25./26. Juni 2015,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 25. November 2013 und vom 18. November 2014 zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. April 2016 zu dem Thema: „Die EU in einem sich wandelnden globalen Umfeld – eine stärker vernetzte, konfliktreichere und komplexere Welt“³;
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. November 2012 zu den EU-Klauseln über die gegenseitige Verteidigung und Solidarität: politische und operationelle Dimensionen⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Januar 2009 zur Lage der Grundrechte

³ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0120.

⁴ ABl. C 419 vom 16.12.2015, S. 138.

in der Europäischen Union 2004–2008⁵, in der es in Ziffer 89 darauf verweist, dass „die Grundrechte auch in Kasernen und für Bürger in Uniform uneingeschränkt gelten“, und den Mitgliedstaaten empfiehlt, „zu gewährleisten, dass die Grundrechte auch in den Streitkräften eingehalten werden“,

- unter Hinweis auf die Schlussdokumente der Interparlamentarischen Konferenzen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) vom 8. April 2016 in Den Haag, 6. September 2015 in Luxemburg, 6. März 2015 in Riga, 7. November 2014 in Rom, 4. April 2014 in Athen, 6. September 2013 in Vilnius, 25. März 2013 in Dublin und 10. September 2012 in Paphos,
- unter Hinweis auf die Erklärung, die die Vizepräsidentin der Kommission und Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) auf dem Gymnich-Treffen der EU-Außenminister vom 2. September 2016 abgegeben hat und in der erneut auf die Gelegenheit hingewiesen wurde, solide Fortschritte zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Verteidigung zu erzielen,
- unter Hinweis auf das am 28. Juni 2016 von der VP/HR vorgelegte Dokument mit dem Titel „Shared Vision, Common Action: A Stronger Europe – A Global Strategy for the European Union’s Foreign and Security Policy“ (Gemeinsame Vision, gemeinsames Handeln: Ein stärkeres Europa. Eine Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union),
- unter Hinweis auf den Fortschrittsbericht der VP/HR und Leiterin der Europäischen Verteidigungsagentur vom 7. Juli 2014 über die Umsetzung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 2013,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. Juli 2013 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem wettbewerbsfähigeren und effizienteren Verteidigungs- und Sicherheitssektor“ (COM(2013)0542),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 24. Juni 2014 mit dem Titel „Ein New Deal für die europäische Verteidigung“,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 8. Mai 2015 über die Umsetzung ihrer Mitteilung zur Verteidigung,
- unter Hinweis auf die Bewertung der Richtlinie 2009/81/EG vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und die Bewertung der Richtlinie 2009/43/EG über die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des Präsidenten des Europäischen Rates, des Präsidenten der Kommission und des Generalsekretärs der NATO vom 8. Juli 2016,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der VP/HR und der Kommission vom 11. Dezember 2013 mit dem Titel „EU-Gesamtkonzept für externe Konflikte und

⁵ ABl. C 46E vom 24.2.2010, S. 48.

Krisen“ (JOIN(2013)0030) und die diesbezüglichen Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Mai 2014,

- unter Hinweis auf die Erklärung der italienischen Verteidigungsministerin und des italienischen Außenministers vom 10. August 2016, in der zu einem „Schengen der Verteidigung“ aufgerufen wird,
 - unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Außenminister Deutschlands und Frankreichs vom 28. Juni 2016 mit dem Titel „Ein starkes Europa in einer unsicheren Welt“,
 - unter Hinweis auf den möglichen Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Ergebnisse des Eurobarometers 85.1 vom Juni 2016,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten sowie die Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A8-0316/2016),
- A. in der Erwägung, dass sich die Sicherheitslage in und um Europa in den letzten Jahren erheblich verschlechtert hat und dass dadurch große und nie dagewesene Herausforderungen entstanden sind, die kein Land und keine Organisation allein bewältigen kann; in der Erwägung, dass Europa in seinem Gebiet mehr denn je die Bedrohung durch den Terrorismus erlebt und sich Terrorismus und permanente Gewalt in Nordafrika und im Nahen und Mittleren Osten immer weiter ausbreiten; in der Erwägung, dass es im Interesse der Solidarität und der Resilienz erforderlich ist, dass die EU zusammenhält und geschlossen und systematisch handelt, und zwar gemeinsam mit ihren Verbündeten und Partnern sowie mit Drittländern; in der Erwägung, dass Prävention, die gemeinsame Nutzung von sensiblen sicherheitsrelevanten Informationen, die Beendigung bewaffneter Konflikte, die Überwindung weit verbreiteter Menschenrechtsverletzungen, die Verbreitung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit und die Bekämpfung des Terrorismus für die EU und ihre Bürger vorrangig sind und sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU stattfinden sollten, unter anderem mittels einer Pioniertruppe, die aufgestellt wird, um einige sehr praktische Herausforderungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels und mit Naturkatastrophen in Drittländern zu bewältigen; in der Erwägung, dass Europa in wirklichen Bedrohungssituationen stärker und schneller sein sollte;
- B. in der Erwägung, dass Terrorismus, hybride Bedrohungen, Konjunkturschwankungen, Bedrohungen der Cybersicherheit und der Energieversorgungssicherheit, organisierte Kriminalität und Klimawandel die größten Bedrohungen für die Sicherheit einer zunehmend komplexen und miteinander verbundenen Welt darstellen, in der die EU sich nach besten Kräften dafür einsetzen sollte, Wege zu finden, um für Sicherheit zu sorgen und Wohlstand und Demokratie zu schaffen; in der Erwägung, dass die gegenwärtige Finanz- und Sicherheitslage eine engere Zusammenarbeit der europäischen Streitkräfte und mehr und bessere gemeinsame Ausbildungsmaßnahmen sowie stärkere und bessere Zusammenarbeit des militärischen Personals erforderlich macht; in der Erwägung, dass sich dem Eurobarometer 85.1 vom Juni 2016 zufolge

etwa zwei Drittel der EU-Bürger wünschen, dass sich die EU in Angelegenheiten der Sicherheits- und Verteidigungspolitik stärker engagiert; in der Erwägung, dass die äußere und die innere Sicherheit zunehmend miteinander verflochten sind; in der Erwägung, dass der Konfliktverhütung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte, indem die eigentlichen Ursachen von Instabilität bekämpft und für die menschliche Sicherheit gesorgt wird; in der Erwägung, dass der Klimawandel eine große Bedrohung für die Sicherheit, den Frieden und die Stabilität in der Welt ist, durch den die Bedrohungen für die herkömmliche Sicherheit zunehmen, unter anderem da er den Zugang der Bevölkerung in fragilen Staaten und Entwicklungsländern zu Trinkwasser und Nahrungsmitteln beeinträchtigt und so wirtschaftliche und soziale Spannungen zur Folge hat, die die Menschen zur Migration zwingen oder politische Spannungen und Sicherheitsrisiken verursachen;

- C. in der Erwägung, dass die VP/HR die Sicherheit der Union als eine der fünf wichtigsten Prioritäten in ihre Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union aufgenommen hat;
- D. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten gemäß dem Vertrag von Lissabon verpflichtet sind, geeignete Kapazitäten für zivile und militärische Missionen und Operationen der GSVP bereitzustellen; in der Erwägung, dass der in den Verträgen vorgesehene Aufbau von Kapazitäten im Bereich Sicherheit und Verteidigung bei weitem nicht optimal ist; in der Erwägung, dass die europäischen Institutionen durch ihren politischen Einsatz eine sehr wichtige Rolle spielen können; in der Erwägung, dass es bisher an der Bereitschaft der Mitgliedstaaten gemangelt hat, eine europäische Sicherheits- und Verteidigungsunion aufzubauen, da sie eine Bedrohung ihrer nationalen Souveränität befürchten;
- E. in der Erwägung, dass die Kosten des Verzichts auf EU-politisches Handeln im Bereich Sicherheit und Verteidigung aufgrund von Überschneidungen, Überkapazität und Hemmnissen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich Verteidigung auf jährlich 26,4 Mrd. EUR⁶ geschätzt werden;
- F. in der Erwägung, dass Artikel 42 EUV vorsieht, dass eine gemeinsame Verteidigungspolitik der Union im Rahmen der GSVP schrittweise festgelegt wird und dass sie zu einer gemeinsamen Verteidigung der EU führt, sobald der Europäische Rat dies einstimmig beschlossen hat; in der Erwägung, dass in Artikel 42 Absatz 2 EUV den Mitgliedstaaten auch empfohlen wird, einen Beschluss in diesem Sinne im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zu erlassen;
- G. in der Erwägung, dass Artikel 42 EUV auch die Einrichtung von Verteidigungsinstitutionen und die Festlegung einer europäischen Politik im Bereich der Fähigkeiten und der Rüstung vorsieht; in der Erwägung, dass die Anstrengungen der EU nach diesem Artikel mit der NATO vereinbar sein, einander ergänzen und sich gegenseitig verstärken müssen; in der Erwägung, dass eine gemeinsame Verteidigungspolitik der Union die Fähigkeit Europas, die Sicherheit innerhalb und außerhalb seiner Grenzen zu fördern, stärken sowie die Partnerschaft mit der NATO und die transatlantischen Beziehungen festigen dürfte und daher eine Stärkung der NATO ermöglichen und folglich eine wirksamere territoriale, regionale und weltweite

⁶ The Cost of Non-Europe in Common Security and Defence Policy. Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments, 2013, S. 78.

Sicherheit und Verteidigung weiter fördern wird; in der Erwägung, dass in der im Rahmen des NATO-Gipfels 2016 in Warschau abgegebenen gemeinsamen Erklärung über die strategische Partnerschaft zwischen der NATO und der EU die Rolle der NATO und der Beitrag, den die EU leisten kann, wenn es darum geht, gemeinsame Ziele zu verwirklichen, anerkannt wurden; in der Erwägung, dass eine europäische Verteidigungsunion die Wahrung des Friedens, die Konfliktverhütung und die Stärkung der internationalen Sicherheit im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sicherstellen sollte;

- H. in der Erwägung, dass die EU-Gefechtsverbände, die seit 2007 voll einsatzfähig sind und die für militärische Aufgaben humanitärer, friedenserhaltender und friedensschaffender Art bestimmt sind, aufgrund verfahrenstechnischer, finanzieller und politischer Hindernisse noch nicht eingesetzt wurden, obwohl es Gelegenheiten dazu gegeben hätte und es notwendig gewesen wäre; in der Erwägung, dass dadurch die Chance auf eine Stärkung der Rolle der EU als wichtiger weltweiter Akteur für Stabilität und Frieden vertan wird;
- I. in der Erwägung, dass mit Ausnahme der Einrichtung der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) bislang keiner der fehlenden Bestandteile der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU konzipiert, beschlossen oder verwirklicht wurde; in der Erwägung, dass die Struktur der EDA noch überarbeitet werden muss, damit sie ihr volles Potenzial entfalten und beweisen kann, dass sie einen Mehrwert schafft, die Wirksamkeit der GSVP erhöht und zu harmonisierten nationalen Verteidigungsplanungsprozessen in den Bereichen, die für militärische Operationen der GSVP in Einklang mit den Petersberg-Aufgaben gemäß Artikel 43 EUV relevant sind, führen kann; in der Erwägung, dass alle Mitgliedstaaten engagiert an der EDA mitwirken sollten, damit dieses Ziel verwirklicht wird;
- J. in der Erwägung, dass die EU gemäß der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union die Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigung im gesamten Spektrum der Fähigkeiten systematisch unterstützen muss, um auf externe Krisen zu reagieren, zum Aufbau der Kapazitäten ihrer Partner beizutragen und die Sicherheit Europas zu gewährleisten, und eine solide europäische Verteidigungsindustrie schaffen wird, die für die Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der EU von entscheidender Bedeutung ist; in der Erwägung, dass alle Maßnahmen vor ihrer Umsetzung von allen Mitgliedern des Rates gebilligt werden müssen;
- K. in der Erwägung, dass der Europäische Rat sich im Juni 2015 teilweise mit dem Thema Verteidigung befasst und in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen hat, dass eine umfangreichere und systematischere europäische Verteidigungszusammenarbeit gefördert werden muss – soweit angemessen auch mit EU-Mitteln –, damit Schlüsselfähigkeiten bereitgestellt werden können, wobei die militärischen Fähigkeiten auch künftig Eigentum der Mitgliedstaaten sind und von ihnen eingesetzt werden;
- L. in der Erwägung, dass sich Frankreich am 17. November 2015 auf Artikel 42 Absatz 7 EUV berufen hat und anschließend ausschließlich bilateral um die unterstützenden Beiträge der anderen Mitgliedstaaten ersucht und diese verwaltet hat;
- M. in der Erwägung, dass das Weißbuch der EU zu Sicherheit und Verteidigung im Einklang mit dem Vertrag von Lissabon die GSVP weiter stärken und die Fähigkeit der EU, als Bereitsteller von Sicherheit aufzutreten, fördern sollte und eine nützliche

Reflexion über eine künftige, wirksamere GSVP sein könnte; in der Erwägung, dass Missionen und Operationen im Rahmen der GSVP überwiegend in Regionen wie dem Horn von Afrika und dem Sahel durchgeführt werden, die stark von den negativen Auswirkungen des Klimawandels, zum Beispiel von Dürren und Bodenverschlechterung, betroffen sind;

- N. in der Erwägung, dass der niederländische Ratsvorsitz die Idee eines Weißbuchs der EU vorangetrieben hat; in der Erwägung, dass die Visegrad-Länder die Idee einer stärkeren europäischen Integration im Bereich der Verteidigung begrüßt haben; in der Erwägung, dass Deutschland in seinem Weißbuch 2016 zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr eine europäische Sicherheits- und Verteidigungsunion gefordert hat;
- O. in der Erwägung, dass die schrittweise Integration der Verteidigung die beste Möglichkeit ist, mehr mit weniger Finanzmitteln zu erreichen, und dass das Weißbuch eine einzigartige Gelegenheit bieten könnte, weitere Schritte vorzuschlagen;

Die europäische Verteidigungsunion

1. weist darauf hin, dass Europa, um seine Sicherheit langfristig zu gewährleisten, politischen Willen und Entschlossenheit benötigt, und zwar gestützt durch ein breites Spektrum einschlägiger politischer Instrumente, zu denen auch starke und moderne militärische Fähigkeiten gehören; legt dem Europäischen Rat nahe, bei der schrittweisen Konzeption einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union eine Führungsrolle zu übernehmen und zusätzliche Finanzmittel für ihre Umsetzung bereitzustellen, damit sie im Rahmen des nächsten mehrjährigen politischen Rahmens und Finanzrahmens (MFR) der EU festgelegt wird; weist darauf hin, dass die Einführung der gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union eine Weiterentwicklung und Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik gemäß dem Vertrag von Lissabon ist und an das Völkerrecht gebunden und unbedingt erforderlich ist, damit die EU Rechtsstaatlichkeit, Frieden und Sicherheit weltweit voranbringen kann; begrüßt in diesem Zusammenhang alle laufenden Maßnahmen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die weitere Integration der gemeinsamen Verteidigungsanstrengungen, wobei auch die sehr wichtigen Beiträge zu berücksichtigen sind, die das Weißbuch zu Sicherheit und Verteidigung leisten würde;
2. fordert die EU-Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, das gesamte Potenzial des Vertrags von Lissabon vor allem im Hinblick auf die GSVP und unter besonderer Berücksichtigung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit gemäß Artikel 42 Absatz 6 EUV und des Anshubfonds gemäß Artikel 41 Absatz 3 EUV zu erschließen; weist darauf hin, dass die Peterberg-Aufgaben nach Artikel 43 EUV aus zahlreichen ambitionierten militärischen Aufgaben bestehen, wie gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen, humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens sowie Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten; erinnert daran, dass diesem Artikel zufolge mit diesen Missionen auch zur Bekämpfung des Terrorismus beigetragen werden kann, unter anderem durch die Unterstützung für Drittländer bei der Bekämpfung des Terrorismus in ihrem Hoheitsgebiet; betont, dass es die gegenwärtige GSVP der EU nicht ermöglicht, alle genannten Aufgaben zu erfüllen; ist der Ansicht, dass in der heutigen

Lage systematisch daran gearbeitet werden sollte, dass es der EU ermöglicht wird, die Ziele des Vertrags von Lissabon zu verwirklichen;

3. vertritt die Auffassung, dass eine wirklich starke europäische Verteidigungsunion den Mitgliedstaaten Garantien und Fähigkeiten bieten muss, die über ihre eigenen hinausgehen;
4. ist der Ansicht, dass der Weg zu einer europäischen Verteidigungsunion mit einer grundlegenden Überarbeitung der GSVP ausgehend von dem Grundsatz einer starken Verteidigung, einer effizienten Finanzierung und der Koordinierung mit der NATO beginnen muss; vertritt die Auffassung, dass die GSVP – angesichts des zunehmenden Ineinandergreifens der inneren und äußeren Sicherheit – als notwendiger Schritt über die Bewältigung externer Krisen hinausgehen muss, damit durch sie die gemeinsame Sicherheit und Verteidigung wirklich sichergestellt und das Engagement der Union in sämtlichen Phasen von Krisen und Konflikten ermöglicht wird, indem das gesamte Spektrum der ihr zur Verfügung stehenden Instrumente;
5. betont, dass eine Ratsformation der Verteidigungsminister eingerichtet werden muss, um eine dauerhafte politische Führungsrolle zu schaffen und die Konzeption einer europäischen Verteidigungsunion zu koordinieren; fordert den Rat der Europäischen Union auf, als ersten Schritt ein ständiges Forum für Beratung und Entscheidungsfindung in Form einer ständigen Formation einzurichten, in deren Rahmen die Verteidigungsminister der Mitgliedstaaten tagen, die sich zu einer vertieften Verteidigungszusammenarbeit verpflichtet haben;
6. fordert den Präsidenten der Kommission auf, eine ständige Arbeitsgruppe „Verteidigungsangelegenheiten“ einzurichten, die sich aus Mitgliedern der Kommission zusammensetzt und deren Vorsitz die VP/HR innehat; fordert, dass das Parlament mit ständigen Vertretern in diese Gruppe einbezogen wird; spricht sich dafür aus, dass die Kommission im Verteidigungsbereich im Rahmen von gezielter Forschung, Planung und Umsetzung weiter tätig wird; fordert die VP/HR auf, den Klimawandel im gesamten auswärtigen Handeln der EU und insbesondere in der GSVP durchgängig zu berücksichtigen;
7. ist der Ansicht, dass aufgrund der verschlechterten Wahrnehmung von Risiken und Bedrohungen in Europa die Schaffung der europäischen Verteidigungsunion dringend erforderlich ist, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Verschlechterung des Sicherheitsumfelds an den Grenzen der EU, vor allem in den östlichen und südlichen Nachbarländern; weist darauf hin, dass dies auch in den Sicherheitsstrategien der Mitgliedstaaten dargelegt ist; weist darauf hin, dass sich die Lage schrittweise insbesondere im Laufe des Jahres 2014 mit dem Entstehen und der Ausbreitung des selbst ernannten „Islamischen Staates“ und anschließend mit der Anwendung von Gewalt durch Russland verschlechtert hat;
8. ist der Ansicht, dass die europäische Verteidigungsunion auf einer regelmäßigen von den Mitgliedstaaten vorgenommenen gemeinsamen Beurteilung der Bedrohungslage beruhen muss, dass sie jedoch auch flexibel genug sein muss, um den individuellen sicherheitspolitischen Herausforderungen und Erfordernissen der Mitgliedstaaten gerecht zu werden;
9. ist der Auffassung, dass die Union eigene Mittel für die Förderung einer umfangreicheren und systematischeren europäischen Verteidigungszusammenarbeit

zwischen den Mitgliedstaaten, zu der auch die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit gehört, einsetzen sollte; ist überzeugt, dass der Einsatz von EU-Mitteln eindeutiger Ausdruck des Zusammenhalts und der Solidarität wäre und dass sich dadurch alle Mitgliedstaaten mit mehr Gemeinsamkeit um die Verbesserung ihrer militärischen Fähigkeiten bemühen könnten;

10. ist der Ansicht, dass eine verstärkte europäische Verteidigungszusammenarbeit mehr Wirksamkeit, Einigkeit und Effizienz und eine Zunahme der Ressourcen und Fähigkeiten der EU bewirken würde und sich positiv auf die Forschung im Verteidigungsbereich und wirtschaftliche Anliegen auswirken könnte; betont, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten nur durch eine derartige vertiefte Zusammenarbeit, die sich schrittweise zu einer wirklichen europäischen Verteidigungsunion entwickeln sollte, die technologischen und industriellen Fähigkeiten erwerben können, die erforderlich sind, um rascher, autonom und wirkungsvoll zu handeln und gegen die Bedrohungen der heutigen Zeit schnell und effizient vorzugehen;
11. legt allen Mitgliedstaaten nahe, untereinander verbindlichere Verpflichtungen einzugehen, indem sie eine Ständige Strukturierte Zusammenarbeit im Rahmen der Union begründen; legt den Mitgliedstaaten nahe, im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit multinationale Streitkräfte aufzustellen und sie für die GSVP zur Verfügung zu stellen; betont, dass es wichtig und notwendig ist, dass alle Mitgliedstaaten an einer dauerhaften und effizienten strukturierten Zusammenarbeit beteiligt sind; ist der Auffassung, dass der Rat diese multinationalen Streitkräfte grundsätzlich mit der Wahrnehmung der Aufgaben Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit betrauen sollte; schlägt vor, dass die politischen Entscheidungsprozesse auf EU-Ebene wie auch die nationalen Verfahren so gestaltet werden, dass eine schnelle Krisenreaktion möglich ist; ist überzeugt, dass das System der EU-Gefechtsverbände zu diesem Zweck umbenannt, eingesetzt und weiterentwickelt werden sollte, und zwar politisch, im Hinblick auf Modularität und mit einer wirksamen Finanzierung; legt die Errichtung eines operativen Hauptquartiers der EU als Grundvoraussetzung für eine wirksame Planung und Führung gemeinsamer Operationen nahe; betont, dass jeder Mitgliedstaat an der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit teilnehmen kann;
12. fordert die Mitgliedstaaten auf, insbesondere das Recht des militärischen Personals, Berufsverbände oder Gewerkschaften zu bilden und sich ihnen anzuschließen, anzuerkennen und sie in einen regelmäßigen sozialen Dialog mit den staatlichen Stellen einzubinden; fordert den Europäischen Rat auf, konkrete Schritte in Richtung einer Harmonisierung und Standardisierung der europäischen Streitkräfte zu unternehmen, um die Zusammenarbeit der Angehörigen der Streitkräfte unter dem Dach einer neuen europäischen Verteidigungsunion zu vereinfachen;
13. stellt fest, dass alle Mitgliedstaaten vor allem wegen knapper Finanzmittel Schwierigkeiten haben, ein sehr breites Spektrum an Verteidigungsfähigkeiten aufrechtzuerhalten; fordert daher, dass im Hinblick darauf, welche Fähigkeiten beibehalten werden, eine stärkere Abstimmung stattfindet und klarere Entscheidungen getroffen werden, damit sich die Mitgliedstaaten auf bestimmte Fähigkeiten spezialisieren können;
14. legt den Mitgliedstaaten nahe, nach weiteren Möglichkeiten der gemeinsamen Beschaffung, Instandhaltung und Aufrechterhaltung der Streitkräfte und der

Verteidigungsgüter zu suchen; weist darauf hin, dass es sinnvoll sein könnte, zunächst die Bündelung und gemeinsame Nutzung von nicht letalen Ausrüstungsgütern wie Land- und Luftfahrzeugen, die dem Transport dienen, Tankfahrzeugen und Tankluftfahrzeugen und weiterem Unterstützungsmaterial in Betracht zu ziehen;

15. ist der Auffassung, dass Interoperabilität von zentraler Bedeutung ist, wenn die Streitkräfte der Mitgliedstaaten kompatibler und stärker integriert sein sollen; betont daher, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit der gemeinsamen Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der Verteidigungsressourcen prüfen müssen; weist darauf hin, dass Protektionismus und Abschottung der Verteidigungsmärkte in der EU dies erschweren;
16. betont, dass der Mechanismus Athena überarbeitet und erweitert werden muss, damit die Missionen der EU aus gemeinsamen Mitteln finanziert werden können und nicht ein Großteil der Kosten von den sich beteiligenden Mitgliedstaaten getragen werden muss, sodass ein mögliches Hindernis für die Mitgliedstaaten, Truppen zu stellen, beseitigt wird;
17. beschließt, einen regulären Ausschuss für Sicherheit und Verteidigung einzurichten, der die Umsetzung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit zu überwachen hat;
18. ist der Ansicht, dass für eine effizient arbeitende europäische Verteidigungsunion im Hinblick auf die Koordinierung fähigkeitsgesteuerter Programme und Projekte und die Festlegung einer gemeinsamen europäischen Politik im Bereich der Fähigkeiten und der Rüstung auf der Grundlage eines Katalogs sehr präziser Fähigkeitsanforderungen für GSVP-Operationen und harmonisierter nationaler Verteidigungsplanung und Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge in Bezug auf diese spezifischen Fähigkeiten eine starke und zunehmende Rolle der EDA unbedingt erforderlich ist, damit eine größere Effizienz erreicht wird und Überschneidungen beseitigt und Kosten reduziert werden; ist der Auffassung, dass dies auf eine verteidigungsspezifische Überprüfung der Kräftedispositive der Mitgliedstaaten und eine Überprüfung vergangener Aktivitäten und Verfahren der EDA folgen sollte; fordert die EDA auf, nachzuweisen, welche in den Planzielen und im Plan zur Entwicklung von Fähigkeiten festgestellten Fähigkeitslücken mithilfe der Agentur geschlossen wurden; ist überzeugt, dass Initiativen und Projekte im Bereich der Zusammenlegung und gemeinsamen Nutzung vorzügliche erste Schritte in Richtung einer stärkeren europäischen Zusammenarbeit sind;
19. fordert die Kommission auf, mit der EDA zusammenzuarbeiten und die industrielle und technologische Basis des Verteidigungssektors zu stärken, die entscheidende Bedeutung für die strategische Autonomie der Union hat; ist der Ansicht, dass der Schlüssel für die Aufrechterhaltung dieser Branche darin liegt, dass die Mitgliedstaaten ihre Verteidigungsausgaben erhöhen und sichergestellt wird, dass die Branche weltweit wettbewerbsfähig bleibt; weist darauf hin, dass die gegenwärtige Zersplitterung des Marktes die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Verteidigungsindustrie schwächt; ist der Auffassung, dass Forschungszusammenarbeit zu einer Verringerung dieser Zersplitterung beitragen und die Wettbewerbsfähigkeit verbessern kann;
20. ist der festen Überzeugung, dass nur ein gemeinsames Konzept für den Ausbau von Fähigkeiten, unter anderem durch die Konsolidierung funktioneller Cluster wie das Europäische Lufttransportkommando, die für die Unterstützung einer europäischen Verteidigungsunion notwendigen Skaleneffekte erzeugen kann; ist der Auffassung, dass

die Stärkung der Fähigkeiten der EU durch gemeinsame Beschaffung und andere Formen der Zusammenlegung und gemeinsamen Nutzung der europäischen Verteidigungsindustrie, auch den KMU, einen dringend erforderlichen Impuls verleihen könnte; unterstützt gezielte Maßnahmen, die Anreize für solche Vorhaben schaffen, um – wie in der Globalen Strategie der EU gefordert – den Richtwert der EDA, wonach 35 % der Gesamtausgaben für gemeinsame Beschaffung ausgegeben werden, zu erreichen; ist der Ansicht, dass die Einführung eines europäischen Semesters der Verteidigung, in dessen Rahmen die Mitgliedstaaten die Planungszyklen und Beschaffungspläne der anderen Mitgliedstaaten konsultieren, zur Überwindung der gegenwärtigen Zersplitterung des Verteidigungsmarkts beitragen könnte;

21. betont, dass die Cybersicherheit naturgemäß ein Politikfeld ist, auf dem Zusammenarbeit und Einbindung von entscheidender Bedeutung sind, und zwar nicht nur in Bezug auf die EU-Mitgliedstaaten, wichtige Partner und die NATO, sondern auch, was unterschiedliche Akteure in der Gesellschaft betrifft, da es sich nicht um eine rein militärische Aufgabe handelt; fordert, dass eindeutige Leitlinien darüber aufgestellt werden, wie und in welchen Situationen die Verteidigungs- und Offensivfähigkeiten der EU einzusetzen sind; weist darauf hin, dass es mehrfach gefordert hat, dass die EU-Verordnung über die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck gründlich überarbeitet wird, damit verhindert wird, dass Software und andere Systeme, die gegen die digitale Infrastruktur der EU oder für Menschenrechtsverletzungen eingesetzt werden können, in die falschen Hände geraten;
22. weist darauf hin, dass die Hohe Vertreterin vor Kurzem die Globale Strategie veröffentlicht hat, mit der ein kohärenter Rahmen für die Prioritäten im Bereich der außenpolitischen Maßnahmen und für die Festlegung der künftigen Entwicklungen der europäischen Verteidigungspolitik geschaffen wurde;
23. verweist auf die im November 2007 vom EDA-Lenkungsausschuss auf Ministerebene genehmigten vier Benchmarks für gemeinsame Investitionen und ist besorgt über das geringe Maß an Zusammenarbeit, das aus dem 2013 veröffentlichten Verteidigungsdatenbericht hervorgeht;
24. fordert die VP/HR auf, eine Initiative zu ergreifen, um wichtige Unternehmen und Interessenträger der europäischen Verteidigungsindustrie mit dem Ziel zusammenzubringen, eine europäische Drohnenindustrie aufzubauen;
25. fordert die VP/HR auf, eine Initiative zu ergreifen, um wichtige Unternehmen und Interessenträger der europäischen Verteidigungsindustrie mit dem Ziel zusammenzubringen, Strategien und eine Plattform für die gemeinsame Entwicklung von Verteidigungsgütern zu erstellen;
26. fordert die VP/HR auf, die Zusammenarbeit in den Bereichen nationale Strategien, Fähigkeiten und Kommandozentralen auf dem Gebiet der Cybersicherheit mit der EDA als Teil der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit zu stärken, um zum Schutz vor Cyberangriffen und zu deren Abwehr beizutragen;
27. fordert die Weiterentwicklung des EU-Politikrahmens für die Cyberabwehr, um die Fähigkeiten der Mitgliedstaaten in der Cyberabwehr, die operative Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zu verbessern;

28. stellt fest, dass die Arbeiten an der Festlegung einer vorbereitenden Maßnahme für ein künftiges Forschungsprogramm der EU im Bereich Verteidigung im Gange sind, und fordert nachdrücklich, dass sie wie vom Europäischen Rat 2013 und 2015 gefordert und als Folgemaßnahme zu einem vom Europäischen Parlament initiierten Pilotprojekt so bald wie möglich wirksam eingeleitet wird; betont, dass die vorbereitende Maßnahme mit ausreichenden finanziellen Mitteln in Höhe von mindestens 90 Mio. EUR in den nächsten drei Jahren (2017–2020) ausgestattet werden sollte; ist der Ansicht, dass sich an die vorbereitende Maßnahme ein umfassendes eigenes EU-finanziertes Forschungsprogramm im Rahmen des nächsten MFR, das 2021 anläuft, anschließen sollte; stellt fest, dass für das Forschungsprogramm der EU im Bereich Verteidigung in diesem Zeitraum ein Gesamthaushalt von jährlich mindestens 500 Mio. EUR benötigt wird, um glaubwürdig zu sein und Wesentliches zu erreichen; fordert die Mitgliedstaaten auf, künftige gemeinsame Programme darzulegen, bei denen von der EU finanzierte Forschung im Bereich der Verteidigung einen Ausgangspunkt bilden kann, und fordert die Einrichtung des Anschubfonds für vorbereitende Maßnahmen im Vorfeld von militärischen Operationen, wie im Vertrag von Lissabon vorgesehen; verweist auf die verteidigungsbezogenen Initiativen der Kommission wie den Aktionsplan im Verteidigungsbereich, die Industriepolitik im Bereich der Verteidigung und die technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung;
29. betont, dass die Einleitung der GSVP-Missionen, wie der EUNAVFOR MED, zur Verwirklichung einer europäischen Verteidigungsunion beiträgt; fordert die Union auf, derartige Missionen fortzuführen und auszuweiten;
30. ist der Auffassung, dass das Europäische Semester zur Einführung von Formen einer engeren Zusammenarbeit im Bereich Sicherheit und Verteidigung verwendet werden muss;
31. betont, dass die Maßnahmen ergriffen werden müssen, die erforderlich sind, um einen funktionierenden, fairen, zugänglichen und transparenten europäischen Verteidigungsmarkt zu ermöglichen, der anderen Seiten offensteht, und künftige technologische Innovation zu fördern, KMU zu unterstützen sowie Wachstum und Beschäftigung anzukurbeln, damit die Mitgliedstaaten ihre jeweiligen Haushalte für Verteidigung und Sicherheit weitaus effizienter und erfolgreicher ausschöpfen und maximieren können; stellt fest, dass eine solide verteidigungsspezifische, technologische und industrielle Basis in Europa einen fairen, funktionierenden und transparenten Binnenmarkt, Versorgungssicherheit und einen strukturierten Dialog mit den verteidigungsrelevanten Industriezweigen erfordert; erklärt sich besorgt darüber, dass bislang nur geringe Fortschritte dabei erzielt wurden, im Verteidigungsbereich die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern, Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung durchzuführen und die Transparenz zu erhöhen, und dass noch keine solide europäische Industriepolitik im Bereich der Verteidigung geschaffen wurde und die Binnenmarktvorschriften nicht ausreichend eingehalten werden; ist der Ansicht, dass ein integrierter und von Wettbewerb gekennzeichneter europäischer Markt für Verteidigungsgüter allen Mitgliedstaaten Anreize und Vorteile bieten und allen Käufern geeignete und erschwingliche Aktionsmittel entsprechend ihren individuellen Sicherheitsbedürfnissen zur Verfügung stellen muss; betont, dass die korrekte Anwendung der Richtlinie über die Beschaffung von Verteidigungsgütern und der Richtlinie über die innergemeinschaftliche Verbringung sichergestellt werden muss; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die vollständige

Durchführung der beiden verteidigungsbezogenen Richtlinien des so genannten Verteidigungspakets sicherzustellen;

32. fordert die Kommission auf, durch den Aktionsplan im Verteidigungsbereich ihre Rolle wahrzunehmen, sich für eine starke industrielle Basis stark zu machen, die in der Lage ist, dem Bedarf Europas an strategischen Fähigkeiten gerecht zu werden, und zu ermitteln, in welchen Bereichen die EU einen Mehrwert schaffen könnte;
33. ist überzeugt, dass die EU bei der schrittweisen Konzeption der gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union in Einvernehmen mit den betroffenen Mitgliedstaaten Vorkehrungen für die Teilnahme an von den Mitgliedstaaten durchgeführten Programmen im Bereich der Fähigkeiten und auch für die Teilnahme an den für die Durchführung dieser Programme im Rahmen der Union geschaffenen Strukturen treffen sollte;
34. legt der Kommission nahe, in Zusammenarbeit mit der EDA durch die Bereitstellung von EU-Mitteln und -Instrumenten zur Konzipierung von Programmen im Bereich der Verteidigungsfähigkeiten durch die Mitgliedstaaten als Mittlerin und Impulsgeberin für Verteidigungszusammenarbeit aufzutreten; erinnert daran, dass der europäische Aktionsplan im Verteidigungsbereich ein strategisches Instrument zur Stärkung der Verteidigungszusammenarbeit auf europäischer Ebene sein sollte, insbesondere durch ein EU-finanziertes Forschungsprogramm im Bereich Verteidigung und durch Maßnahmen zur Stärkung der industriellen Zusammenarbeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette;
35. begrüßt nachdrücklich das Konzept der strategischen Autonomie, das von der VP/HR im Rahmen der Globalen Strategie der Europäischen Union entwickelt wurde; ist der Ansicht, dass dieses Konzept sowohl im Rahmen der strategischen Prioritäten der EU als auch bei der Stärkung ihrer Kapazitäten und ihrer Industrie angewandt werden sollte;
36. begrüßt die gemeinsame Erklärung des Präsidenten des Europäischen Rates, des Präsidenten der Kommission und des Generalsekretärs der NATO vom 8. Juli 2016, in der betont wird, dass die EU und die NATO auf dem Gebiet Sicherheit und Verteidigung zusammenarbeiten müssen; ist überzeugt, dass die Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO die Zusammenarbeit im Osten und Süden, die Abwehr von hybriden Bedrohungen und Cyber-Bedrohungen, die Verbesserung der Sicherheit im Seeverkehr sowie die Harmonisierung und Koordinierung der Entwicklung von Fähigkeiten im Bereich Verteidigung umfassen sollte; ist der Auffassung, dass eine Zusammenarbeit bei den technologischen, industriellen und militärischen Fähigkeiten die Aussicht bietet, dass die Kompatibilität zwischen den beiden Rahmen verbessert wird und mehr Synergie zwischen ihnen entsteht und so eine bessere Ressourceneffizienz sichergestellt wird; weist darauf hin, dass die zügige Umsetzung der genannten Erklärung von wesentlicher Bedeutung ist, und fordert unter diesem Aspekt den EAD und einschlägige Partnerdienste auf, bis Dezember 2016 konkrete Optionen für die Umsetzung auszuarbeiten; ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten Fähigkeiten entwickeln sollten, die im Rahmen der GSVP eingesetzt werden können, um in den Fällen, in denen die NATO nicht tätig werden will oder eine Maßnahme der EU zweckmäßiger ist, eigenständiges Handeln zu ermöglichen; ist überzeugt, dass dadurch auch die Rolle der NATO in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie bei der kollektiven Verteidigung gestärkt würde; betont, dass die Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO mit dem Ziel der Ermöglichung einer stärkeren, effizienten

Verteidigungsindustrie und Verteidigungsforschung eine strategische Priorität darstellt und ihre zügige Verwirklichung von entscheidender Bedeutung ist; ist überzeugt, dass die Zusammenarbeit bei Prävention, Analyse und Früherkennung durch einen effizienten Austausch von Informationen und nachrichtendienstlichen Erkenntnissen die Fähigkeit der EU, Bedrohungen, auch hybrider Natur, abzuwehren, stärken wird; ist weiterhin überzeugt, dass in erster Linie die NATO der Bereitsteller von Sicherheit und Verteidigung in Europa ist; betont, dass Überschneidungen zwischen den Instrumenten der NATO und der Union vermieden werden müssen; ist der Ansicht, dass die EU auch in ziviler Hinsicht das Potenzial hat, in instabilen Regionen substantielle Verbesserungen zu bewirken; besteht jedoch darauf, dass die EU – auch wenn die Rolle der NATO darin besteht, ihre vorwiegend europäischen Mitglieder vor einem Angriff von außen zu schützen – danach streben sollte, wirklich in der Lage zu sein, sich selbst zu verteidigen und eigenständig zu handeln, sollte dies erforderlich sein, und durch die Verbesserung von Ausrüstung, Ausbildung und Organisation mehr Verantwortung in dieser Hinsicht übernehmen sollte;

37. weist darauf hin, dass die NATO zwar die Basis der kollektiven Verteidigung in Europa bleiben muss, die politischen Prioritäten der NATO und der EU möglicherweise jedoch nicht immer übereinstimmen, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Ausrichtung der Vereinigten Staaten nach Asien; weist darauf hin, dass die EU über ein einzigartiges Bündel von sicherheitsbezogenen Instrumenten verfügt, die der NATO nicht zur Verfügung stehen, und umgekehrt; ist der Ansicht, dass die EU mehr Verantwortung bei Sicherheitskrisen in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft übernehmen und auf diese Weise zu NATO-Aufgaben beitragen sollte, insbesondere im Zusammenhang mit hybrider Kriegsführung und der Sicherheit im Seeverkehr; vertritt die Auffassung, dass sich auf lange Sicht eine Reform der Berlin-Plus-Vereinbarungen als notwendig erweisen kann, unter anderem damit die NATO die Fähigkeiten und Instrumente der EU nutzen kann; betont, dass die von der EU angestrebte strategische Autonomie und Konzeption einer europäischen Verteidigungsunion in umfassender Synergie mit der NATO verwirklicht werden muss und zu wirksamerer Zusammenarbeit, ausgewogener Lastenteilung und produktiver Arbeitsteilung zwischen NATO und EU führen muss;
38. ist überzeugt, dass die Zusammenarbeit zwischen EU und NATO den gemeinsamen Aufbau von Resilienz im Osten und Süden sowie Investitionen im Bereich Verteidigung umfassen sollte; ist der Auffassung, dass eine Zusammenarbeit bei den Fähigkeiten die Aussicht bietet, dass die Kompatibilität zwischen den beiden Rahmen verbessert wird und mehr Synergie zwischen ihnen entsteht; ist überzeugt, dass dadurch auch die Rolle der NATO in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie bei der kollektiven Verteidigung gestärkt würde;
39. ist zutiefst besorgt angesichts der Berichte, wonach Verwaltungsverfahren den Aufbau von Streitkräften für GSVP-Missionen und die grenzüberschreitenden Bewegungen von Schnellreaktionskräften innerhalb der EU unnötig verlangsamen; fordert die Mitgliedstaaten auf, ein EU-weites System für die Koordinierung der schnellen Beförderung von Personal, Ausrüstungsgütern und Nachschub der Verteidigungskräfte für die Zwecke der GSVP einzuführen, das in Fällen eingesetzt wird, in denen die Solidaritätsklausel in Anspruch genommen wird und die Mitgliedstaaten einem anderen Mitgliedstaat alle in ihrer Macht stehende Unterstützung schulden, im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen;
40. fordert die Einführung praktischer Vereinbarungen und Leitlinien für die zukünftige

Inanspruchnahme von Artikel 42 Absatz 7 EUV; fordert die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Vorkehrungen für die Anwendung dieses Artikels zu treffen, damit die einzelnen Mitgliedstaaten die Beiträge im Rahmen der Unterstützung der anderen Mitgliedstaaten wirkungsvoll verwalten können bzw. sie im Unionsrahmen wirkungsvoll verwalten lassen können; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Einhaltung der Vorgabe, 2 % des BIP für Verteidigungszwecke auszugeben, anzustreben und 20 % ihres Verteidigungshaushalts für von der EDA als notwendig ermittelte Ausrüstungsgüter auszugeben, unter anderem für Forschung und Entwicklung in diesem Bereich, und so die vier Benchmarks der EDA für gemeinsame Investitionen zu erreichen;

41. ist der Ansicht, dass die aus finanziellen Zwängen resultierenden Herausforderungen an die nationalen Haushalte mit Möglichkeiten für Fortschritte aufgrund der offenkundigen Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Verteidigungsangelegenheiten einhergehen; begrüßt die Entscheidung einiger Mitgliedstaaten, den Trend zur Kürzung der Verteidigungsausgaben zu stoppen oder umzukehren;
42. ist der Ansicht, dass das Europäische Parlament in der künftigen europäischen Verteidigungsunion eine wichtige Rolle spielen muss und der Unterausschuss für Sicherheit und Verteidigung daher ein regulärer parlamentarischer Ausschuss werden sollte;
43. fordert die VP/HR dazu auf, ein Weißbuch der EU zu Sicherheit und Verteidigung zu initiieren, das auf der vom Europäischen Rat gebilligten Globalen Strategie der Europäischen Union beruht; fordert den Rat auf, die Aufgabe der Ausarbeitung dieses Dokuments unverzüglich zuzuweisen; bedauert, dass die VP/HR den EU-Verteidigungsministern vorgeschlagen hat, dass es nur einen Umsetzungsplan zu Sicherheit und Verteidigung anstelle eines umfassenden Weißbuch-Verfahrens geben wird; ist der Ansicht, dass dieser Umsetzungsplan eine Vorstufe eines regulären Weißbuch-Verfahrens zu Sicherheit und Verteidigung sein sollte, das eine nützliche Grundlage für eine konkrete und realistische Quantifizierung der möglichen Beiträge der Union im Rahmen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik in der jeweiligen Legislaturperiode sein sollte;
44. ist überzeugt, dass das Weißbuch der EU zu Sicherheit und Verteidigung das Ergebnis von kohärenten zwischenstaatlichen und interparlamentarischen Verfahren und der Beiträge der einzelnen EU-Organe sein sollte, die auf internationale Koordinierung mit den Partnern und Verbündeten der EU, auch der NATO, und umfassende interinstitutionelle Zustimmung gestützt sein sollten; fordert die VP/HR auf, den ursprünglich vorgesehenen Zeitplan zu überprüfen, um zielgerichtete Beratungen mit den Mitgliedstaaten und den Parlamenten aufzunehmen;
45. ist der Auffassung, dass das Weißbuch auf der Grundlage der Globalen Strategie der EU die Strategie der EU für Sicherheit und Verteidigung und die für die Anwendung dieser Strategie als notwendig erachteten Fähigkeiten sowie die Maßnahmen und Programme auf der Ebene der EU und der Mitgliedstaaten zur Bereitstellung dieser Fähigkeiten umfassen sollte, wobei die Grundlage in einer gemeinsamen europäischen Politik im Bereich der Fähigkeiten und der Rüstung bestehen sollte und berücksichtigt werden muss, dass Sicherheit und Verteidigung eine Zuständigkeit der Mitgliedstaaten bleiben;

46. vertritt die Ansicht, dass das Weißbuch in Form einer verbindlichen interinstitutionellen Vereinbarung abgefasst werden sollte, in der sämtliche Initiativen, Investitionen, Maßnahmen und Programme der Union im Rahmen des jeweiligen mehrjährigen politischen Rahmens und Finanzrahmens der EU dargelegt sind; ist überzeugt, dass die Mitgliedstaaten, Partner und Verbündeten diese interinstitutionelle Vereinbarung bei ihrer eigenen Planung im Bereich Sicherheit und Verteidigung berücksichtigen sollten, damit für Einheitlichkeit und eine gegenseitige sinnvolle Ergänzung gesorgt ist;

Einleitende Initiativen

47. vertritt die Ansicht, dass die folgenden Initiativen unverzüglich eingeleitet werden sollten:
- die vorbereitende Maßnahme für Forschung im Bereich der GSVP, die ab 2017 und bis 2019 durchgeführt werden soll;
 - darauf folgend ein ambitionierteres strategisches Forschungsprogramm im Bereich Verteidigung, mit dem die Lücke bis zum nächsten MFR überbrückt wird, sofern die notwendigen zusätzlichen Finanzmittel von den Mitgliedstaaten oder im Rahmen einer Kofinanzierung durch die Mitgliedstaaten nach Artikel 185 AEUV bereitgestellt werden;
 - ein europäisches Semester der Verteidigung, in dessen Rahmen die bei den haushaltsbezogenen Anstrengungen der Mitgliedstaaten im Bereich der Verteidigung erreichten Fortschritte bewertet werden;
 - eine Strategie mit den Schritten für die Verwirklichung der europäischen Verteidigungsunion;
 - die Prüfung der Einrichtung eines ständigen Rates der Verteidigungsminister;
 - Unterstützung der NATO-Initiative für die Stationierung von multinationalen Bataillonen in Mitgliedstaaten dann, wenn und dort, wo sie notwendig wird, insbesondere des Aufbaus der erforderlichen Infrastruktur (einschließlich Unterbringung);
 - Fortentwicklung des regelmäßigen Prozesses im Zusammenhang mit dem Weißbuch, um eine erste Anwendung im Rahmen der Planung des nächsten MFR zu ermöglichen;
 - eine Konferenz der Interessenträger über die Schaffung einer europäischen Politik im Bereich der Rüstung und der Fähigkeiten und Harmonisierung der einschlägigen nationalen Strategien auf der Grundlage einer Überprüfung der EU-Verteidigung;
 - Lösung der rechtlichen Probleme, die der Umsetzung der Gemeinsamen Mitteilung über den Kapazitätsaufbau zur Förderung von Sicherheit und Entwicklung in Drittländern entgegenstehen;
 - Reform des Konzepts der EU-Gefechtsverbände mit dem Ziel der Einrichtung ständiger Einheiten, die unabhängig von einer Leitnation sind und einer

- systematischen gemeinsamen Ausbildung unterzogen werden;
- Einrichtung des militärischen Anschubfonds gemäß Artikel 41 Absatz 3 EUV, der zu einer deutlich schnelleren Einleitung von militärischen GSVP-Operationen beitragen würde;
 - ein Aktionsplan zur Stärkung und Erweiterung des Athena-Mechanismus, damit für EU-Missionen mehr Gemeinschaftsmittel bereitgestellt werden;
 - Reform des Athena-Mechanismus mit dem Ziel, sein Potenzial für Kostenteilung und gemeinsame Finanzierung insbesondere in Bezug auf den Einsatz von EU-Gefechtsverbänden und anderer Ressourcen für die schnelle Reaktion oder für den Aufbau der Kapazitäten militärischer Akteure in Partnerländern (Ausbildung, Mentoring, Beratung, Bereitstellung von Ausrüstung, Verbesserungen der Infrastruktur und andere Dienste) auszuweiten;
 - ein Prozess der Reflexion über ausländische Direktinvestitionen in Branchen, die für Sicherheit und Verteidigung von Bedeutung sind, und über Dienstleistungserbringer mit dem Ziel, Rechtsvorschriften auf EU-Ebene zu konzipieren;
 - ein Prozess der Reflexion über die Standardisierung im Bereich der Güter mit doppeltem Verwendungszweck, mit dem Ziel, Rechtsvorschriften auf EU-Ebene zu konzipieren;
 - eine Reflexion über die Einrichtung eines ständigen Hauptquartiers für die Führung militärischer GSVP-Operationen;
 - ein EU-weites System für die Koordinierung der schnellen Beförderung von Personal, Ausrüstungsgütern und Nachschub von Verteidigungskräften;
 - erste Bestandteile des auf ein EU-Weißbuch zu Sicherheit und Verteidigung gestützten europäischen Aktionsplans im Verteidigungsbereich;
 - erste gemeinsame Projekte der EU und der NATO in den Bereichen Bekämpfung und Verhinderung hybrider Bedrohungen, Aufbau von Resilienz, Zusammenarbeit bei strategischer Kommunikation und Reaktion, operative Zusammenarbeit (auch auf See), Migration, Koordinierung der Cybersicherheit und -abwehr, Fähigkeiten im Bereich Verteidigung, Stärkung der industriellen und technologischen Basis und der Forschungsbasis des Verteidigungsbereichs, Übungen und Ausbau der Kapazitäten der Partner der EU im Osten und Süden im Bereich Verteidigung und Sicherheit;
 - Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit und des Vertrauens zwischen den Akteuren im Bereich der Cybersicherheit und -abwehr;
48. schlägt vor, dass die europäische Verteidigungsunion umgehend über ein System der differenzierten Integration in zwei Etappen auf den Weg gebracht wird:
- a) Aktivierung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit, die das Parlament bereits angenommen hat, da sie im Programm „Ein neuer Start“ des Präsidenten der Kommission enthalten ist;

- b) Umsetzung des Aktionsplans der Globalen Strategie der VP/HR für die Außen- und Sicherheitspolitik;

- o

- o o

- 49. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär der Nordatlantikvertrags-Organisation, den EU-Einrichtungen in den Bereichen Weltraum, Sicherheit und Verteidigung sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0438

Emissionen bestimmter Luftschadstoffe *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. November 2016 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG (COM(2013)0920 – C7-0004/2014 – 2013/0443(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0920),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0004/2014),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 10. Juli 2014⁷,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 7. Oktober 2014⁸,
- unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 30. Juni 2016 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie und des Ausschusses für Landwirtschaft und

⁷ ABl. C 451 vom 16.12.2014, S. 134.

⁸ ABl. C 415 vom 20.11.2014, S. 23.

ländliche Entwicklung (A8-0249/2015),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest⁹;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁹ Dieser Standpunkt ersetzt die am 28. Oktober 2015 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P8_TA(2015)0381).

P8_TC1-COD(213)0443

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 23. November 2016 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2016/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹⁰,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen¹¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹²,

¹⁰ ABl. C 451 vom 16.12.2014, S. 134.

¹¹ ABl. C 415 vom 20.11.2014, S. 23.

¹² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 23. November 2016.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den vergangenen 20 Jahren wurden in der Europäischen Union *insbesondere* durch eine gezielte Politik der Union, zu der auch die Mitteilung der Kommission vom 21. September 2005 mit dem Titel "Thematische Strategie zur Luftreinhaltung" (TSAP – Thematic Strategy on Air Pollution) gehört, erhebliche Fortschritte bei den anthropogenen Emissionen in die Luft und bei der Luftqualität erzielt. Die Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹³, mit der für die Jahresgesamtemissionen der Mitgliedstaaten an Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxiden (NO_x), flüchtigen organischen Verbindungen außer Methan (NMVOC) und Ammoniak (NH₃) ab 2010 Obergrenzen gesetzt wurden, hat maßgeblich zu diesen Fortschritten beigetragen. Dies führte zwischen 1990 und 2010 zu einem Rückgang der Schwefeldioxid-Emissionen um 82 %, der Stickstoffoxid-Emissionen um 47 %, der Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen außer Methan um 56 % und der Ammoniak-Emissionen um 28 % in der Union. Wie aus der Mitteilung der Kommission vom 18. Dezember 2013 mit dem Titel "Programm Saubere Luft für Europa" (im Folgenden "überarbeitete TSAP") hervorgeht, sind signifikante negative Auswirkungen auf und Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt jedoch noch immer bedeutend.
- (2) Im 7. Umwelt-Aktionsprogramm¹⁴ wird das langfristige Ziel der Union zur Luftqualitätspolitik, ein Luftqualitätsniveau zu erreichen, das nicht zu signifikanten negativen Auswirkungen auf und Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt einhergeht, bestätigt und gefordert, dass die derzeitigen Luftqualitätsvorschriften der Union umfassend eingehalten, strategische Ziele und Aktionen für die Zeit nach 2020 festgesetzt und die Bemühungen in Gebieten verstärkt werden, in denen die Bevölkerung und die Ökosysteme einem hohen Luftverschmutzungsniveau ausgesetzt sind; zudem sollten verstärkt Synergien zwischen den Luftqualitätsvorschriften und den politischen Zielen der Union, die insbesondere in den Bereichen Klimaschutz und Biodiversität festgelegt wurden, angestrebt werden.

¹³ Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmenen für bestimmte Luftschadstoffe (ABl. L 309 vom 27.11.2001, S. 22).

¹⁴ ■ Beschluss *Nr. 1386/2013/EU* des Europäischen Parlaments und des Rates vom **20. November 2013** über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 "Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten" (*ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 171*).

- (3) Die überarbeitete TSAP gibt neue strategische Ziele für die Zeit bis 2030 vor, um dem langfristigen Ziel der Union zur Luftqualität näher zu rücken.
- (4) *Die Mitgliedstaaten und die Union sind dabei, das Übereinkommen von Minamata über Quecksilber von 2013 des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu ratifizieren, welches die menschliche Gesundheit und die Umwelt durch die Reduktion von Quecksilberemissionen aus bestehenden und neuen Quellen schützen soll, damit das Übereinkommen bis 2017 in Kraft treten kann. Die gemeldeten Emissionen dieses Schadstoffs sollten von der Kommission fortlaufend überprüft werden.***
- (5) Die Mitgliedstaaten und die Union sind Vertragsparteien des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung von 1979 (im Folgenden "LRTAP-Übereinkommen") und mehrerer Protokolle dazu, einschließlich des Protokolls zur Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und Bodennahem Ozon von 1999, das im Jahr 2012 überarbeitet wurde (im Folgenden "überarbeitetes Göteborg-Protokoll").

- (6) Das überarbeitete Göteborg-Protokoll gibt für das Jahr 2020 und danach jeder Vertragspartei neue Emissionsreduktionsverpflichtungen für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, flüchtige organische Verbindungen außer Methan, Ammoniak und Feinstaub mit dem Jahr 2005 als Referenzjahr vor, wirkt auf die Reduktion von Rußemissionen hin und fordert die Sammlung und das Verfügbar halten von Informationen über die nachteiligen Auswirkungen von Luftschadstoffkonzentrationen und -einträgen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie die Teilnahme an den ergebnisorientierten Programmen im Rahmen des LRTAP-Übereinkommens.
- (7) Die mit der Richtlinie 2001/81/EG eingeführte Regelung für nationale Emissionshöchstmengen sollte daher überarbeitet und mit den internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten in Übereinstimmung gebracht werden. **Zu diesem Zweck sind die nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen für jedes Jahr von 2020 bis 2029 in der vorliegenden Richtlinie mit denen im überarbeiteten Göteborg-Protokoll identisch.**
- (8) Die Mitgliedstaaten sollten diese Richtlinie in einer Weise umsetzen, die durch Reduzierung der Konzentration und der Einträge von für Versauerung, Eutrophierung oder bodennahes Ozon verantwortlichen Schadstoffen auf Werte unterhalb der im LRTAP-Übereinkommen festgelegten kritischen Eintrags- und Konzentrationswerte wirksam dazu beiträgt, das langfristige Ziel der Union für eine Luftqualität in Einklang mit den Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation und die Ziele der Union für den Schutz der Biodiversität und der Ökosysteme zu verwirklichen.

- (9) Diese Richtlinie sollte außerdem dazu beitragen, dass **zusätzlich zur weltweiten Verbesserung der Luftqualität und zur Verbesserung von Synergien mit den klima- und energiepolitischen Maßnahmen der Union** die im Unionsrecht verankerten Luftqualitätsziele **auf kosteneffiziente Weise** erreicht und die Auswirkungen des Klimawandels abgemildert werden, **wobei Überschneidungen mit geltenden Rechtsvorschriften der Union vermieden werden.**
- (10) **Diese Richtlinie trägt durch Verbesserung des Wohlbefindens der Unionsbürger auch zur Senkung der durch Luftverschmutzung bedingten Gesundheitskosten in der Union und zur Förderung des Übergangs zu einer umweltverträglichen Wirtschaft (Green Economy) bei.**
- (11) **Diese Richtlinie sollte einen Beitrag zur schrittweisen Reduktion der Luftverschmutzung leisten, wobei sie auf den Reduktionen aufbaut, die durch Rechtsvorschriften der Union zur Reduktion der Luftverschmutzung an der Quelle für Emissionen von spezifischen Substanzen erzielt wurden.**
- (12) **Die Rechtsvorschriften der Union zur Reduktion der Luftverschmutzung an der Quelle sollten die erwarteten Emissionsreduktionen tatsächlich erreichen. Um die umfassenderen Luftqualitätsziele zu erreichen, ist es von entscheidender Bedeutung, frühzeitig nicht wirksame Rechtsvorschriften der Union zur Reduktion der Luftverschmutzung an der Quelle zu erkennen und auf diese zu reagieren, wie sich an der Diskrepanz zwischen den Stickstoffoxid-Emissionen im praktischen Fahrbetrieb und den im Testbetrieb gemessenen Stickstoffoxid-Emissionen von Euro-6-Dieselfahrzeugen gezeigt hat.**

(13) Die Mitgliedstaaten sollten die in dieser Richtlinie enthaltenen Emissionsreduktionsverpflichtungen **von** 2020 bis 2029 und **ab** 2030 erfüllen. Um nachweisbare Fortschritte bei den Verpflichtungen für 2030 sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten **indikative Emissionsziele für 2025 bestimmen, die technisch umsetzbar und nicht** mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wären, **und sollten bestrebt sein, diese Ziele zu erfüllen**. Gelingt es nicht, die Emissionen bis 2025 **in Einklang mit dem festgelegten Reduktionspfad zu begrenzen**, sollten die Mitgliedstaaten diese Abweichung sowie die Maßnahmen, die sie zu ihrem Pfad zurückführen würden, in ihren darauffolgenden Berichten, die gemäß dieser Richtlinie zu erstellen sind, begründen.

(14) **Die ab 2030 geltenden nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen gemäß dieser Richtlinie beruhen auf dem geschätzten Reduktionspotenzial jedes Mitgliedstaats im TSAP-Bericht Nr. 16 vom Januar 2015, auf der technischen Prüfung der Unterschiede zwischen den nationalen Schätzungen und den Schätzungen im TSAP-Bericht Nr. 16 sowie auf dem politischen Ziel, die Reduktion der gesundheitlichen Auswirkungen bis 2030 (im Vergleich zu 2005) in einem möglichst ähnlichem Maße zu reduzieren wie im Entwurf der Kommission für diese Richtlinie vorgeschlagen. Zwecks größerer Transparenz sollte die Kommission die im TSAP-Bericht Nr. 16 verwendeten zugrunde liegenden Hypothesen veröffentlichen.**

(15) **Die Erfüllung der nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen sollte unter Bezugnahme auf den spezifischen methodologischen Stand, der zum Zeitpunkt der Festlegung der Verpflichtungen erreicht war, bewertet werden.**

(16) **Den Berichterstattungsanforderungen und den Emissionsreduktionsverpflichtungen sollten der nationale Energieverbrauch und der nationale Kraftstoffverkauf zugrunde gelegt werden. Allerdings können einige Mitgliedstaaten im Rahmen des LRTAP-Übereinkommens die anhand der im Straßenverkehr verbrauchten Kraftstoffe berechneten nationalen Gesamtemissionen als Grundlage für die Einhaltung der Verpflichtungen nehmen. Diese Option sollte in dieser Richtlinie beibehalten werden, um die Kohärenz zwischen Völker- und Unionsrecht sicherzustellen.**

(17) **Um einige der Unsicherheiten, die mit der Festlegung der nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen verbunden sind, zu beseitigen, sind im überarbeiteten Göteborg-Protokoll Flexibilitätsregelungen enthalten, die in diese Richtlinie aufgenommen werden sollten. Im Göteborg-Protokoll ist insbesondere ein Mechanismus vorgesehen, der es**

ermöglicht, die nationalen Emissionsinventare anzupassen und den Mittelwert der nationalen jährlichen Emissionen über einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zugrunde zu legen, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Darüber hinaus sollten in dieser Richtlinie Flexibilitätsregelungen vorgesehen werden, wo sie eine Reduktionsverpflichtung vorschreibt, die über die im TSAP-Bericht Nr. 16 festgelegte kosteneffiziente Reduktion hinausgeht, und um die Mitgliedstaaten bei abrupten und außergewöhnlichen Ereignissen im Zusammenhang mit der Energieerzeugung oder -versorgung zu unterstützen, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Die Inanspruchnahme dieser Flexibilitätsregelungen sollte von der Kommission überwacht werden, die dabei die im Rahmen des LRTAP-Übereinkommens erstellten Leitfäden berücksichtigt. Bei der Bewertung der Anträge auf Anpassung sollten die Emissionsreduktionsverpflichtungen für den Zeitraum zwischen 2020 und 2029 als am 4. Mai 2012 – dem Datum der Überarbeitung des Göteborg-Protokolls – festgelegt gelten.

- (18) Jeder Mitgliedstaat sollte ein nationales Luftreinhalteprogramm erstellen, verabschieden und durchführen, um seine Emissionsreduktionsverpflichtungen zu erfüllen und wirksam zur Verwirklichung der Luftqualitätsziele der Union beizutragen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten berücksichtigen, dass in Gebieten und Ballungsräumen, in denen übermäßige Luftschadstoffkonzentrationen vorliegen und/oder in den Gebieten und Ballungsräumen, die erheblich zur Luftverschmutzung in anderen Gebieten und Ballungsräumen, auch in Nachbarländern, beitragen, die Emissionen **insbesondere von Stickstoffoxiden und Feinstaub** reduziert werden müssen. Die nationalen Luftreinhalteprogramme sollten in dieser Hinsicht zur erfolgreichen Durchführung der Luftqualitätspläne gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ beitragen. █

- █
- (19) *Um die Emissionen aus anthropogenen Quellen zu reduzieren, sollten die nationalen Luftreinhalteprogramme Maßnahmen für alle einschlägigen Sektoren umfassen, einschließlich Landwirtschaft, Energie, Industrie, Straßenverkehr, Binnenschifffahrt, Hausbrand und Einsatz von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten sowie Lösemittel. Allerdings sollten die Mitgliedstaaten selbst darüber entscheiden dürfen, welche Maßnahmen sie treffen, um die in dieser Richtlinie festgelegten Emissionsreduktionsverpflichtungen zu erfüllen.*

¹⁵ *Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1).*

- (20) Bei der Erstellung der nationalen Luftreinhalteprogramme sollten die Mitgliedstaaten bewährte Vorgehensweisen berücksichtigen, unter anderem hinsichtlich der gefährlichsten Schadstoffe, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, in Bezug auf empfindliche Bevölkerungsgruppen.**
- (21) Die Landwirtschaft trägt in hohem Maße zu atmosphärischen Ammoniak- und Feinstaub-Emissionen bei. Um diese Emissionen zu reduzieren, sollten die nationalen Luftreinhalteprogramme auch Maßnahmen für den Agrarsektor vorsehen. Solche Maßnahmen sollten kosteneffizient sein, auf konkreten Informationen und Daten beruhen und dem wissenschaftlichen Fortschritt sowie früheren Maßnahmen der Mitgliedstaaten Rechnung tragen. Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, mit konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität beizutragen. Wie diese Maßnahmen im Einzelnen wirken, wird im Zuge einer künftigen Bewertung verdeutlicht werden.**

- (22) Die Verbesserung der Luftqualität sollte mit verhältnismäßigen Maßnahmen erreicht werden. Wenn die Mitgliedstaaten den Agrarsektor betreffende Maßnahmen treffen, die in die nationalen Luftreinhalteprogramme aufgenommen werden sollen, sollten sie sicherstellen, dass ihre Auswirkungen auf kleine landwirtschaftliche Betriebe in vollem Umfang berücksichtigt werden, damit möglichst geringe zusätzliche Kosten entstehen.**
- (23) Sofern bestimmte Maßnahmen, die im Rahmen der nationalen Luftreinhalteprogramme zur Vermeidung von Emissionen in der Landwirtschaft getroffen werden, insbesondere Maßnahmen von landwirtschaftlichen Betrieben, die ihre Verfahren wesentlich ändern oder hohe Investitionen tätigen müssen, finanziell unterstützt werden können, sollte die Kommission den Zugang zu diesen Finanzmitteln und zu anderen verfügbaren Mitteln der Union erleichtern.**
- (24) Im Hinblick auf die Reduktion der Emissionen sollten die Mitgliedstaaten die Unterstützung der Umschichtung von Investitionen in umweltverträgliche und effiziente Technologien in Erwägung ziehen. Innovation kann dazu beitragen, die Nachhaltigkeit zu stärken und Probleme dort zu lösen, wo sie entstehen, indem sie die sektorspezifischen Antworten auf die Herausforderungen in Bezug auf die Luftqualität verbessert.**
- (25) Nationale Luftreinhalteprogramme, einschließlich der Analyse, auf deren Grundlage Strategien und Maßnahmen ausgewählt werden, sollten regelmäßig aktualisiert werden.

- (26) Um die nationalen Luftreinhalteprogramme und wichtige Aktualisierungen dieser Programme auf eine fundierte Grundlage zu stellen, sollten die Mitgliedstaaten die Öffentlichkeit und die zuständigen Behörden auf allen Ebenen zu diesen Programmen und Aktualisierungen konsultieren, solange noch alle Strategie- und Maßnahmenoptionen offen sind. Im Einklang mit den Bestimmungen des Unions- und des Völkerrechts, einschließlich des UNECE-Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Übereinkommen) aus dem Jahr 1991 und dessen Protokolls über die strategische Umweltprüfung aus dem Jahr 2003, sollten die Mitgliedstaaten grenzüberschreitende Konsultationen vornehmen, wenn die Durchführung ihrer Programme die Luftqualität in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittland beeinträchtigen könnte. **■**
- (27) Ziel dieser Richtlinie ist unter anderem der Schutz der menschlichen Gesundheit. Wie der Gerichtshof wiederholt ausgeführt hat, wäre es mit der verbindlichen Rechtswirkung, die einer Richtlinie in Artikel 288 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zugewiesen wird, unvereinbar, grundsätzlich auszuschließen, dass eine von einer Richtlinie auferlegte Verpflichtung von den betroffenen Personen geltend gemacht werden kann. Diese Überlegung gilt ganz besonders für eine Richtlinie, die die Eindämmung und Reduktion der Luftverschmutzung und damit den Schutz der menschlichen Gesundheit bezweckt.**
- (28) Die Mitgliedstaaten sollten nationale Emissionsinventare und -prognosen sowie informative Inventarberichte zu allen unter diese Richtlinie fallenden Luftschadstoffen erstellen und übermitteln, die es der Union sodann ermöglichen, ihren Berichtspflichten im Rahmen des LRTAP-Übereinkommens und seiner Protokolle nachzukommen.

- (29) Um unionsweite Kohärenz zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass ihre an die Kommission übermittelten nationalen Emissionsinventare und -prognosen sowie informativen Inventarberichte vollständig mit ihrer Berichterstattung im Rahmen des LRTAP-Übereinkommens in Einklang stehen.
- (30) Um die Wirksamkeit der in dieser Richtlinie vorgesehenen nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen zu beurteilen, sollten die Mitgliedstaaten **auch die Auswirkungen der Luftverschmutzung auf** terrestrische und aquatische Ökosysteme überwachen und darüber Bericht erstatten. **Um einen kosteneffizienten Ansatz sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten die in dieser Richtlinie vorgesehenen fakultativen Überwachungsindikatoren verwenden können und sich mit anderen Überwachungsprogrammen, die gemäß einschlägigen Richtlinien und gegebenenfalls dem LRTAP-Übereinkommen eingerichtet wurden, abstimmen.**
- (31) **Es sollte ein Europäisches Forum für saubere Luft eingerichtet werden, bei dem alle Interessenträger, einschließlich der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sämtlicher maßgeblicher Ebenen, einbezogen werden, um Erfahrungen und bewährte Vorgehensweisen auszutauschen, insbesondere, um einen Beitrag zur Ausarbeitung von Leitlinien zu leisten und die koordinierte Umsetzung der Rechtsvorschriften und Maßnahmen der Union zur Verbesserung der Luftqualität zu erleichtern.**
- (32) In Einklang mit der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Informationen auf elektronischem Wege aktiv und systematisch verbreitet werden.
- (33) Die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ muss geändert werden, um die Übereinstimmung jener Richtlinie mit dem UNECE-Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten aus dem Jahr 1998 (Aarhus-Übereinkommen) zu gewährleisten.

¹⁶ Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26).

¹⁷ Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 17).

- (34) Um technischen **und internationalen** Entwicklungen Rechnung tragen zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung **■** des Anhangs I, des Anhangs III Teil 2 und des Anhangs IV **zwecks Anpassung an die Entwicklungen im Rahmen des LRTAP-Übereinkommens sowie zur Änderung des Anhangs V** zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt **und an die Entwicklungen im Rahmen des LRTAP-Übereinkommens** zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung¹⁸ niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (35) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung **von Flexibilitätsregelungen und nationalen Luftreinhalteprogrammen** nach dieser Richtlinie sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ ausgeübt werden.
- (36) Die Mitgliedstaaten sollten Regelungen für die Sanktionen festlegen, die bei Verstößen gegen aufgrund dieser Richtlinie erlassene einzelstaatliche Vorschriften zu verhängen sind, und für deren Anwendung sorgen. Diese Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

¹⁸ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

¹⁹ **Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (AbL. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).**

- (37) Angesichts der Art und des Umfangs der notwendigen Änderungen der Richtlinie 2001/81/EG sollte jene Richtlinie im Interesse einer höheren Rechtssicherheit, Klarheit und Transparenz und zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften ersetzt werden. Um Kontinuität bei der Verbesserung der Luftqualität sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie 2001/81/EG festgesetzten nationalen Emissionshöchstmengen einhalten, bis die in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen neuen nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen im Jahr 2020 anwendbar werden.
- (38) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Gewährleistung eines hohen Niveaus des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen der grenzüberschreitenden Wirkung der Luftverschmutzung auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union in Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (39) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 28. September 2011 der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten²⁰ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. Bei dieser Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

²⁰ *ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.*

Artikel 1

Ziele und Gegenstand

(1) *Im Hinblick auf die Verwirklichung eines Luftqualitätsniveaus, das nicht zu signifikanten negativen Auswirkungen auf und Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt führt, legt diese Richtlinie die Emissionsreduktionsverpflichtungen für die anthropogenen atmosphärischen Emissionen von Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxiden (NO_x), flüchtigen organischen Verbindungen außer Methan (NMVOC), Ammoniak (NH₃) und Feinstaub (PM_{2,5}) in den Mitgliedstaaten fest und schreibt die Erstellung, Verabschiedung und Durchführung von nationalen Luftreinhalteprogrammen sowie die Überwachung von und Berichterstattung über Emissionen dieser Schadstoffe und der anderen in Anhang I genannten Schadstoffe sowie deren Auswirkungen vor.*

(2) *Die Richtlinie trägt ferner dazu bei, dass folgende Ziele erreicht werden:*

- a)** *die in den Rechtsvorschriften der Union festgelegten Luftqualitätsziele und Fortschritte in Bezug auf das langfristige Ziel der Union, ein Luftqualitätsniveau zu erreichen, das den von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlichten Luftqualitätsleitlinien entspricht;*
- b)** *die Ziele der Union in Bezug auf den Schutz der Artenvielfalt und der Ökosysteme gemäß dem 7. Umweltaktionsprogramm;*
- c)** *größere Synergieeffekte zwischen der Luftqualitätspolitik der Union und anderen einschlägigen Unionspolitiken, insbesondere der Klimapolitik und der Energiepolitik.*

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für Emissionen der in Anhang I genannten Schadstoffe aus sämtlichen Quellen im Gebiet der Mitgliedstaaten, in ihren ausschließlichen Wirtschaftszonen und in ihren Schadstoff-Überwachungsgebieten.

(2) **Diese Richtlinie betrifft nicht** Emissionen auf den Kanarischen Inseln, in den französischen überseeischen Departements, auf Madeira und den Azoren.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. "Emission" die Freisetzung eines Stoffes aus einer Punkt- oder diffusen Quelle in die Atmosphäre;
2. **"anthropogene Emissionen" atmosphärische Schadstoffemissionen, die mit Tätigkeiten des Menschen verbunden sind;**
3. "Ozonvorläuferstoffe" Stickstoffoxide, flüchtige organische Verbindungen außer Methan, Methan und Kohlenmonoxid;

4. "Luftqualitätsziele" die Grenzwerte, Zielwerte und Verpflichtungen in Bezug auf die Expositionskonzentration für die Luftqualität gemäß der Richtlinie 2008/50/EG und der Richtlinie 2004/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²¹;
5. **"Schwefeldioxid" oder „SO₂“ alle Schwefelverbindungen, ausgedrückt als Schwefeldioxid, einschließlich Schwefeltrioxid (SO₃), Schwefelsäure (H₂SO₄) und reduzierter Schwefelverbindungen wie Schwefelwasserstoff (H₂S), Merkaptane und Dimethylsulfide;**
6. "Stickstoffoxide" oder „NO_x“ Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, ausgedrückt als Stickstoffdioxid;
7. "flüchtige organische Verbindungen außer Methan" oder „NMVOC“ alle organischen Verbindungen außer Methan, die durch Reaktion mit Stickstoffoxiden in Gegenwart von Sonnenlicht photochemische Oxidantien erzeugen können;
8. **"Feinstaub" oder „PM_{2,5}“ Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser von höchstens 2,5 Mikrometern (µm);**
9. "Ruß" (black carbon, BC) kohlenstoffhaltige, lichtabsorbierende Partikel;

²¹ **Richtlinie 2004/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft (ABl. L 23 vom 26.1.2005, S. 3).**

10. "nationale Emissionsreduktionsverpflichtung" die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Reduktion der Emissionen eines Stoffes; ausgedrückt als Mindestemissionsreduktion für das Zielkalenderjahr, als Prozentsatz der im Referenzjahr (2005) insgesamt freigesetzten Emissionen;
 11. "Lande- und Startzyklus" der Zyklus, der sich aus Rollen, Starten, Steigflug, Anflug und Landung sowie allen anderen Manövern von Luftfahrzeugen ergibt, die unterhalb einer Höhe von 3000 Fuß stattfinden;
 12. "internationaler Seeverkehr" Fahrten auf See und in Küstengewässern von Wasserfahrzeugen unter beliebiger Flagge, ausgenommen Fischereifahrzeuge, die im Hoheitsgebiet eines Landes beginnen und im Hoheitsgebiet eines anderen Landes enden;
-
13. "Schadstoff-Überwachungsgebiet" ein Seegebiet, das maximal 200 Seemeilen über die Basislinien, ab denen die **Breite** des Hoheitsgewässers gemessen wird, hinausreicht und von einem Mitgliedstaat zwecks Vermeidung, Reduktion und Beschränkung der Verunreinigung durch Schiffe in Einklang mit geltenden internationalen Vorschriften und Normen eingerichtet wurde;

14. **"Rechtsvorschriften der Union zur Reduktion der Luftverschmutzung an der Quelle"**
Rechtsvorschriften der Union, die auf eine Reduktion der Emissionen der unter diese Richtlinie fallenden Luftschadstoffe durch Minderungsmaßnahmen an der Quelle abzielen.

Artikel 4

Nationale Emissionsreduktionsverpflichtungen

(1) Die Mitgliedstaaten begrenzen ihre jährlichen anthropogenen Emissionen von Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, flüchtigen organischen Verbindungen außer Methan, Ammoniak **und** Feinstaub **■** zumindest im Einklang mit ihren in Anhang II festgelegten, von 2020 **bis 2029** und **ab 2030** geltenden nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen.

(2) Unbeschadet Absatz 1 ergreifen die Mitgliedstaaten **■ die** erforderlichen Maßnahmen, die darauf abzielen, ihre anthropogenen Emissionen von Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, flüchtigen organischen Verbindungen außer Methan, Ammoniak **und** Feinstaub **■** im Jahr 2025 zu begrenzen. Die betreffenden **indikativen** Emissionsmengen werden **■** anhand eines linearen Reduktionspfads ermittelt, der zwischen ihren **Emissionsmengen, die sich aus den Emissionsreduktionsverpflichtungen für 2020 ergeben**, und den Emissionsmengen, die sich aus den Emissionsreduktionsverpflichtungen für 2030 ergeben, gezogen wird.

Die Mitgliedstaaten können einem nichtlinearen Reduktionspfad folgen, wenn dies wirtschaftlich oder technisch effizienter ist und sofern dieser Pfad sich ab 2025 schrittweise dem linearen Reduktionspfad annähert und dies die Emissionsreduktionsverpflichtungen für 2030 unberührt lässt. Die Mitgliedstaaten legen diesen nichtlinearen Reduktionspfad in den gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Kommission vorzulegenden nationalen Luftreinhalteprogrammen fest und begründen dort, warum sie sich daran ausrichten.

Gelingt es nicht, die Emissionen bis 2025 in Einklang mit dem festgelegten Reduktionspfad zu begrenzen, so müssen die Mitgliedstaaten **diese Abweichung sowie die Maßnahmen, die sie zu ihrem Pfad zurückführen würden**, in den **darauffolgenden informativen Inventarberichten** begründen, die der Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 2 vorzulegen sind.

- (3) Folgende Emissionen werden für die Zwecke der Absätze 1 und 2 nicht berücksichtigt:
- a) Emissionen von Flugzeugen außerhalb des Lande- und Startzyklus;
 -
 - b) Emissionen aus dem nationalen Seeverkehr von und nach den in **Artikel 2 Absatz 2** genannten Gebieten;
 - c) Emissionen aus dem internationalen Seeverkehr ■;
 - d) **Emissionen von Stickstoffoxiden und flüchtigen organischen Verbindungen außer Methan aus Tätigkeiten, die unter die Nomenklatur für die Berichterstattung (NFR) des LRTAP-Übereinkommens (2014) gemäß den Kategorien 3B (Düngewirtschaft) und 3D (landwirtschaftliche Böden) fallen.**

Artikel 5

Flexibilitätsregelungen

(1) **Die Mitgliedstaaten können in Einklang mit Anhang IV Teil 4 ihre nationalen Jahresemissionsinventare für Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, flüchtige organische Verbindungen außer Methan, Ammoniak und Feinstaub anpassen, wenn** die Anwendung verbesserter Emissionsinventurmethode, die dem neuesten wissenschaftlichen Kenntnisstand entsprechen, **zur Nichterfüllung ihrer nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen** führen würde.

Um festzustellen, ob die einschlägigen Bedingungen gemäß Anhang IV Teil 4 erfüllt sind, gelten die Emissionsreduktionsverpflichtungen für die Jahre 2020 bis 2029 als am 4. Mai 2012 festgelegt.

Ab 2025 gelten die folgenden zusätzlichen Bedingungen für Anpassungen in Fällen, in denen gemäß Anhang IV Teil 4 Nummer 1 Buchstabe d Ziffern ii und iii zur Bestimmung von Emissionen aus Quellen bestimmter Kategorien Emissionsfaktoren oder Methoden verwendet werden, die sich sehr von jenen unterscheiden, die als Folge der Umsetzung einer bestimmten Norm nach den Rechtsvorschriften der Union zur Reduktion der Luftverschmutzung an der Quelle zu erwarten waren:

- a) **Der betreffende Mitgliedstaat weist nach, nachdem er den Ergebnissen der nationalen Inspektions- und Durchsetzungsprogramme zur Überwachung der Wirkung der Rechtsvorschriften der Union zur Reduktion der Luftverschmutzung an der Quelle Rechnung getragen hat, dass die sehr unterschiedlichen Emissionsfaktoren nicht auf die innerstaatliche Umsetzung oder Durchführung dieser Rechtsvorschriften zurückzuführen sind;**

b) der betreffende Mitgliedstaat hat die Kommission, die gemäß Artikel 11 Absatz 2 prüft, ob weitere Maßnahmen getroffen werden müssen, über die signifikant unterschiedlichen Emissionsfaktoren informiert.

(2) Wenn ein Mitgliedstaat in einem bestimmten Jahr aufgrund eines außergewöhnlich strengen Winters oder eines außergewöhnlich trockenen Sommers seine Emissionsreduktionsverpflichtungen nicht erfüllen kann, so darf er zur Erfüllung dieser Verpflichtungen den Mittelwert seiner nationalen jährlichen Emissionen aus dem betreffenden Jahr sowie dem vorherigen und dem darauffolgenden Jahr zugrunde legen, sofern dieser Mittelwert die sich aus der Reduktionsverpflichtung des Mitgliedstaats ergebende nationale jährlichen Emissionsmenge nicht übersteigt.

(3) Wenn ein Mitgliedstaat, für den in Anhang II eine oder mehrere im Vergleich zur kosteneffizienten Reduktion nach dem TSAP-Bericht Nr. 16 strengere Reduktionsverpflichtungen festgelegt sind, in einem bestimmten Jahr seine einschlägigen Emissionsreduktionsverpflichtungen nicht erfüllen kann, nachdem er alle kosteneffizienten Maßnahmen umgesetzt hat, so gelten seine einschlägigen Emissionsreduktionsverpflichtungen für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren als eingehalten, sofern er diese Nichteinhaltung in dem betreffenden Zeitraum durch eine vergleichbare Emissionsreduktion bei einem anderen in Anhang II genannten Schadstoff kompensiert.

(4) Die Verpflichtungen eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 4 gelten für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren als eingehalten, wenn sich die Nichteinhaltung seiner Emissionsreduktionsverpflichtungen für die betreffenden Schadstoffe aus einer abrupten und außergewöhnlichen Unterbrechung oder einem abrupten und außergewöhnlichen Verlust von Kapazitäten im Strom- und/oder Wärmeversorgungs- oder -erzeugungssystem ergibt, die/der nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbar war, und die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der betreffende Mitgliedstaat hat nachgewiesen, dass zur Gewährleistung der Einhaltung alle angemessenen Anstrengungen, einschließlich der Durchführung neuer Maßnahmen und Strategien, unternommen wurden und weiterhin unternommen werden, um den Zeitraum der Nichteinhaltung so kurz wie möglich zu halten; und**
- b) der betreffende Mitgliedstaat hat nachgewiesen, dass die Durchführung weiterer Maßnahmen und Strategien – zusätzlich zu den unter Buchstabe a genannten Maßnahmen und Strategien – unverhältnismäßige Kosten verursachen, die nationale Energieversorgungssicherheit erheblich gefährden oder einen beträchtlichen Teil der Bevölkerung der Gefahr der Energiearmut aussetzen würde.**

(5) Mitgliedstaaten, die die Absatz 1, 2, 3 oder 4 anwenden wollen, teilen dies der Kommission bis zum **15. Februar** des ■ betreffenden Berichtsjahres mit. Dabei übermitteln sie die betreffenden Schadstoffe und Sektoren und, sofern verfügbar, den Umfang der Auswirkungen auf die nationalen Emissionsinventare.

(6) Mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur prüft und beurteilt die Kommission, ob die Inanspruchnahme einer der Flexibilitätsregelungen für ein bestimmtes Jahr die einschlägigen Bedingungen **gemäß Absatz 1 dieses Artikels und Anhang IV Teil 4 oder gegebenenfalls der Absätze 1, 2, 3 oder 4 dieses Artikels** erfüllt.

Läuft nach Auffassung der Kommission die Inanspruchnahme einer bestimmten Flexibilitätsregelung den **einschlägigen** Bedingungen **gemäß Absatz 1 dieses Artikels und Anhang IV Teil 4 oder der Absätze 1, 2, 3 oder 4 dieses Artikels** zuwider, so **erlässt sie innerhalb von neun Monaten ab dem Tag des Eingangs des betreffenden Berichts gemäß Artikel 8 Absatz 4 einen Beschluss, in dem sie dem betreffenden Mitgliedstaat mitteilt, dass sie die Inanspruchnahme dieser Flexibilitätsregelung nicht genehmigen kann, und diese Ablehnung begründet**. Hat die Kommission innerhalb von neun Monaten ab dem Tag des Eingangs des betreffenden Berichts gemäß Artikel 8 **Absatz 4** keinen Einwand erhoben, erachtet der betreffende Mitgliedstaat die Inanspruchnahme dieser Flexibilitätsregelung als für das betreffende Jahr gültig und genehmigt. ■

(7) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die genauen Regeln für die Inanspruchnahme der in den Absätzen 1, 2, **3** und **4 dieses Artikels** genannten Flexibilitätsregelungen präzisiert werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 17 genannten Prüfverfahren erlassen.

(8) **Die Kommission berücksichtigt bei der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß den Absätzen 6 und 7 die einschlägigen Leitfäden, die im Rahmen des LRTAP-Übereinkommens erstellt wurden.**

Artikel 6

Nationale Luftreinhalteprogramme

- (1) Jeder Mitgliedstaat erstellt, verabschiedet und führt sein jeweiliges nationales Luftreinhalteprogramm in Einklang mit Anhang III Teil **1** durch, um seine anthropogenen Jahresemissionen gemäß Artikel **4** zu begrenzen **und zur Verwirklichung der in Artikel 1 Absatz 1 dieser Richtlinie festgelegten Ziele beizutragen.**
- (2) Jeder Mitgliedstaat muss bei der Erstellung, Verabschiedung und Durchführung des in Absatz 1 genannten Programms
- a) bewerten, in welchem Umfang sich nationale Emissionsquellen voraussichtlich auf die Luftqualität in seinem Hoheitsgebiet und in benachbarten Mitgliedstaaten auswirken, wobei er **gegebenenfalls** im Rahmen des Europäischen Programms für die Messung und Auswertung der grenzüberschreitenden Luftverschmutzung (EMEP) gemäß dem Protokoll zum LRTAP-Übereinkommen betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa erhobene Daten und entwickelte Methoden verwendet;
 - b) die Notwendigkeit berücksichtigen, Luftschadstoffemissionen zu reduzieren, um die Luftqualitätsziele in seinem Hoheitsgebiet und gegebenenfalls in benachbarten Mitgliedstaaten zu erreichen;

- c) bei der Einführung von Maßnahmen zur Erfüllung seiner nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen für Feinstaub Emissionsreduktionsmaßnahmen für Ruß prioritär behandeln;
- d) Kohärenz mit anderen einschlägigen Plänen und Programmen, die aufgrund von nationalen oder Unionsrechtsvorschriften aufgestellt wurden, sicherstellen.

Um die einschlägigen nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen zu erfüllen, beziehen die Mitgliedstaaten in ihre nationalen Luftreinhalteprogrammen die **obligatorischen** Emissionsreduktionsmaßnahmen gemäß Anhang III **Teil 2** ein **und können die fakultativen Emissionsreduktionsmaßnahmen gemäß Anhang III Teil 2** oder Maßnahmen mit vergleichbarer **Minderungswirkung** in diese Programme einbeziehen.

(3) **Jeder Mitgliedstaat aktualisiert** das nationale Luftreinhalteprogramm **mindestens** alle **vier** Jahre.

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 werden die im nationalen Luftreinhalteprogramm festgelegten Emissionsreduktionsstrategien und -maßnahmen innerhalb von **18** Monaten aktualisiert, **nachdem die letzten nationalen Emissionsinventare oder nationalen Emissionsprognosen übermittelt wurden, wenn den übermittelten Daten zufolge** die in Artikel 4 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden oder die Gefahr besteht, dass sie nicht erfüllt werden **■**.

■

- (5) Die Mitgliedstaaten konsultieren in Einklang mit **der Richtlinie 2003/35/EG die Öffentlichkeit und** die zuständigen Behörden, für die aufgrund ihrer besonderen Umweltzuständigkeit auf sämtlichen Ebenen den Gebieten Luftverschmutzung, Luftqualität und Luftqualitätsmanagement die Durchführung des nationalen Luftreinhalteprogramms von besonderem Belang sein dürfte, zu dem Entwurf ihres nationalen Luftreinhalteprogramms und zu wesentlichen Aktualisierungen des Programms vor Programmende.
- (6) Gegebenenfalls werden grenzüberschreitende Konsultationen durchgeführt.
- (7) Gegebenenfalls erleichtert die Kommission die Aufstellung und Durchführung der nationalen Luftreinhalteprogramme durch den Austausch bewährter Verfahren.
- (8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 16 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Richtlinie zur Anpassung von Anhang III Teil 2 an **die Entwicklungen im Rahmen des LRTAP-Übereinkommens einschließlich** des technischen Fortschritts zu ändern.
- (9) Die Kommission kann Leitlinien für die Aufstellung und Durchführung der nationalen Luftreinhalteprogramme veröffentlichen.
- (10) Die Kommission **gibt** außerdem **im Wege von** Durchführungsrechtsakten das Format **der** Luftreinhalteprogramme der Mitgliedstaaten vor **■**. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 17 erlassen.

Artikel 7

Finanzielle Unterstützung

Die Kommission ist bestrebt, den Zugang zu bestehenden Finanzmitteln der Union gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für diese Mittel zu erleichtern, um die Maßnahmen zu unterstützen, die zur Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie getroffen werden müssen.

Diese Finanzmittel der Union umfassen gegenwärtige und künftige Mittel, unter anderem im Rahmen :

- a) des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation;**
- b) des Europäische Struktur- und Investitionsfonds, einschließlich der maßgeblichen Finanzmittel im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik;**
- c) der Instrumente für die Finanzierung von umwelt- und klimapolitischen Maßnahmen wie das LIFE-Programm.**

Die Kommission bewertet, ob eine zentrale Anlaufstelle eingerichtet werden soll, bei der jede interessierte Partei unkompliziert Informationen über die Verfügbarkeit von Finanzmitteln der Union und die diesbezüglichen Zugangsverfahren für Projekte mit dem Schwerpunkt Luftverschmutzung einholen kann.

Artikel 8

Nationale Emissionsinventare und -prognosen sowie informative Inventarberichte

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen für die in Anhang I Tabelle A aufgeführten Schadstoffe gemäß den darin festgelegten Bestimmungen nationale Emissionsinventare und aktualisieren diese jährlich.

Die Mitgliedstaaten **können** für die in Anhang I Tabelle B aufgeführten Schadstoffe gemäß den darin festgelegten Bestimmungen nationale Emissionsinventare erstellen und diese jährlich aktualisieren.

(2) Die Mitgliedstaaten erstellen für die in Anhang I Tabelle C aufgeführten Schadstoffe gemäß den darin festgelegten Bestimmungen räumlich aufgeschlüsselte nationale Emissionsinventare **und** Inventare großer Punktquellen und aktualisieren diese alle **vier** Jahre; **zudem erstellen sie nationale Emissionsprognosen für diese Schadstoffe und aktualisieren diese alle zwei Jahre.**

(3) Die Mitgliedstaaten erstellen gemäß Anhang I Tabelle D einen informativen Inventarbericht, der die in den Absätzen 1 und 2 genannten nationalen Emissionsinventare und -prognosen begleitet.

■

(4) Mitgliedstaaten, die **eine** Flexibilitätsregelung gemäß Artikel 5 ■ anwenden wollen, nehmen die Angaben, **die belegen, dass die Inanspruchnahme dieser Flexibilitätsregelung die einschlägigen Bedingungen** in Artikel 5 Absatz 1 und Anhang IV Teil 4 **oder gegebenenfalls Artikel 5 Absatz 2, 3 oder 4 erfüllt**, in den informativen Inventarbericht des betreffenden Jahres auf ■.

(5) Die Mitgliedstaaten erstellen **und aktualisieren** die **nationalen** Emissionsinventare, (**gegebenenfalls** einschließlich angepasster nationaler Emissionsinventare), die nationalen Emissionsprognosen, die räumlich aufgeschlüsselten nationalen Emissionsinventare, die Inventare großer Punktquellen und den informativen Inventarbericht in Einklang mit Anhang IV.

(6) Auf der Grundlage der in den Absätzen 1, 2 und **3 dieses Artikels** genannten Angaben erstellt und aktualisiert die Kommission mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur jedes Jahr für die gesamte Union für die in Anhang I genannten Schadstoffe Emissionsinventare und einen informativen Inventarbericht sowie, alle 2 Jahre, Emissionsprognosen für die gesamte Union und alle vier Jahre räumlich aufgeschlüsselte nationale Emissionsinventare für die gesamte Union und Inventare großer Punktquellen für die gesamte Union.

(7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 16 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Richtlinie zur Anpassung von Anhang I **■** und Anhang IV **an die Entwicklungen im Rahmen des LRTAP-Übereinkommens, einschließlich** des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts, zu ändern.

Artikel 9

Überwachung der Auswirkungen der Luftverschmutzung

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen **mithilfe eines Netzes von Überwachungsstellen, die für Süßwasserökosysteme, natürliche und naturnahe Ökosysteme sowie Waldökosysteme repräsentativ sind**, für die Überwachung der negativen Auswirkungen der Luftverschmutzung auf Ökosysteme, **wobei sie einen kosteneffizienten und risikobasierten Ansatz verfolgen**.

Zu diesem Zweck stimmen sich die Mitgliedstaaten mit anderen Überwachungsprogrammen ab, die **im Einklang mit** Rechtsvorschriften der Union, einschließlich der Richtlinie 2008/50/EG²², der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²² **und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates²³, und gegebenenfalls im Rahmen des LRTAP-Übereinkommens** eingerichtet wurden, und **nutzen** gegebenenfalls **die im Rahmen dieser Programme erhobenen Daten**.

Um die Anforderungen dieses Artikels zu erfüllen, können die Mitgliedstaaten die in Anhang V aufgeführten fakultativen Überwachungsindikatoren anwenden.

(2) Bei der Erhebung und Übermittlung **der in Anhang V aufgeführten Daten** können die im **LRTAP-Übereinkommen** festgelegten Methoden und der in dessen Rahmen erstellten Handbücher für Programme der internationalen Zusammenarbeit angewandt werden.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 16 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Richtlinie zur Anpassung von Anhang V an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt **und an die Entwicklungen im Rahmen des LRTAP-Übereinkommens zu ändern**.

²² Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen **der Gemeinschaft** im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

²³ **Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen** (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Artikel 10

Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten

(1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis zum ... [27 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] sein **erstes** nationales Luftreinhalteprogramm ■.

Wird ein nationales Luftreinhalteprogramm gemäß Artikel 6 Absatz 4 aktualisiert, so **übermittelt** der betreffende Mitgliedstaat ■ der Kommission **das aktualisierte Programm** innerhalb von zwei Monaten.

Die Kommission prüft die nationalen Luftreinhalteprogramme und deren Aktualisierungen vor dem Hintergrund der in Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 6 festgelegten Bedingungen.

(2) ■ Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und der Europäischen Umweltagentur ihre nationalen Emissionsinventare und -prognosen, räumlich aufgeschlüsselten nationalen Emissionsinventare, Inventare großer Punktquellen und informative Inventarberichte gemäß Artikel 8 Absätze 1, 2 und 3 und gegebenenfalls Artikel 8 Absatz ■ 4 in Einklang mit den Berichterstattungsfristen in Anhang I.

Diese Berichterstattung stimmt mit der Berichterstattung an das Sekretariat des LRTAP-Übereinkommens überein.

■

(3) Mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur und **in Konsultation mit den** betreffenden Mitgliedstaaten überprüft die Kommission die Daten der nationalen Emissionsinventare **im ersten Berichtsjahr und danach regelmäßig**. Diese Überprüfung umfasst Folgendes:

- a) Kontrollen zur Überprüfung der Transparenz, der Genauigkeit, der Stimmigkeit, der Vergleichbarkeit und der Vollständigkeit der übermittelten Informationen;
- b) Kontrollen zur Ermittlung von Fällen, in denen Inventardaten in einer Weise aufbereitet werden, die nicht mit den Anforderungen im Rahmen des Völkerrechts und insbesondere des LRTAP-Übereinkommens vereinbar ist;
- c) gegebenenfalls eine Berechnung der sich daraus ergebenden notwendigen technischen Korrekturen in Konsultation **mit dem betreffenden Mitgliedstaat**.

Können der betreffende Mitgliedstaat und die Kommission keine Einigung in Bezug auf die Notwendigkeit oder den Inhalt der technischen Korrekturen gemäß Buchstabe c erzielen, so erlässt die Kommission einen Beschluss, in dem die von dem betreffenden Mitgliedstaat vorzunehmenden technischen Korrekturen festgelegt sind.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und der Europäischen Umweltagentur gemäß Artikel 9 folgende Angaben:

- a) Bis zum ... [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] und danach alle vier Jahre: den Standort der Überwachungsstellen und die jeweiligen **für die Überwachung der Auswirkungen der Luftverschmutzung verwendeten** Indikatoren und
- b) **bis** zum ... [30 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] und danach alle vier Jahre: die **Überwachungsdaten gemäß Artikel 9.**

Artikel 11

Berichte der Kommission

(1) **Bis zum ... [39 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] und danach** alle vier Jahre erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Richtlinie, einschließlich einer Bewertung ihres Beitrags zur Verwirklichung der **in Artikel 1 genannten** Ziele **inklusive**

■

- a) **dem Fortschritt in Bezug auf**
 - i) **die indikativen Emissionsziele und Emissionsreduktionsverpflichtungen gemäß Artikel 4 sowie gegebenenfalls die Gründe für deren Nichterfüllung;**

- ii) *die Luftqualitätswerte gemäß den von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlichten Luftqualitätsleitlinien;*
- iii) *die Ziele der Union in Bezug auf den Schutz der Artenvielfalt und der Ökosysteme gemäß dem 7. Umweltaktionsprogramm;*
- b) *der Identifizierung der erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der in Buchstabe a genannten Ziele;*
- c) *der Ausschöpfung der Unionsmittel zur Unterstützung der Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie getroffen werden;*
- d) *der Ergebnisse der von der Kommission vorgenommenen Prüfung der nationalen Luftreinhalteprogramme und deren Aktualisierungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3;*
- e) *einer Bewertung der gesundheitlichen, ökologischen und sozioökonomischen Auswirkungen dieser Richtlinie.*

(2) *Wenn aus dem Bericht hervorgeht, dass die Nichterfüllung der indikativen Emissionsziele und Emissionsreduktionsverpflichtungen gemäß Artikel 4 auf die mangelnde Wirksamkeit von Rechtsvorschriften der Union zur Reduktion der Luftverschmutzung an der Quelle – einschließlich ihrer Umsetzung auf der Ebene der Mitgliedstaaten – zurückzuführen sein könnte, prüft die Kommission gegebenenfalls, ob weitere Maßnahmen getroffen werden müssen, und berücksichtigt dabei auch die sektoralen Folgen der Durchführung dieser Maßnahmen. Die Kommission legt gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge vor, einschließlich neuer Rechtsvorschriften zur Reduktion der Luftverschmutzung an der Quelle, um die Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen dieser Richtlinie sicherzustellen.*

Artikel 12

Europäisches Forum für saubere Luft

Die Kommission richtet ein Europäisches Forum für saubere Luft ein, das einen Beitrag zur Ausarbeitung von Leitlinien leistet und die koordinierte Umsetzung der Rechtsvorschriften und Maßnahmen der Union zur Verbesserung der Luftqualität erleichtert und in dem alle Interessenträger regelmäßig zusammenkommen, einschließlich der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sämtlicher maßgeblicher Ebenen, der Kommission, der Industrie, der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft. Das Europäische Forum für saubere Luft dient dem Austausch von Erfahrungen und bewährten Vorgehensweisen unter anderem zur Reduktion der Emissionen aus Hausbrand und aus dem Straßenverkehr, um die nationalen Luftreinhaltprogramme und deren Umsetzung zu unterfüttern und zu verbessern.

Artikel 13

Überprüfung

(1) Auf der Grundlage der in Artikel 11 Absatz 1 genannten Berichte überprüft die Kommission diese Richtlinie spätestens bis zum 31. Dezember 2025, um sicherzustellen, dass Fortschritte in Bezug auf die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ziele erfolgen, und berücksichtigt dabei insbesondere den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und die Umsetzung der Klimapolitik und der Energiepolitik der Union.

Gegebenenfalls legt die Kommission Gesetzgebungsvorschläge im Hinblick auf die Emissionsreduktionsverpflichtungen für den Zeitraum nach 2030 vor.

- (2) *In Bezug auf Ammoniak bewertet die Kommission in ihrer Überprüfung insbesondere*
- a) *die jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse;*
 - b) *Aktualisierungen des UNECE-Leitfadens für Techniken zur Vermeidung und Reduktion von Ammoniakemissionen aus landwirtschaftlichen Quellen aus dem Jahr 2014 (im Folgenden "Ammoniak-Leitfaden")²⁴ und des UNECE-Verfahrenskodex für gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft²⁵ zur Reduktion der Ammoniak-Emissionen in der zuletzt überarbeiteten Fassung von 2014;*
 - c) *Aktualisierungen der besten verfügbaren Techniken im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶;*
 - d) *die Umweltschutzmaßnahmen im Agrarbereich im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik.*
- (3) *Auf der Grundlage der gemeldeten nationalen Quecksilberemissionen bewertet die Kommission deren Auswirkungen auf die Verwirklichung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ziele und prüft Maßnahmen zur Reduktion dieser Emissionen; gegebenenfalls legt sie einen Gesetzgebungsvorschlag vor.*

²⁴ Beschluss 2012/11, ECE/EB/AIR/113/Add. 1.

²⁵ Beschluss ECE/EB.AIR/127, Randnummer 36e.

²⁶ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

Artikel 14

Zugriff auf Informationen

(1) In Einklang mit der Richtlinie 2003/4/EG gewährleisten die Mitgliedstaaten die aktive und systematische Information der Öffentlichkeit, indem sie folgende Informationen auf einer öffentlich zugänglichen Website veröffentlichen:

- a) die nationalen Luftreinhaltprogramme und etwaige Aktualisierungen;
- b) die nationalen Emissionsinventare, gegebenenfalls einschließlich angepasster nationaler Emissionsinventare, die nationalen Emissionsprognosen und die informativen Inventarberichte sowie zusätzlicher Berichte und Angaben, die der Kommission gemäß Artikel 10 übermittelt werden.

(2) Die Kommission gewährleistet in Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ die aktive und systematische Information der Öffentlichkeit, indem sie Emissionsinventare und -prognosen sowie informative Inventarberichte für die gesamte Union auf einer öffentlich zugänglichen Website veröffentlicht.

²⁷ **Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. L 264 vom 25.9.2006, S. 13).**

- (3) **Die Kommission veröffentlicht auf ihrer Website**
- a) **die zugrunde liegenden Hypothesen, die bei der Ausarbeitung des TSAP-Berichts Nr. 16 für jeden Mitgliedstaat bei der Bestimmung des jeweiligen nationalen Emissionsreduktionspotenzials zugrunde gelegt wurden,**
 - b) **das Verzeichnis der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zur Reduktion der Luftverschmutzung an der Quelle und**
 - c) **die Ergebnisse der Prüfung gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3.**

Artikel 15

Zusammenarbeit mit Drittländern und Koordinierung innerhalb internationaler Organisationen

Die Union und gegebenenfalls die Mitgliedstaaten gewährleisten **unbeschadet des Artikels 218 AEUV** die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit mit Drittländern und die Koordinierung innerhalb einschlägiger internationaler Organisationen wie dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP), der UNECE, **der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO)**, der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) auf den Gebieten der technischen und wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung, unter anderem durch Informationsaustausch, um die Grundlage für die Förderung von Emissionsreduktionen zu verbessern.

Artikel 16

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6 Absatz 8, Artikel 8 Absatz 7 und Artikel 9 Absatz 3 wird der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 31. Dezember 2016** übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 6 Absatz 8, Artikel 8 Absatz 7 und Artikel 9 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 6 Absatz 8, Artikel 8 Absatz 7 und Artikel 9 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 17

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuss für Luftqualität, der durch Artikel 29 der Richtlinie 2008/50/EG eingesetzt wurde, unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

Artikel 18
Sanktionen

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 19
Änderung der Richtlinie 2003/35/EG

In Anhang I der Richtlinie 2003/35/EG wird folgender Buchstabe angefügt:

"g) Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG**.

* ABl. L XX vom XX.XX.XXXX, S. X."

+ ABl.: Bitte die Nummer dieser Richtlinie in den Text und die Amtsblattfundstelle dieser Richtlinie in die Fußnote einfügen.

Artikel 20
Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum ... [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] nachzukommen.

Abweichend von Unterabsatz 1 setzen die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 10 Absatz 2 nachzukommen, bis zum 15. Februar 2017 in Kraft.

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 21

Aufhebung und Übergangsbestimmungen

(1) Die Richtlinie 2001/81/EG wird mit Wirkung vom ... [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] aufgehoben.

Abweichend von Unterabsatz 1

- a) gelten **Artikel 1, Artikel 4 und Anhang I** der Richtlinie 2001/81/EG weiterhin bis zum 31. Dezember 2019;
- b) werden Artikel 7, Artikel 8 und Anhang III der Richtlinie 2001/81/EG zum 31. Dezember 2016 aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang VI zu lesen.

(2) Die Mitgliedstaaten können Artikel 5 Absatz 1 dieser Richtlinie hinsichtlich der Höchstmengen gemäß Artikel 4 und Anhang I der Richtlinie 2001/81/EG bis zum 31. Dezember 2019 anwenden.

Artikel 22
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 31. Dezember 2016 in Kraft.

Artikel 23
Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

ANHANG I

Überwachung von und Berichterstattung über Emissionen in die Luft

Tabelle A. Anforderungen an die jährliche Berichterstattung über Emissionen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1

| Punkt | Schadstoffe | Zeitreihe | Berichterstattung sfrist |
|--|---|--|--------------------------|
| Nationale Gesamtemissionen, nach Quellenkategorien* gemäß NFR ¹ █ | <ul style="list-style-type: none"> – SO₂, NO_x, NMVOC, NH₃, CO – Schwermetalle (Cd, Hg, Pb)** – POP*** (PAK, Benzo(a)pyren, Benzo(b)fluoranthen, Benzo(k)fluoranthen, Indeno(1,2,3-cd)pyren, Dioxine/Furane, PCB, HCB insgesamt) | Jährlich, ab 1990 bis Berichtsjahr minus 2 (X-2) | 15. Februar***** |
| Nationale Gesamtemissionen, nach Quellenkategorien* gemäß NFR | <ul style="list-style-type: none"> – PM_{2,5}, PM₁₀**** und, <i>falls verfügbar</i>, Ruß. | Jährlich, ab 2000 bis Berichtsjahr minus 2 (X-2) | 15. Februar***** |
| █ | █ | █ | █ |

¹ Nomenklatur für die Berichterstattung (NFR - Nomenclature for reporting) gemäß dem LRTAP-Übereinkommen.

█
* **Natürliche Emissionen werden nach den Methoden des LRTAP-Übereinkommens und des EMEP-/EUA-Leitfadens zum Inventar der Luftschadstoffemissionen gemeldet. Sie werden nicht in die nationalen Gesamtmengen eingerechnet, sondern gesondert gemeldet.**

** Cd (Cadmium), Hg (Quecksilber), Pb (Blei).

*** POP (persistente organische Schadstoffe).

**** "PM₁₀" **sind Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser von höchstens 10 Mikrometern (µm).**

***** Enthält ein Bericht Fehler, so ist er spätestens nach vier Wochen mit einer genauen Erläuterung der vorgenommenen Änderungen erneut einzureichen.

Tabelle B. Anforderungen an die jährliche Berichterstattung über Emissionen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2

| Punkt | Schadstoffe | Zeitreihe | Berichterstattungsfrist |
|---|--|--|-------------------------|
| Nationale Gesamtemissionen, nach Quellenkategorien* gemäß NFR | <ul style="list-style-type: none"> – Schwermetalle, (As, Cr, Cu, Ni, Se und Zn und ihre Verbindungen)** – TSP*** | Jährlich, ab 1990 (TSP: 2000) bis Berichtsjahr minus 2 (X-2) | 15. Februar |

* **Natürliche Emissionen werden nach den Methoden des LRTAP-Übereinkommens und des EMEP-/EUA-Leitfadens zum Inventar der Luftschadstoffemissionen gemeldet. Sie werden nicht in die nationalen Gesamtmengen eingerechnet, sondern gesondert gemeldet.**

** As (Arsen), Cr (Chrom), Cu (Kupfer), Ni (Nickel), Se (Selen), Zn (Zink).

*** TSP (Gesamtschwebstaub).



Tabelle C. Anforderungen an die Berichterstattung über Emissionen und Prognosen gemäß Artikel 8 Absatz 2

| Punkt | Schadstoffe | Zeitreihe/Zieljahre | Berichterstattung sfrist |
|--|--|---|--------------------------|
| Nationale Rasterdaten über Emissionen, nach Quellenkategorien (GNFR) | <ul style="list-style-type: none"> – SO₂, NO_x, NMVOC, CO, NH₃, PM₁₀, PM_{2,5} – Schwermetalle (Cd, Hg, Pb) – POP (PAK insgesamt, HCB, PCB, Dioxine/Furane) – Ruß (falls verfügbar) | <p>Alle vier Jahre, Berichtsjahr minus 2 (X-2) ab 2017</p> | 1. Mai* |
| Große Punktquellen, (LPS) nach Quellenkategorien (GNFR) | <ul style="list-style-type: none"> – SO₂, NO_x, NMVOC, CO, NH₃, PM₁₀, PM_{2,5} – Schwermetalle (Cd, Hg, Pb) – POP (PAK insgesamt, HCB, PCB, Dioxine/Furane) – Ruß (falls verfügbar) | <p>Alle vier Jahre, Berichtsjahr minus 2 (X-2), ab 2017</p> | 1. Mai * |
| Emissionsprognosen, nach aggregierten NFR-Sektoren | SO ₂ , NO _x , NH ₃ , NMVOC, PM _{2,5} und, falls verfügbar , Ruß | <p>Alle zwei Jahre für die Prognosejahre 2020, 2025 und 2030 sowie, sofern verfügbar, 2040 und 2050 ab 2017</p> | 15. März |
| █ | █ | █ | █ |

* Enthält ein Bericht Fehler, so ist er innerhalb von vier Wochen mit einer eindeutigen Erläuterung der vorgenommenen Änderungen erneut einzureichen.

Tabelle D.
Absatz 3

Jährliche Übermittlung des informativen Inventarberichts gemäß Artikel 8

| Punkt | Schadstoffe | Zeitreihe/Zieljahre | Berichterstattung sfrist |
|---------------------------------|---|--|---|
| Informativer Inventarbericht | <ul style="list-style-type: none"> – SO₂, NO_x, NMVOC, NH₃, CO, PM_{2,5}, PM₁₀; – Schwermetalle (Cd, Hg, Pb) und Ruß; – POP (PAK insgesamt, Benzo(a)pyren, Benzo(b)fluoranthen, Benzo(k)fluoranthen, Indeno(1,2,3-cd)pyren, Dioxine/Furane, PCB, HCB); – Gegebenenfalls Schwermetalle (As, Cr, Cu, Ni, Se und Zn und ihre Verbindungen) und TSP | <p style="text-align: center;">Alle Jahre (wie in den Tabellen A, B und C angegeben)</p> | <p style="text-align: center;">15. März</p> |

ANHANG II

Nationale Emissionsreduktionsverpflichtungen

Tabelle A: Emissionsreduktionsverpflichtungen für Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxide (NO_x) und flüchtige organische Verbindungen außer Methan (NMVOC). Die Reduktionsverpflichtungen haben das Jahr 2005 als Referenzjahr und gelten im Bereich Straßenverkehr für Emissionen, die auf Grundlage der Kraftstoffverkäufe* berechnet wurden.

| Mitgliedstaat | SO ₂ -Reduktion gegenüber 2005 | | NO _x -Reduktion gegenüber 2005 | | | NMVOC-Reduktion gegenüber 2005 | | |
|-----------------------|---|-----------------------|---|--|-----------------------|--------------------------------------|--|-----------------------|
| | In jedem Jahr zwischen 2020 und 2029 | In jedem Jahr ab 2030 | In jedem Jahr zwischen 2020 und 2029 | | In jedem Jahr ab 2030 | In jedem Jahr zwischen 2020 und 2029 | | In jedem Jahr ab 2030 |
| Belgien | 43% | 66% | 41% | | 59% | 21% | | 35% |
| Bulgarien | 78% | 88% | 41% | | 58% | 21% | | 42% |
| Tschechische Republik | 45% | 66% | 35% | | 64% | 18% | | 50% |
| Dänemark | 35% | 59% | 56% | | 68% | 35% | | 37% |
| Deutschland | 21% | 58% | 39% | | 65% | 13% | | 28% |
| Estland | 32% | 68% | 18% | | 30% | 10% | | 28% |
| Griechenland | 74% | 88% | 31% | | 55% | 54% | | 62% |
| Spanien | 67% | 88% | 41% | | 62% | 22% | | 39% |
| Frankreich | 55% | 77% | 50% | | 69% | 43% | | 52% |
| Kroatien | 55% | 83% | 31% | | 57% | 34% | | 48% |
| Irland | 65% | 85% | 49% | | 69% | 25% | | 32% |

| Mitgliedstaat | SO ₂ -Reduktion gegenüber 2005 | | NO _x -Reduktion gegenüber 2005 | | | NMVOC-Reduktion gegenüber 2005 | | | |
|---------------|---|--|---|--------------------------------------|--|--------------------------------|--------------------------------------|--|------------|
| | In jedem Jahr zwischen 2020 und 2029 | | In jedem Jahr ab 2030 | In jedem Jahr zwischen 2020 und 2029 | | In jedem Jahr ab 2030 | In jedem Jahr zwischen 2020 und 2029 | | |
| Italien | 35% | | 71% | 40% | | 65% | 35% | | 46% |
| Zypern | 83% | | 93% | 44% | | 55% | 45% | | 50% |

| Mitgliedstaat | SO ₂ -Reduktion gegenüber 2005 | | NO _x -Reduktion gegenüber 2005 | | | NMVOC-Reduktion gegenüber 2005 | | |
|------------------------|---|-----------------------|---|--|-----------------------|--------------------------------------|--|-----------------------|
| | In jedem Jahr zwischen 2020 und 2029 | In jedem Jahr ab 2030 | In jedem Jahr zwischen 2020 und 2029 | | In jedem Jahr ab 2030 | In jedem Jahr zwischen 2020 und 2029 | | In jedem Jahr ab 2030 |
| Lettland | 8% | 46% | 32% | | 34% | 27% | | 38% |
| Litauen | 55% | 60% | 48% | | 51% | 32% | | 47% |
| Luxemburg | 34% | 50% | 43% | | 83% | 29% | | 42% |
| Ungarn | 46% | 73% | 34% | | 66% | 30% | | 58% |
| Malta | 77% | 95% | 42% | | 79% | 23% | | 27% |
| Niederlande | 28% | 53% | 45% | | 61% | 8% | | 15% |
| Österreich | 26% | 41% | 37% | | 69% | 21% | | 36% |
| Polen | 59% | 70% | 30% | | 39% | 25% | | 26% |
| Portugal | 63% | 83% | 36% | | 63% | 18% | | 38% |
| Rumänien | 77% | 88% | 45% | | 60% | 25% | | 45% |
| Slowenien | 63% | 92% | 39% | | 65% | 23% | | 53% |
| Slowakei | 57% | 82% | 36% | | 50% | 18% | | 32% |
| Finnland | 30% | 34% | 35% | | 47% | 35% | | 48% |
| Schweden | 22% | 22% | 36% | | 66% | 25% | | 36% |
| Vereinigtes Königreich | 59% | 88% | 55% | | 73% | 32% | | 39% |
| EU-28 | 59% | 79% | 42% | | 63% | 28% | | 40% |

- * ***Mitgliedstaaten, die sich im Rahmen des LRTAP-Übereinkommens dafür entscheiden können, die anhand der verbrauchten Kraftstoffe berechneten nationalen Gesamtemissionen als Grundlage für die Einhaltung der Verpflichtungen zu nehmen, können diese Option beibehalten, um die Kohärenz zwischen den völkerrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Union sicherzustellen.***

Tabelle B: Emissionsreduktionsverpflichtungen für Ammoniak (NH₃) **und** Feinstaub (PM_{2,5}). Die Reduktionsverpflichtungen haben das Jahr 2005 als Referenzjahr und gelten im Bereich Straßenverkehr für Emissionen, die auf Grundlage der Kraftstoffverkäufe* berechnet wurden.

| Mitgliedstaat | NH ₃ -Reduktion gegenüber 2005 | | | PM _{2,5} -Reduktion gegenüber 2005 | | | █ |
|-----------------------|---|--|-----------------------|---|--|-----------------------|---|
| | In jedem Jahr zwischen 2020 und 2029 | | In jedem Jahr ab 2030 | Jedes Jahr zwischen 2020 und 2029 | | In jedem Jahr ab 2030 | |
| Belgien | 2% | | 13% | 20% | | 39% | █ |
| Bulgarien | 3% | | 12% | 20% | | 41% | █ |
| Tschechische Republik | 7% | | 22% | 17% | | 60% | █ |
| Dänemark | 24% | | 24% | 33% | | 55% | █ |
| Deutschland | 5% | | 29% | 26% | | 43% | █ |
| Estland | 1% | | 1% | 15% | | 41% | █ |
| Griechenland | 7% | | 10% | 35% | | 50% | █ |
| Spanien | 3% | | 16% | 15% | | 50% | █ |
| Frankreich | 4% | | 13% | 27% | | 57% | █ |
| Kroatien | 1% | | 25% | 18% | | 55% | █ |
| Irland | 1% | | 5% | 18% | | 41% | █ |
| Italien | 5% | | 16% | 10% | | 40% | █ |
| Zypern | 10% | | 20% | 46% | | 70% | █ |
| Lettland | 1% | | 1% | 16% | | 43% | █ |
| Litauen | 10% | | 10% | 20% | | 36% | █ |
| Luxemburg | 1% | | 22% | 15% | | 40% | █ |
| Ungarn | 10% | | 32% | 13% | | 55% | █ |

| Mitgliedstaat | NH ₃ -Reduktion gegenüber 2005 | | | PM _{2,5} -Reduktion gegenüber 2005 | | | | |
|------------------------|---|--|-----------------------|---|--|-----------------------|--|--|
| | In jedem Jahr zwischen 2020 und 2029 | | In jedem Jahr ab 2030 | Jedes Jahr zwischen 2020 und 2029 | | In jedem Jahr ab 2030 | | |
| Malta | 4% | | 24% | 25% | | 50% | | |
| Niederlande | 13% | | 21% | 37% | | 45% | | |
| Österreich | 1% | | 12% | 20% | | 46% | | |
| Polen | 1% | | 17% | 16% | | 58% | | |
| Portugal | 7% | | 15% | 15% | | 53% | | |
| Rumänien | 13% | | 25% | 28% | | 58% | | |
| Slowenien | 1% | | 15% | 25% | | 60% | | |
| Slowakei | 15% | | 30% | 36% | | 49% | | |
| Finnland | 20% | | 20% | 30% | | 34% | | |
| Schweden | 15% | | 17% | 19% | | 19% | | |
| Vereinigtes Königreich | 8% | | 16% | 30% | | 46% | | |
| EU-28 | 6% | | 19% | 22% | | 49% | | |

* *Mitgliedstaaten, die sich im Rahmen des LRTAP-Übereinkommens dafür entscheiden können, die anhand der verbrauchten Kraftstoffe berechneten nationalen Gesamtemissionen als Grundlage für die Einhaltung der Verpflichtungen zu nehmen, können diese Option beibehalten, um die Kohärenz zwischen den völkerrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Union sicherzustellen.*

ANHANG III

INHALT DER GENANNTEN NATIONALEN LUFTREINHALTEPROGRAMME GEMÄSS ARTIKEL 6 UND ARTIKEL 10



TEIL 1

MINDESTINHALT DER NATIONALEN LUFTREINHALTEPROGRAMME

1. Die ersten nationalen Luftreinhalteprogramme gemäß den Artikeln 6 und 10 enthalten mindestens Folgendes:
 - a) den nationalen politischen Rahmen für Luftqualität und Luftreinhaltung, in dessen Kontext das Programm erarbeitet wurde, einschließlich der
 - i) Politikprioritäten und ihr Bezug zu Prioritäten in anderen Politikbereichen, einschließlich der Klimapolitik, **und gegebenenfalls der Landwirtschaft, der Industrie und des Verkehrs;**
 - ii) Zuständigkeiten der nationalen, regionalen und lokalen Behörden;
 - iii) mit den derzeitigen Strategien und Maßnahmen erzielten Fortschritte bei der Emissionsreduktion und der Verbesserung der Luftqualität und des Umfangs der Einhaltung nationaler und Unionsverpflichtungen;
 - iv) voraussichtlichen künftigen Entwicklung, wobei davon ausgegangen wird, dass sich bereits angenommene Strategien und Maßnahmen nicht verändern werden;

- b) die Politikoptionen, die für die Erfüllung der Emissionsreduktionsverpflichtungen für den Zeitraum zwischen 2020 und 2029 und ab 2030 sowie der für 2025 vorgegebenen Emissionszwischenziele und zur weiteren Verbesserung der Luftqualität in Betracht gezogen werden, sowie die Analyse dieser Optionen und die angewandte Analysemethode; **sofern verfügbar** die einzelnen oder kombinierten Auswirkungen der Strategien und Maßnahmen auf die Emissionsreduktion, die Luftqualität und die Umwelt sowie die damit verbundenen Unsicherheiten;
 - c) die zur Verabschiedung vorgesehenen Strategien und Maßnahmen sowie den Zeitplan für ihre Verabschiedung, Durchführung und Überprüfung mit Angabe der zuständigen Behörden;
 - d) gegebenenfalls eine Erläuterung der Gründe, weswegen die **indikativen Emissionsziele** für 2025 nicht erreicht werden können, ohne Maßnahmen zu treffen, die unverhältnismäßige Kosten verursachen;
 - e) **gegebenenfalls einen Bericht über die Inanspruchnahme der Flexibilitätsregelungen gemäß Artikel 5 und sämtliche damit verbundene Umweltauswirkungen;**
 - f) eine Bewertung der Art und Weise, auf die ausgewählte Strategien und Maßnahmen Kohärenz mit Plänen und Programmen in anderen wichtigen Politikbereichen gewährleisten.
2. Die Aktualisierungen des nationalen Luftreinhaltprogramms gemäß den Artikeln 6 und 10 umfassen mindestens Folgendes:
- a) eine Bewertung der mit der Durchführung des Programms, der Emissionsreduktion und der Reduktion der Schadstoffkonzentrationen erzielten Fortschritte;
 - b) alle erheblichen Veränderungen des politischen Kontextes, der Bewertungen, des Programms oder dessen Durchführungszeitplans.

TEIL 2

EMISSIONSREDUKTIONSMASSNAHMEN GEMÄSS ARTIKEL 6 ABSATZ 2 UNTERABSATZ 2

Die Mitgliedstaaten **berücksichtigen** den **einschlägigen** Ammoniak-Leitfaden und **nutzen** die besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU.

A. Maßnahmen zur Begrenzung von Ammoniakemissionen

1. Die Mitgliedstaaten erstellen einen nationalen Ratgeber für die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft zur **Begrenzung** von Ammoniakemissionen **unter Berücksichtigung** des UNECE-Verfahrenskodex für gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft zur Reduktion der Ammoniak-Emissionen von **2014**, der mindestens folgende Punkte abdeckt:

- a) Stickstoffmanagement unter Berücksichtigung des gesamten Stickstoffkreislaufs,
- b) Fütterungsstrategien,
- c) emissionsarme Ausbringungstechniken für Wirtschaftsdünger,
- d) emissionsarme Lagerungssysteme für Wirtschaftsdünger,

e) emissionsarme Stallhaltungssysteme,

f) Möglichkeiten der Begrenzung von Ammoniakemissionen beim Einsatz von Mineraldüngern.

■

2. Die Mitgliedstaaten **können** auf der Grundlage des UNECE-Leitfadens für Stickstoffbilanzen²⁸ eine nationale Stickstoffbilanz erstellen, um die Veränderungen bei den Gesamtverlusten von reaktivem Stickstoff aus der Landwirtschaft, einschließlich Ammoniak, Stickstoffoxid, Ammonium, Nitrate und Nitrite, zu überwachen.
3. Die Mitgliedstaaten **verbieten** den Einsatz von Düngemitteln aus Ammoniumcarbonat **und können** die Ammoniakemissionen aus anorganischen Düngemitteln durch folgende Maßnahmen reduzieren:

■

- a) **Ersetzung** von Düngemitteln auf Harnstoffbasis durch Düngemittel auf Ammoniumnitratbasis;

²⁸ Beschluss 2012/10, ECE/EB.AIR/113/Add 1.

- b) werden weiterhin harnstoffbasierte Düngemittel ausgebracht, **Anwendung** von Verfahren, mit denen sich die Ammoniakemissionen nachweislich um mindestens 30 % im Vergleich zu dem im Ammoniak-Leitfaden genannten Referenzverfahren reduzieren lassen;
 - c) **Förderung der Ersetzung von anorganischen Düngemitteln durch organische Düngemittel und, sofern weiterhin anorganische Düngemittel eingesetzt werden, deren Ausbringung** im Einklang mit dem vorhersehbaren Stickstoff- und Phosphorbedarf der gedüngten Kulturpflanzen oder Grünflächen, wobei auch dem vorhandenen Nährstoffgehalt des Bodens und Nährstoffen aus anderen Düngemitteln Rechnung getragen wird.
4. Die Mitgliedstaaten **können** die Ammoniakemissionen aus Wirtschaftsdünger durch folgende Maßnahmen reduzieren:
- a) **Reduktion** der Emissionen infolge der Ausbringung von Gülle und Festmist auf Acker- und Grünland durch Anwendung von Verfahren, mit denen sich die Ammoniakemissionen um mindestens 30 % im Vergleich zu dem im Ammoniak-Leitfaden genannten Referenzverfahren reduzieren lassen, wobei folgende Bedingungen gelten:
 - i) **Ausbringung von** Festmist und Gülle **ausschließlich** im Einklang mit dem vorhersehbaren Stickstoff- und Phosphorbedarf der gedüngten Kulturpflanzen oder Grünflächen, wobei auch dem vorhandenen Nährstoffgehalt des Bodens und den Nährstoffen aus anderen Düngemitteln Rechnung getragen wird;

- ii) **keine Ausbringung** von Festmist und Gülle, wenn der zu düngende Boden wassergesättigt, überflutet, gefroren oder schneebedeckt ist;
 - iii) **Ausbringung** von Gülle auf Grünflächen mittels Schleppschlauch, Schleppschuh oder durch flache oder tiefe Injektion;
 - iv) **Einarbeitung von** Festmist oder Gülle, die auf Ackerland ausgebracht werden, innerhalb von vier Stunden nach dem Ausbringen;
- b) Reduktion von Emissionen aus außerhalb von Ställen gelagertem Wirtschaftsdünger nach folgendem Verfahren:
- i) für nach dem 1. Januar 2022 angelegte Güllelager **Verwendung** emissionsarmer Lagersysteme oder -techniken, mit denen sich die Ammoniakemissionen nachweislich um mindestens 60 % im Vergleich zu dem im Ammoniak-Leitfaden genannten Referenzverfahren reduzieren lassen; für bereits bestehende Güllelager beträgt dieser Wert 40 %;
 - ii) **Überdachung** von Festmistlagern;
 - iii) **Sicherstellung**, dass die landwirtschaftlichen Betriebe über eine ausreichende Kapazität für die Lagerung von Wirtschaftsdünger verfügen, damit der Wirtschaftsdünger nur zu Zeiten ausgebracht wird, die für Pflanzenwachstum geeignet sind;

- c) Reduktion von Emissionen aus Ställen durch Verwendung von Systemen, mit denen sich die Ammoniakemissionen nachweislich um mindestens 20 % im Vergleich zu dem im Ammoniak-Leitfaden genannten Referenzverfahren reduzieren lassen;
 - d) Reduktion von Emissionen aus Mist durch Strategien der eiweißreduzierten Fütterung, mit denen sich die Ammoniakemissionen nachweislich um mindestens 10 % im Vergleich zu dem im Ammoniak-Leitfaden genannten Referenzverfahren reduzieren lassen.
- B. Emissionsreduktionsmaßnahmen zur Begrenzung der Feinstaub- und Rußemissionen
1. Die Mitgliedstaaten **können unbeschadet des Anhangs II zur "Cross-Compliance" der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates**²⁹ die Verbrennung von landwirtschaftlichen Ernterückständen und -abfällen sowie von forstwirtschaftlichen Rückständen auf der Fläche verbieten.

Die Mitgliedstaaten überwachen die Einhaltung eines gemäß Unterabsatz 1 eingeführten Verbots und setzen es durch. Ausnahmen von einem solchen Verbot dürfen lediglich für Vorsorgeprogramme zur Vermeidung unkontrollierter Flächenbrände, zur Schädlingsbekämpfung oder zum Schutz der biologischen Vielfalt gewährt werden.
 2. Die Mitgliedstaaten **können** einen nationalen Ratgeber für die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Ernterückständen auf der Grundlage folgender Verfahren erstellen:
 - a) Verbesserung der Bodenstruktur durch Einarbeitung von Ernterückständen;

²⁹ **Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).**

- b) bessere Techniken für die Einarbeitung von Ernterückständen;
- c) alternative Verwendung von Ernterückständen;
- d) Verbesserung der Nährstoffbilanz und der Bodenstruktur durch Einarbeitung von Wirtschaftsdünger in der für optimales Pflanzenwachstum erforderlichen Menge und durch Vermeidung des Verbrennens von Wirtschaftsdünger oder Strohtiefstreu.

C. Verhinderung von Folgen für landwirtschaftliche Kleinbetriebe

■ Beim Ergreifen der in den Abschnitten A und B aufgeführten Maßnahmen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass den Folgen für landwirtschaftliche Klein- und Kleinstbetriebe in vollem Umfang Rechnung getragen wird.

Die Mitgliedstaaten können beispielsweise landwirtschaftliche Klein- und Kleinstbetriebe von den Maßnahmen ausnehmen, wenn dies im Hinblick auf die geltenden Reduktionsverpflichtungen machbar und angemessen ist.

■

ANHANG IV

METHODEN FÜR DIE ERSTELLUNG UND AKTUALISIERUNG DER NATIONALEN EMISSIONSINVENTARE UND -PROGNOSEN, INFORMATIVEN INVENTARBERICHTE UND ANGEPASSTEN EMISSIONSINVENTARE GEMÄSS ARTIKEL 5 UND ARTIKEL 8

Für die in Anhang I genannten Schadstoffe erstellen die Mitgliedstaaten nach den von den Vertragsparteien des LRTAP-Übereinkommens anerkannten Methoden (EMEP-Leitlinien für die Berichterstattung) nationale Emissionsinventare, *gegebenenfalls* angepasste nationale Emissionsinventare, nationale Emissionsprognosen, räumlich aufgeschlüsselte nationale Emissionsinventare, Inventare großer Punktquellen und informative Inventarberichte und stützen sich dabei auf den im Übereinkommen genannten EMEP-/EUA-Leitfaden zum Inventar der Luftschadstoffemissionen (EMEP-/EUA-Leitfaden). Darüber hinaus sind nach demselben Leitfaden zusätzliche Angaben, insbesondere Aktivitätsdaten, zu erstellen, die für die Bewertung der nationalen Emissionsinventare und -prognosen erforderlich sind.

Die Beachtung der EMEP-Leitlinien für die Berichterstattung berührt nicht die in diesem Anhang spezifizierten zusätzlichen Modalitäten oder die in Anhang I spezifizierten Anforderungen an die Berichtsnumenklatur, die Zeitreihen und die Berichterstattungsfristen.

TEIL 1

NATIONALE JÄHRLICHE EMISSIONSINVENTARE

1. Die nationalen Emissionsinventare müssen transparent, kohärent, vergleichbar, vollständig und genau sein.

2. Die Emissionen aus ermittelten Schlüsselkategorien sind nach den im EMEP-/EUA-Leitfaden festgelegten Methoden zu berechnen, wobei eine Methode mindestens der Ebene 2 oder einer höheren (detaillierten) Ebene anzuwenden ist.

Die Mitgliedstaaten können die nationalen Emissionsinventare nach anderen wissenschaftlich fundierten und kompatiblen Methoden erstellen, wenn diese Methoden genauere Ergebnisse liefern als die Standardmethoden im EMEP-/EUA-Leitfaden.

3. Für Verkehrsemissionen berechnen und übermitteln die Mitgliedstaaten die Emissionen nach Maßgabe der an Eurostat übermittelten nationalen Energiebilanzen.
4. Emissionen aus dem Straßenverkehr werden anhand der in dem betreffenden Mitgliedstaat verkauften Kraftstoffe³⁰ berechnet und mitgeteilt. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten Emissionen aus dem Straßenverkehr auch auf Basis der in dem betreffenden Mitgliedstaat verbrauchten Kraftstoffe oder der zurückgelegten Kilometer mitteilen.
5. Die Mitgliedstaaten übermitteln ihre nationalen Jahresemissionen ausgedrückt in der im NFR-Mitteilungsmuster des LRTAP-Übereinkommens vorgegebenen anwendbaren Einheit.

³⁰ ***Mitgliedstaaten, die sich im Rahmen des LRTAP-Übereinkommens dafür entscheiden können, die anhand der verbrauchten Kraftstoffe berechneten nationalen Gesamtemissionen als Grundlage für die Einhaltung der Verpflichtungen zu nehmen, können diese Option beibehalten, um die Kohärenz zwischen den völkerrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Union sicherzustellen.***

TEIL 2

NATIONALE EMISSIONSPROGNOSEN

1. Die nationalen Emissionsprognosen müssen transparent, kohärent, vergleichbar, vollständig und genau sein, und die übermittelten Angaben müssen mindestens Folgendes umfassen:
 - a) die genaue Angabe der in den Prognosen berücksichtigten angenommenen oder geplanten Strategien und Maßnahmen;
 - b) **gegebenenfalls** die Ergebnisse der für die Prognosen durchgeführten Sensibilitätsanalysen;
 - c) eine Beschreibung der angewandten Methoden, Modelle, zugrunde liegenden Hypothesen sowie der wichtigsten Input- und Output-Parameter.
2. Die Emissionsprognosen werden für die relevanten Quellensektoren geschätzt und aggregiert. Die Mitgliedstaaten übermitteln für jeden Schadstoff in Einklang mit dem EMEP-/EUA-Leitfaden Prognosen für ein Szenario "mit Maßnahmen" (angenommene Maßnahmen) und gegebenenfalls für ein Szenario "mit zusätzlichen Maßnahmen" (geplante Maßnahmen).
3. Die nationalen Emissionsprognosen stimmen mit dem nationalen jährlichen Emissionsinventar **für das Jahr X-3** und mit den gemäß der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ übermittelten Prognosen überein.

³¹ Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über ein System für die Überwachung von **Treibhausgasemissionen** sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 13).

TEIL 3
INFORMATIVE INVENTARBERICHTE

Die informativen Inventarberichte werden im Einklang mit den EMEP-Leitlinien für die Berichterstattung erstellt und nach dem darin festgelegten Muster für Inventarberichte übermittelt.

Der Inventarbericht muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Beschreibungen, Verweise und Informationsquellen zu den spezifischen Methoden, Hypothesen, Emissionsfaktoren und Tätigkeitsdaten, sowie die Gründe für ihre Wahl;
- b) eine Beschreibung der wichtigsten nationalen Kategorien von Emissionsquellen;
- c) Informationen über Unsicherheiten, Qualitätssicherung und Prüfung;
- d) eine Beschreibung der institutionellen Regelung für die Erstellung des Inventars;
- e) Neuberechnungen und geplante Verbesserungen;
- f) soweit relevant, Angaben über die Inanspruchnahme der Flexibilitätsregelungen gemäß Artikel 5 Absätze 1, **2, 3** und 4;
- g) soweit relevant, Angaben über die Gründe für die Abweichung von dem gemäß Artikel 4 Absatz 2 festgelegten Reduktionspfad sowie die Maßnahmen, um auf diesen Pfad zurückzukehren;
- h) eine knappe Zusammenfassung.

TEIL 4

ANPASSUNG DER NATIONALEN EMISSIONSINVENTARE

1. Ein Mitgliedstaat, der gemäß Artikel 5 Absatz 1 eine Anpassung seines nationalen Emissionsinventars vorschlägt, übermittelt der Kommission zusammen mit dem Vorschlag mindestens die folgenden Unterlagen:
 - a) den Nachweis, dass die betreffende(n) nationale(n) Emissionsreduktionsverpflichtung(en) nicht erfüllt wird/werden;
 - b) den Nachweis, inwieweit die Anpassung des Emissionsinventars das Ausmaß der Nichterfüllung reduziert und zur Einhaltung der jeweiligen nationalen Emissionsreduktionsverpflichtung(en) beiträgt;
 - c) eine Schätzung, ob und wenn ja, wann die betreffende(n) nationale(n) Emissionsreduktionsverpflichtung(en) erfüllt sein wird/werden, auf der Grundlage der nationalen Emissionsprognosen ohne Anpassung;
 - d) der Nachweis, dass die Anpassung mit einem oder mehreren der drei nachstehend genannten Umstände vereinbar ist. Gegebenenfalls kann auf relevante frühere Anpassungen verwiesen werden:
 - i) bei neuen Kategorien von Emissionsquellen:
 - den Nachweis, dass die neue Emissionsquellenkategorie in der wissenschaftlichen Literatur und/oder im EMEP-/EUA-Leitfaden anerkannt ist;

- den Nachweis, dass diese Quellenkategorie zu dem Zeitpunkt, an dem die Emissionsreduktionsverpflichtung festgelegt wurde, nicht im damals einschlägigen Emissionsinventar enthalten war;
 - den Nachweis, dass die Emissionen aus einer neuen Quellenkategorie dazu beitragen, dass der Mitgliedstaaten seine Emissionsreduktionsverpflichtungen nicht erfüllen kann, zusammen mit einer ausführlichen Beschreibung der Methode, Daten und Emissionsfaktoren, anhand deren diese Schlussfolgerung gezogen wurde;
- ii) in Fällen, in denen zur Bestimmung von Emissionen aus Quellen bestimmter Kategorien sehr unterschiedliche Emissionsfaktoren verwendet wurden:
- eine Beschreibung der ursprünglichen Emissionsfaktoren, einschließlich einer eingehenden Beschreibung der wissenschaftlichen Grundlage für die Ableitung des Emissionsfaktors;
 - den Nachweis, dass zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsreduktionen die ursprünglichen Emissionsfaktoren zur Bestimmung dieser Emissionsreduktionen herangezogen wurden;
 - eine Beschreibung der aktualisierten Emissionsfaktoren, einschließlich genauer Angaben zur wissenschaftlichen Grundlage für die Ableitung des Emissionsfaktors;
 - einen Vergleich der anhand der ursprünglichen und der aktualisierten Emissionsfaktoren vorgenommenen Emissionsschätzungen, der zeigt, dass die Änderung der Emissionsfaktoren dazu beiträgt, dass der Mitgliedstaat seine Reduktionsverpflichtungen nicht erfüllen kann;
 - die Gründe, weswegen die Änderungen der Emissionsfaktoren für signifikant gehalten werden;

█

- iii) bei signifikanter Änderung der Methoden zur Bestimmung von Emissionen aus Quellen bestimmter Kategorien:
- eine Beschreibung der ursprünglich angewandten Methode, einschließlich genauer Angaben zur wissenschaftlichen Grundlage, die für die Ableitung des Emissionsfaktors gedient hat;
 - den Nachweis, dass zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsreduktionen die ursprüngliche Methode zur Bestimmung dieser Emissionsreduktionen angewendet wurde;
 - eine Beschreibung der aktualisierten Methode, einschließlich einer eingehenden Beschreibung der wissenschaftlichen Grundlage, die für die Ableitung des Emissionsfaktors gedient hat;
 - einen Vergleich der anhand der ursprünglichen und der aktualisierten Methoden vorgenommenen Emissionsschätzungen, der zeigt, dass die Änderung der Methode dazu beiträgt, dass der Mitgliedstaat seine Reduktionsverpflichtung nicht erfüllen kann;
 - die Gründe, weswegen die Änderung der Methode für signifikant gehalten wird.
2. Die Mitgliedstaaten können für Anpassungsverfahren, für die dieselben Voraussetzungen gelten, dieselben Informationen übermitteln, vorausgesetzt, jeder Mitgliedstaat legt die in Absatz 1 verlangten individuellen landesspezifischen Angaben vor.
3. Die Mitgliedstaaten nehmen eine Neuberechnung der angepassten Emissionen vor, um **so weit wie möglich** die Konsistenz der Zeitreihe für jedes Jahr, für das die Anpassung(en) gilt/gelten, zu gewährleisten.
-

ANHANG V

FAKULTATIVE INDIKATOREN ZUR ÜBERWACHUNG DER AUSWIRKUNGEN DER LUFTVERSCHMUTZUNG GEMÄSS ARTIKEL 9

- a) Süßwasserökosysteme: Bestimmung des Ausmaßes des biologischen Schadens, einschließlich sensibler Rezeptoren (Mikro- und Makrophyten und Diatomeen), und des Verlustes an Fischbeständen oder wirbellosen Tieren:

Leitindikator Säureneutralisierungskapazität (ANC) und sekundäre Indikatoren Säure (pH-Wert), gelöstes Sulfat (SO_4), Nitrat (NO_3) und gelöster organischer Kohlenstoff

Häufigkeit der Probenahme: jährlich (in der Herbstzirkulation) bis monatlich (Wasserläufe);

- b) Landökosysteme: Beurteilung des Säuregehalts des Bodens, des Verlusts an Bodennährstoffen, der Stickstoffbilanz sowie des Verlusts an Biodiversität:

- i) Leitindikator Bodenversauerung: austauschbare Fraktionen basischer Kationen (Basensättigung) und austauschbares Aluminium im Boden:

Häufigkeit der Probenahme: alle zehn Jahre;

– sekundäre Indikatoren: pH-Wert, Sulfat, Nitrat, basische Kationen, Aluminiumkonzentrationen in der Bodenlösung:

Häufigkeit der Probenahme: jährlich (soweit angezeigt);

- ii) Leitindikator Bodennitratauswaschung ($\text{NO}_{3,\text{Auswaschung}}$):

Häufigkeit der Probenahme: jährlich;

- iii) Leitindikator Kohlenstoff-Stickstoff-Verhältnis (C/N) und sekundärer Indikator Gesamtstickstoffgehalt des Bodens (N_{tot}):
Häufigkeit der Probenahme: alle zehn Jahre;
- iv) Leitindikator Nährstoffgleichgewicht im Laub (N/P, N/K, N/Mg):
Häufigkeit der Probenahme: alle vier Jahre;
- c) Landökosysteme: Beurteilung der Schädigung des Pflanzenwachstums und der Biodiversität durch Ozon:
 - i) Leitindikator Pflanzenwachstum und Blattwerkschädigung und sekundärer Indikator Kohlenstoff-Flüsse (C_{Fluss}):
Häufigkeit der Probenahme: jährlich;
 - ii) Leitindikator Überschreitung flussbasierter kritischer Belastungswerte:
Häufigkeit der Probenahme: jährlich in der Wachstumsaison.

█

ANHANG VI

Entsprechungstabelle

| Richtlinie 2001/81/EG | Vorliegende Richtlinie |
|---|--|
| Artikel 1 | Artikel 1 |
| Artikel 2 Unterabsatz 1, und Unterabsatz 2 Buchstaben c, d und e | Artikel 2 |
| Artikel 3 Buchstabe e | Artikel 3 Nummer 1 |
| – | Artikel 3 Nummern 2, 3, 4, 5, 8 , 9, 12 und 13 |
| Artikel 3 Buchstabe <i>i</i> | Artikel 3 Nummer 6 |
| Artikel 3 Buchstabe k | Artikel 3 Nummer 7 |
| Artikel 3 Buchstabe <i>h</i> | Artikel 3 Nummer 10 |
| Artikel 3 Buchstabe g | Artikel 3 Nummer 11 |
| Artikel 4 | Artikel 4 Absätze 1 und 2 |
| Artikel 2 Unterabsatz 2 Buchstaben a und b | Artikel 4 Absatz 3 |
| – | Artikel 5 |
| Artikel 6 Absatz 1 | Artikel 6 Absatz 1 |
| Artikel 6 Absatz 2 | Artikel 6 Absätze 2 und 5 bis 10 |
| Artikel 6 Absatz 3 | Artikel 6 Absätze 3 und 4 |
| – | Artikel 7 |
| Artikel 7 Absatz 1 | Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 |
| – | Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Absätze 2 bis 4 |
| █ | █ |
| Artikel 7 Absatz 2 | Artikel 8 Absatz 5 |
| Artikel 7 Absatz 3 | Artikel 8 Absatz 6 |
| Artikel 7 Absatz 4 | Artikel 8 Absatz 7 |
| – | Artikel 9 |
| Artikel 8 Absatz 2 | Artikel 10 Absatz 1 |
| Artikel 8 Absatz 1 | Artikel 10 Absatz 2 |
| – | Artikel 10 Absätze 3 und 4 |
| Artikel 9 | Artikel 11 |
| – | Artikel 12 |
| Artikel 10 | Artikel 13 |

| Richtlinie 2001/81/EG | Vorliegende Richtlinie |
|-----------------------------------|--|
| Artikel 6 Absatz 4 | Artikel 14 Absatz 1 |
| Artikel 7 Absatz 3 | Artikel 14 Absätze 2 und 3 |
| █ | █ |
| █ | █ |
| Artikel 11 | Artikel 15 |
| Artikel 13 Absatz 3 | Artikel 16 |
| Artikel 13 Absätze 1 und 2 | Artikel 17 |
| Artikel 14 | Artikel 18 |
| – | Artikel 19 |
| Artikel 15 | Artikel 20 |
| – | Artikel 21 |
| Artikel 16 | Artikel 22 |
| Artikel 17 | Artikel 23 |
| Artikel 8 Absatz 1 und Anhang III | Anhang I |
| Anhang I | Anhang II |
| – | Anhänge III, V und VI |
| Anhang III | Anhang IV |



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0440

Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. November 2016 zur Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (nach dem Jahresbericht des Rates an das Europäische Parlament über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik) (2016/2067(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (aufgrund des Jahresberichts des Rates an das Europäische Parlament über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik),
- unter Hinweis auf Artikel 42 Absatz 6 und Artikel 46 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), die die Begründung einer Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit betreffen,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) an das Europäische Parlament über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) (13026/2016), insbesondere auf die Abschnitte über die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP),
- unter Hinweis auf Artikel 2 und 3 und Titel V des Vertrags über die Europäische Union, insbesondere auf die Artikel 21 und 36 sowie Artikel 42 Absätze 2, 3 und 7,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 25. November 2013, 18. November 2014, 18. Mai 2015, 27. Juni 2016 und 17. Oktober 2016 zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 20. Dezember 2013 und 26. Juni 2015,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 21. Mai 2015 zur Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik³², vom 21. Mai 2015 zu den Auswirkungen der Entwicklungen auf den europäischen Verteidigungsmärkten auf die

³² ABl. C 353 vom 27.9.2016, S. 59.

Sicherheits- und Verteidigungskapazitäten in Europa³³, vom 11. Juni 2015 zu der strategischen militärischen Lage im Schwarzmeerraum nach der rechtswidrigen Annexion der Krim durch Russland³⁴, vom 13. April 2016 zu dem Thema: „Die EU in einem sich wandelnden globalen Umfeld – eine stärker vernetzte, konfliktreichere und komplexere Welt“³⁵ und vom 7. Juni 2016 zu dem Thema „Friedensunterstützungsmissionen – Zusammenarbeit der EU mit den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union“³⁶,

- unter Hinweis auf das am 27. Juni 2016 von der VP/HR, Federica Mogherini, vorgelegte Dokument mit dem Titel „Shared Vision, Common Action: A Stronger Europe – A Global Strategy for the European Union’s Foreign and Security Policy“ (Gemeinsame Vision, gemeinsames Handeln: Ein stärkeres Europa – Eine globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union),
- unter Hinweis auf den Plan für die Umsetzung im Bereich Sicherheit und Verteidigung, den die VP/HR, Federica Mogherini, am 14. November 2016 vorgelegt hat, und auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 14. November 2016 zur Umsetzung der Globalen Strategie der Europäischen Union im Bereich der Sicherheit und der Verteidigung,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission vom 6. April 2016 über die Abwehr hybrider Bedrohungen (JOIN(2016)0018) und die diesbezüglichen Schlussfolgerungen des Rates vom 19. April 2016,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission vom 28. April 2015 mit dem Titel „Kapazitätsaufbau zur Förderung von Sicherheit und Entwicklung – Befähigung unserer Partner zur Krisenprävention und -bewältigung“ (JOIN(2015)0017) und den Vorschlag der Kommission vom 5. Juli 2016 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 230/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments, das zu Stabilität und Frieden beiträgt (COM(2016)0447),
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission vom 5. Juli 2016 mit dem Titel „Elemente eines EU-weiten Strategierahmens zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors“ (JOIN(2016)0031),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 18. April 2016 zur Unterstützungsplattform für Missionen,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 28. April 2015 mit dem Titel „Die Europäische Sicherheitsagenda“(COM(2015)0185),
- unter Hinweis auf die erneuerte Strategie der inneren Sicherheit der Europäischen Union für den Zeitraum 2015–2020 und die diesbezüglichen Schlussfolgerungen des

³³ ABl. C 353 vom 27.9.2016, S. 74.

³⁴ ABl. C 407 vom 4.11.2016, S. 74.

³⁵ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0120.

³⁶ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0249.

Rates vom 15./16. Juni 2015,

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. April 2016 mit dem Titel „Umsetzung der Europäischen Sicherheitsagenda im Hinblick auf die Bekämpfung des Terrorismus und die Weichenstellung für eine echte und wirksame Sicherheitsunion“ (COM(2016)0230),
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission vom 11. Dezember 2013 mit dem Titel „EU-Gesamtkonzept für externe Konflikte und Krisen“ (JOIN(2013)0030) und die diesbezüglichen Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Mai 2014,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 22. November 2012 zu Cyber-Sicherheit und -Verteidigung³⁷, auf die Gemeinsame Mitteilung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission vom 7. Februar 2013 mit dem Titel „Cybersicherheitsstrategie der Europäischen Union: ein offener, sicherer und geschützter Cyberraum“ (JOIN(2013)0001), und auf den EU-Politikrahmen des Rates für die Cyberabwehr vom 18. November 2014,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Juli 2016 mit dem Titel „Stärkung der Abwehrfähigkeit Europas im Bereich der Cybersicherheit und Förderung einer wettbewerbsfähigen und innovativen Cybersicherheitsbranche“ (COM(2016)0410),
- unter Hinweis auf die am 10. Februar 2016 unterzeichnete technische Vereinbarung zwischen der Computer Incident Response Capability der NATO (NCIRC) und dem Computer Emergency Response Team European Union (CERT-EU), die einen stärkeren Austausch von Informationen über Cybervorfälle erleichtert,
- unter Hinweis auf die am 8. Juli 2016 im Rahmen des NATO-Gipfels 2016 in Warschau unterzeichnete Gemeinsame Erklärung der EU und der NATO (Gemeinsame Erklärung des Präsidenten des Europäischen Rates, des Präsidenten der Kommission und des Generalsekretärs der Nordatlantikkvertrags-Organisation),
- unter Hinweis auf die von den Staats- und Regierungschefs, die an der Tagung des Nordatlantikkrats am 8./9. Juli 2016 in Warschau teilgenommen haben, abgegebene Gipfelerklärung,
- unter Hinweis auf die Ergebnisse des Eurobarometers 85.1 vom Juni 2016,
- gestützt auf Artikel 132 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A8-0317/2016),

Strategisches Umfeld

1. stellt fest, dass das Sicherheitsumfeld Europas sich erheblich verschlechtert hat und dabei ist, instabiler, komplexer, gefährlicher und unvorhersehbarer zu werden; weist darauf hin, dass die Bedrohungen sowohl konventioneller als auch hybrider Art sind,

³⁷ ABl. C 419 vom 16.12.2015, S. 145.

von staatlichen sowie von nicht staatlichen Akteuren verursacht werden und aus dem Süden und dem Osten kommen und dass sie die Mitgliedstaaten auf unterschiedliche Weise betreffen;

2. weist erneut darauf hin, dass die Sicherheitslagen der EU-Mitgliedstaaten eng miteinander verknüpft sind, und stellt fest, dass die Mitgliedstaaten in unkoordinierter und fragmentierter Weise auf gemeinsame Bedrohungen und Gefahren reagieren, sodass ein gemeinschaftlicherer Ansatz erschwert und oft verhindert wird; betont, dass dieser Mangel an Koordinierung eine der Schwächen des Handelns der Union ist; stellt fest, dass es Europa an der nötigen Resilienz fehlt, um wirksam auf hybride Bedrohungen zu reagieren, die häufig eine grenzüberschreitende Dimension haben;
3. ist der Auffassung, dass Europa jetzt gezwungen ist, auf eine Reihe von zunehmend komplexen Krisen zu reagieren, die von Westafrika über den Sahel, das Horn von Afrika und den Mittleren Osten bis in die Ostukraine und den Kaukasus reichen; vertritt die Ansicht, dass die EU den Dialog und die Zusammenarbeit mit den Drittländern des jeweiligen Raums sowie mit den regionalen und subregionalen Organisationen intensivieren sollte; betont, dass die EU darauf vorbereitet sein sollte, sich mit strukturellen Veränderungen in der internationalen Sicherheitslandschaft und Herausforderungen, zu denen zwischenstaatliche Konflikte, kollabierte Staaten und Cyber-Angriffe zählen, und den Auswirkungen des Klimawandels auf die Sicherheit auseinanderzusetzen;
4. stellt mit Sorge fest, dass Europa in bislang ungekanntem Ausmaß Zielscheibe von Terroranschlägen ist, die von radikalen islamistischen Organisationen und Einzelpersonen verübt werden und durch die die europäische Lebensweise unter Druck gerät; betont, dass dadurch die Sicherheit des Einzelnen an erste Stelle gerückt ist und die herkömmliche Unterscheidung zwischen den außen- und den innenpolitischen Aspekten der Sicherheit schwindet;
5. fordert die EU auf, sich an diese sicherheitspolitischen Herausforderungen anzupassen, insbesondere dadurch, dass sie die bestehenden Instrumente der GSVP im Einklang mit weiteren externen und internen Instrumenten effizienter nutzt; fordert eine bessere Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere im Bereich der Bekämpfung des Terrorismus;
6. fordert eine starke Strategie der Prävention, die auf umfassenden Programmen zur Deradikalisierung beruht; stellt fest, dass unbedingt auch aktiver gegen Radikalisierung und terroristische Propaganda sowohl innerhalb der EU als auch in den EU-Außenbeziehungen vorgegangen werden muss; fordert die Kommission auf, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen gegen die Verbreitung von extremistischen Inhalten im Internet vorgegangen wird, und eine aktivere justizielle Zusammenarbeit zwischen den Strafrechtssystemen unter Einbeziehung von Eurojust zu fördern, um die Radikalisierung und den Terrorismus in allen Mitgliedstaaten zu bekämpfen;
7. stellt fest, dass in Europa zum ersten Mal seit dem Zweiten Weltkrieg mit Gewaltanwendung Grenzänderungen herbeigeführt wurden; betont, dass sich militärische Besetzung nachteilig auf die Sicherheit in ganz Europa auswirkt; bekräftigt, dass jegliche in der Ukraine mittels Gewalt herbeigeführte Grenzänderungen den Grundsätzen der Schlussakte von Helsinki und der Charta der Vereinten Nationen zuwiderlaufen;

8. betont, dass sich dem im Juni 2016 veröffentlichten Eurobarometer 85.1 zufolge etwa zwei Drittel der EU-Bürger wünschen, dass sich die EU in Angelegenheiten der Sicherheits- und Verteidigungspolitik stärker engagiert;
9. vertritt die Ansicht, dass eine einheitlichere und damit wirksamere europäische Außen- und Sicherheitspolitik einen entscheidenden Beitrag dazu leisten kann, dass die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzungen im Irak und in Syrien verringert und der selbst ernannte „Islamische Staat“ bewältigt wird;

Eine überarbeitete und tragfähigere GSVP

10. ist der festen Überzeugung, dass daher eine gründliche und umfassende Überarbeitung der GSVP erforderlich ist, damit die EU und ihre Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, entscheidend zur Sicherheit in der Union, zur Bewältigung von internationalen Krisen und zur Behauptung der strategischen Autonomie der EU beizutragen; weist erneut darauf hin, dass kein Land die derzeitigen Herausforderungen allein bewältigen kann;
11. ist der Auffassung, dass bei einer erfolgreichen Überarbeitung der GSVP die EU-Mitgliedstaaten von Beginn des Prozesses an uneingeschränkt eingebunden werden müssen, damit in Zukunft die Gefahr von festgefahrenen Situationen nicht mehr besteht; betont, dass eine stärkere Zusammenarbeit für den Aufbau europäischer Verteidigungsfähigkeiten praktischen und finanziellen Nutzen hätte, und weist auf die laufenden Initiativen hin, die auf der Tagung des Europäischen Rates zu Verteidigungsthemen im Dezember 2016 mit konkreten Maßnahmen weiterbehandelt werden sollten; fordert die Mitgliedstaaten und die EU auf, angemessen in Sicherheit und Verteidigung zu investieren;
12. betont, dass es durch die Begründung einer Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (Artikel 42 Absatz 6 EUV) ermöglicht wird, eine eigene Verteidigung oder eine ständige Struktur einer eigenen Verteidigung zu schaffen, die dazu dienen kann, die Krisenbewältigungseinsätze zu stärken;
13. betont, dass die EU vor dem Hintergrund, dass Europa sein Sicherheitsumfeld nicht mehr vollständig unter Kontrolle hat und den Zeitpunkt und den Ort seines Handelns nicht mehr wählen kann, in der Lage sein sollte, durch Missionen und Operationen im Rahmen der GSVP und weitere einschlägige Instrumente im gesamten Spektrum des Krisenmanagements, zu dem auch die Krisenvorsorge und -bewältigung gehören, das heißt in sämtlichen Phasen des Konfliktzyklus, tätig zu werden und uneingeschränkt zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in Europa beizutragen und für die gemeinsame Sicherheit und Verteidigung im gesamten Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu sorgen; fordert den Europäischen Rat auf, mit der Weiterentwicklung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu einer gemeinsamen Verteidigung, wie es in Artikel 42 Absatz 2 EUV vorgesehen ist, zu beginnen; ist der Auffassung, dass eines der wichtigen Ziele der GSVP darin bestehen sollte, die Resilienz der EU zu stärken;
14. begrüßt den Fahrplan für die GSVP, den die VP/HR mit einem konkreten Zeitplan und konkreten Maßnahmen vorgelegt hat; begrüßt, dass dieser Fahrplan den anstehenden europäischen Aktionsplan im Verteidigungsbereichergänzt; betont, dass die militärische Komponente der GSVP gestärkt werden muss; spricht sich nachdrücklich dafür aus,

dass die Mitgliedstaaten ihre Investitionen in Sicherheit und Verteidigung aufeinander abstimmen und die finanzielle Unterstützung für die Forschung auf EU-Ebene im Bereich der Verteidigung aufgestockt wird;

15. betont, dass die GSVP auf einem starken Grundsatz der kollektiven Verteidigung und effizienter Finanzierung beruhen und in Abstimmung mit internationalen Einrichtungen in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung umgesetzt werden sollte, wobei die GSVP uneingeschränkt als Ergänzung zur NATO fungieren sollte; vertritt die Ansicht, dass die EU den Mitgliedstaaten nahelegen sollte, die Ziele der NATO im Bereich der Kapazitäten zu erreichen, wonach mindestens 2 % des BIP für Verteidigungszwecke ausgegeben werden sollen, wie auf den Gipfeln von Wales und Warschau bekräftigt wurde;
16. weist darauf hin, dass Konflikte und Krisen in Europa und um Europa herum sowohl physisch als auch im Cyberraum stattfinden, und betont, dass daher die Cybersicherheit und -abwehr als die zentralen Elemente der GSVP in sämtliche internen und externen Maßnahmen der EU eingebettet und in deren Rahmen uneingeschränkt berücksichtigt werden müssen;
17. begrüßt, die Vorlage der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union durch die VP/HR als eine notwendige und positive Entwicklung für den institutionellen Rahmen, in dem die GASP und die GSVP durchgeführt und weiterentwickelt werden; bedauert, dass die Mitgliedstaaten nur in geringem Maße in die Vorbereitung der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union eingebunden waren;
18. betont, dass ein starkes Engagement, eine deutliche Bejahung und eine nachdrückliche Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und nationalen Parlamente in enger Zusammenarbeit mit sämtlichen einschlägigen Einrichtungen der EU erforderlich sind, damit die politischen Zielsetzungen, die Prioritäten und der umfassende Ansatz der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union zügig und wirksam in Form eines Weißbuches der EU zu Sicherheit und Verteidigung, dem der Plan für die Umsetzung im Bereich Sicherheit und Verteidigung vorausgeht, umgesetzt werden; betont, dass der Plan für die Umsetzung eng mit der umfassenderen Umsetzung der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, dem anstehenden Aktionsplan der Kommission im Verteidigungsbereich und der Umsetzung der in Warschau unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung der EU und der NATO verknüpft ist; begrüßt die laufenden Beiträge der VP/HR und der Mitgliedstaaten zum Prozess der Umsetzung; betont, dass angemessene Ressourcen für die Umsetzung der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union und eine wirksame und solidere GSVP bereitgestellt werden müssen;
19. vertritt die Auffassung, dass als Folgemaßnahme zur Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union eine vom Europäischen Rat vorzulegende und zu billigende sektorspezifische Strategie ausgearbeitet werden muss, in der die zivilen und militärischen Zielsetzungen, Aufgaben, Anforderungen und Prioritäten im Bereich der Fähigkeiten weiter präzisiert werden sollten; fordert erneut, dass ein Weißbuch zur europäischen Verteidigung abgefasst wird, und fordert den Rat auf, dieses Dokument unverzüglich vorzubereiten; bringt seine Sorge darüber zum Ausdruck, dass der vorgeschlagene Plan für die Umsetzung im Bereich Sicherheit und

Verteidigung weit hinter den Erwartungen des Parlaments und der Öffentlichkeit liegt; erklärt erneut, dass die Sicherheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union unteilbar ist;

20. verweist auf den von den Außenministern Deutschlands und Frankreichs vorgeschlagenen europäischen Sicherheitspakt und befürwortet unter anderem die Idee einer gemeinsamen Analyse des strategischen Umfelds Europas, durch die die Bedrohungsanalyse zu einer regelmäßigen gemeinsamen Tätigkeit wird, sodass für die Beachtung der Anliegen der anderen Mitgliedstaaten gesorgt und Unterstützung für die gemeinsamen Fähigkeiten und das gemeinsame Handeln erreicht wird; begrüßt es, dass weitere Mitgliedstaaten in letzter Zeit Initiativen für die Fortentwicklung der GSVP ergriffen haben; stellt jedoch mit Bedauern fest, dass es an einer Selbstbewertung hinsichtlich der Tatenlosigkeit der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Zusagen fehlt, die in der Vergangenheit auf europäischer Ebene im Bereich der Verteidigung gemacht wurden;
21. stellt fest, dass dafür eine Zusammenarbeit im Rahmen von vergleichbaren Tätigkeiten der NATO erforderlich ist; betont, dass eine ernst zu nehmende Verpflichtung und ein stärkerer und effizienterer Austausch von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen und Informationen zwischen den Mitgliedstaaten unbedingt erforderlich sind;
22. stellt fest, dass die innere und äußere Sicherheit immer mehr ineinandergreifen und die Grenze zwischen dem physischen Raum und dem Cyberraum schwerer zu ziehen ist, sodass auch eine Zusammenführung der jeweiligen Instrumente erforderlich wird, durch die die EU das gesamte Spektrum an Instrumenten bis hin zu Artikel 42 Absatz 7 des Vertrags über die Europäische Union einsetzen kann;

Die GSVP und der integrierte Ansatz im Krisenfall

23. betont, dass ein ständiges EU-Hauptquartier für zivile und militärische Missionen und Operationen im Rahmen der GSVP eingerichtet werden muss, von dem aus ein integrierter operativer Stab den gesamten Planungszyklus – vom ersten politischen Konzept bis hin zu den detaillierten Plänen – unterstützen würde; betont, dass dies keine Dopplung der NATO-Strukturen wäre, sondern dass darin vielmehr das institutionelle Gefüge bestehen würde, das erforderlich ist, um die Fähigkeiten in den Bereichen Planung und Durchführung von GSVP-Missionen und GSVP-Operationen zu stärken;
24. hebt den Beitrag hervor, den die GSVP-Missionen und -Operationen, unter anderem die Unterstützung des Grenzschatzes, der Kapazitätsaufbau, militärische Ausbildungsmissionen und Marineeinsätze, zu Frieden und Stabilität weltweit leisten;
25. bedauert, dass die Missionen und Operationen im Rahmen der GSVP immer noch von strukturellen Schwächen begleitet sind, die ihre Effizienz gefährden; vertritt die Ansicht, dass sie wirkliche Instrumente sein sollten und in die Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union besser integriert werden könnten;
26. weist in diesem Zusammenhang auf das Ausmaß der in der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union festgelegten politischen Zielsetzungen im Hinblick auf einen integrierten Ansatz in Konflikt- und Krisenfällen

hin, wonach sich die Union in sämtlichen Phasen des Konfliktzyklus durch Maßnahmen zur Prävention, Konfliktlösung und Stabilisierung engagiert und sich verpflichtet, eine verfrühte Beendigung des Engagements zu vermeiden; vertritt die Ansicht, dass die EU die an der Allianz gegen den selbsternannten „Islamischen Staat“ beteiligten Mitgliedstaaten auf kohärente Weise unterstützen sollte, indem sie eine Operation im Rahmen der GSVP im Irak einleitet, deren Schwerpunkt auf der Ausbildung liegt;

27. begrüßt die Idee der „regionalisierten“ GSVP- Missionen im Sahel, insbesondere da sie dem Wunsch der Staaten dieser Teilregion entspricht, die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit im Rahmen der Plattform G5 Sahel zu intensivieren; ist der Überzeugung, dass dies eine Chance bieten könnte, die Effizienz und Relevanz der vor Ort laufenden GSVP-Missionen (EUCAP Sahel Mali und EUCAP Sahel Niger) zu erhöhen; ist fest davon überzeugt, dass ein derartiges Konzept der „Regionalisierung“ auf Erfahrungen vor Ort, eindeutigen Zielen und den Mitteln, sie zu verwirklichen, gestützt sein muss und nicht allein durch politische Überlegungen definiert sein sollte;
28. betont, dass bei sämtlichen Beschlüssen des Rates über künftige Missionen und Operationen das Engagement im Rahmen von Konflikten, die sich unmittelbar auf die Sicherheit in der EU oder in Partnerländern und Regionen auswirken, in denen die EU die Rolle eines Bereitstellers von Sicherheit hat, Vorrang haben sollte; vertritt die Ansicht, dass die Entscheidung für ein Engagement auf einer gemeinsamen Analyse und einem gemeinsamen Verständnis des strategischen Umfelds sowie auf gemeinsamen strategischen Interessen der Mitgliedstaaten beruhen sollte, wobei die von weiteren Verbündeten und Organisationen wie den Vereinten Nationen oder der NATO ergriffenen Maßnahmen berücksichtigt werden müssen; ist der Auffassung, dass GSVP-Missionen für den Kapazitätsaufbau auf die Arbeit der Kommission im Bereich der Reform des Sicherheitssektors und der Rechtsstaatlichkeit abgestimmt sein müssen;
29. verweist auf den Vorschlag der Kommission, die Verordnung (EU) Nr. 230/2014 (zur Schaffung eines Instruments, das zu Stabilität und Frieden beiträgt) zu ändern, damit die Hilfe der Union für die Ausstattung von militärischen Akteuren in Partnerländern verwendet werden kann, und erachtet dies als einen unbedingt erforderlichen Beitrag zur Resilienz der Partnerländer, durch die die Gefahr verringert wird, dass es in ihnen erneut zu Konflikten kommt und sie erneut zu Rückzugsgebieten für diejenigen werden, die feindselige Aktivitäten gegen die EU anstreben; betont, dass dies unter den in Artikel 3a des genannten Vorschlags zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 230/2014 angeführten außergewöhnlichen Umständen getan werden sollte, um zu nachhaltiger Entwicklung, verantwortungsvoller Staatsführung und zu Rechtsstaatlichkeit beizutragen; fordert den EAD und die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die Umsetzung der Initiative „Kapazitätsaufbau zur Förderung von Sicherheit und Entwicklung“ zu beschleunigen, damit die GSVP-Missionen wirksamer und tragfähiger werden;
30. betont, dass auch weitere Finanzinstrumente ermittelt werden müssen, damit der Aufbau der Kapazitäten der Partner im Bereich Sicherheit und Verteidigung verbessert wird; fordert den EAD und die Kommission auf, für uneingeschränkte Kohärenz und Koordinierung zu sorgen, damit bestmögliche Ergebnisse erzielt werden und verhindert wird, dass es vor Ort zu Überschneidungen kommt;
31. weist unter diesem Aspekt darauf hin, dass die Petersberg-Aufgaben überarbeitet und

die Gefechtsverbände so bald wie möglich zu einem einsetzbaren militärischen Instrument gemacht werden sollten, indem die Modularität erhöht und die Finanzierung stärker am Zweck ausgerichtet wird; stellt fest, dass der Einsatz von Gefechtsverbänden politisch und operationell weiterhin dadurch behindert wird, dass es an einer konstruktiven Haltung auf der Ebene der Mitgliedstaaten fehlt; fordert den Rat auf, für die Sofortfinanzierung der ersten Phasen von militärischen Operationen die Einrichtung des (in Artikel 41 Absatz 3 EUV vorgesehenen) Anschubfonds einzuleiten;

32. fordert mehr Flexibilität in den Finanzvorschriften der EU, damit die Fähigkeit der EU, auf Krisen zu reagieren, begünstigt wird, und verlangt, dass die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon angewandt werden; fordert, dass der Mechanismus Athena überarbeitet wird, damit sein Umfang auf alle einschlägigen Kosten – zuerst auf Krisenreaktionsoperationen und den Einsatz der EU-Gefechtsverbände und dann auf alle militärischen Operationen – ausgeweitet wird;

Zusammenarbeit mit der NATO und weiteren Partnern

33. weist darauf hin, dass die NATO und die EU dieselben strategischen Interessen verfolgen und vor denselben Herausforderungen im Osten und Süden stehen; weist darauf hin, dass die Bestimmungen über die gegenseitige Verteidigung – nämlich Artikel 42 Absatz 7 – für die EU-Mitgliedstaaten relevant sind, gleichgültig, ob sie NATO-Mitglieder sind oder nicht; stellt fest, dass die EU in der Lage sein sollte, mit ihren eigenen Mitteln den EU-Mitgliedstaaten, die keine NATO-Mitglieder sind, denselben Schutz zukommen zu lassen wie den anderen Mitgliedstaaten; weist auf das Ziel in der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union hin, wonach die EU über ein angemessenes Niveau an strategischer Autonomie verfügen sollte, und betont, dass die beiden Organisationen sich in ihren Mitteln ergänzen müssen; vertritt die Ansicht, dass die „strategische Autonomie“ der EU die Fähigkeit Europas stärken sollte, die Sicherheit innerhalb der EU und über sie hinaus zu fördern, und die Partnerschaft mit der NATO und die transatlantischen Beziehungen festigen sollte;
34. ist der Auffassung, dass die Grundlage für eine enge und wirkungsvolle Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO in der Komplementarität und Kompatibilität ihrer Einsätze und damit ihrer Instrumentarien besteht; betont, dass die Beziehungen zwischen den beiden Organisationen auch künftig von Zusammenarbeit und nicht von Wettbewerb geprägt sein sollten; vertritt die Ansicht, dass die EU den Mitgliedstaaten nahelegen sollte, die Ziele der NATO im Bereich der Kapazitäten zu erreichen, wonach mindestens 2 % des BIP für Verteidigungszwecke ausgegeben werden sollten;
35. betont, dass die NATO am besten für Abschreckung und Verteidigung ausgestattet und zur kollektiven Verteidigung (Artikel 5 des Nordatlantikvertrags) im Falle eines Angriffs auf eines ihrer Mitglieder bereit ist, während der Schwerpunkt der GSVP derzeit auf Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit liegt (Artikel 42 EUV) und die EU zusätzliche Mittel hat, Bedrohungen der inneren Sicherheit der Mitgliedstaaten zu bewältigen, die nicht unter Artikel 5 fallen und zu denen auch Staatsgefährdung gehört; weist erneut darauf hin, dass mit der „Solidaritätsklausel“ in Artikel 222 AEUV dafür gesorgt werden soll, dass die demokratischen Institutionen und die Zivilbevölkerung vor etwaigen Terroranschlägen geschützt werden;

36. begrüßt die vor Kurzem von der EU und der NATO in Warschau unterzeichnete Gemeinsame Erklärung und unterstützt uneingeschränkt die darin genannten Bereiche der Zusammenarbeit; stellt fest, dass in der Erklärung die Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO nicht auf eine neue Ebene gehoben wird, sondern etablierte informelle Verfahren beschrieben werden; betont insbesondere, dass im Zusammenhang mit den hybriden Bedrohungen, den Cyberbedrohungen und der Forschung in diesen Bereichen die Zusammenarbeit vertieft und der Kapazitätsaufbau weiter ergänzt werden müssen; begrüßt, dass es im Bratislava-Fahrplan zum Ziel erklärt wurde, mit der Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung unverzüglich zu beginnen;
37. befürwortet vorbehaltlos, dass die Zusammenarbeit in Bezug auf Sicherheit und Verteidigung mit anderen institutionellen Partnern, unter anderem den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der OSZE, sowie strategischen bilateralen Partnern, insbesondere den Vereinigten Staaten, weiter verbessert wird, zum Beispiel in den Bereichen hybride Bedrohungen, maritime Sicherheit, schnelle Reaktion, Bekämpfung des Terrorismus und Cybersicherheit;

Europäische Verteidigungszusammenarbeit

38. vertritt die Ansicht, dass die Schaffung einer stärkeren Verteidigungsindustrie die strategische Autonomie und die technologische Unabhängigkeit der EU stärken würde; ist der Überzeugung, dass für die Stärkung des Status der EU als eines Bereitstellers von Sicherheit in der Nachbarschaft Europas geeignete, ausreichende Fähigkeiten und eine wettbewerbsfähige, effiziente und transparente Verteidigungsindustrie erforderlich sind, die für eine tragfähige Lieferkette sorgt; stellt fest, dass die europäische Verteidigungsbranche durch Fragmentierung und Überschneidungen gekennzeichnet ist, die schrittweise durch einen Prozess beseitigt werden müssen, mit dem sämtlichen nationalen Komponenten Anreize und Vorteile geboten werden und der längerfristigen Perspektive eines integrierten Binnenmarktes für Verteidigungsgüter Rechnung getragen wird;
39. bedauert, dass der Politische Rahmen für die systematische und langfristige Verteidigungszusammenarbeit von den Mitgliedstaaten noch nicht umgesetzt wurde und die Mitgliedstaaten diesbezüglich nicht das erforderliche Engagement an den Tag gelegt haben und dass die Initiative für die Bündelung und gemeinsame Nutzung keine greifbaren Ergebnisse gebracht hat; fordert den Rat auf, halbjährliche Beratungen über die Verteidigung einzuführen, damit für die GSVP und die europäische Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigung strategische Orientierungshilfen und politische Impulse gegeben werden;
40. betont, dass die Zusammenarbeit im Bereich der Cyberabwehr weiter vertieft werden und bei den GSVP-Missionen für uneingeschränkte Resilienz gegenüber Cyberangriffen gesorgt sein muss; fordert den Rat auf, die Cybersicherheit zu einem festen Bestandteil seiner Beratungen im Bereich der Verteidigung zu machen; sieht einen dringenden Bedarf für nationale Strategien im Bereich der Cyberabwehr; fordert die Mitgliedstaaten auf, von den Maßnahmen zum Aufbau der Kapazitäten im Bereich der Cyberabwehr, die in die Zuständigkeit der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) fallen, umfassend Gebrauch zu machen und auch das Kompetenzzentrum der NATO für kooperativen Schutz vor Computerangriffen zu nutzen;
41. stellt fest, dass alle Mitgliedstaaten vor allem wegen knapper Finanzmittel

Schwierigkeiten haben, die volle Einsatzfähigkeit eines sehr breiten Spektrums an Verteidigungsfähigkeiten aufrechtzuerhalten; fordert daher, dass in Bezug darauf, welche Fähigkeiten beibehalten werden, eine stärkere Koordinierung stattfindet und klarere Entscheidungen getroffen werden, damit sich die Mitgliedstaaten auf bestimmte Fähigkeiten spezialisieren können;

42. ist der Auffassung, dass Interoperabilität von zentraler Bedeutung ist, wenn die Streitkräfte der Mitgliedstaaten kompatibler und stärker integriert sein sollen; betont daher, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit prüfen müssen, Verteidigungsgüter gemeinsam zu beschaffen; weist darauf hin, dass Protektionismus und Abschottung auf den Verteidigungsmärkten in der EU dies erschwert;
43. weist darauf hin, dass eine solide technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung, die Einrichtungen für KMU umfasst, ein grundlegendes Fundament der GSVP und Voraussetzung für einen gemeinsamen Markt ist, der es der EU ermöglichen wird, ihre strategische Autonomie aufzubauen;
44. stellt mit Bedauern fest, dass die Mitgliedstaaten die Richtlinie 2009/81/EG über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und die Richtlinie 2009/43/EG über die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern in völlig unterschiedlichem Maße anwenden; fordert die Kommission daher auf, die Leitlinien in Zusammenhang mit Artikel 346 anzuwenden und ihrer Rolle als Hüterin der Verträge nachzukommen, indem sie im Fall von Verstößen gegen die Richtlinien Vertragsverletzungsverfahren einleitet; fordert die Mitgliedstaaten auf, verstärkt multinationale Anstrengungen auf der Nachfrageseite der Beschaffung von militärischen Gütern zu unternehmen, und fordert die europäischen Wirtschaftszweige auf der Anbieterseite auf, ihre Positionen auf dem Weltmarkt durch eine bessere Abstimmung und eine bessere industrielle Konsolidierung zu stärken;
45. ist besorgt angesichts der Tatsache, dass die Mittel für die Forschung im Verteidigungsbereich in den Mitgliedstaaten ständig gekürzt werden, wodurch die industrielle und technologische Basis und folglich die strategische Autonomie Europas infrage gestellt werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Streitkräfte mit Material auszustatten, das aus der europäischen Verteidigungsindustrie kommt, anstatt mit Material, das von konkurrierenden Unternehmen hergestellt wird;
46. ist der Überzeugung, dass die Stärkung der Rolle der EDA bei der Koordinierung von auf Fähigkeiten ausgerichteten Programmen, Projekten und Tätigkeiten einer effizienten GSVP zugutekommen würde; ist der Ansicht, dass die EDA dabei unterstützt werden sollte, ihre Ziele vollständig zu verwirklichen, zu denen insbesondere ihre künftigen Prioritäten und anstehenden Aufgaben im Zusammenhang mit dem europäischen Aktionsplan im Verteidigungsbereich und dem Forschungsprogramm der EU im Verteidigungsbereich gehören; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, die Struktur und die Verfahren und Tätigkeiten der Agentur zu überprüfen, damit mehr Möglichkeiten für eine künftige Zusammenarbeit und Integration eröffnet werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, der EDA Leitlinien für die Koordinierung einer Überarbeitung des Plans zur Fähigkeitenentwicklung bereitzustellen, die im Einklang mit der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union und der sektoralen Strategie stehen;
47. betont, dass die Cybersicherheit naturgemäß ein Politikfeld ist, auf dem

Zusammenarbeit und Integration von entscheidender Bedeutung sind, und zwar nicht nur zwischen den EU-Mitgliedstaaten, wichtigen Partnern und der NATO, sondern auch zwischen unterschiedlichen Akteuren in der Gesellschaft, da es sich nicht um eine rein militärische Aufgabe handelt; fordert, dass eindeutigere Leitlinien darüber aufgestellt werden, wie und in welchen Situationen die Verteidigungs- und Offensivfähigkeiten der EU einzusetzen sind; weist darauf hin, dass das Europäische Parlament mehrfach gefordert hat, dass die EU-Verordnung über die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck gründlich überarbeitet wird, um zu verhindern, dass Software und andere Systeme, die gegen die digitale Infrastruktur der EU und für Menschenrechtsverletzungen eingesetzt werden können, in die falschen Hände geraten; fordert die EU auf, in internationalen Foren, zu denen auch Foren im Bereich der Verwaltung des Internets gehören, für den Grundsatz einzutreten, dass die Kerninfrastruktur des Internets ein neutraler Bereich sein sollte, den Staaten bei der Vertretung ihrer nationalen Interessen nicht einschränken dürfen;

48. unterstützt die Initiativen der Kommission im Verteidigungsbereich wie den Aktionsplan im Verteidigungsbereich und die Industriepolitik im Bereich der Verteidigung, mit deren Durchführung im Anschluss an die Vorlage eines Weißbuchs der EU zu Sicherheit und Verteidigung begonnen werden sollte; spricht sich dafür aus, dass die Kommission im Verteidigungsbereich in Gestalt von umfassender und gezielter Forschung, Planung und Umsetzung weiter tätig wird; begrüßt die vorbereitende Maßnahme für im Zusammenhang mit der GSVP betriebene Forschung und fordert, dass für die verbleibende Laufzeit des derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) ausreichend Finanzmittel bereitgestellt werden; spricht sich dafür aus, dass im Rahmen des nächsten MFR (2021–2027) ein Forschungsprogramm der EU im Verteidigungsbereich geschaffen wird;
49. ist der Ansicht, dass durch ein künftiges Forschungsprogramm der EU im Verteidigungsbereich Forschungsprojekte in von den Mitgliedstaaten zu vereinbarenden vorrangigen Bereichen finanziert werden sollten und dass ein europäischer Verteidigungsfonds die Finanzierung von gemeinsam von den Mitgliedstaaten vereinbarten Fähigkeiten, die einen anerkannten Mehrwert für die EU aufweisen, unterstützen könnte;
50. fordert, dass eine Reform des Unionsrechts durchgeführt wird, die es ermöglicht, dass den europäischen im Verteidigungsbereich tätigen Unternehmen solche staatlichen Beihilfen zugutekommen, wie sie die amerikanischen Unternehmen bekommen;

o

o o

51. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Präsidenten des Europäischen Rates, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der NATO, dem Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung der NATO, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) sowie der Präsidentin der Parlamentarischen Versammlung der OSZE zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0442

Gebärdensprache und professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. November 2016 zu Gebärdensprachen und professionellen Gebärdensprachdolmetschern (2016/2952(RSP))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 2, 5, 9, 10, 19 und 168 sowie Artikel 216 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und auf die Artikel 2 und 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Juni 1988 zur Zeichensprache für Gehörlose³⁸ und auf seine Entschließung vom 18. November 1998 zur Gebärdensprache³⁹,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das gemäß dem Beschluss 2010/48/EG des Rates vom 26. November 2009 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft am 21. Januar 2011 in der EU in Kraft getreten ist⁴⁰,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Juli 2016 zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen unter besonderer Berücksichtigung der abschließenden Bemerkungen des Ausschusses der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴¹,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (2016) des Ausschusses der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen zum

³⁸ ABl. C 187 vom 18.7.1988, S. 236.

³⁹ ABl. C 379 vom 7.12.1998, S. 66.

⁴⁰ ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.

⁴¹ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0318.

Recht auf integrative Bildung⁴²,

- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf („Gleichbehandlungsrichtlinie“)⁴³,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen⁴⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. April 2016 zu Erasmus+ und anderen Instrumenten zur Förderung der Mobilität in der beruflichen Aus- und Weiterbildung – ein Konzept für lebenslanges Lernen⁴⁵,
- unter Hinweis auf das Strategiepapier des Europäischen Jugendforums zu Gleichstellung und Nichtdiskriminierung⁴⁶,
- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (COM(2015)0615),
- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2012 über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen (COM(2012)0721),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren⁴⁷,
- unter Hinweis auf die Veröffentlichungen „Learning Outcomes“ (Lernergebnisse) und „Assessment Guidelines“ (Leitlinien für die Folgenabschätzung) des Europäischen Forums für Gebärdensprachdolmetscher (efsli) für gleiche Ausbildungschancen für Gebärdensprachdolmetscher und hochwertige Leistungen für gehörlose Bürger in der gesamten Europäischen Union⁴⁸,
- unter Hinweis auf die Leitlinien des efsli und des Europäischen Gehörlosenverbands (EUD) für Gebärdensprachdolmetscher für Sitzungen auf internationaler/europäischer

⁴² <http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/CRPD/GC/RighttoEducation/CRPD-C-GC-4.doc>

⁴³ ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.

⁴⁴ ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22.

⁴⁵ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0107.

⁴⁶ http://www.youthforum.org/assets/2016/04/0099-16_Policy_Paper_Equality_Non-discrimination_FINAL2.pdf

⁴⁷ ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1.

⁴⁸ <http://efsli.org/publications>

Ebene⁴⁹,

- unter Hinweis auf die „Leitlinien für Lautsprachdolmetscher, die mit Gebärdensprachdolmetschern in einem Team arbeiten“ des Internationalen Verbands der Konferenzdolmetscher (AIIC)⁵⁰,
 - unter Hinweis auf den Bericht des efsli über die Rechte auf Gebärdensprachdolmetschdienste bei einer Berufstätigkeit oder einem Studium im Ausland⁵¹,
 - gestützt auf Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass alle Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Kinder, einschließlich gehörloser und hörgeschädigter Menschen –sowohl diejenigen, die eine Gebärdensprache verwenden, als auch diejenigen, die dies nicht tun –, als vollwertige Bürger gleiche Rechte genießen und einen unveräußerlichen Anspruch auf Würde, Gleichbehandlung, unabhängige Lebensführung, Autonomie und uneingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben haben;
- B. in der Erwägung, dass die Union aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verpflichtet ist, bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen Diskriminierungen aus Gründen einer Behinderung zu bekämpfen (Artikel 10), und außerdem befugt ist, Rechtsvorschriften zur Bekämpfung solcher Diskriminierungen zu erlassen (Artikel 19);
- C. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Diskriminierungen wegen einer Behinderung ausdrücklich verboten sind und gemäß Artikel 26 Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilnahme am Leben der Gemeinschaft zu ermöglichen ist;
- D. in der Erwägung, dass es in der EU etwa eine Million gehörlose Gebärdensprachnutzer gibt⁵² sowie 51 Millionen hörgeschädigte Bürger⁵³, von denen viele ebenfalls Gebärdensprachnutzer sind;
- E. in der Erwägung, dass es sich bei nationalen und regionalen Gebärdensprachen genau wie bei gesprochenen Sprachen um vollwertige natürliche Sprachen mit eigener Grammatik und Syntax handelt⁵⁴;
- F. in der Erwägung, dass im Rahmen der Politik der Mehrsprachigkeit der EU das Erlernen von Fremdsprachen gefördert wird und eines der Ziele dieser Politik darin besteht, dass alle Europäer neben ihrer Muttersprache zwei weitere Sprachen sprechen; in der Erwägung, dass durch das Erlernen und die Förderung nationaler und regionaler

⁴⁹ <http://efsli.org/efsliblu/wp-content/uploads/2012/09/SL-Interpreter-Guidelines.pdf>

⁵⁰ <https://aiic.de/gebaerdensprachdolmetscher/>

⁵¹ <http://efsli.org/efsliblu/wp-content/uploads/2012/09/R1101-The-right-to-sign-language-interpreting-services-when-working-or-studying-abroad.pdf>

⁵² http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-511_de.htm

⁵³ Europäischer Hörgeschädigtenverband (EFHOH), http://www.efhoh.org/about_us

⁵⁴ Brentari, D., ed. (2010) Sign Languages. Cambridge University Press.
Pfau, R., Steinbach M. & Bencie W., eds. (2012) Sign Language: An International Handbook. De Gruyter.

Gebärdensprachen zu diesem Ziel beigetragen werden könnte;

- G. in der Erwägung, dass Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen eine Voraussetzung dafür ist, ein unabhängiges Leben zu führen und ohne Einschränkungen sowie gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben⁵⁵;
- H. in der Erwägung, dass Barrierefreiheit nicht auf die physische Barrierefreiheit der Umwelt beschränkt ist, sondern sich auch auf die Barrierefreiheit von Informationen und Kommunikation erstreckt, auch in Form der Bereitstellung von Inhalten in Gebärdensprache⁵⁶;
- I. in der Erwägung, dass professionelle Gebärdensprachdolmetscher im Hinblick auf Aufträge und Aufgaben Lautsprachdolmetschern gleichgestellt sind;
- J. in der Erwägung, dass die Situation von Gebärdensprachdolmetschern in den einzelnen Mitgliedstaaten heterogen ist und von informeller Unterstützung aus der Familie bis hin zu professionellen, qualifizierten Dolmetschern mit Universitätsausbildung reicht;
- K. in der Erwägung, dass in allen Mitgliedstaaten ein Mangel an qualifizierten, professionellen Gebärdensprachdolmetschern besteht und dass das Verhältnis von Gebärdensprachnutzern zu Gebärdensprachdolmetschern zwischen 8:1 und 2 500:1 variiert und im Durchschnitt bei 160:1 liegt⁵⁷;
- L. in der Erwägung, dass eine Petition⁵⁸ eingereicht wurde, in der gefordert wird, dass das Parlament die Einreichung von Petitionen in nationalen und regionalen Gebärdensprachen der EU gestattet;
- M. in der Erwägung, dass in der Brüsseler Erklärung zu Gebärdensprachen in der Europäischen Union⁵⁹ ein diskriminierungsfreier Ansatz für die Verwendung einer natürlichen Gebärdensprache gefördert wird, wie es im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gefordert wird, das von der EU und allen Mitgliedstaaten der EU bis auf einen ratifiziert wurde;
- N. in der Erwägung, dass es beim Umfang und bei der Qualität von Untertiteln im öffentlichen und privaten Fernsehen enorme Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gibt – von weniger als 10 % bis nahezu 100 %, wobei auch die Qualitätsstandards stark variieren⁶⁰; in der Erwägung, dass die Daten zum Umfang der Gebärdensprachen-Verdolmetschung im Fernsehen in den meisten Mitgliedstaaten unzureichend sind;

⁵⁵ Allgemeine Bemerkung Nr. 2 des Ausschusses der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen, CRPD/C/GC/2.

⁵⁶ Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Artikel 9.

⁵⁷ Wit, M. de (2016, Veröffentlichung in Kürze). Sign Language Interpreting in Europe, 2016 edition.

⁵⁸ Petition Nr. 1056-16.

⁵⁹ Brüsseler Erklärung (2010), Europäischer Gehörlosenverband (EUD)
http://www.eud.eu/files/8514/5803/7674/brussels_declaration_FINAL.pdf

⁶⁰ EFHOH (2015). State of subtitling access in EU. Abrufbar unter:
http://media.wix.com/ugd/c2e099_0921564404524507bed2ff3648781a3c.pdf

- O. in der Erwägung, dass die Entwicklung neuer Sprachtechnologien Gebärdensprachnutzern zugute kommen könnte;
- P. in der Erwägung, dass es gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eine Diskriminierung darstellt, wenn keine angemessenen Vorkehrungen getroffen werden, und ferner in der Erwägung, dass gemäß der Gleichbehandlungsrichtlinie angemessene Vorkehrungen getroffen werden müssen, um zu gewährleisten, dass dem Grundsatz der Gleichbehandlung Rechnung getragen wird;
- Q. in der Erwägung, dass es derzeit keinen direkten Kommunikationskanal für gehörlose, taubblinde oder hörgeschädigte Bürger zu Mitgliedern des Europäischen Parlaments und Beamten der Organe der Europäischen Union und umgekehrt von innerhalb der Organe der EU zu gehörlosen oder hörgeschädigten Menschen gibt;

Qualifizierte, professionelle Gebärdensprachdolmetscher

1. betont, dass es qualifizierter, professioneller Gebärdensprachdolmetscher bedarf, was nur anhand des folgenden Ansatzes erfüllt werden kann:
 - a) offizielle Anerkennung der nationalen und regionalen Gebärdensprache(n) in den Mitgliedstaaten und den Organen der EU,
 - b) akademische Ausbildung (Universität oder ähnliche Einrichtung, entsprechend einem 3 Jahre dauernden Vollzeitstudium und den Anforderungen bei der Ausbildung von Lautsprachdolmetschern)⁶¹,
 - c) Registrierung (offizielle Akkreditierung und System zur Qualitätskontrolle, etwa fortlaufende berufliche Weiterbildung),
 - d) offizielle Anerkennung des Berufs;
2. erkennt an, dass die Erbringung hochwertiger Leistungen bei der Verdolmetschung von Gebärdensprache
 - a) von einer objektiven Qualitätsbewertung abhängt, bei der alle Akteure einbezogen sind,
 - b) auf Berufsqualifikationen basiert,
 - c) Gehörlosen-Vertreter als Sachverständige erfordert;
 - d) von ausreichenden Mitteln für die Ausbildung und Beschäftigung von Gebärdensprachdolmetschern abhängt;
3. erkennt an, dass Gebärdensprachen-Verdolmetschung eine professionelle Dienstleistung ist, die eine angemessene Entlohnung erfordert;

⁶¹ Efsli (2013), Learning Outcomes for Graduates of a Three Year Interpreting Training Programme (Lernergebnisse für Absolventen eines dreijährigen Programms für Dolmetscherausbildung).

Unterscheidung zwischen Barrierefreiheit und angemessenen Vorkehrungen⁶²

4. erkennt an, dass Barrierefreiheit bestimmten Gruppen zugutekommt und auf einer Reihe von Standards beruht, die schrittweise umgesetzt werden;
5. ist sich dessen bewusst, dass nicht Unverhältnismäßigkeit oder ungebührende Belastung geltend gemacht werden können, um zu rechtfertigen, weshalb nicht für Barrierefreiheit gesorgt wurde;
6. erkennt an, dass sich angemessene Vorkehrungen auf eine Einzelperson beziehen und die Pflicht, für Barrierefreiheit zu sorgen, ergänzen;
7. weist ferner darauf hin, dass Einzelpersonen auch dann Maßnahmen für angemessene Vorkehrungen fordern können, wenn der Pflicht, für Barrierefreiheit zu sorgen, Genüge getan wurde;
8. ist der Auffassung, dass die Bereitstellung von Gebärdensprachen-Verdolmetschung je nach Situation eine Maßnahme darstellen kann, in deren Rahmen entweder für Barrierefreiheit gesorgt wird oder aber angemessene Vorkehrungen getroffen werden;

Barrierefreiheit

9. betont, dass gehörlose, taubblinde und hörgeschädigte Bürger in Form von Gebärdensprachen-Verdolmetschung, Untertitelung, Spracherkennungssystemen und/oder alternativen Kommunikationsformen Zugang zu derselben Information und Kommunikation haben müssen wie ihre Mitbürger;
10. hebt hervor, dass öffentliche und staatliche Dienste einschließlich ihrer Online-Inhalte über echte Kontaktpersonen wie etwa vor Ort befindliche Gebärdensprachdolmetscher, gegebenenfalls aber auch über alternative, internetbasierte Dienste und Ferndienste zugänglich gemacht werden müssen;
11. bekräftigt seine Verpflichtung, den politischen Prozess so barrierefrei wie möglich zu machen, u. a. durch die Bereitstellung von professionellen Gebärdensprachdolmetschern; stellt fest, dass dies Wahlen, öffentliche Konsultationen und gegebenenfalls sonstige Veranstaltungen umfasst;
12. hebt die zunehmende Bedeutung hervor, die Sprachtechnologien dabei zukommt, allen Menschen gleichen Zugang zum digitalen Raum zu ermöglichen;
13. erkennt an, wie wichtig Mindeststandards zur Gewährleistung von Barrierefreiheit sind, insbesondere im Hinblick auf neue und entstehende Technologien wie die Bereitstellung von internetbasierter Gebärdensprachen-Verdolmetschung und internetbasierten Untertiteldiensten;
14. stellt fest, dass zwar die Mitgliedstaaten für die Gesundheitsfürsorge zuständig sind, dass in diesem Bereich jedoch den Bedürfnissen gehörloser, taubblinder und hörgeschädigter Patienten Rechnung getragen werden sollte, etwa indem professionelle Gebärdensprachdolmetscher bereitgestellt und Mitarbeiter entsprechend geschult und

⁶² Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, CRPD/C/GC/4, Ziff. 28.

sensibilisiert werden, wobei Frauen und Kindern besonderes Augenmerk zukommen sollte;

15. erkennt an, dass ein gleichberechtigter Zugang von gehörlosen, taubblinden und hörgeschädigten Bürgern zur Justiz nur gewährleistet werden kann, indem entsprechend qualifizierte, professionelle Gebärdensprachdolmetscher bereitgestellt werden;
16. ist sich der Bedeutung genauer, präziser Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen bewusst, vor allem vor Gericht und in anderem juristischen Kontext; verweist daher erneut auf die Bedeutung spezialisierter, hochqualifizierter professioneller Gebärdensprachdolmetscher, vor allem in dem genannten Kontext;
17. betont, dass Menschen mit Behinderungen in Situationen wie bewaffneten Konflikten, humanitären Notfällen und Naturkatastrophen mehr Unterstützung erhalten und spezifische Vorkehrungen für sie getroffen werden müssen, etwa Gebärdensprachen-Verdolmetschung und barrierefreie, textbasierte Informationen in Echtzeit über Katastrophen⁶³;

Beschäftigung, Aus- und Weiterbildung

18. stellt fest, dass Maßnahmen für angemessene Vorkehrungen, die auch die Bereitstellung von professionellen Gebärdensprachdolmetschern umfassen, ergriffen werden müssen, um einen gleichberechtigten Zugang zu Beschäftigung, Aus- und Weiterbildung zu gewährleisten;
19. hebt hervor, dass ausgewogene und umfassende Informationen über Gebärdensprache sowie darüber, was es bedeutet, gehörlos zu sein, bereitgestellt werden müssen, damit Eltern bewusste Entscheidungen im besten Interesse ihrer Kinder treffen können;
20. betont, dass Programme für eine frühe Intervention im Hinblick auf die Entwicklung von Lebenskompetenzen, einschließlich Sprachkenntnissen, für Kinder von zentraler Bedeutung sind; stellt außerdem fest, dass diese Programme idealerweise auch gehörlose Rollenmodelle einbeziehen sollten;
21. unterstreicht, dass gehörlose, taubblinde und hörgeschädigte Schüler und ihre Eltern die Möglichkeit haben müssen, über Vorschuleinrichtungen wie auch in der Schule die nationale oder regionale Gebärdensprache ihres Umfelds zu erlernen⁶⁴;
22. betont, dass Gebärdensprache in die Lehrpläne aufgenommen werden sollte, damit eine sensibilisierende Wirkung erzielt und erreicht wird, dass Gebärdensprache häufiger eingesetzt wird;
23. hebt hervor, dass Maßnahmen getroffen werden müssen, um die sprachliche Identität von Gehörlosengemeinschaften anzuerkennen und zu fördern⁶⁵;

⁶³ Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Artikel 11.

⁶⁴ http://www.univie.ac.at/designbilingual/downloads/De-Sign_Bilingual_Gesamtaussagen.pdf

⁶⁵ Allgemeine Bemerkung Nr. 4 des Ausschusses der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen, CRPD/C/GC/2, abrufbar unter: <http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/CRPD/GC/RighttoEducation/CRPD-C-GC-4.doc>

24. fordert die Mitgliedstaaten auf, das Erlernen der Gebärdensprache in derselben Weise zu fördern wie das Erlernen von Fremdsprachen;
25. betont, dass qualifizierte Gebärdensprachdolmetscher und in Gebärdensprache ausgebildete Pädagogen, die auch über die Fertigkeiten verfügen, um in einem bilingualen inklusiven Bildungsumfeld wirksam tätig zu sein, einen wesentlichen Anteil am schulischen und akademischen Erfolg gehörloser Kinder und Jugendlicher haben, was zu höheren Bildungsabschlüssen und langfristig zu niedrigeren Arbeitslosenquoten führt;
26. hebt hervor, dass es generell an bilingualen Schulbüchern und an bilinguaem Unterrichtsmaterial in Gebärdensprache in barrierefreiem Format und barrierefreien Sprachen fehlt;
27. fordert nachdrücklich, dass der Grundsatz der Freizügigkeit für gehörlose, taubblinde und hörgeschädigte Personen innerhalb der EU gewährleistet wird, insbesondere im Rahmen von Erasmus+ und damit zusammenhängenden Mobilitätsprogrammen, indem sichergestellt wird, dass die Teilnehmer nicht übermäßig dadurch belastet werden, dass sie sich um ihre Dolmetschbelange kümmern müssen;
28. begrüßt das Pilotprojekt zum Europäischen Behindertenausweis; bedauert, dass die Gebärdensprachen-Verdolmetschung nicht Teil dieses Projekts ist, weil die Freizügigkeit von gehörlosen, taubblinden und hörgeschädigten Arbeitnehmern und Studierenden innerhalb der EU dadurch stark beeinträchtigt wird;

Organe und Einrichtungen der Europäischen Union

29. erkennt an, dass die Organe und Einrichtungen der EU in Bezug auf angemessene Vorkehrungen und Barrierefreiheit durch bewährte Verfahren für ihre Bediensteten, gewählten Amtsträger und Praktikanten – u. a. durch die Bereitstellung von Gebärdensprachen-Verdolmetschung – beispielhaft wirken müssen;
30. begrüßt, dass die Organe und Einrichtungen der EU auf Ad-hoc-Basis bereits für die Barrierefreiheit von öffentlichen Veranstaltungen und Ausschusssitzungen sorgen; vertritt die Auffassung, dass eine Untertitelung sowie Spracherkennungssysteme als alternative, jedoch gleichwertige und notwendige Maßnahme für hörgeschädigte Personen, die keine Gebärdensprachen benutzen, betrachtet werden sollten und dass dies im Hinblick auf angemessene Vorkehrungen gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf auch für Beschäftigte der Organe und Einrichtungen der EU relevant ist;
31. erkennt an, dass die Organe und Einrichtungen der EU ein System eingerichtet haben, um im Interesse der Barrierefreiheit über ihre jeweiligen Dolmetschdienste eine Gebärdensprachen-Verdolmetschung bereitzustellen; fordert die Organe und Einrichtungen nachdrücklich auf, solche bestehenden Systeme auch dann zu nutzen, wenn angemessene Vorkehrungen für Bedienstete und/oder gewählte Amtsträger getroffen werden, und auf diese Weise den Verwaltungsaufwand für die betroffene Person sowie für das Organ bzw. die Einrichtung zu senken;
32. fordert die Organe und Einrichtungen nachdrücklich auf, Gebärdensprachdolmetschern

im Hinblick auf die Dolmetschleistung, die sie für die Organe und Einrichtungen und/oder für deren Bedienstete und gewählten Amtsträger erbringen, offiziell denselben Status zuzuerkennen wie Lautsprachdolmetschern, u. a. auch in Bezug auf den Zugang zu technologischer Unterstützung, Vorbereitungsmaterial und Dokumenten;

33. fordert Eurostat auf, dafür zu sorgen, dass die Organe und Einrichtungen der EU Statistiken über gehörlose, taubblinde und hörgeschädigte Gebärdensprachnutzer erhalten, damit sie ihre Behinderten- und ihre Sprachpolitik besser definieren, umsetzen und analysieren können;
34. fordert den Besucherdienst des Parlaments nachdrücklich auf, den Bedürfnissen gehörloser, taubblinder und hörgeschädigter Besucher Rechnung zu tragen, indem der Zugang in einer nationalen oder regionalen Gebärdensprache sowie über Spracherkennungsdienste direkt ermöglicht wird;
35. fordert die Organe und Einrichtungen auf, das Pilotprojekt insin der EU, das eine Reaktion auf den Beschluss des Parlaments vom 12. Dezember 2012 zur Umsetzung einer Anwendung und eines Dienstes für Gebärdensprache in Echtzeit ist und darauf abzielt, die Kommunikation zwischen gehörlosen und hörgeschädigten Menschen und den Organen und Einrichtungen der EU zu verbessern, vollständig umzusetzen⁶⁶;

o

o o

36. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁶⁶ <http://www.eud.eu/projects/past-projects/insign-project/>



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0443

Einwand gemäß Artikel 106 der Geschäftsordnung: Verlängerung der Genehmigung des Wirkstoffs Bentazon

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. November 2016 zu dem Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Bentazon gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (D047341/00 – 2016/2978(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Bentazon gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (D047341/00),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates⁶⁷, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,
- gestützt auf die Artikel 11 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren⁶⁸,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit zum Peer-Review der Risikobewertung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Bentazon⁶⁹,
- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,

⁶⁷ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

⁶⁸ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

⁶⁹ EFSA Journal 2015; 13(4):4077.

- gestützt auf Artikel 106 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der Wirkstoff Bentazon bei einem großen Spektrum an Kulturpflanzen als selektives Nachauflaufherbizid gegen breitblättrige Unkräuter wirkt und häufig in der Landwirtschaft eingesetzt wird;
- B. in der Erwägung, dass die Gefahr des Eintrags in das Grundwasser bei dem Wirkstoff Bentazon aufgrund seiner inhärenten Eigenschaften hoch ist;
- C. in der Erwägung, dass aus Daten der Umweltagentur des Vereinigten Königreichs hervorgeht, dass der Wirkstoff Bentazon das im Grundwasser des Vereinigten Königreichs am häufigsten nachgewiesene zugelassene Pflanzenschutzmittel ist und sich auch in Oberflächengewässern wiederfindet; in der Erwägung, dass sich die Lage in ganz Europa ähnlich gestaltet;
- D. in der Erwägung, dass mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/549 der Kommission vom 8. April 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 die Laufzeit der Genehmigung für den Wirkstoff Bentazon bis zum 30. Juni 2017 verlängert wurde, weil sich die Bewertung des Wirkstoffs verzögert hatte;
- E. in der Erwägung, dass in dem Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Bentazon gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (nachfolgend „Entwurf einer Durchführungsverordnung“) basierend auf einer von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) vorgenommenen wissenschaftlichen Bewertung vorgesehen ist, die Zulassung von Bentazon bis zum 31. Januar 2032 – also um den längstmöglichen Zeitraum – zu verlängern;
- F. in der Erwägung, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und angesichts des derzeitigen Stands der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse einige Bedingungen und Beschränkungen in den Entwurf einer Durchführungsverordnung aufgenommen wurden, darunter insbesondere die Auflage, dass weitere bestätigende Informationen vorgelegt werden;
- G. in der Erwägung, dass nach Prüfung der zu dem Bewertungsbericht im Hinblick auf die erneute Aufnahme eingegangenen Anmerkungen festgestellt wurde, dass von den Antragstellern weitere Informationen angefordert werden sollten;
- H. in der Erwägung, dass nach Prüfung der zu dem Bewertungsbericht im Hinblick auf die erneute Aufnahme eingegangenen Anmerkungen festgestellt wurde, dass die EFSA in den Bereichen Toxikologie bei Säugetieren, Rückstände, Verbleib und Verhalten in der Umwelt sowie Ökotoxikologie eine Sachverständigenkonsultation durchführen und eine Schlussfolgerung bezüglich der Frage annehmen sollte, ob zu erwarten ist, dass der Wirkstoff Bentazon die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genannten Voraussetzungen erfüllt;
- I. in der Erwägung, dass die Antragsteller bestätigende Informationen zu den derzeit im Rahmenkonzept der OECD vorgesehenen Tests der Stufe 2/3 vorlegen müssen, die die

potenzielle endokrine Wirkungsweise in Bezug auf die in einer Studie zur Entwicklungstoxizität bei Ratten beobachteten Auswirkungen auf die Entwicklung betreffen (der häufigere Verlust von Embryonen nach der Implantation, die geringere Anzahl lebender Embryonen und die verzögerte embryonale Entwicklung bei einer fehlenden eindeutigen maternalen Toxizität deuten darauf hin, dass eine Einstufung als reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 2 zutreffend ist);

- J. in der Erwägung, dass die Bewertung des Risikos für Verbraucher nicht abgeschlossen wurde, weil die vorgeschlagenen Definitionen von Rückständen für die Risikobewertung bei Pflanzen und die Anwendung auf Tiere aufgrund der festgestellten Datenlücken als provisorisch angesehen wurden;
- K. in der Erwägung, dass die Bewertung der Exposition des Grundwassers gegenüber der Ausgangsverbindung Bentazon und dem Stoffwechselprodukt N-Methylbentazon nicht abgeschlossen wurde; in der Erwägung, dass Informationen zur potenziellen Exposition des Grundwassers bei einer jährlichen Aufwandmenge von mehr als 960 g Wirkstoff pro Hektar fehlen (es wurden Anträge für repräsentative Verwendungszwecke von bis zu 1440 g Wirkstoff pro Hektar gestellt);
- L. in der Erwägung, dass ein Wirkstoff aufgrund des Beschlusses der Kommission, den Wirkstoff zu genehmigen und gleichzeitig Daten zur Bestätigung seiner Sicherheit anzufordern (sogenanntes Verfahren der bestätigenden Daten), auf den Markt gebracht werden darf, bevor der Kommission alle Daten vorliegen, die erforderlich sind, um diesen Beschluss zu unterstützen;
- M. in der Erwägung, dass die Kommission in der Entscheidung der Europäischen Bürgerbeauftragten vom 18. Februar 2016 im Fall 12/2013/MDC über die Vorgehensweise der Kommission betreffend die Zulassung und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pestiziden) aufgefordert wurde, das Verfahren der bestätigenden Daten nur eingeschränkt und unter strenger Achtung der geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden und innerhalb von zwei Jahren nach Veröffentlichung der Entscheidung der Bürgerbeauftragten einen Bericht vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Anzahl der Beschlüsse mit bestätigenden Informationen im Vergleich zum aktuellen Vorgehen erheblich zurückgegangen ist;
- N. in der Erwägung, dass die Lösungsvorschläge der Europäischen Bürgerbeauftragten zur Verbesserung des Systems der Kommission für die Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln in dem Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission nicht umgesetzt werden;
- O. in der Erwägung, dass die Erneuerung der Genehmigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für einen Zeitraum von höchstens 15 Jahren gelten sollte; in der Erwägung, dass die Gültigkeitsdauer der Genehmigung den möglichen Risiken bei der Verwendung solcher Stoffe entsprechen sollte; in der Erwägung, dass die Kommission aufgrund des gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 anzuwendenden Vorsorgeprinzips sicherstellen muss, dass sie keine Wirkstoffe genehmigt, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen könnten;
- P. in der Erwägung, dass die EFSA in ihrem Peer-Review vorschlägt, den Wirkstoff Bentazon gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxischen Stoff der Kategorie 2 einzustufen;

- Q. in der Erwägung, dass ein Problem als kritisch eingestuft wird, wenn ausreichend Informationen zur Verfügung stehen, um eine Bewertung der repräsentativen Verwendungszwecke in Übereinstimmung mit den einheitlichen Grundsätzen gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und der Verordnung (EU) Nr. 546/2011 der Kommission durchzuführen, und wenn aufgrund dieser Bewertung nicht gefolgert werden kann, dass ein Pflanzenschutzmittel, das den Wirkstoff enthält, bei mindestens einem der repräsentativen Verwendungszwecke voraussichtlich keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen oder Tieren oder auf das Grundwasser und keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben wird;
- R. in der Erwägung, dass in den Schlussfolgerungen der EFSA kritische Probleme festgestellt wurden, insbesondere die Tatsache, dass die für beide Antragsteller vorgeschlagenen Spezifikationen des technischen Materials nicht dem Material entsprachen, das für die Tests zur Feststellung der toxikologischen Referenzwerte verwendet wurde, und dass nicht nachgewiesen wurde, dass das in den Studien zur Ökotoxizität verwendete technische Material repräsentativ für die technischen Spezifikationen beider Antragsteller ist;
1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission über die in der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
 2. ist der Ansicht, dass die Bewertung der repräsentativen Verwendungszwecke des Wirkstoffs Bentazon nicht ausreicht, um zu der Schlussfolgerung zu gelangen, dass ein Pflanzenschutzmittel, das den Wirkstoff Bentazon enthält, bei mindestens einem der repräsentativen Verwendungszwecke voraussichtlich keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen oder Tieren oder auf das Grundwasser und keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben wird;
 3. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Forschung und Innovationen in Bezug auf alternative nachhaltige und kosteneffiziente Lösungen im Bereich der Erzeugnisse zur Schädlingsbekämpfung zu finanzieren, um ein hohes Niveau des Schutzes der Gesundheit von Menschen und Tieren und der Umwelt sicherzustellen;
 4. ist der Ansicht, dass die Kommission durch die Anwendung des Verfahrens der bestätigenden Daten für die Genehmigung des Wirkstoffs Bentazon gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und das Vorsorgeprinzip nach Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verstoßen hat;
 5. fordert die Kommission auf, alle einschlägigen fehlenden Informationen anzufordern und zu bewerten, bevor sie einen Beschluss über die Genehmigung fasst;
 6. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf einer Durchführungsverordnung zurückzuziehen und dem Ausschuss einen neuen Entwurf vorzulegen;
 7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0445

Lage der Guarani-Kaiowa im brasilianischen Bundesstaat Mato Grosso do Sul

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. November 2016 zur Lage der Guarani-Kaiowá im brasilianischen Bundesstaat Mato Grosso do Sul (2016/2991(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Notwendigkeit, die Rechte der indigenen Völker Brasiliens zu schützen, insbesondere seine Entschließung zu der Verletzung der Verfassungsrechte der Eingeborenenvölker in Brasilien vom 15. Februar 1996⁷⁰,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Oktober 1995 zur Lage der Eingeborenenvölker Brasiliens⁷¹,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (UNDRIP), wie sie am 13. September 2007 von der Generalversammlung angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948,
- unter Hinweis auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung vom September 2015,
- unter Hinweis auf die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte sowie die Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über eingeborene und in Stämmen lebende Völker (Übereinkommen 169), wie es am 27. Juni 1989 verabschiedet und von Brasilien unterzeichnet wurde,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Federica Mogherini, vom 9. August 2016 anlässlich des Internationalen Tags der indigenen Bevölkerungen der

⁷⁰ ABl. C 65 vom 4.3.1996, S. 164.

⁷¹ ABl. C 287 vom 30.10.1995, S. 202.

Welt,

- unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen zu Menschenrechtsverteidigern aus dem Jahre 1998, die Leitlinien der Europäischen Union für den Schutz von Menschenrechtsverteidigern und das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR),
 - unter Hinweis auf den Bericht der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für die Rechte indigener Völker, Victoria Tauli Corpuz, über ihre Reise nach Brasilien vom 7. bis 17. März 2016 (A/HRC/33/42/Add.1),
 - unter Hinweis auf den Bericht des kirchlichen Indigenen-Rats (Conselho Indigenista Missionário – CIMI) von 2016,
 - unter Hinweis auf die Erklärungen, die der EU-Sonderbeauftragte für Menschenrechte während des Menschenrechtsdialogs EU-Brasilien abgegeben hat,
 - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass in der derzeitigen brasilianischen Verfassung von 1988, die mit indigenen Völkern ausgehandelt wurde, das Recht solcher Völker anerkannt wird, ihre kulturellen Traditionen zu wahren, und ihnen ihr ureigenes Recht auf die Gebiete ihrer Vorfahren zugestanden wird; in der Erwägung, dass es die Pflicht des Staates ist, dieses Recht zu regeln und zu schützen;
- B. in der Erwägung, dass nach Angaben der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für die Rechte indigener Völker in den letzten acht Jahren ein beunruhigender Mangel an Fortschritt bei der Umsetzung der Empfehlungen der Vereinten Nationen und der Lösung seit langem bestehender Probleme von entscheidender Bedeutung für indigene Völker in Brasilien, wie etwa der Homologisierung ihrer Gebiete, sowie ein Besorgnis erregender Rückgang beim Schutz der Rechte indigener Völker berichtet wurde;
- C. in der Erwägung, dass nach offiziellen Daten des Sondersekretariats für die Gesundheit indigener Völker (SESAI) und des Gesundheitsdistrikts für indigene Völker von Mato Grosso do Sul (DSEI-MS) zu Morden an indigenen Guarani-Kaiowá im Bundesstaat Mato Grosso do Sul in den letzten 14 Jahren mindestens 400 indigene Menschen und 14 indigene Führer bei ihrem Versuch, das Land ihrer Vorfahren bei friedlichen Demonstrationen wieder in Besitz zu nehmen, ermordet wurden, unter ihnen Simião Vilharva und Clodiodi de Souza;
- D. in der Erwägung, dass nach der Nationalen Untersuchung der Gesundheit und Ernährung indigener Völker in Brasilien, die in den Jahren 2008 und 2009 durchgeführt wurde, die Rate chronischer Unterernährung unter indigenen Kindern 26 % im Vergleich zum Durchschnitt von 5,9 % unter nicht indigenen Kindern betrug; in der Erwägung, dass nach Forschungsergebnissen von FIAN Brazil und des kirchlichen Indigenen-Rats (CIMI) 42 % der Menschen in Guarani- und Kaiowá-Gemeinwesen unter chronischer Unterernährung leiden;
- E. in der Erwägung, dass die Tatsache, dass Gesundheitsversorgung, Bildung und soziale Dienstleistungen nur unzureichend zur Verfügung gestellt werden und dass die Flächen

der indigenen Völker nicht abgegrenzt sind, Auswirkungen auf die Selbstmordrate bei Jugendlichen und die Kindersterblichkeit hat; in der Erwägung, dass in den letzten 15 Jahren mindestens 750 Personen, zumeist junge Leute, Selbstmord begangen haben und mehr als 600 Kinder unter fünf Jahren gestorben sind, die meisten an vermeidbaren, leicht zu behandelnden Krankheiten;

- F. in der Erwägung, dass 98,33 % der indigenen Gebiete in Brasilien auf das Amazonas-Gebiet entfallen und dass diese Bevölkerungsgruppen dazu beitragen, die biologische Vielfalt in diesem Raum zu erhalten, und damit den Klimawandel abwenden helfen; in der Erwägung, dass nach Aussagen der Studie mit dem Titel „Toward a Global Baseline of Carbon Storage in Collective Lands: An Updated Analysis of Indigenous Peoples’ and Local Communities’ Contributions to Climate Change Mitigation“ (Auf dem Weg zu einer weltweiten Referenz für die Kohlendioxidlagerung auf kollektivem Boden: Eine aktualisierte Analyse indigener Völker), die die „Rights and Resources Initiative“ (Initiative Rechte und Ressourcen) des „Woods Hole Research Center and World Resources Institute“ am 1. November 2016 veröffentlicht hat, die Ausweitung der Rechte an indigenem Land erheblich dazu beitragen kann, Wälder, die biologische Vielfalt und Ökosysteme zu schützen;
- G. in der Erwägung, dass die Bundesstaatsanwaltschaft (Ministério Público Federal) und die nationale Stiftung für die Unterstützung indigener Völker (FUNAI) 2007 die Vereinbarung über Verhaltensanpassungen unterzeichnet haben, aufgrund deren bis 2009 36 Gebiete der Gemeinschaft der Guarani-Kaiowá im Bundesstaat Mato Grosso do Sul ermittelt und ihre Grenzen festgelegt werden sollen;
- H. in der Erwägung, dass derzeit mehrere Initiativen zur Reform, Auslegung und Anwendung der brasilianischen Bundesverfassung im Gang sind und dass die möglichen Änderungen die in der Verfassung anerkannten Rechte indigener Völker infrage stellen könnten;
1. würdigt die seit langem bestehende Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Brasilien, die sich auf gegenseitiges Vertrauen und Achtung der demokratischen Grundsätze und Werte stützt; spricht der brasilianischen Regierung Lob für die Fortschritte in Bezug auf Angelegenheiten aus wie die konstruktive Rolle der Stiftung FUNAI, eine Reihe von Entscheidungen des obersten Bundesgerichts, durch die Gebietsräumungen verhindert wurden, mehrere Bemühungen zur Einführung differenzierter Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Bildung, die beträchtlichen Erfolge bei der Abgrenzung von Flächen im Amazonas-Gebiet, die Veranstaltung der ersten nationalen Konferenz über die Politik für indigene Völker und die Einsetzung des Nationalen Rates für die Politik zugunsten indigener Völker;
 2. verurteilt mit Nachdruck die Gewalthandlungen gegen die indigenen Gemeinschaften Brasiliens; beklagt die Armut und die schlechte Menschenrechtslage der Bevölkerungsgruppe Guarani-Kaiowá in Mato Grosso do Sul;
 3. fordert die brasilianischen Staatsorgane auf, unverzüglich tätig zu werden, um für die Sicherheit indigener Völker und dafür zu sorgen, dass unabhängige Ermittlungen über die mörderischen Angriffe und Übergriffe gegen indigene Menschen – die versucht haben, ihre Menschenrechte und Gebietsrechte zu verteidigen – durchgeführt werden, damit die Täter gerichtlich belangt werden können;

4. weist die brasilianischen Staatsorgane auf ihre Verantwortung dafür hin, die Bestimmungen der brasilianischen Verfassung zum Schutz der Individualrechte und der Rechte von Minderheiten und schutzlosen ethnischen Gruppen zu wahren und gegenüber der Bevölkerungsgruppe Guarani-Kaiowá voll und ganz anzuwenden;
5. weist die brasilianischen Staatsorgane auf ihre Pflicht hin, die internationalen Menschenrechtsnormen in Bezug auf indigene Völker einzuhalten, wie es in der brasilianischen Bundesverfassung und dem Gesetz 6.001/73 über den Status der indianischen Bevölkerung vorgesehen ist;
6. würdigt die Beiträge des brasilianischen Bundesgerichtshofs zum fortgesetzten Schutz der angestammten und verfassungsmäßigen Rechte indigener Völker und fordert den Nationalrat auf, Verfahren und Maßnahmen zu konzipieren, die die Bedürfnisse schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen besser zur Geltung bringen;
7. fordert die brasilianischen Staatsorgane auf, uneingeschränkt den Empfehlungen nachzukommen, die die Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für die Rechte indigener Völker im Anschluss an ihre Reise vom März 2016 nach Brasilien abgegeben hat;
8. fordert die brasilianische Staatsorgane auf, einen Arbeitsplan auszuarbeiten, in dem die Vollendung der Abgrenzung aller von den Guarani-Kaiowá beanspruchter Gebiete als vorrangige Aufgabe vorgesehen ist, und die technischen Bedingungen für die Durchführung zu schaffen, und zwar vor dem Hintergrund, dass viele Tötungen durch Repressalien im Zusammenhang mit der Wiederbesetzung des Landes ihrer Vorfahren stehen;
9. empfiehlt, dass die brasilianischen Staatsorgane ausreichende Haushaltsmittel für die Tätigkeit der Stiftung FUNAI bereitstellen und diese Stiftung durch die Ressourcen unterstützen, die nötig sind, damit die wesentlichen von den indigenen Völker gebrauchten Dienstleistungen erbracht werden können;
10. bringt seine Bedenken gegen den Verfassungsänderungsvorschlag 215/2000 (PEC 215) zum Ausdruck, gegen den die indigenen Völker Brasiliens erbitterten Widerstand leisten, weil im Fall seiner Annahme die Landrechte dieser Völker dadurch in Gefahr geraten, dass es möglich wird, dass gegen die Indianer gerichtete Interessen, die mit dem agroindustriellen Sektor sowie der Holz-, Bergbau- und Energiewirtschaft in Verbindung stehen, verhindern können, dass neue indigene Gebiete anerkannt werden; ist fest davon überzeugt, dass Unternehmen für alle von ihnen verursachten Umweltschäden und alle von ihnen begangenen Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft gezogen werden sollten und dass die EU und die Mitgliedstaaten dieses Grundprinzip achten sollten, indem sie eine verbindliche Klausel in alle handelspolitischen Instrumente aufnehmen;
11. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Präsidentin und der Regierung Brasiliens, dem Präsidenten des brasilianischen Parlaments, den Kopräsidenten der Parlamentarischen Versammlung Europa-Lateinamerika und dem Ständigen Forum der VN für indigene Fragen (UNPFII) zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0447

Makrofinanzhilfe für Jordanien *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. November 2016 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (COM(2016)0431 – C8-0242/2016 – 2016/0197(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0431),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 212 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0242/2016),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates, die gleichzeitig mit dem Beschluss Nr. 778/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien⁷² angenommen wurde,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten sowie auf das Schreiben des Haushaltsausschusses,
- unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 4. November 2016 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel (A8-0296/2016),

⁷²

ABI. L 218 vom 14.8.2013, S. 15.

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. billigt die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission;
3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2016)0197

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 24. November 2016 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2016/... des Europäischen Parlaments und des Rates über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 212 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren⁷³,

⁷³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 24. November 2016.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Beziehungen zwischen der Europäischen Union (im Folgenden „die Union“) und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (im Folgenden „Jordanien“) finden im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) statt. Am 24. November 1997 unterzeichnete Jordanien ein Assoziierungsabkommen⁷⁴ mit der Union, das am 1. Mai 2002 in Kraft trat. Im Rahmen dieses Abkommens errichteten die Union und Jordanien innerhalb einer Übergangszeit von zwölf Jahren schrittweise eine Freihandelszone. Daneben trat 2007 ein Abkommen zur weiteren Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁷⁵ in Kraft. Im Jahr 2010 wurde ein fortgeschrittener Status der Partnerschaft zwischen der EU und Jordanien und damit eine Ausweitung der Kooperationsbereiche vereinbart. Ein im Dezember 2009 angestoßenes Protokoll über die Streitbeilegungsmechanismen bei Handelsangelegenheiten zwischen der EU und Jordanien trat am 1. Juli 2011 in Kraft. Im Rahmen des Assoziierungsabkommens und des Einheitlichen Unterstützungsrahmens für den Zeitraum 2014-2017 wurden der bilaterale politische Dialog und die wirtschaftliche Zusammenarbeit weiter ausgebaut.
- (2) Seit 2011 hat Jordanien eine Reihe politischer Reformen angestoßen, die zur Stärkung der parlamentarischen Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit beitragen sollen. So wurden ein Verfassungsgericht und eine unabhängige Wahlkommission eingesetzt und eine Reihe wichtiger Gesetze vom jordanischen Parlament angenommen, insbesondere das Wahlgesetz und das Parteiengesetz sowie Gesetze über Dezentralisierung und Gemeinden.

⁷⁴ Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits (ABl. L 129 vom 15.5.2002, S. 3).

⁷⁵ Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels, zur Änderung des Assoziationsabkommens EG-Jordanien und zur Ersetzung der Anhänge I, II, III und IV des Assoziationsabkommens sowie der Protokolle Nr. 1 und 2 zu dem Assoziationsabkommen (ABl. L 41 vom 13.2.2006, S. 3).

- (3) Durch die anhaltenden Unruhen in der Region, allen voran in den Nachbarländern Irak und Syrien, wurde die jordanische Wirtschaft erheblich in Mitleidenschaft gezogen. Gepaart mit dem schwieriger werdenden globalen Umfeld haben sich die regionalen Unruhen vor allem in einem drastischen Rückgang der Einnahmen aus dem Ausland und einer starken Belastung der öffentlichen Finanzen niedergeschlagen. Die Unruhen hatten auch zur Folge, dass die Zuflüsse aus Tourismus und ausländischen Direktinvestitionen zurückgingen, Handelsrouten blockiert und die Erdgaslieferungen aus Ägypten unterbrochen wurden. Darüber hinaus hat sich der starke Zustrom syrischer Flüchtlinge negativ auf die jordanische Wirtschaft ausgewirkt und den Druck auf den jordanischen Haushalt, die öffentlichen Dienstleistungen und die Infrastruktur erhöht.
- (4) Seit dem Ausbruch des Konflikts in Syrien im Jahr 2011 hat die Union ihren uneingeschränkten Willen zur Unterstützung Jordaniens bei der Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Krise in Syrien und insbesondere der großen Zahl syrischer Flüchtlinge auf jordanischem Gebiet zum Ausdruck gebracht. Die Union hat ihre finanzielle Unterstützung für Jordanien aufgestockt und die Zusammenarbeit in vielen Bereichen, einschließlich der Zivilgesellschaft, des Wahlsystems, der Sicherheit, der regionalen Entwicklung und der Sozial- und Wirtschaftsreformen, ausgebaut. Zudem hat die Union Jordanien angeboten, ein vertieftes und umfassendes Freihandelsabkommen abzuschließen.
- (5) In diesem schwierigen wirtschaftlichen und finanziellen Umfeld haben sich die jordanischen Behörden und der Internationale Währungsfonds (IWF) im August 2012 auf ein erstes wirtschaftliches Anpassungsprogramm geeinigt, das durch eine Bereitschaftskreditvereinbarung über 2 000 Millionen USD mit einer Laufzeit von drei Jahren unterstützt wurde. Dieses Programm wurde im August 2015 erfolgreich abgeschlossen. Im Rahmen dieses Anpassungsprogramms hat Jordanien bei der Haushaltskonsolidierung, auch dank der rückläufigen Ölpreise, und bei einer Reihe von Strukturreformen beträchtliche Fortschritte erzielt.

- (6) Im Dezember 2012 beantragte Jordanien eine ergänzende Makrofinanzhilfe der Union. Daraufhin wurde im Dezember 2013 ein Beschluss über eine darlehensgestützte Makrofinanzhilfe in Höhe von 180 Mio. EUR angenommen⁷⁶ (MFA I). Am 18. März 2014 trat das Memorandum of Understanding mit den politischen Auflagen für diese erste Makrofinanzhilfe in Kraft. Nach der Umsetzung der vereinbarten politischen Maßnahmen wurde am 10. Februar 2015 die erste Tranche der MFA I und am 15. Oktober 2015 die zweite Tranche ausgezahlt.
- (7) Seit Beginn der syrischen Krise hat die Union fast 1 130 Millionen EUR für Jordanien bereitgestellt. Neben den 180 Mio. EUR aus der ersten Makrofinanzhilfetransaktion umfasst dies 500 Mio. EUR, die Jordanien durch die regelmäßige programmgestützte bilaterale Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments erhält, rund 250 Mio. EUR aus der Haushaltslinie für humanitäre Hilfe und über 30 Mio. EUR aus dem Instrument, das zu Stabilität und Frieden beiträgt. Die Europäische Investitionsbank hat darüber hinaus seit 2011 Darlehen in Höhe von 264 Mio. EUR bereitgestellt.

⁷⁶ Beschluss Nr. 1351/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über eine Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 4).

- (8) Die Verschärfung der Krise in Syrien 2015 hatte durch ihre Auswirkungen auf Handel, Tourismus und Anlegervertrauen schwerwiegende Folgen für Jordanien. Auch der Rückgang der finanziellen Unterstützung durch die Länder des Golf-Kooperationsrats, die damit auf die rückläufigen Erdölpreise reagierten, traf Jordanien. Infolgedessen verlangsamte sich das Wirtschaftswachstum erneut, die Arbeitslosigkeit stieg und neue Haushalts- und Außenfinanzierungslücken taten sich auf.
- (9) In diesem schwierigen Umfeld bekräftigte die Union erneut ihre Entschlossenheit zur Unterstützung Jordaniens bei der Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen und der Umsetzung des Reformprozesses. Diese Zusage wurde auf der Konferenz „Unterstützung für Syrien und die Region“ am 4. Februar 2016 in London erteilt, als die Union eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 2390 Millionen EUR für den Zeitraum 2016-2017 für die am stärksten von der Flüchtlingskrise betroffenen Länder, einschließlich Jordanien, in Aussicht stellte. Die politische und wirtschaftliche Unterstützung der Union für den Reformprozess Jordaniens steht im Einklang mit der im Kontext der ENP umrissenen Politik, die die Union gegenüber dem südlichen Mittelmeerraum verfolgt.

- (10) Angesichts der Verschlechterung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage Jordaniens haben der IWF und Jordanien zudem Gespräche über eine Nachfolgevereinbarung aufgenommen, die die Form einer erweiterten Fondsfazilität (im Folgenden „IWF-Programm“) annehmen könnte und wahrscheinlich einen Zeitraum von drei Jahren abdecken würde. Sie soll im zweiten Halbjahr 2016 wirksam werden. Das neue IWF-Programm würde darauf abzielen, Jordanien bei der Bewältigung seiner kurzfristigen Zahlungsbilanzschwierigkeiten - bei gleichzeitiger Stimulierung der Umsetzung weitreichender Korrekturmaßnahmen - zu unterstützen, .
- (11) Im März 2016 beantragte Jordanien angesichts der sich verschlechternden Wirtschaftslage und der sich eintrübenden Aussichten zusätzliche Makrofinanzhilfen von der Union.
- (12) Da Jordanien ein unter die ENP fallendes Land ist, sollte es für eine Makrofinanzhilfe der Union in Betracht kommen.
- (13) Die Makrofinanzhilfe der Union sollte ein in Ausnahmefällen zum Einsatz kommendes Finanzinstrument in Form einer ungebundenen und nicht zweckgewidmeten Zahlungsbilanzhilfe sein, das zur Deckung des unmittelbaren Außenfinanzierungsbedarfs des Empfängers beitragen und die Umsetzung eines politischen Programms unterstützen soll, das tiefgreifende unmittelbare Anpassungs- und Strukturreformmaßnahmen zur kurzfristigen Verbesserung der Zahlungsbilanzsituation umfasst.

- (14) Da in der Zahlungsbilanz Jordaniens noch eine erhebliche Außenfinanzierungslücke verbleibt, die die vom IWF und anderen multilateralen Einrichtungen zur Verfügung gestellten Mittel übersteigt, ist die Jordanien zu gewährende Makrofinanzhilfe der Union, in Verbindung mit dem IWF-Programm, unter den derzeitigen außergewöhnlichen Umständen als angemessene Antwort auf Jordaniens Ersuchen um Unterstützung der wirtschaftlichen Stabilisierung zu betrachten. Die Makrofinanzhilfe der Union würde die wirtschaftliche Stabilisierung und die Strukturreformagenda Jordaniens in Ergänzung der im Rahmen der Finanzierungsvereinbarung mit dem IWF bereitgestellten Mittel unterstützen.
- (15) Mit der Makrofinanzhilfe der Union sollte die Wiederherstellung einer tragfähigen Zahlungsbilanz in Jordanien und somit seine wirtschaftliche und soziale Entwicklung unterstützt werden.

- (16) Die Höhe der Makrofinanzhilfe der Union wird auf Grundlage einer umfassenden quantitativen Bewertung des verbleibenden Außenfinanzierungsbedarfs Jordaniens festgesetzt, wobei seine Möglichkeiten, sich mit eigenen Mitteln zu finanzieren, sowie insbesondere die ihm zur Verfügung stehenden Währungsreserven berücksichtigt werden. Die Makrofinanzhilfe der Union sollte die vom IWF und der Weltbank bereitgestellten Programme und Mittel ergänzen. Bei der Festlegung der Höhe der Finanzhilfe werden erwartete finanzielle Beiträge multilateraler Geber und die Notwendigkeit einer angemessenen Lastenverteilung zwischen der Union und anderen Gebern berücksichtigt. Auch ein bereits bestehender Einsatz anderer Außenfinanzierungsinstrumente der Union in Jordanien und die Wertschöpfung durch das gesamte Engagement der Union werden einbezogen.
- (17) Die Kommission sollte sicherstellen, dass die Makrofinanzhilfe der Union rechtlich und inhaltlich mit den wichtigsten Grundsätzen und Zielsetzungen in den verschiedenen Bereichen der Außenpolitik, mit den in Bezug auf diese Bereiche ergriffenen Maßnahmen und mit anderen relevanten Politikbereichen der Union im Einklang steht.
- (18) Die Makrofinanzhilfe der Union sollte die Außenpolitik der Union gegenüber Jordanien stützen. Die Dienststellen der Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst sollten im Verlauf der Makrofinanzhilfetransaktion eng zusammenarbeiten, um die Außenpolitik der Union zu koordinieren und um sicherzustellen, dass diese in sich kohärent ist.

- (19) Die Makrofinanzhilfe der Union sollte Jordanien bei seinem Eintreten für die Werte, die es mit der Union teilt, unter anderem Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung, Achtung der Menschenrechte, nachhaltige Entwicklung und Bekämpfung der Armut, sowie sein Eintreten für die Grundsätze eines offenen, auf Regeln beruhenden und fairen Handels unterstützen.
- (20) Eine Vorbedingung für die Gewährung der Makrofinanzhilfe der Union sollte darin bestehen, dass Jordanien sich wirksame demokratische Mechanismen, einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems und des Rechtsstaatsprinzips, zu eigen macht und die Achtung der Menschenrechte garantiert. Die spezifischen Ziele der Makrofinanzhilfe der Union sollten Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht der öffentlichen Finanzverwaltungssysteme in Jordanien stärken und sollten Strukturreformen mit dem Ziel der Unterstützung eines nachhaltigen, breitenwirksamen Wachstums, der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Haushaltskonsolidierung fördern. Sowohl die Erfüllung der Vorbedingungen als auch die Erreichung dieser Ziele sind von der Kommission und vom Europäischen Auswärtigen Dienst regelmäßig zu überprüfen.

- (21) Um sicherzustellen, dass die finanziellen Interessen der Union im Zusammenhang mit ihrer Makrofinanzhilfe wirksam geschützt werden, sollte Jordanien geeignete Maßnahmen ergreifen, um Betrug, Korruption und andere Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dieser Hilfe zu verhindern bzw. dagegen vorzugehen. Darüber hinaus sollte vorgesehen werden, dass die Kommission Kontrollen und der Rechnungshof Prüfungen durchführt.
- (22) Eine Freigabe der Makrofinanzhilfe der Union lässt die Befugnisse des Europäischen Parlaments und des Rates, als Haushaltsbehörde, unberührt.
- (23) Die Beträge der für die Makrofinanzhilfe benötigten Rückstellungen sollten mit den im Mehrjährigen Finanzrahmen vorgesehenen Haushaltsmitteln kohärent sein.
- (24) Die Makrofinanzhilfe der Union sollte von der Kommission verwaltet werden. Um sicherzustellen, dass das Europäische Parlament und der Rat in der Lage sind, die Durchführung dieses Beschlusses zu verfolgen, sollte die Kommission sie regelmäßig über die Entwicklungen in Bezug auf die Hilfe informieren und ihnen die einschlägigen Dokumente zur Verfügung stellen.

- (25) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieses Beschlusses sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden.⁷⁷
- (26) Die Makrofinanzhilfe der Union sollte an wirtschaftspolitische Auflagen geknüpft sein, die in einer Vereinbarung festzulegen sind. Im Interesse einheitlicher Durchführungsbedingungen und aus Gründen der Effizienz sollte die Kommission die Befugnis erhalten, diese Bedingungen unter Aufsicht des in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 vorgesehenen Ausschusses aus Vertretern der Mitgliedstaaten mit den jordanischen Behörden auszuhandeln. Das Beratungsverfahren nach jener Verordnung sollte grundsätzlich in allen Fällen, die in jener Verordnung nicht genannt werden, angewandt werden. Da Hilfen von mehr als 90 Mio. EUR möglicherweise bedeutende Auswirkungen haben, sollte bei ihnen das Prüfverfahren angewandt werden. In Anbetracht des Umfangs der Makrofinanzhilfe der Union für Jordanien sollte bei der Verabschiedung der Vereinbarung und bei jeglicher Verringerung, Aussetzung oder Einstellung der Hilfe das Prüfverfahren angewandt werden —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

⁷⁷ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Artikel 1

- (1) Die Union stellt Jordanien eine Makrofinanzhilfe (im Folgenden „Makrofinanzhilfe der Union“) in Höhe von höchstens 200 Mio. EUR zur Verfügung, um Jordanien bei der wirtschaftlichen Stabilisierung und die Durchführung eines umfassenden Reformprogramms zu unterstützen. Mit der Finanzhilfe wird ein Beitrag zur Deckung des im IWF-Programm festgestellten Zahlungsbilanzbedarfs Jordaniens geleistet.
- (2) Der volle Betrag der Makrofinanzhilfe der Union wird Jordanien in Form von Darlehen zur Verfügung gestellt. Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union die erforderlichen Mittel auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufzunehmen und sie an Jordanien weiterzuerleihen. Die Laufzeit der Darlehen beträgt im Durchschnitt höchstens 15 Jahre.
- (3) Die Freigabe der Makrofinanzhilfe der Union erfolgt durch die Kommission im Einklang mit den zwischen dem IWF und Jordanien getroffenen Übereinkünften und Absprachen und mit den wichtigsten Grundsätzen und Zielen der Wirtschaftsreformen, die in dem zwischen der EU und Jordanien geschlossenen Assoziationsabkommen, dem Einheitlichen Unterstützungsrahmen für den Zeitraum 2014-2017 und den künftigen Prioritäten der Partnerschaft festgelegt sind. Die Kommission informiert das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig über Entwicklungen bezüglich der Makrofinanzhilfe der Union, einschließlich über deren Auszahlungen, und stellt diesen Organen fristgerecht die einschlägigen Dokumente zur Verfügung.

(4) Die Makrofinanzhilfe der Union wird für die Dauer von zweieinhalb Jahren ab dem ersten Tag nach Inkrafttreten der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Vereinbarung bereitgestellt.

(5) Sollte der Finanzierungsbedarf Jordaniens im Zeitraum der Auszahlung der Makrofinanzhilfe der Union gegenüber den ursprünglichen Projektionen erheblich sinken, wird die Kommission die Hilfe nach dem in Artikel 7 Absatz 2 genannten Prüfverfahren kürzen oder ihre Auszahlung aussetzen oder einstellen.

Artikel 2

(1) Eine Vorbedingung für die Gewährung der Makrofinanzhilfe der Union besteht darin, dass Jordanien sich wirksame demokratische Mechanismen, einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems, und das Rechtsstaatsprinzip zu eigen macht und die Achtung der Menschenrechte garantiert.

(2) Die Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst überprüfen die Erfüllung der Vorbedingung gemäß Absatz 1 während der gesamten Laufzeit der Makrofinanzhilfe der Union.

(3) Absätze 1 und 2 werden im Einklang mit dem Beschluss 2010/427/EU des Rates⁷⁸ angewandt.

⁷⁸ Beschluss 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes (ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30).

Artikel 3

(1) Die Kommission vereinbart gemäß dem in Artikel 7 Absatz 2 genannten Prüfverfahren mit den jordanischen Behörden klar definierte, auf Strukturreformen und solide öffentliche Finanzen abstellende wirtschaftspolitische und finanzielle Auflagen, an die die Makrofinanzhilfe der Union geknüpft wird und die in einer Vereinbarung (im Folgenden „Vereinbarung“) festzulegen sind, **die auch einen Zeitrahmen für die Erfüllung der Auflagen enthält**. Die in der Vereinbarung festgelegten wirtschaftspolitischen und finanziellen Auflagen müssen mit den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Übereinkünften und Absprachen, einschließlich mit den von Jordanien mit Unterstützung des IWF durchgeführten makroökonomischen Anpassungs- und Strukturreformprogrammen, in Einklang stehen.

(2) Mit den Auflagen nach Absatz 1 wird insbesondere bezweckt, die Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht der öffentlichen Finanzverwaltungssysteme in Jordanien, auch im Hinblick auf die Verwendung der Makrofinanzhilfe der Union, zu stärken. Bei der Gestaltung der politischen Maßnahmen werden auch die Fortschritte bei der gegenseitigen Marktöffnung, der Entwicklung eines auf Regeln beruhenden und fairen Handels sowie in Bezug auf weitere außenpolitische Prioritäten der Union gebührend berücksichtigt. Die Fortschritte bei der Verwirklichung dieser Ziele werden von der Kommission regelmäßig überprüft.

(3) Die finanziellen Bedingungen der Makrofinanzhilfe der Union werden in einer zwischen der Kommission und den jordanischen Behörden zu schließenden Darlehensvereinbarung im Einzelnen festgelegt.

(4) Die Kommission überprüft in regelmäßigen Abständen, ob die in Artikel 4 Absatz 3 genannten Auflagen weiter erfüllt sind, darunter auch, ob die Wirtschaftspolitik Jordaniens mit den Zielen der Makrofinanzhilfe der Union übereinstimmt. Dabei stimmt sich die Kommission eng mit dem IWF und der Weltbank und, soweit erforderlich, mit dem Europäischen Parlament und dem Rat ab.

Artikel 4

(1) Vorbehaltlich der in Absatz 3 festgelegten Auflagen wird die Makrofinanzhilfe der Union von der Kommission in zwei Tranchen zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Tranchen wird in der Vereinbarung festgelegt..

(2) Für die Beträge der Makrofinanzhilfe der Union werden erforderlichenfalls gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates⁷⁹ Rückstellungen im Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen gebildet.

⁷⁹ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10).

(3) Die Kommission beschließt die Freigabe der Tranchen unter dem Vorbehalt, dass sämtliche der folgenden Auflagen erfüllt sind:

- a) die in Artikel 2 genannte Vorbedingung;
- b) kontinuierliche zufriedenstellende Erfolge bei der Durchführung eines politischen Programms, das entschlossene Anpassungs- und Strukturreformmaßnahmen vorsieht und durch einen nicht der Vorsorge dienende Kreditmechanismus des IWF unterstützt wird, und
- c) eine zufriedenstellende Erfüllung der in der Vereinbarung vereinbarten wirtschaftspolitischen und finanziellen Auflagen.

Die Freigabe der zweiten Tranche erfolgt grundsätzlich frühestens drei Monate nach Freigabe der ersten Tranche.

(4) Werden die in Absatz 3 Unterabsatz 1 genannten Auflagen nicht erfüllt, so wird die Auszahlung der Makrofinanzhilfe der Union von der Kommission zeitweise ausgesetzt oder eingestellt. In solchen Fällen teilt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Gründe für die Aussetzung oder Einstellung mit.

(5) Die Makrofinanzhilfe der Union wird an die Zentralbank von Jordanien ausgezahlt. Vorbehaltlich der in der Vereinbarung festzulegenden Bedingungen, einschließlich einer Bestätigung des verbleibenden Haushaltsbedarfs, können die Gelder der Union an das jordanische Finanzministerium als Endbegünstigten überwiesen werden.

Artikel 5

(1) Die Anleihe- und Darlehenstransaktionen im Zusammenhang mit der Makrofinanzhilfe der Union werden in Euro mit gleicher Wertstellung abgewickelt und dürfen für die Union keine Fristenänderungen mit sich bringen und sie auch nicht einem Wechselkurs- oder Zinsrisiko oder sonstigen kommerziellen Risiken aussetzen.

(2) Wenn die Umstände es gestatten, kann die Kommission auf Ersuchen Jordaniens dafür Sorge tragen, dass eine Klausel über vorzeitige Rückzahlung in die Darlehensbedingungen sowie eine entsprechende Klausel in die Bedingungen der Anleihetransaktionen aufgenommen werden.

(3) Wenn die Umstände eine Verbesserung des Darlehenszinssatzes gestatten und sofern Jordanien darum ersucht, kann die Kommission beschließen, ihre ursprünglichen Anleihen ganz oder teilweise zu refinanzieren, oder die entsprechenden finanziellen Bedingungen neu festsetzen. Refinanzierungen und Neufestsetzungen erfolgen nach Maßgabe der Absätze 1 und 4 und dürfen weder zur Verlängerung der Laufzeit der betreffenden Anleihen noch zur Erhöhung des zum Zeitpunkt der Refinanzierung bzw. Neufestsetzung noch geschuldeten Kapitalbetrags führen.

(4) Alle Kosten, die der Union durch die in diesem Beschluss vorgesehenen Anleihe- und Darlehenstransaktionen entstehen, gehen zu Lasten Jordaniens.

(5) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die Entwicklung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Transaktionen.

Artikel 6

(1) Die Makrofinanzhilfe der Union wird im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸⁰ und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission⁸¹ durchgeführt.

⁸⁰ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (*ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1*).

⁸¹ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (*ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1*).

- (2) Die Makrofinanzhilfe der Union wird im Wege der direkten Mittelverwaltung durchgeführt.
- (3) Die Darlehensvereinbarung gemäß Artikel 3 Absatz 3 enthält Bestimmungen,
- a) die sicherstellen, dass Jordanien die ordnungsgemäße Verwendung der aus dem Haushalt der Union bereitgestellten Mittel regelmäßig überprüft, geeignete Maßnahmen ergreift, um Unregelmäßigkeiten und Betrug zu verhindern, und erforderlichenfalls rechtliche Schritte einleitet, um aufgrund dieses Beschlusses bereitgestellte Mittel, die zweckentfremdet wurden, wieder einzuziehen;
 - b) die den Schutz der finanziellen Interessen der Union sicherstellen, indem sie insbesondere gezielte Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und anderen Unregelmäßigkeiten, die die Makrofinanzhilfe der Union beeinträchtigen, im Einklang mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates⁸², der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates⁸³ und der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸⁴ vorschreiben;

⁸² Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

⁸³ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

⁸⁴ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

- c) mit denen die Kommission, einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung, und ihre Vertreter ausdrücklich ermächtigt werden, Kontrollen – auch Kontrollen und Überprüfungen vor Ort – durchzuführen;
- d) mit denen die Kommission und der Rechnungshof ausdrücklich ermächtigt werden, während und nach dem Zeitraum, in dem die Makrofinanzhilfe der Union bereitgestellt wird, Rechnungsprüfungen durchzuführen, darunter Dokumentenprüfungen und Rechnungsprüfungen vor Ort, wie etwa operative Bewertungen, und
- e) die ausdrücklich sicherstellen, dass die Union Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung des Darlehens hat, wenn sich Jordanien im Zusammenhang mit der Verwaltung der Makrofinanzhilfe der Union nachweislich des Betrugs, der Korruption oder einer sonstigen rechtswidrigen Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union schuldig gemacht hat.

(4) Vor der Durchführung der Makrofinanzhilfe der Union prüft die Kommission mittels einer operativen Bewertung, wie zuverlässig die für die Finanzhilfe relevanten Finanzregelungen, Verwaltungsverfahren sowie Mechanismen der internen und externen Kontrolle Jordaniens sind.

Artikel 7

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 8

(1) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat alljährlich bis zum 30. Juni einen Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses im Vorjahr mit einer Bewertung der Durchführung. Darin

- a) prüft sie die Fortschritte bei der Durchführung der Makrofinanzhilfe der Union;
- b) bewertet sie die Wirtschaftslage und -aussichten Jordaniens und die Fortschritte, die bei der Durchführung der in Artikel 3 Absatz 1 genannten politischen Maßnahmen erzielt worden sind;

- c) erläutert sie den Zusammenhang zwischen den in der Vereinbarung festgelegten wirtschaftspolitischen Auflagen, der aktuellen Wirtschafts- und Finanzlage Jordaniens und den Beschlüssen der Kommission über die Auszahlung der einzelnen Tranchen der Makrofinanzhilfe der Union.

(2) Spätestens zwei Jahre nach Ablauf des in Artikel 1 Absatz 4 genannten Bereitstellungszeitraums legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Ex-post-Bewertungsbericht vor, in dem sie die Ergebnisse und die Effizienz der abgeschlossenen Makrofinanzhilfe der Union bewertet und beurteilt, inwieweit diese zur Verwirklichung der angestrebten Ziele beigetragen hat.

Artikel 9

Dieser Beschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission

Angesichts der finanziellen Herausforderungen und der außergewöhnlichen Umstände, mit denen Jordanien durch die Aufnahme von über 1,3 Millionen Syrern zu kämpfen hat, wird die Kommission 2017 gegebenenfalls einen neuen Vorschlag zur Ausweitung und Erhöhung der Makrofinanzhilfe (MFA) für Jordanien nach dem erfolgreichen Abschluss des zweiten MFA machen, vorausgesetzt, die üblichen Voraussetzungen für diese Art von Unterstützung, einschließlich einer aktualisierten Bewertung des externen Finanzierungsbedarfs Jordaniens durch die Kommission, werden erfüllt. Diese für Jordanien sehr wichtige Unterstützung würde dem Land helfen, die makroökonomische Stabilität sowie die Entwicklungserfolge aufrechtzuerhalten und die Reformagenda des Landes fortzusetzen.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parliament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2016 - 2017

AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

21. – 24. November 2016

(Teil II)





ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0448

Tätigkeiten und Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. November 2016 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Neufassung) (COM(2014)0167 – C7-0112/2014 – 2014/0091(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren – Neufassung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2014)0167),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 53, 62 und 114 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0112/2014),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die von der niederländischen Zweiten Kammer gemäß dem Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf des Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 10. Juli 2014¹,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten²,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Rechtsausschusses vom 15. Juli 2014 an den Ausschuss für Wirtschaft und Währung gemäß Artikel 104 Absatz 3 seiner

¹ ABl. C 451 vom 16.12.2014, S. 109.

² ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

Geschäftsordnung,

- unter Hinweis auf die mit Schreiben vom 30. Juni 2016 vom Vertreter des Rates gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf die Artikel 104 und 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A8-0011/2016),
- A. in der Erwägung, dass der Vorschlag der Kommission nach Auffassung der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die im Vorschlag als solche ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der bisherigen Rechtsakte mit jenen Änderungen auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;
1. legt unter Berücksichtigung der Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2014)0091

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 24. November 2016 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2016/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 53, Artikel 62 und Artikel 114 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren⁴

³ ABl. C 451 vom 16.12.2014, S. 109.

⁴ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 24. November 2016.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ ist mehrfach in wesentlichen Punkten⁶ geändert worden. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der jetzt anstehenden Änderungen eine Neufassung dieser Richtlinie vorzunehmen.
- (2) **Im Binnenmarkt sollten Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) die Möglichkeit haben, ihre Tätigkeit in anderen Mitgliedstaaten auszuüben, und ein hohes Maß an Schutz und Sicherheit für Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger betrieblicher Altersversorgungssysteme gewährleisten.**
- (3) **Diese Richtlinie zielt auf eine Mindestharmonisierung ab und sollte die Mitgliedstaaten daher nicht daran hindern, strengere Bestimmungen beizubehalten oder einzuführen, um Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger betrieblicher Altersversorgungssysteme zu schützen, sofern diese Bestimmungen mit den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach dem Unionsrecht im Einklang stehen. Diese Richtlinie erstreckt sich nicht auf Fragen des nationalen Sozial-, Arbeits-, Steuer- oder Vertragsrechts oder auf die Angemessenheit der Altersversorgung in den Mitgliedstaaten.**

⁵ Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (ABl. L 235 vom 23.9.2003, S. 10).

⁶ Siehe Anhang I, Teil A.

- (4) *Um die Mobilität von Arbeitnehmern zwischen den Mitgliedstaaten noch mehr zu erleichtern, soll mit dieser Richtlinie für eine gute Unternehmensführung, die Bereitstellung von Informationen für Versorgungsanwärter sowie die Transparenz und die Sicherheit der betrieblichen Altersversorgung gesorgt werden.*
- (5) *Die EbAV sind in den einzelnen Mitgliedstaaten auf höchst unterschiedliche Weise organisiert und reglementiert. Betriebliche Altersversorgungssysteme werden sowohl von EbAV als auch von Lebensversicherungsunternehmen betrieben. Daher ist eine undifferenzierte Herangehensweise an die EbAV nicht sachgerecht. Die Kommission und die mit der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ eingerichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) (EIOPA) sollten bei ihrer Tätigkeit die unterschiedlichen Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten berücksichtigen und die Organisationsweise der EbAV unbeschadet der nationalen sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften festlegen.*

⁷ *Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).*

- (6) Die Richtlinie 2003/41/EG stellte einen ersten Gesetzgebungsschritt auf dem Weg zu einem unionsweit organisierten Binnenmarkt für die betriebliche Altersversorgung dar. Ein echter Binnenmarkt für die betriebliche Altersversorgung ist nach wie vor ein entscheidender Faktor für Wirtschaftswachstum und Arbeitsplatzschaffung in der Union sowie für die Bewältigung der Herausforderungen einer alternden Gesellschaft. Diese Richtlinie aus dem Jahr 2003 wurde nicht so grundlegend geändert, dass für **EbAV** ein modernes, risikobasiertes Unternehmensführungssystem eingeführt wurde. ***Eine angemessene Regulierung und Beaufsichtigung auf Unionebene und auf nationaler Ebene bleiben auch in Zukunft von großer Bedeutung für die Entwicklung einer sicheren und verlässlichen betrieblichen Altersversorgung in allen Mitgliedstaaten.***
- (7) ***Grundsätzlich sollten die EbAV, falls angezeigt, berücksichtigen, dass in den betrieblichen Altersversorgungssystemen das Gleichgewicht zwischen den Generationen gewahrt wird, indem sie eine ausgewogene Verteilung der Risiken und Zuwendungen der betrieblichen Altersversorgung zwischen den Generationen anstreben.***

- (8) Es sind **geeignete** Maßnahmen erforderlich, um ergänzende private Altersversorgungssysteme, wie etwa **betriebliche Altersversorgungssysteme, weiter zu verbessern**. Das ist deshalb wichtig, weil die Systeme der sozialen Sicherheit immer stärker unter Druck geraten, **sodass** man sich zunehmend auf betriebliche Altersversorgungen **als Ergänzung zu anderen Altersversorgungsmaßnahmen verlässt**. **Die EbAV spielen eine wichtige Rolle für die langfristige Finanzierung der Wirtschaft der Union und für die Bereitstellung gesicherter Altersversorgungsleistungen. Sie sind ein wichtiger Teil der Wirtschaft der Union; sie verwalten Vermögenswerte im Wert von 2,5 Bio. EUR für etwa 75 Millionen Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger**. Die betriebliche Altersversorgung sollte **verbessert** werden, ohne jedoch die **grundlegende** Bedeutung der Rentensysteme der Sozialversicherungen im Hinblick auf die Sicherheit, die Beständigkeit und die Wirksamkeit des Sozialschutzes, der einen angemessenen Lebensstandard im Alter gewährleisten und daher im Mittelpunkt des Ziels der Stärkung **der** europäischen **Sozialmodelle** stehen sollte, in Frage zu stellen.
- (9) **Angesichts der demografischen Entwicklungen in der Union und der Lage der nationalen Haushalte stellt die betriebliche Altersversorgung eine wertvolle Ergänzung zu den Rentensystemen der Sozialversicherung dar. Zu einem stabilen Rentensystem gehören unterschiedliche Produkte, vielfältige Einrichtungen sowie effektive und effiziente Aufsichtsmethoden.**

- (10) **Die Mitgliedstaaten sollten die Arbeitnehmer vor Altersarmut schützen und eine zusätzliche Altersversorgung, die an Arbeitsverhältnisse geknüpft ist, als Ergänzung zu staatlichen Renten fördern.**
- (11) Diese Richtlinie trägt den Grundrechten und Grundsätzen Rechnung, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt werden, insbesondere dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten, der unternehmerischen Freiheit, **dem Recht auf Eigentum, dem Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen sowie** dem Anspruch auf ein hohes Verbraucherschutzniveau, vor allem durch Gewährleistung eines höheren Maßes an Transparenz im Bereich der Altersversorgung, durch eine fundierte persönliche Finanz- und Altersvorsorgeplanung sowie durch die Erleichterung der grenzüberschreitenden Tätigkeit von **EbAV** und **der grenzüberschreitenden Übertragung von Altersversorgungssystemen**. Diese Richtlinie ist im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen umzusetzen.
- (12) **Insbesondere eine Erleichterung der grenzüberschreitenden Tätigkeit von EbAV und der grenzüberschreitenden Übertragung von Altersversorgungssystemen – durch die Präzisierung der einschlägigen Verfahren und den Abbau unnötiger Hindernisse – könnte für die betroffenen Unternehmen und ihre Beschäftigten – unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie arbeiten – von Vorteil sein, da die Verwaltung der bereitgestellten Altersversorgungsleistungen zentralisiert würde.**

- (13)** *Die grenzüberschreitende Tätigkeit von EbAV sollte unbeschadet der für die betrieblichen Altersversorgungssysteme geltenden nationalen sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften des Tätigkeitsmitgliedstaats erfolgen, die für die Beziehung zwischen dem Unternehmen, das das Altersversorgungssystem anbietet (im Folgenden "Trägerunternehmen") und den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern maßgeblich sind. Die grenzüberschreitende Tätigkeit und die grenzüberschreitende Übertragung von Altersversorgungssystemen unterscheiden sich voneinander und sollten durch unterschiedliche Bestimmungen geregelt werden. Wenn eine grenzüberschreitende Übertragung eines Altersversorgungssystems eine grenzüberschreitende Tätigkeit nach sich zieht, sollten die Bestimmungen für grenzüberschreitende Tätigkeiten Anwendung finden.*
- (14)** *Wenn das Trägerunternehmen und die EbAV im selben Mitgliedstaat ansässig sind, begründet der Umstand, dass Versorgungsanwärter oder Leistungsempfänger eines Altersversorgungssystems ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, für sich genommen keine grenzüberschreitende Tätigkeit.*
- (15)** *Die Mitgliedstaaten sollten berücksichtigen, dass die Rentenanwartschaften von Arbeitnehmern, die befristet in einen anderen Mitgliedstaat entsandt werden, geschützt werden müssen.*

- (16) Auch nach dem Inkrafttreten der Richtlinie 2003/41/EG **ist die grenzüberschreitende Tätigkeit aufgrund der Unterschiede in den nationalen sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften eingeschränkt geblieben. Außerdem** bestehen noch erhebliche aufsichtsrechtliche Barrieren, die es für **EbAV** kostspieliger machen, **Altersversorgungssysteme** grenzüberschreitend zu betreiben. Darüber hinaus muss das derzeitige Mindestschutzniveau für Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger **verbessert** werden. Das ist umso wichtiger, als Langlebigkeits- und Marktrisiken zunehmend von Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern statt von den EbAV oder dem Trägerunternehmen getragen werden. Ferner müssen die derzeit geltenden Mindestanforderungen an den Umfang der für Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger bereitzustellenden Informationen erhöht werden. ■
- (17) Die in dieser Richtlinie festgelegten Aufsichtsvorschriften sollen gleichermaßen ein hohes Maß an Sicherheit für **alle** zukünftigen Rentner durch strenge Aufsichtsstandards gewährleisten und eine **solide, umsichtige und** effiziente Verwaltung der betrieblichen Altersversorgungssysteme ermöglichen.

- (18) Die **EbAV** sollten von Trägerunternehmen vollständig getrennt sein und ihre Tätigkeit nach dem Kapitaldeckungsverfahren mit dem Zweck ausüben, Altersversorgungsleistungen zu erbringen. EbAV, die einzig zu diesem Zweck tätig sind, sollte die freie Erbringung von Dienstleistungen und die Anlagefreiheit ermöglicht werden, vorbehaltlich lediglich koordinierter Aufsichtsvorschriften und ungeachtet dessen, ob solche EbAV als juristische Personen angesehen werden.
- (19) Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip sollten die Mitgliedstaaten uneingeschränkt für die Organisation ihrer Altersversorgungssysteme und die Entscheidung, welche Rolle den einzelnen drei Säulen der Altersversorgung in den jeweiligen Mitgliedstaaten zukommt, zuständig sein. Im Rahmen der zweiten Säule sollten sie ferner uneingeschränkt für die Rolle und Aufgaben der verschiedenen Einrichtungen, die betriebliche Altersversorgungsleistungen erbringen, wie branchenweite Pensionsfonds, Betriebspensionsfonds und Lebensversicherungsunternehmen, zuständig sein. **Diese Richtlinie soll dieses Vorrecht der Mitgliedstaaten nicht in Frage stellen, sondern die Mitgliedstaaten im Gegenteil dazu anhalten, eine angemessene, sichere und tragfähige betriebliche Altersversorgung aufzubauen, und die grenzüberschreitende Tätigkeit erleichtern.**

- (20) *Angesichts der Tatsache, dass die betriebliche Altersversorgung noch verbessert werden muss, sollte die Kommission für einen beträchtlichen Mehrwert auf Unionsebene sorgen, indem sie weitere Schritte unternimmt, um die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit den Sozialpartnern bei der Verbesserung von Altersversorgungssystemen der zweiten Säule zu unterstützen, und indem sie eine Gruppe hochrangiger Sachverständiger einsetzt, die die Altersversorgung der zweiten Säule in den Mitgliedstaaten stärkt; dazu gehört auch – insbesondere mit Blick auf grenzüberschreitende Tätigkeiten – die Förderung des Austauschs über bewährte Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten.*
- (21) Die nationalen Rechtsvorschriften über die Teilnahme von Selbstständigen an **EbAV** sind unterschiedlich. In einigen Mitgliedstaaten können **EbAV** auf der Grundlage von Vereinbarungen mit Branchenverbänden, deren Mitglieder in der Eigenschaft als selbstständige Berufstätige handeln, oder unmittelbar mit Selbstständigen und abhängig Beschäftigten tätig werden. In einigen Mitgliedstaaten kann ein Selbstständiger auch Mitglied einer **EbAV** werden, wenn er als Arbeitgeber handelt oder in einem Unternehmen freiberufliche Dienstleistungen erbringt. In einigen Mitgliedstaaten können Selbstständige einer **EbAV** nur dann beitreten, wenn bestimmte Anforderungen einschließlich der durch das Sozial- und Arbeitsrecht vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt sind.

- (22) Vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie sollten Einrichtungen ausgenommen werden, die Systeme der sozialen Sicherheit betreiben, die bereits auf Unionsebene koordiniert werden. Die Besonderheit von **EbAV**, die in einem Mitgliedstaat sowohl Systeme der sozialen Sicherheit als auch betriebliche Altersversorgungssysteme betreiben, sollte jedoch berücksichtigt werden.
- (23) **Einrichtungen, die im Rahmen obligatorischer Sozialversicherungssysteme nach dem Grundsatz der Kapitaldeckung tätig sind, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie.**
- (24) Finanzinstitute, für die es bereits einen Rechtsrahmen der Union gibt, sollten im Allgemeinen vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden. Da jedoch derartige Einrichtungen in einigen Fällen möglicherweise betriebliche Altersversorgungsleistungen erbringen, ist sicherzustellen, dass diese Richtlinie nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führt. Solche Verzerrungen können dadurch vermieden werden, dass **die** Aufsichtsvorschriften dieser Richtlinie auf das betriebliche Altersversorgungsgeschäft von Lebensversicherungsunternehmen **im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern i bis iii und Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b Ziffern ii bis iv der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates**⁸ angewandt werden. Die Kommission sollte darüber hinaus die Lage auf dem Markt für betriebliche **Altersversorgungen** sorgfältig überwachen und prüfen, ob es möglich ist, die fakultative Anwendung dieser Richtlinie auf andere regulierte Finanzinstitute zu erweitern.

⁸ **Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).**

- (25) **Da es Ziel der EbAV ist**, die finanzielle Absicherung im Ruhestand **zu gewährleisten, sollten die Altersversorgungsleistungen der EbAV** in der Regel **in der** Zahlung einer lebenslangen Rente, **einer** zeitlich **begrenzten** Zahlung, in Zahlungen eines pauschalen Kapitalbetrags **oder einer Kombination hieraus bestehen**.
- (26) Es ist wichtig sicherzustellen, dass ältere und behinderte Menschen nicht dem Risiko der Armut ausgesetzt werden und einen angemessenen Lebensstandard haben. Eine angemessene Abdeckung **biometrischer** Risiken in betrieblichen Altersversorgungssystemen ist ein wichtiger Aspekt im Kampf gegen die Armut und unzureichende Absicherung von älteren Menschen. Bei der Schaffung eines betrieblichen Altersversorgungssystems sollten Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder ihre jeweiligen Vertreter die Möglichkeit der Abdeckung des Risikos der Langlebigkeit und der Berufsunfähigkeit sowie der Hinterbliebenenversorgung durch das Altersversorgungssystem in Betracht ziehen.

- (27) Dadurch, dass den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt wird, **EbAV**, die Altersversorgungssysteme mit insgesamt weniger als 100 Versorgungsanwärttern betreiben, vom Anwendungsbereich nationaler Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie auszunehmen, kann die Aufsicht in **diesen** Mitgliedstaaten erleichtert werden, ohne das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes in diesem Bereich zu beeinträchtigen. Dies sollte jedoch nicht das Recht dieser **EbAV** beeinträchtigen, für die Verwaltung ihres Anlagenportfolios **Vermögensverwalter zu bestellen, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen und zur Ausübung dieser Tätigkeit ordnungsgemäß zugelassen sind**, und Verwahrer **oder Verwahrstellen zu beauftragen**, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen und zur Verwahrung ihrer Vermögensanlagen ordnungsgemäß zugelassen sind. **Die Mitgliedstaaten sollten bei EbAV, die Altersversorgungssysteme mit insgesamt mehr als 15 Versorgungsanwärttern betreiben, in jedem Fall gewisse Bestimmungen über Anlagevorschriften und das Unternehmensführungssystem anwenden.**
- (28) Einrichtungen wie die Unterstützungskassen in Deutschland, bei denen den Versorgungsanwärttern gesetzlich keine Ansprüche auf Leistungen in einer bestimmten Höhe eingeräumt werden und deren Belange durch eine zwingend vorgeschriebene gesetzliche Insolvenzsicherung geschützt werden, sollten vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen werden.
- (29) Zum Schutz der Versorgungsanwärter und der Leistungsempfänger sollten die **EbAV** ihre Tätigkeit auf die in dieser Richtlinie genannten und damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten beschränken.

- (30) Im Fall des Konkurses eines Trägerunternehmens **sind die** Versorgungsanwärter dem Risiko ausgesetzt, sowohl **ihren** Arbeitsplatz als auch **ihre** erworbenen Rentenanwartschaften zu verlieren. Deshalb muss eine eindeutige Trennung zwischen dem Trägerunternehmen und der **EbAV** gewährleistet sein, und es müssen mittels Aufsichtsstandards Mindestvorkehrungen zum Schutz der Versorgungsanwärter getroffen werden. **Bei der Festlegung dieser Vorkehrungen sollte berücksichtigt werden, dass die EbAV Zugang zu Altersversorgungs-Sicherungssystemen oder ähnlichen Mechanismen haben, die die erworbenen individuellen Rentenanwartschaften der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger vor einem Ausfallrisiko des Trägerunternehmens schützen.**
- (31) Bei der Tätigkeit und der Aufsicht von **EbAV** sind in den Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede zu verzeichnen. In einigen Mitgliedstaaten wird nicht nur die **EbAV** selbst, sondern es werden auch die Stellen oder Gesellschaften beaufsichtigt, die zur Verwaltung derartiger **EbAV** zugelassen sind. Die Mitgliedstaaten sollten eine solche Besonderheit berücksichtigen können, solange alle in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind. Die Mitgliedstaaten sollten auch Versicherungsunternehmen und anderen Finanzunternehmen erlauben können, **EbAV** zu verwalten.

- (32) ***EbAV*** sind ***Altersversorgungseinrichtungen mit einem sozialen Zweck, die*** Finanzdienstleistungen ***erbringen. Sie sind für*** die Auszahlung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ***verantwortlich*** und sollten deshalb bestimmte Mindestaufsichtsstandards bezüglich ihrer Tätigkeit und ihrer Betriebsbedingungen erfüllen, ***wobei sie nationalen Vorschriften und Gepflogenheiten Rechnung tragen sollten. Diese Einrichtungen sollten jedoch nicht wie reine Finanzdienstleister behandelt werden. Ihre soziale Funktion und die Dreiecksbeziehung zwischen dem Arbeitnehmer, dem Arbeitgeber und der EbAV sollten in angemessener Weise anerkannt und als grundlegende Prinzipien dieser Richtlinie gestärkt werden.***
- (33) ***Wenn EbAV nach nationalem Recht Pensionsfonds verwalten, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen und aus Altersversorgungssystemen einzelner Versorgungsanwärter bestehen, deren Vermögenswerte von den Vermögenswerten der EbAV getrennt sind, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, jeden Pensionsfonds als gesondertes Altersversorgungssystem im Sinne dieser Richtlinie zu betrachten.***
- (34) Die sehr große Anzahl von ***EbAV*** in bestimmten Mitgliedstaaten erfordert eine pragmatische Lösung hinsichtlich der Anforderung der vorherigen Genehmigung der ***EbAV***. Wenn eine ***EbAV*** jedoch ein Altersversorgungssystem in einem anderen Mitgliedstaat betreiben will, sollte dafür die vorherige Genehmigung durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats vorgeschrieben werden.

- (35) Unbeschadet der nationalen sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Organisation der Altersversorgungssysteme, einschließlich der Bestimmungen über die Pflichtmitgliedschaft und die Ergebnisse von Tarifvereinbarungen, sollten die **EbAV** die Möglichkeit haben, ihre Leistungen in anderen Mitgliedstaaten zu erbringen, sobald ihnen die Zulassung durch die zuständige Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaats erteilt wurde. Es sollte den **EbAV** erlaubt sein, die Trägerschaft durch Unternehmen mit Standort in einem beliebigen anderen Mitgliedstaat zu akzeptieren und Altersversorgungssysteme mit Versorgungsanwärtern in mehr als einem Mitgliedstaat zu betreiben. Dies kann gegebenenfalls zu erheblichen Größenvorteilen für derartige **EbAV** führen, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in der Union verbessern und die berufliche Mobilität erleichtern.
- (36) Das Recht einer **EbAV** mit Sitz in einem Mitgliedstaat, in einem anderen Mitgliedstaat abgeschlossene betriebliche Altersversorgungssysteme zu betreiben, sollte nur unter vollständiger Einhaltung der sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften des Tätigkeitsmitgliedstaats ausgeübt werden, soweit diese für die **betrieblichen Altersversorgungssysteme** von Belang sind, beispielsweise die Festlegung und Zahlung von Altersversorgungsleistungen und die Bedingungen für die Übertragbarkeit der Anwartschaften. Der Anwendungsbereich der Aufsichtsvorschriften sollte präzisiert werden, damit für die grenzüberschreitenden Tätigkeiten der **EbAV** Rechtssicherheit gewährleistet ist.

- (37) ***EbAV*** sollten ***Altersversorgungssysteme*** innerhalb der Union grenzüberschreitend auf andere ***EbAV*** übertragen können, um eine unionsweite Organisation der betrieblichen Altersversorgung zu erleichtern. ***Die Übertragung*** sollte ***von der*** Genehmigung durch die zuständige Behörde im Herkunftsmitgliedstaat der übernehmenden ***EbAV abhängig*** sein, ***nachdem diese zuständige Behörde die Zustimmung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der das Versorgungssystem übertragenden EbAV erhalten hat.*** ***Die*** Übertragung und die Übertragungsbedingungen ***sollten*** der vorherigen Zustimmung der Mehrheit der betroffenen Versorgungsanwärter und der Mehrheit der Leistungsempfänger oder gegebenenfalls der Mehrheit ihrer Vertreter unterliegen, ***wie zum Beispiel der Treuhänder eines auf einem Treuhandfonds beruhenden Systems.***
- (38) ***Bei der teilweisen Übertragung eines Altersversorgungssystems sollte für die wirtschaftliche Lebensfähigkeit sowohl des übertragenen als auch des verbleibenden Teils des Altersversorgungssystems und für den angemessenen Schutz der Rechte sämtlicher Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger nach der Übertragung gesorgt werden, indem sowohl die übertragende als auch die übernehmende EbAV verpflichtet werden, für ausreichende und angemessene Vermögenswerte zu sorgen, damit die versicherungstechnischen Rückstellungen für den übertragenen und für den verbleibenden Teil des Systems abgedeckt sind.***

- (39) *Zur besseren Abstimmung der Aufsichtspraktiken kann die EIOPA auf der Grundlage der ihr mit der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 übertragenen Befugnisse Informationen von den zuständigen Behörden einholen. Außerdem sollte die EIOPA bei einer vollständigen oder teilweisen grenzüberschreitenden Übertragung eines Altersversorgungssystems vermittelnd auftreten können, wenn Unstimmigkeiten zwischen den betroffenen zuständigen Behörden bestehen.*
- (40) Eine nach dem Grundsatz der Vorsicht vorgenommene Berechnung der technischen Rückstellungen ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, zu gewährleisten, dass die Verpflichtungen zur Auszahlung der Versorgungsleistungen **sowohl kurz- als auch langfristig** erfüllt werden können. Die technischen Rückstellungen sollten daher auf der Grundlage anerkannter versicherungsmathematischer Methoden berechnet und von **einem Versicherungsmathematiker oder einem anderen anerkannten Fachmann in diesem Bereich** testiert werden. Die Höchstzinssätze sollten vorsichtig gemäß allen einschlägigen nationalen Vorschriften gewählt werden. Der Mindestbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen sollte einerseits ausreichend sein, damit die Zahlung der bereits laufenden Leistungen an die Leistungsempfänger fortgesetzt werden kann, und muss andererseits die Verpflichtungen widerspiegeln, die sich aufgrund der erworbenen Rentenanwartschaften der Versorgungsanwärter ergeben. **Die versicherungsmathematische Funktion sollte von Personen wahrgenommen werden, die über versicherungs- und finanzmathematische Kenntnisse verfügen, die der Größenordnung, der Art, dem Umfang und der Komplexität der Risiken bei Tätigkeiten der EbAV entsprechen, und ihre einschlägigen Erfahrungen mit geltenden fachlichen Qualifikationen oder sonstigen Standards nachweisen können.**

- (41) Die von den **EbAV** gedeckten Risiken unterscheiden sich von einem Mitgliedstaat zum anderen ganz erheblich. Die Herkunftsmitgliedstaaten sollten deshalb die Möglichkeit haben, für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen über die Vorschriften in dieser Richtlinie hinaus zusätzliche und ausführlichere Bestimmungen vorzusehen.
- (42) **Es sollten ausreichende** und geeignete Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen **verlangt werden, um** die Interessen der Versorgungsanwärter und der Leistungsempfänger des Systems **zu schützen**, wenn das Trägerunternehmen insolvent wird. ■
- (43) **Im Interesse vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen für im Inland und grenzüberschreitend tätige EbAV sollten die Mitgliedstaaten den Finanzierungsvorschriften sowohl für im Inland als auch für grenzüberschreitend tätige EbAV Rechnung tragen.**
- (44) In zahlreichen Fällen könnte das Trägerunternehmen und nicht die **EbAV** selbst die biometrischen Risiken decken oder bestimmte Leistungen oder Anlageergebnisse gewährleisten. In einigen Fällen gewährleistet die **EbAV** die genannte Deckung oder Sicherstellung jedoch selbst, und die Verpflichtungen des Trägerunternehmens erschöpfen sich generell mit der Zahlung der erforderlichen Beiträge. Unter diesen Umständen **sollten** die betreffenden **EbAV** über ■ Eigenmittel verfügen, **die auf dem Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen und des Risikokapitals beruhen.**

- (45) **EbAV** sind sehr langfristige Anleger. Die Rückzahlung der im Besitz der **EbAV** befindlichen Vermögenswerte kann grundsätzlich nicht zu einem anderen Zweck als der Auszahlung der Versorgungsleistungen erfolgen. Um die Rechte der Versorgungsanwärter und der Leistungsempfänger angemessen zu schützen, sollten die **EbAV** außerdem eine Mischung der Vermögenswerte wählen können, die der genauen Art und Dauer ihrer Verbindlichkeiten entspricht. Daher ist eine wirksame Aufsicht erforderlich sowie ein Ansatz bei den Anlagevorschriften, der den **EbAV** eine ausreichende Flexibilität einräumt, um sich für die sicherste und rentabelste Anlagepolitik zu entscheiden, und sie verpflichtet, nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht zu handeln. Die Einhaltung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht erfordert demnach eine auf die Mitgliederstruktur der einzelnen **EbAV** abgestimmte Anlagepolitik.
- (46) Durch die Festlegung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht als grundlegendes Prinzip für Kapitalanlagen sowie die Ermöglichung der grenzüberschreitenden Tätigkeit von **EbAV** sollte die Bildung von Sparkapital im Bereich der betrieblichen Altersversorgung gefördert und so ein Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt geleistet werden.

- (47) Die Aufsichtsmethoden und -praktiken unterscheiden sich von einem Mitgliedstaat zum anderen. Den Mitgliedstaaten sollte deshalb ein gewisser Ermessensspielraum bei den Vorschriften über die Vermögensanlage eingeräumt werden, die sie den **EbAV** mit Standort in ihrem Hoheitsgebiet vorschreiben möchten. Die genannten Bestimmungen sollten jedoch den freien Kapitalverkehr nicht einschränken, es sei denn, sie sind aus aufsichtsrechtlichen Gründen gerechtfertigt.
- (48) **Mit dieser Richtlinie sollte dafür gesorgt werden, dass die EbAV über ein angemessenes Maß an Investitionsfreiheit verfügen.** Als sehr langfristige Investoren mit geringen Liquiditätsrisiken sind die **EbAV** in der Lage, innerhalb bestimmter durch den Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht gesetzter Grenzen in nicht liquide Vermögenswerte wie Aktien sowie in **andere** Instrumente mit langfristigem wirtschaftlichen Profil, die nicht an geregelten Märkten oder im Rahmen multilateraler (**MTF**) oder organisierter (**OTF**) Handelssysteme gehandelt werden, zu investieren. Sie können auch Vorteile aus der internationalen Diversifizierung ziehen. Anlagen in Aktien in anderen Währungen als denen ihrer Verbindlichkeiten und in **andere** Instrumente mit langfristigem wirtschaftlichen Profil, die nicht an geregelten Märkten oder im Rahmen **von MTF** oder **OTF** gehandelt werden, sollten deshalb – **im Einklang mit dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht, damit die Interessen der Versorgungsanwärter und der Leistungsempfänger geschützt werden** – nicht eingeschränkt werden, es sei denn aus aufsichtsrechtlichen Gründen.

- (49) Die Auffassungen darüber, was unter Instrumenten mit langfristigem wirtschaftlichem Profil zu verstehen ist, gehen weit auseinander. Bei diesen Instrumenten handelt es sich um nicht übertragbare Wertpapiere, die somit auch keinen Zugang zur Liquidität von Sekundärmärkten haben. Sie erfordern häufig die Bindung für eine feste Laufzeit, was ihre Marktfähigkeit einschränkt und ihnen sollten unter anderem Beteiligungen und Schuldtitel von und Darlehen an nicht börsennotierten Unternehmen zugerechnet werden. Zu den nicht börsennotierten Unternehmen zählen auch Infrastrukturprojekte oder nicht börsennotierte, wachstumsorientierte Firmen, die Bedarf an Immobilien oder anderen Vermögenswerten haben, die für langfristige Anlagezwecke geeignet sind. CO₂-arme und klimaverträgliche Infrastrukturprojekte sind häufig nicht börsennotiert und benötigen langfristiges Fremdkapital für die Projektfinanzierung.
- (50) **EbAV** sollten im Einklang mit den in ihrem Herkunftsmitgliedstaat geltenden Vorschriften in anderen Mitgliedstaaten investieren können, um die Kosten grenzüberschreitender Tätigkeiten zu reduzieren. Deshalb sollte es den Tätigkeitsmitgliedstaaten nicht gestattet sein, **EbAV**, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, zusätzliche Anlagevorschriften aufzuerlegen.

- (51) *Natürliche Personen benötigen einen eindeutigen Überblick über ihre im Rahmen von gesetzlichen und betrieblichen Altersversorgungssystemen erworbenen Rentenanwartschaften, insbesondere, wenn diese Anwartschaften in mehr als einem Mitgliedstaat erworben wurden. Ein solcher Überblick könnte erzielt werden, wenn in der gesamten Union Pensions- und Rentenaufzeichnungsdienste geschaffen würden, ähnlich denen, die bereits in einigen Mitgliedstaaten infolge des Weißbuchs der Kommission vom 16. Februar 2012 mit dem Titel „Eine Agenda für angemessene, sichere und nachhaltige Pensionen und Renten“, das die Entwicklung solcher Dienste fördert, eingerichtet wurden. .*
- (52) Bestimmte Risiken lassen sich nicht durch quantitative Anforderungen verringern, die sich in den technischen Rückstellungen und den Finanzierungsvorschriften niederschlagen, sondern können nur durch die Festlegung von Anforderungen an die Unternehmensführung in geeigneter Weise angegangen werden. Die Gewährleistung eines wirksamen Unternehmensführungssystems ist deshalb für ein angemessenes Risikomanagement **und für den Schutz der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger** von grundlegender Bedeutung. Die betreffenden Systeme sollten der Größenordnung, der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten **der EbAV** angemessen sein.

- (53) Eine Vergütungspolitik, die einer übermäßigen Risikobereitschaft Vorschub leistet, kann das solide und effektive Risikomanagement von **EbAV** unterminieren. Die für andere **Finanzinstitute** geltenden Grundsätze und Offenlegungsanforderungen im Bereich der Vergütungspolitik sollten auch auf **EbAV** Anwendung finden, wobei es jedoch deren – im Vergleich zu anderen Finanzinstituten – besonderer Unternehmensführungsstruktur sowie der Notwendigkeit der Berücksichtigung von Größenordnung, Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeiten der **EbAV** Rechnung zu tragen gilt.
- (54) Eine Schlüsselfunktion ist eine Kapazität zur Übernahme bestimmter Unternehmensführungsaufgaben. Die **EbAV** sollten über ausreichende Kapazitäten verfügen, um eine Risikomanagement-Funktion, eine interne Revisionsfunktion und gegebenenfalls eine versicherungsmathematische Funktion vorzusehen. Sofern diese Richtlinie nichts Anderes vorsieht, sollte die Festlegung einer bestimmten Schlüsselfunktion nicht dem entgegenstehen, dass die **EbAV** frei entscheiden kann, wie sie die jeweilige Schlüsselfunktion in der Praxis organisiert. Die entsprechenden Anforderungen sollten keine unangemessen hohe Belastung darstellen; deshalb sollte der Größenordnung, der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der **EbAV** Rechnung getragen werden.

- (55) **Die Personen, die eine EbAV tatsächlich leiten, sollten gemeinschaftlich fachlich qualifiziert und persönlich zuverlässig sein, und die** Personen, die Schlüsselfunktionen wahrnehmen, sollten **über angemessene Kenntnisse und Erfahrungen und erforderlichenfalls über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügen. Jedoch** sollten nur die Inhaber von Schlüsselfunktionen einer Meldepflicht gegenüber der zuständigen Behörde unterliegen.
- (56) Mit Ausnahme der Funktion der internen Revision sollte es **■** möglich sein, dass eine einzige Person oder organisatorische Einheit mehr als eine Schlüsselfunktion wahrnimmt. Die mit einer Schlüsselfunktion betraute Person oder organisatorische Einheit sollte jedoch nicht gleichzeitig eine ähnliche Schlüsselfunktion im Trägerunternehmen wahrnehmen dürfen. **Die Mitgliedstaaten sollten den EbAV gestatten können, Schlüsselfunktionen von derselben Person oder organisatorischen Einheit wie das Trägerunternehmen wahrnehmen zu lassen, sofern die EbAV darlegt, wie sie Interessenkonflikte mit dem Trägerunternehmen verhindert oder damit umgeht.**

- (57) Die **EbAV** müssen – **unter Berücksichtigung der angestrebten ausgewogenen Verteilung von Risiken und Zuwendungen der betrieblichen Altersversorgung zwischen den Generationen** – ihr Risikomanagement verbessern, damit potenzielle Schwachstellen hinsichtlich der Tragfähigkeit der **Altersversorgungssysteme** erkannt und mit den betreffenden zuständigen Behörden erörtert werden können. Im Rahmen ihres Risikomanagements sollten die **EbAV** eine Risikobeurteilung ihrer rentenbezogenen Tätigkeiten vornehmen. Diese Risikobeurteilung sollte auch den zuständigen Behörden zugänglich gemacht werden **und – falls angezeigt – unter anderem Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel, der Ressourcennutzung und der Umwelt, soziale Risiken und Risiken im Zusammenhang mit der durch eine geänderte Regulierung bedingten Wertminderung von Vermögenswerten (im Folgenden „gestrandete Vermögenswerte“) umfassen.**
- (58) **Ökologische, soziale und Governance-Faktoren nach Maßgabe der von den Vereinten Nationen unterstützten Grundsätze für verantwortungsbewusstes Investment sind von großer Bedeutung für die Anlagepolitik und die Risikomanagementsysteme der EbAV. Die Mitgliedstaaten sollten die EbAV verpflichten, ausdrücklich offenzulegen, inwieweit diese Faktoren bei Anlageentscheidungen und in ihrem Risikomanagementsystem berücksichtigt werden. Die Relevanz und die Wesentlichkeit der ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsfaktoren für die Anlagen eines Versorgungssystems und die Art und Weise, wie diesen Faktoren Rechnung getragen wird, sollten in den Angaben enthalten sein, die eine EbAV auf der Grundlage dieser Richtlinie veröffentlicht. Dies schließt jedoch nicht aus, dass eine EbAV dieser Anforderung nachkommt, indem es in diesen Angaben darauf hinweist, dass ökologische, soziale und Unternehmensführungsfaktoren in seiner Anlagepolitik nicht berücksichtigt werden oder die Kosten eines Systems zur Überwachung der Bedeutung und Wesentlichkeit dieser Faktoren und die Weise, wie sie berücksichtigt werden, in keinem Verhältnis zu der Größenordnung, der Art, dem Umfang und der Komplexität seiner Tätigkeiten stehen.**

- (59) Jeder Mitgliedstaat sollte verlangen, dass jede **EbAV** mit Standort in seinem Hoheitsgebiet einen Jahresabschluss und einen jährlichen Lagebericht, die alle von dieser **EbAV** betriebenen Altersversorgungssysteme berücksichtigen, sowie gegebenenfalls Jahresabschlüsse und **jährliche** Lageberichte für jedes einzelne Altersversorgungssystem erstellt. Der von einer zugelassenen Person ordnungsgemäß geprüfte Jahresabschluss und **jährliche** Lagebericht, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage, Verbindlichkeiten und der Finanzlage der **EbAV** unter Berücksichtigung jedes von ihr betriebenen Altersversorgungssystems widerspiegeln, sind eine wesentliche Informationsquelle für die Versorgungsanwärter und die Leistungsempfänger des Systems sowie für die zuständigen Behörden. Sie ermöglichen es insbesondere den zuständigen Behörden, die finanzielle Solidität einer **EbAV** zu kontrollieren und zu bewerten, ob die **EbAV** all ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen kann. **Jahresabschlüsse und jährliche Lageberichte sollten der Öffentlichkeit falls möglich auf einer Website oder aber auf anderem Wege, zum Beispiel durch Bereitstellung einer Papierfassung auf Anfrage, zugänglich gemacht werden.**
- (60) Die Anlagepolitik einer **EbAV** ist sowohl für die Sicherheit als auch für die **langfristige wirtschaftliche Tragfähigkeit der betrieblichen Altersversorgungssysteme** ein entscheidender Faktor. Die **EbAV** sollten deshalb eine Erklärung zu den Anlagegrundsätzen abgeben und diese mindestens alle drei Jahre überprüfen. Diese Erklärung sollte den zuständigen Behörden und auf Antrag auch den Versorgungsanwärtern und den Leistungsempfängern jedes Altersversorgungssystems zugänglich gemacht werden.

- (61) Es sollte **EbAV** erlaubt sein, **alle Tätigkeiten einschließlich Schlüsselfunktionen** ganz oder teilweise **■** in ihrem Namen handelnden **Dienstleistern** zu übertragen. Im Falle des Outsourcings von Schlüsselfunktionen oder sonstiger Tätigkeiten sollten die **EbAV** in vollem Umfang für die Erfüllung all ihrer Verpflichtungen aus dieser Richtlinie verantwortlich bleiben. **Bei Outsourcing von Tätigkeiten sollten die EbAV eine schriftliche Vereinbarung mit dem Dienstleister abschließen. Vereinbarungen über Dienstleistungen operationeller Art, zum Beispiel die Bereitstellung von Sicherheits- oder Instandhaltungspersonal, sind für die Zwecke dieser Richtlinie hiervon ausgenommen.**
- (62) **Die Mitgliedstaaten sollten die Bestellung einer Verwahrstelle für die sichere Verwahrung der Vermögenswerte der EbAV vorschreiben können.**

(63) ***EbAV*** sollten – ***unter Berücksichtigung der Art des eingerichteten Altersversorgungssystems und des damit verbundenen Verwaltungsaufwands*** – klare und ausreichende Informationen für potenzielle Versorgungsanwärter, Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger bereitstellen, um diese in ihren ruhestandsbezogenen Entscheidungen zu unterstützen und ein hohes Maß an Transparenz in den verschiedenen Phasen eines Systems – Phase vor dem Beitritt, Phase der Mitgliedschaft (einschließlich der Phase vor dem Eintritt in den Ruhestand) und Ruhestandsphase – zu gewährleisten. Insbesondere sollten Informationen über die erworbenen Anwartschaften, die projizierte Höhe der Rentenleistungen, Risiken und Garantien sowie die Kosten bereitgestellt werden. ***Sofern die projizierte Höhe der Rentenleistungen auf ökonomischen Szenarien beruht, sollten diese Informationen auch ein ungünstiges Szenario umfassen, bei dem es sich um ein extremes, aber dennoch plausibles Szenario handelt.*** Sofern Versorgungsanwärter ein Anlagerisiko tragen, sind zusätzliche Informationen über das Anlageprofil, die verschiedenen Optionen und die frühere Performance erforderlich. ***Die Informationen sollten den Bedürfnissen der Nutzer entsprechen und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – insbesondere hinsichtlich der Artikel 3 und 21, in denen die Zugänglichkeit bzw. der Zugang zu Informationen geregelt sind – Rechnung tragen. Die Mitgliedstaaten können zusätzlich festlegen, wer die Informationen für potenzielle Versorgungsanwärter, Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger (zum Beispiel über Rentenaufzeichnungsdienste) bereitstellen kann.***

- (64) *In Anbetracht der Besonderheiten von Versorgungssystemen, die Versorgungsleistungen in einer bestimmten Höhe bereitstellen, werden diese Leistungen außer unter extremen Umständen nicht von der früheren Performance oder von der Kostenstruktur beeinträchtigt. Die Informationen hierüber sollten deshalb nur bei Versorgungssystemen bereitgestellt werden, bei denen die Versorgungsanwärter ein Anlagerisiko tragen oder Anlageentscheidungen treffen können.*
- (65) Vor dem Beitritt sollten potenzielle Versorgungsanwärter alle für eine fundierte Entscheidung erforderlichen Informationen erhalten **■**. *Sofern potenzielle Versorgungsanwärter keine Wahl haben und automatisch in ein Altersversorgungssystem aufgenommen werden, sollte ihnen die EbAV unmittelbar nach ihrer Aufnahme die wichtigsten einschlägigen Informationen über ihre Mitgliedschaft zur Verfügung stellen.*
- (66) Für Versorgungsanwärter **■** sollten die **EbAV** eine **■** Leistungs-/Renteninformation ausstellen, die die wichtigsten persönlichen Daten sowie allgemeine Informationen über das **Altersversorgungssystem** enthält. Diese Leistungs-/Renteninformation sollte **klar und umfassend sein und die einschlägigen und geeigneten Informationen umfassen, damit das Verständnis der – im Zeitverlauf und in allen Versorgungssystemen – erworbenen Rentenanwartschaften erleichtert und die berufliche Mobilität gefördert wird.**

- (67) Die **EbAV** sollten die Versorgungsanwärter frühzeitig genug vor dem Eintritt in den Ruhestand über die Auszahlungsoptionen unterrichten. Werden die Versorgungsleistungen nicht als lebenslange Rente ausgezahlt, sollten Versorgungsanwärter, die sich dem Ruhestand nähern, Informationen über die möglichen Auszahlungsprodukte erhalten, damit ihnen ihre Finanzplanung für den Ruhestand erleichtert wird.
- (68) Während der Phase der Auszahlung der Versorgungsleistungen sollten die Leistungsempfänger weiterhin Informationen über ihre Leistungen und die entsprechenden Auszahlungsoptionen erhalten. Besonders wichtig ist dies, wenn die Leistungsempfänger während der Auszahlungsphase ein erhebliches Anlagerisiko tragen. **Wenn eine Kürzung der den Leistungsempfängern zustehenden Versorgungsleistungen beschlossen wird, sollten die Leistungsempfänger nach dem Beschluss über die Kürzung noch vor der Umsetzung dieser Kürzung entsprechend informiert werden. Den EbAV wird als bewährte Praxis empfohlen, die Leistungsempfänger vor einem solchen Beschluss zu konsultieren.**
- (69) Bei der Ausübung ihrer Befugnisse sollte die zuständige Behörde als primäre Ziele den Schutz der **Rechte der** Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger **sowie die Stabilität und Solidität der EbAV** im Blick haben.

- (70) Der Umfang der Beaufsichtigung variiert von einem Mitgliedstaat zum anderen. Dies kann Probleme verursachen, wenn eine **EbAV** den Aufsichtsanforderungen ihres Herkunftsmitgliedstaats und gleichzeitig den sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften des Tätigkeitsmitgliedstaats genügen muss. Eine klare Festlegung der Bereiche, die für die Zwecke dieser Richtlinie einer Beaufsichtigung unterliegen sollen, verringert Rechtsunsicherheiten und die damit verbundenen Transaktionskosten.
- (71) Ein Binnenmarkt für **EbAV** setzt die gegenseitige Anerkennung aufsichtsrechtlicher Standards voraus. Die Einhaltung der Standards durch eine **EbAV** sollte von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der **EbAV** überwacht werden. Die Mitgliedstaaten sollten den zuständigen Behörden die Befugnisse übertragen, die diese benötigen, um präventive Maßnahmen oder – für den Fall, dass eine **EbAV** gegen die aus dieser Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen verstößt – korrektive Maßnahmen treffen zu können.
- (72) Zur Gewährleistung einer wirksamen Überwachung ausgelagerter Tätigkeiten, einschließlich eines weiteren Outsourcing, , müssen die zuständigen Behörden Zugang zu allen relevanten Daten haben, die sich im Besitz der Dienstleister befinden, an die diese Tätigkeiten ausgelagert wurden, – unabhängig davon, ob der betreffende Dienstleister der Regulierung unterliegt oder nicht – und das Recht haben, Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen. Um Marktentwicklungen Rechnung zu tragen und die dauerhafte Einhaltung der Bedingungen für eine Outsourcing sicherzustellen, sollten die zuständigen Behörden **befugt sein, bei den EbAV und den Dienstleistern Informationen über alle ausgelagerten Tätigkeiten anzufordern.**

- (73) Es sollte ein Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden, sonstigen Behörden und Stellen vorgesehen werden, die für die Gewährleistung der finanziellen Stabilität bzw. für die Beendigung von Altersversorgungssystemen zuständig sind. Folglich muss festgelegt werden, unter welchen Bedingungen ein solcher Informationsaustausch möglich sein sollte. Wenn Informationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden weitergegeben werden dürfen, sollten diese ihre Zustimmung gegebenenfalls von der Einhaltung strenger Auflagen abhängig machen können.
- (74) Die gemäß dieser Richtlinie vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten, wie etwa der Austausch oder die Übermittlung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden, sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ erfolgen, und der Austausch oder die Übermittlung von Informationen durch die europäischen Aufsichtsbehörden gemäß dieser Richtlinie sollte im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ erfolgen.

⁹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

- (75) Um ein reibungsloses Funktionieren des auf **Unionsebene** organisierten Binnenmarktes für die betriebliche Altersversorgung zu gewährleisten, sollte die Kommission nach Konsultation der EIOPA die Anwendung dieser Richtlinie prüfen, darüber Bericht erstatten und den Bericht **bis spätestens zum ... [sechs Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie]** dem Europäischen Parlament und dem Rat vorlegen. █
- (76) Zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs zwischen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sollte der Übergangszeitraum, während dessen es den der Richtlinie 2009/138/EG █ unterliegenden Versicherungsunternehmen gestattet ist, ihr betriebliches Altersversorgungsgeschäft gemäß Artikel 4 der genannten Richtlinie fortzuführen, bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden. Die Richtlinie 2009/138/EG sollte daher entsprechend geändert werden.

█

- (77) *Die Weiterentwicklung von Solvabilitätsmodellen – wie der holistischen Bilanz (Holistic Balance Sheet, HBS) – auf Unionsebene ist praktisch nicht realisierbar und mit Blick auf Kosten und Nutzen nicht effizient, was insbesondere darauf zurückzuführen ist, dass die EbAV innerhalb der Mitgliedstaaten und zwischen den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich sind. Aus diesem Grund sollten auf Unionsebene keine quantitativen Eigenmittelanforderungen – wie etwa Solvabilität II oder davon abgeleitete HBS-Modelle – für EbAV konzipiert werden, da sie möglicherweise die Bereitschaft von Arbeitgebern, ein betriebliches Altersversorgungssystem anzubieten, schmälern könnten.*
- (78) Da das Ziel der vorgeschlagenen Maßnahme, nämlich die Schaffung eines Rechtsrahmens der Union für **EbAV**, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

- (79) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung **vom 28. September 2011** der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in **dem bzw.** denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.
- (80) Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht sollte nur jene Bestimmungen betreffen, die im Vergleich zu den bisherigen Richtlinien inhaltlich geändert wurden. Die Verpflichtung zur Umsetzung der inhaltlich unveränderten Bestimmungen ergibt sich aus den bisherigen Richtlinien.
- (81) Die vorliegende Richtlinie sollte die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang I Teil B genannten Fristen für die Umsetzung der dort genannten Richtlinien in nationales Recht und für deren Anwendung unberührt lassen –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Titel I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Richtlinie werden Vorschriften für die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (**EbAV**) festgelegt.

Artikel 2

Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für **EbAV**. Besitzen **EbAV** gemäß den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften keine Rechtspersönlichkeit, so wendet der betreffende Mitgliedstaat diese Richtlinie entweder auf die **EbAV** selbst oder – vorbehaltlich des Absatzes 2 – auf die zugelassenen Stellen an, die für das Betreiben der betreffenden Einrichtungen verantwortlich und in ihrem Namen tätig sind.

- (2) Diese Richtlinie gilt nicht für
- a) Einrichtungen, die unter die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004¹¹ und (EG) Nr. 987/2009¹² des Europäischen Parlaments und des Rates fallende Systeme der sozialen Sicherheit betreiben;

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

¹² Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1).

- b) Einrichtungen, die unter die Richtlinien **2009/65/EG¹³, 2009/138/EG, 2011/61/EU¹⁴, 2013/36/EU¹⁵ und 2014/65/EU¹⁶ des Europäischen Parlaments und des Rates** fallen;
- c) Einrichtungen, die nach dem Umlageverfahren arbeiten;
- d) Einrichtungen, bei denen die Beschäftigten des Trägerunternehmens keine gesetzlichen Leistungsansprüche haben und das Trägerunternehmen die Vermögenswerte jederzeit ablösen kann und seiner Verpflichtung zur Zahlung von Altersversorgungsleistungen nicht zwangsläufig nachkommen muss;
- e) Unternehmen, die Pensionsrückstellungen für die Auszahlung der Versorgungsleistungen an ihre Beschäftigten bilden.

¹³ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

¹⁴ Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

¹⁵ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

¹⁶ **Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).**

Artikel 3

Anwendung auf EbAV, die Systeme der sozialen Sicherheit betreiben

Für **EbAV**, die gleichzeitig auch gesetzliche Rentenversicherungssysteme betreiben, die als Systeme der sozialen Sicherheit im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 anzusehen sind, gilt diese Richtlinie nur in Anbetracht ihres fakultativen betrieblichen Altersversorgungsgeschäfts. In diesem Fall wird für die Verbindlichkeiten und die ihnen entsprechenden Vermögenswerte ein separater Abrechnungsverband eingerichtet ohne die Möglichkeit, sie auf die gesetzlichen Rentenversicherungssysteme, die als Systeme der sozialen Sicherheit erachtet werden, zu übertragen oder umgekehrt.

Artikel 4

Fakultative Anwendung auf Einrichtungen, die unter die Richtlinie 2009/138/EG fallen

Ein Herkunftsmitgliedstaat kann die Bestimmungen der Artikel 9 bis 14, 19 bis 22, des Artikels 23 Absätze 1 und 2, und der Artikel 24 bis 58 der vorliegenden Richtlinie auf das betriebliche Altersversorgungsgeschäft von **Lebensversicherungsunternehmen** **im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern i bis iii und Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b Ziffern ii bis iv der Richtlinie 2009/138/EG** anwenden. In diesem Fall wird für die den betrieblichen Altersversorgungsgeschäften entsprechenden Verbindlichkeiten und Vermögenswerte ein separater Abrechnungsverband eingerichtet, und sie werden ohne die Möglichkeit einer Übertragung getrennt von den anderen Geschäften der Lebensversicherungsunternehmen verwaltet und organisiert.

In dem in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Fall und nur soweit ihr betriebliches Altersversorgungsgeschäft betroffen ist, finden die Artikel 76 bis 86, Artikel 132, Artikel 134 Absatz 2, Artikel 173, Artikel 185 Absatz 5, Artikel 185 Absätze 7 und 8, Artikel 209 der Richtlinie 2009/138/EG **keine Anwendung auf** Lebensversicherungsunternehmen.

Der Herkunftsmitgliedstaat gewährleistet, dass entweder die zuständigen Behörden oder die für Lebensversicherungsunternehmen nach der Richtlinie 2009/138/EG zuständigen Aufsichtsbehörden im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit die strikte Abtrennung des betreffenden betrieblichen Altersversorgungsgeschäfts überprüfen.

Artikel 5

Kleine EbAV und gesetzlich vorgesehene Systeme

Ein Mitgliedstaat kann beschließen, diese Richtlinie mit Ausnahme der Artikel 32 bis 35 auf **in** seinem Hoheitsgebiet **eingetragene oder zugelassene EbAV**, die Altersversorgungssysteme betreiben, denen insgesamt weniger als 100 Versorgungsanwärter angeschlossen sind, ganz oder teilweise nicht anzuwenden. Vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 2 müssen die betreffenden **EbAV** indessen das Recht haben, diese Richtlinie freiwillig anzuwenden. Artikel **11** darf nur angewendet werden, wenn alle anderen Bestimmungen dieser Richtlinie Anwendung finden. **Die Mitgliedstaaten wenden Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 21 Absätze 1 und 2 auf alle in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen oder zugelassenen EbAV an, die Altersversorgungssysteme betreiben, denen insgesamt mehr als 15 Versorgungsanwärter angeschlossen sind.**

Ein Mitgliedstaat kann **jeden der** Artikel 1 bis 8, **19** und 32 bis 35 auf Einrichtungen anwenden, bei denen die betriebliche Altersversorgung nach nationalem Recht gesetzlich vorgeschrieben ist und von einer staatlichen Stelle garantiert wird. **in**

Artikel 6

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- 1) „Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung“ oder „**EbAV**“ ungeachtet der jeweiligen Rechtsform eine nach dem Kapitaldeckungsverfahren arbeitende Einrichtung, die rechtlich unabhängig von einem Trägerunternehmen oder einer Trägerberufsvereinigung zu dem Zweck eingerichtet ist, auf der Grundlage
 - (a) einer/s individuell oder kollektiv zwischen Arbeitnehmer(n) und Arbeitgeber(n) oder deren Vertretern oder
 - (b) einer/s **individuell oder kollektiv** mit Selbstständigen nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Herkunfts- und des Tätigkeitsmitgliedstaats getroffenen Vereinbarung bzw. geschlossenen Vertrages an die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit geknüpfte Altersversorgungsleistungen zu erbringen, und die damit unmittelbar im Zusammenhang stehende Tätigkeiten ausübt;
- 2) „Altersversorgungssystem“ einen Vertrag, eine Vereinbarung, einen Treuhandvertrag oder Vorschriften über die Art der Versorgungsleistungen und die Bedingungen, unter denen sie gewährt werden;

- 3) „Trägerunternehmen“ ein Unternehmen oder eine Stelle, das/die **als Arbeitgeber, als selbstständig Erwerbstätiger oder als beliebige Kombination hieraus auftritt und ein Altersversorgungssystem anbietet oder Beiträge in eine EbAV einzahl**t, gleichgültig ob dieses Unternehmen oder diese **Stelle** eine oder mehrere juristische oder natürliche Personen umfasst **oder aus einer oder mehreren juristischen oder natürlichen Personen besteht**;
- 4) „Altersversorgungsleistungen“ Leistungen, die mit dem Eintreten oder in Erwartung des Eintretens in den Ruhestand gezahlt werden, oder zusätzliche Leistungen als Ergänzung zu den vorgenannten Leistungen in Form von Zahlungen im Todes- oder Invaliditätsfall oder bei Beendigung der Erwerbstätigkeit oder in Form von Unterstützungszahlungen oder -leistungen im Falle von Krankheit, Bedürftigkeit oder Tod. Um die finanzielle Absicherung im Ruhestand zu fördern, **können** diese Leistungen **in Form der Zahlung einer lebenslangen Rente, einer zeitlich begrenzten Zahlung, der Zahlung eines pauschalen Kapitalbetrags oder einer beliebigen Kombination hieraus erfolgen**.
- 5) „Versorgungsanwärter“ Personen **mit Ausnahme von Leistungsempfängern oder potenziellen Versorgungsanwärtern**, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeiten **in der Vergangenheit oder der Gegenwart** nach den Bestimmungen eines Altersversorgungssystems Anspruch auf Altersversorgungsleistungen haben oder haben werden;
- 6) „Leistungsempfänger“ Personen, die Altersversorgungsleistungen erhalten;
- 7) **„potenzielle Versorgungsanwärter“ Personen, die zum Beitritt zu einem Altersversorgungssystem berechtigt sind**;

- 8) „zuständige **Behörde**“ **eine nationale Behörde**, die mit der Wahrnehmung der mit dieser Richtlinie begründeten Aufgaben betraut **ist**;
- 9) „biometrische Risiken“ die mit Tod, Invalidität und Langlebigkeit verbundenen Risiken;
- 10) „Herkunftsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem die **EbAV eingetragen oder** zugelassen ist und in dem sie ihre Hauptverwaltung **im Sinne von Artikel 9** hat; ■
- 11) „Tätigkeitsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, dessen sozial- und arbeitsrechtliche Vorschriften im Bereich der betrieblichen Altersversorgung auf die Beziehung zwischen dem Trägerunternehmen und seinen Versorgungsanwärtern oder Leistungsempfängern anwendbar sind;
- 12) „übertragende **EbAV**“ eine **EbAV**, die **die Verbindlichkeiten, die versicherungstechnischen Rückstellungen und andere Verpflichtungen sowie Rechte, und die entsprechenden Vermögenswerte oder diesen entsprechende flüssig Mittel eines Altersversorgungssystems** insgesamt oder teilweise auf eine ■ in einem anderen Mitgliedstaat eingetragene oder **zugelassene EbAV** überträgt;
- 13) „übernehmende **EbAV**“ eine **EbAV**, die **die Verbindlichkeiten, die versicherungstechnischen Rückstellungen und andere Verpflichtungen und Rechte, sowie die entsprechenden Vermögenswerte und oder diesen entsprechende flüssige Mittel eines Altersversorgungssystems** insgesamt oder teilweise von einer ■ in einem anderen Mitgliedstaat **eingetragenen oder zugelassenen EbAV** übernimmt;

- 14) „geregelter Markt“ **einen geregelten Markt** im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 der **Richtlinie 2014/65/EU**;
- 15) „multilaterales Handelssystem“ **oder „MTF“** ein multilaterales **Handelssystem oder MTF** im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 22 der **Richtlinie 2014/65/EU**;
- 16) „organisiertes Handelssystem“ **oder „OTF“** ein **organisiertes Handelssystem oder OTF** im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 23 der **Richtlinie 2014/65/EU**;
- 17) „dauerhafter Datenträger“ **ein** Medium, das es einem Versorgungsanwärter oder einem Leistungsempfänger gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass er sie in der Folge **und** für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer einsehen kann, und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht;
- 18) „Schlüsselfunktion“ innerhalb eines Unternehmensführungssystems eine **■** Kapazität zur Übernahme praktischer Aufgaben, **das** die Risikomanagement-, die interne Revisionsfunktion und **■** eine versicherungsmathematische Funktion **umfasst**;

- 19) **„grenzüberschreitende Tätigkeit“ das Betreiben eines Altersversorgungssystems, bei dem die Beziehungen zwischen dem Trägerunternehmen und den betroffenen Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern im Bereich der betrieblichen Altersversorgung durch sozial- und arbeitsrechtliche Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates als des Herkunftsmitgliedstaats geregelt sind. .**

Artikel 7

Tätigkeit der EbAV

Die Mitgliedstaaten machen den **in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen oder zugelassenen EbAV** zur Auflage, ihre Tätigkeit auf Altersversorgungsgeschäfte und damit im Zusammenhang stehende Aktivitäten zu beschränken.

Verwaltet ein Lebensversicherungsunternehmen gemäß Artikel 4 **sein** betriebliches Altersversorgungsgeschäft mittels eines separaten Abrechnungsverbands, so sind die betreffenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf Geschäfte im Rahmen von Altersversorgungsleistungen und damit unmittelbar im Zusammenhang stehende Aktivitäten einzugrenzen.

Grundsätzlich berücksichtigen die EbAV falls angezeigt das Ziel, bei ihren Tätigkeiten die Risiken und Zuwendungen ausgewogen zwischen den Generationen zu verteilen.

Artikel 8

Rechtliche Trennung zwischen Trägerunternehmen und *EbAV*

Die Mitgliedstaaten sorgen für eine rechtliche Trennung zwischen einem Trägerunternehmen und einer **in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet eingetragenen oder zugelassenen *EbAV***, damit bei einem etwaigen Konkurs des Trägerunternehmens das Vermögen der *EbAV* im Interesse der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger gesichert ist.

Artikel 9

Eintragung oder Zulassung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen für jede ***EbAV, deren Hauptverwaltung sich in*** ihrem Hoheitsgebiet ***befindet***, sicher, dass die *EbAV* durch die zuständige Behörde in ein nationales Register eingetragen oder zugelassen ist.

Der Ort der Hauptverwaltung ist der Ort, an dem die wichtigsten strategischen Entscheidungen einer EbAV getroffen werden.

(2) ***Bei*** einer grenzüberschreitenden Tätigkeit im Sinne von Artikel 11 werden in dem Register auch die Mitgliedstaaten, in denen die *EbAV* tätig ist, angegeben.

(3) **Die im Register enthaltenen** Informationen sind der EIOPA zu übermitteln, die sie auf ihrer Website veröffentlicht.

Artikel 10

Auflagen für den Betrieb

(1) Die Mitgliedstaaten stellen für jede **■** in ihrem Hoheitsgebiet **eingetragene oder zugelassene EbAV** sicher, dass

- a)** die **EbAV** ordnungsgemäß **festgelegte Vorschriften über den Betrieb jedes Altersversorgungssystems eingeführt hat;**
- b)** das Trägerunternehmen, sofern es eine Leistung zugesagt hat, zur regelmäßigen Kapitaldeckung verpflichtet wird.

(2) Im Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität und unter **angemessener** Berücksichtigung des von den Sozialversicherungssystemen angebotenen Leistungsumfangs können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass den Versorgungsanwärtern **zusätzliche Leistungen wie** die Abdeckung der Langlebigkeit und der Berufsunfähigkeit und die Hinterbliebenenversorgung sowie eine Garantie für die Rückzahlung der eingezahlten Beiträge optional angeboten werden, wenn die Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder ihre jeweiligen Vertreter **dem zustimmen**.

Artikel 11

Grenzüberschreitende Tätigkeit und Verfahren

(1) Unbeschadet ihrer nationalen sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Gestaltung der Altersversorgungssysteme, einschließlich der Bestimmungen über die Pflichtmitgliedschaft, und unbeschadet der Ergebnisse von Tarifvereinbarungen gestatten die Mitgliedstaaten in ihren Hoheitsgebieten **eingetragenen oder zugelassenen EbAV, grenzüberschreitend tätig zu sein. Die Mitgliedstaaten gestatten in ihren Hoheitsgebieten niedergelassenen Unternehmen ferner, Träger von EbAV zu sein, die grenzüberschreitende Tätigkeiten anbieten oder ausführen.**

(2) Eine **EbAV**, die grenzüberschreitend tätig werden und eine Trägerschaft durch ein Trägerunternehmen akzeptieren will, hat die vorherige Genehmigung der **jeweils** zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaats einzuholen.

(3) **Eine EbAV** teilt ihre Absicht, **grenzüberschreitend tätig zu werden**, **der** zuständigen **Behörde** des Herkunftsmitgliedstaats mit. ■ Der Mitgliedstaat schreibt **den EbAV** vor, dass die Mitteilung ■ folgende Angaben enthält:

- a) den bzw. die **Namen des Tätigkeitsmitgliedstaats bzw. der Tätigkeitsmitgliedstaaten, der bzw. die gegebenenfalls vom Trägerunternehmen ermittelt wird bzw. werden**;
- b) den Namen und den Standort der **Hauptverwaltung** des Trägerunternehmens;
- c) die Hauptmerkmale des für das Trägerunternehmen zu betreibenden Altersversorgungssystems.

(4) **Wird** die **zuständige Behörde** des Herkunftsmitgliedstaats nach Absatz 3 unterrichtet und **hat** sie nicht per **begründetem** Beschluss festgestellt, dass die Verwaltungsstruktur und die Finanzlage der **EbAV** sowie die persönliche Zuverlässigkeit und fachliche Qualifikation bzw. Berufserfahrung der Führungskräfte für **die** geplante **grenzüberschreitende Tätigkeit** nicht angemessen sind, **übermittelt die zuständige Behörde** die gemäß Absatz 3 vorgelegten Angaben binnen drei Monaten nach ihrem Erhalt **der** zuständigen **Behörde** im Tätigkeitsmitgliedstaat und **setzt** die **EbAV** hiervon in Kenntnis.

Der in Unterabsatz 1 genannte **begründete** Beschluss **wird innerhalb von drei Monaten nach dem Erhalt aller in Absatz 3 genannten Angaben ausgefertigt**.

(5) **Übermittelt** die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die **in Absatz 3** genannten Angaben **nicht** an die **zuständige Behörde** des Tätigkeitsmitgliedstaats, nennt sie der betreffenden **EbAV** innerhalb von drei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben **■** die Gründe hierfür. **Gegen diese Nichtübermittlung der Angaben** können **bei den Gerichten** des Herkunftsmitgliedstaats **Rechtsmittel eingelegt werden**.

(6) **Grenzüberschreitend tätige EbAV unterliegen den vom Tätigkeitsmitgliedstaat gemäß Titel IV vorgeschriebenen Auskunftspflichten gegenüber potenziellen Versorgungsanwärtern, Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern, die von dieser grenzüberschreitenden Tätigkeit betroffen sind.**

(7) Bevor die **EbAV** eine grenzüberschreitende Tätigkeit aufnimmt, steht **der** zuständigen **Behörde** des Tätigkeitsmitgliedstaats ein Zeitraum von **sechs Wochen** ab Erhalt der in Absatz 3 genannten Angaben zur Verfügung, um die **zuständige Behörde** des Herkunftsmitgliedstaats **■** über die einschlägigen sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen im Bereich der betrieblichen **Altersversorgungssysteme**, die beim Betrieb eines von einem Unternehmen im Tätigkeitsmitgliedstaat getragenen Altersversorgungssystems einzuhalten sind, **und über die im Tätigkeitsmitgliedstaat für die grenzüberschreitende Tätigkeit geltenden Auskunftspflichten gemäß Titel IV zu informieren**. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats teilt der **EbAV** diese Angaben mit.

(8) Nach Erhalt der Mitteilung gemäß Absatz 7 oder bei Nichtäußerung der zuständigen **Behörde** des Herkunftsmitgliedstaats nach Ablauf der in Absatz 7 genannten Frist kann die **EbAV** eine grenzüberschreitende Tätigkeit nach Maßgabe der sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften des **Tätigkeitsmitgliedstaats** im Bereich der betrieblichen **Altersversorgungssysteme und im Einklang mit den im Tätigkeitsmitgliedstaat geltenden Auskunftspflichten gemäß Absatz 7** aufnehmen.

(9) Die **zuständige Behörde** des Tätigkeitsmitgliedstaats **benachrichtigt** die **zuständige Behörde** des Herkunftsmitgliedstaats über wesentliche Änderungen der **sozial- und arbeitsrechtlichen** Bestimmungen des Tätigkeitsmitgliedstaats in Bezug auf **betriebliche Altersversorgungssysteme**, die sich auf die Merkmale des Altersversorgungssystems auswirken können, soweit dies grenzüberschreitende Tätigkeiten betrifft, **sowie über wesentliche Änderungen der in dem Tätigkeitsmitgliedstaat geltenden Auskunftspflichten gemäß Absatz 7. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats teilt der EbAV diese Angaben mit.**

(10) Die **zuständige Behörde** des Tätigkeitsmitgliedstaats **überwacht** außerdem ständig, ob die Tätigkeiten der **EbAV** mit den **sozial- und arbeitsrechtlichen** Vorschriften des Tätigkeitsmitgliedstaats in Bezug auf betriebliche Altersversorgungssysteme **und mit den im Tätigkeitsmitgliedstaat geltenden Auskunftspflichten** im Sinne von Absatz 7 im Einklang stehen. Werden dabei Unregelmäßigkeiten festgestellt, so **unterrichtet** die **zuständige Behörde** des Tätigkeitsmitgliedstaats unverzüglich die **zuständige Behörde** des Herkunftsmitgliedstaats. Die **zuständige Behörde** des Herkunftsmitgliedstaats **trifft** in Abstimmung mit **der** zuständigen **Behörde** des Tätigkeitsmitgliedstaats die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die **EbAV** die festgestellten Verstöße **unterbindet**.

(11) Verletzt die **EbAV** trotz der Maßnahmen der zuständigen **Behörde** des Herkunftsmitgliedstaats – oder weil diese keine geeigneten Maßnahmen getroffen **hat** – weiterhin die geltenden **sozial- und arbeitsrechtlichen** Vorschriften des Tätigkeitsmitgliedstaats in Bezug auf betriebliche Altersversorgungssysteme **oder die in dem Tätigkeitsmitgliedstaat geltenden Auskunftspflichten gemäß Absatz 7**, so **kann** die **zuständige Behörde** des Tätigkeitsmitgliedstaats nach Unterrichtung der zuständigen **Behörde** des Herkunftsmitgliedstaats geeignete Maßnahmen treffen, um weitere Unregelmäßigkeiten zu verhindern oder zu ahnden; soweit dies unbedingt erforderlich ist, kann der **EbAV** untersagt werden, im Tätigkeitsmitgliedstaat weiter für das Trägerunternehmen tätig zu sein.

█

Grenzüberschreitende Übertragung

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten den in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen oder zugelassenen **EbAV** die vollständige oder teilweise Übertragung **der Verbindlichkeiten und versicherungstechnischen Rückstellungen eines Altersversorgungssystems sowie anderer Rechte und Pflichten und entsprechender Vermögenswerte oder diesen entsprechende flüssige Mittel** auf eine übernehmende **EbAV**.

(2) *Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Kosten der Übertragung nicht von den übrigen Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern der übertragenden EbAV oder den bisherigen Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern der übernehmenden EbAV getragen werden.*

(3) *Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung*

- a) *der Mehrheit der betroffenen Versorgungsanwärter und der Mehrheit der betroffenen Leistungsempfänger oder gegebenenfalls der Mehrheit ihrer Vertreter. Die Mehrheit wird nach nationalem Recht definiert. Informationen zu den Bedingungen der Übertragung werden den betroffenen Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern oder gegebenenfalls ihren Vertretern von der übertragenden EbAV rechtzeitig vor Einreichung des Antrags nach Absatz 4 zugänglich gemacht; und*
- b) *des Trägerunternehmens, falls angezeigt.*

(4) Die vollständige oder teilweise Übertragung **der Verbindlichkeiten oder versicherungstechnischen Rückstellungen** eines Altersversorgungssystems **und anderer Rechte und Pflichten sowie entsprechender Vermögenswerte oder diesen entsprechende flüssige Mittel** zwischen **übertragenden und übernehmenden EbAV** erfordert die Genehmigung durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der übernehmenden **EbAV nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der übertragenden EbAV**. Die Genehmigung der Übertragung wird von der übernehmenden **EbAV** beantragt. **Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats der übernehmenden EbAV erteilt oder verweigert die Genehmigung und teilt der übernehmenden EbAV ihre Entscheidung binnen drei Monaten ab Eingang des Antrags mit.**

(5) Der Antrag **auf die in Absatz 4 genannte Genehmigung der Übertragung** muss folgende Angaben enthalten:

- a) die **schriftliche** Vereinbarung zwischen der übertragenden und der übernehmenden **EbAV**, in der die Bedingungen für die Übertragung festgelegt sind;
- b) **eine Beschreibung der** Hauptmerkmale des Altersversorgungssystems;

- c) **eine Beschreibung der** zu übertragenden Verbindlichkeiten **oder versicherungstechnischen Rückstellungen und anderer Rechte und Pflichten sowie entsprechender Vermögenswerte oder diesen entsprechende flüssige Mittel;**
- d) **Namen** und Orte der **Hauptverwaltungen** der übertragenden **und der übernehmenden EbAV** sowie **des Mitgliedstaats, in dem jede EbAV eingetragen oder zugelassen ist;**
- e) Hauptstandort und Name des Trägerunternehmens;
- f) Nachweis **der vorherigen Zustimmung gemäß Absatz 3;**
- g) gegebenenfalls **Namen der Mitgliedstaaten, deren sozial- und arbeitsrechtliche Vorschriften im Bereich der betrieblichen Altersversorgung für das betreffende Altersversorgungssystem maßgeblich sind.**

(6) **Die** zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der übernehmenden **EbAV** **übermittelt den** Antrag nach Absatz 4 **nach dessen Erhalt unverzüglich an die zuständige Behörde der übertragenden EbAV.**

(7) **Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der übernehmenden EbAV bewertet nur, ob**

- a) **alle in Absatz 5 genannten Informationen von der übernehmenden EbAV geliefert wurden;**

- b)** die Verwaltungsstruktur, die Finanzlage der übernehmenden **EbAV** und die persönliche Zuverlässigkeit und fachliche Qualifikation bzw. Berufserfahrung der Führungskräfte der übernehmenden **EbAV** der geplanten **Übertragung** angemessen sind;
 - c)** *die langfristigen Interessen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger der übernehmenden EbAV und der übertragene Teil des Systems während und nach der Übertragung angemessen geschützt sind;*
 - d)** *die versicherungstechnischen Rückstellungen der übernehmenden EbAV zum Zeitpunkt der Übertragung vollständig kapitalgedeckt sind, wenn die Übertragung eine grenzüberschreitende Tätigkeit zur Folge hat; und*
 - e)** *die zu übertragenden Vermögenswerte ausreichend und angemessen sind, um die Verbindlichkeiten, versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstigen zu übertragenden Verpflichtungen und Ansprüche gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Herkunftsmitgliedstaates der übernehmenden EbAV zu decken.*
- (8)** Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der übertragenden **EbAV bewertet nur, ob**

- a) *bei einer teilweisen Übertragung der Verbindlichkeiten, versicherungstechnischen Rückstellungen, sonstigen Verpflichtungen und Ansprüche des Altersversorgungssystems sowie der entsprechenden Vermögenswerte und deren Zahlungsmitteläquivalente die langfristigen Interessen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger des übrigen Teils des Systems angemessen geschützt sind;*
- b) *die individuellen Ansprüche der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger nach der Übertragung mindestens gleich hoch sind ;*
- c) *die dem Altersversorgungssystem entsprechenden zu übertragenden Vermögenswerte ausreichend und angemessen sind, um die Verbindlichkeiten, versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstigen zu übertragenden Verpflichtungen und Ansprüche gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Herkunftsmitgliedstaates der übernehmenden EbAV zu decken.*

(9) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der *übertragenden EbAV* übermittelt die *Ergebnisse der in Absatz 8* genannten *Bewertung binnen acht Wochen nach Erhalt des Antrags nach Absatz 5, damit die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der übernehmenden EbAV eine Entscheidung in Einklang mit Absatz 4 treffen kann.*

(10) Wird die Genehmigung verweigert, nennt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der übernehmenden EbAV innerhalb der in Absatz 4 festgelegten Dreimonatsfrist die Gründe für diese Ablehnung. Gegen eine solche Ablehnung oder Untätigkeit der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der übernehmenden EbAV können bei den Gerichten im Herkunftsmitgliedstaat der übernehmenden EbAV Rechtsmittel eingelegt werden.

(11) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der übernehmenden EbAV teilt der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der übertragenden EbAV die Entscheidung nach Absatz 4 innerhalb von zwei Wochen mit.

Wenn die Übertragung eine grenzüberschreitende Tätigkeit zur Folge hat, informiert die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der übertragenden EbAV die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der übernehmenden EbAV auch über die für die Tätigkeit des Altersversorgungssystems maßgeblichen sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften und die in Titel IV geregelten Auskunftspflichten des Tätigkeitsmitgliedstaats bei grenzüberschreitender Tätigkeit. Dies geschieht binnen weiterer vier Wochen.

Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der übernehmenden EbAV übermittelt dieser die Informationen **innerhalb einer Woche nach deren Erhalt.**

(12) Nach Eingang einer Genehmigungs*entscheidung* gemäß Absatz 4 oder bei *nicht vorliegenden Informationen über die Entscheidung seitens* der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der übernehmenden *EbAV* nach Ablauf der in Absatz 11 *dritter Unterabsatz* genannten Frist kann die übernehmende *EbAV* die Tätigkeit des Altersversorgungssystems aufnehmen.

(13) *Besteht Uneinigkeit über das Vorgehen oder den Inhalt einer Maßnahme oder eines Nichttätigwerdens der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der übertragenden oder der übernehmenden EbAV, einschließlich einer Entscheidung, eine grenzüberschreitende Übertragung zu genehmigen oder zu verweigern, kann die EIOPA auf Antrag einer der zuständigen Behörden oder aus eigener Initiative eine nicht bindende Vermittlertätigkeit gemäß Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 wahrnehmen.*

(14) Führt die übernehmende *EbAV* eine grenzüberschreitende Tätigkeit aus, kommen Artikel 11 Absätze 9, **10 und 11** zur Anwendung.

TITEL II

QUANTITATIVE ANFORDERUNGEN

Artikel 13

Versicherungstechnische Rückstellungen

- (1) Der Herkunftsmitgliedstaat stellt sicher, dass **EbAV**, die betriebliche Altersversorgungssysteme betreiben, jederzeit für alle von ihnen verwalteten Versorgungssysteme versicherungstechnische Rückstellungen in angemessener Höhe entsprechend den sich aus ihrem Rentenvertragsbestand ergebenden finanziellen Verpflichtungen bilden.
- (2) Der Herkunftsmitgliedstaat stellt sicher, dass **EbAV**, die betriebliche Altersversorgungssysteme betreiben, bei denen die Einrichtung biometrische Risiken abdeckt oder entweder die Anlageergebnisse oder eine bestimmte Höhe der Leistungen garantiert, ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen für alle derartigen Systeme bilden.

(3) Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden jedes Jahr neu berechnet. Der Herkunftsmitgliedstaat kann jedoch eine Berechnung nur einmal alle drei Jahre zulassen, wenn die **EbAV** den Versorgungsanwärtern oder den zuständigen Behörden eine Bescheinigung oder einen Bericht über die Anpassungen für die dazwischen liegenden Jahre vorlegt. Aus der Bescheinigung oder dem Bericht müssen die angepasste Entwicklung der versicherungstechnischen Rückstellungen und die Änderungen in der Risikodeckung hervorgehen.

(4) Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen wird von einem Versicherungsmathematiker oder von einem anderen anerkannten Fachmann auf diesem Gebiet, beispielsweise von einem Wirtschaftsprüfer, soweit das nach nationalem Recht zulässig ist, auf der Grundlage versicherungsmathematischer Verfahren, die von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats anerkannt sind, ausgeführt und testiert. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Der Mindestbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen wird nach einem hinreichend vorsichtigen versicherungsmathematischen Verfahren berechnet, das alle Verpflichtungen hinsichtlich der Leistungen und der Beiträge gemäß dem Altersversorgungssystem der **EbAV** berücksichtigt. Er muss so hoch sein, dass sowohl die Zahlung der bereits laufenden Renten und sonstigen Leistungen an die Leistungsempfänger fortgesetzt werden können als auch die Verpflichtungen in Bezug auf die von den Versorgungsanwärtern erworbenen Rentenanwartschaften abgedeckt werden. Die wirtschaftlichen und versicherungstechnischen Annahmen für die Bewertung der Verbindlichkeiten sind ebenfalls mit der gebotenen Vorsicht zu wählen, wobei gegebenenfalls eine angemessene Marge für negative Abweichungen vorzusehen ist.
- b) Die Höchstzinssätze sind mit der gebotenen Vorsicht und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften des Herkunftsmitgliedstaats festzusetzen. Bei der Festlegung dieser mit der gebotenen Vorsicht zu wählenden Zinssätze werden
- i) die Rendite entsprechender Anlagen, die von der **EbAV** gehalten werden, **und die voraussichtlichen** künftigen Anlageerträge **■**,
 - ii) die Markttrenditen hochwertiger **Schuldverschreibungen**, öffentlicher Schuldverschreibungen, **von Schuldverschreibungen des Europäischen Stabilitätsmechanismus , Schuldverschreibungen der Europäischen Investitionsbank (EIB) oder Schuldverschreibungen der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität oder**
 - iii) **eine Kombination der in den Ziffern i und ii genannten Faktoren berücksichtigt.**

- c) Den zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten biometrischen Tafeln ist das Vorsichtsprinzip zugrunde zu legen, wobei die wichtigsten Merkmale der Versorgungsanwärter und der Altersversorgungssysteme und insbesondere die zu erwartenden Änderungen der relevanten Risiken zu beachten sind.
 - d) Die Methode zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und die Bemessungsgrundlage dürfen sich nicht von Geschäftsjahr zu Geschäftsjahr ändern. Abweichungen können allerdings bei einer Änderung der den Annahmen zugrunde liegenden rechtlichen, demografischen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zulässig sein.
- (5) Der Herkunftsmitgliedstaat kann zusätzliche und detailliertere Regeln für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen aufstellen, sofern sie dem Schutz der Interessen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger dienen.

Artikel 14

Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen

- (1) Der Herkunftsmitgliedstaat schreibt vor, dass die **EbAV** jederzeit über ausreichende und angemessene Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen für sämtliche von ihnen betriebenen Altersversorgungssysteme verfügen müssen.
- (2) Der Herkunftsmitgliedstaat kann zulassen, dass eine **EbAV** für einen begrenzten Zeitraum nicht über ausreichende Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen verfügt. Die zuständigen Behörden verlangen von der **EbAV** in diesem Fall einen konkreten und realisierbaren Finanzierungsplan **mit einem Zeitplan**, damit die Anforderungen nach Absatz 1 wieder erfüllt werden. Der Plan muss folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Die betreffende **EbAV** muss einen konkreten und realisierbaren Plan vorlegen, aus dem hervorgeht, wie die zur vollständigen Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen erforderliche Höhe der Vermögenswerte innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht werden soll. Der Plan muss den Versorgungsanwärttern oder gegebenenfalls ihren Vertretern zugänglich gemacht und/oder von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates genehmigt werden.
- b) Bei der Erstellung des Plans ist die besondere Situation der **EbAV** zu berücksichtigen, insbesondere die Struktur ihrer Aktiva und Passiva, ihr Risikoprofil, ihr Liquiditätsplan, das Altersprofil der Versorgungsanwärter, die Tatsache, dass es sich um ein neu geschaffenes System handelt oder um ein System, das vom Umlageverfahren bzw. der teilweisen Kapitaldeckung zur vollständigen Kapitaldeckung übergeht.
- c) Falls das Altersversorgungssystem in dem im ersten Satz des vorliegenden Absatzes genannten Zeitraum **abgewickelt** wird, unterrichtet die **EbAV** die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates. Die **EbAV** legt ein Verfahren für die Übertragung der Verbindlichkeiten und der ihnen entsprechenden Vermögenswerte **dieses Systems** auf **eine andere EbAV, ein Versicherungsunternehmen** oder eine **andere geeignete** Einrichtung fest. Dieses Verfahren wird den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates mitgeteilt, und die Grundzüge des Verfahrens werden den Versorgungsanwärttern oder gegebenenfalls ihren Vertretern im Einklang mit dem Grundsatz der Vertraulichkeit zugänglich gemacht.

(3) Bei grenzüberschreitender Tätigkeit müssen die versicherungstechnischen Rückstellungen jederzeit hinsichtlich sämtlicher verwalteten Altersversorgungssysteme vollständig kapitalgedeckt sein. ***Ist diese Bedingung nicht erfüllt, greift die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich ein und verlangt von der EbAV, sofort geeignete Maßnahmen auszuarbeiten und diese unverzüglich so umzusetzen, dass Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger angemessen geschützt sind.***

Artikel 15

Aufsichtsrechtliche Eigenmittel

(1) Der Herkunftsmitgliedstaat stellt sicher, dass ***EbAV***, deren Altersversorgungssysteme dadurch gekennzeichnet sind, dass die ***EbAV*** selbst und nicht das Trägerunternehmen die Haftung für biometrische Risiken übernimmt oder ein bestimmtes Anlageergebnis bzw. eine bestimmte Höhe der Leistungen garantiert, jederzeit über zusätzliche, über die versicherungstechnischen Rückstellungen hinausgehende Vermögenswerte verfügen, die als Sicherheitsmarge dienen. Der Umfang dieser Marge richtet sich nach der Art des Risikos und dem ***Vermögensportfolio*** aller von ihnen verwalteten Systeme. Diese Vermögenswerte sind unbelastet und dienen als Sicherheitskapital, um die Abweichungen zwischen den erwarteten und tatsächlichen Kosten und Gewinnen auszugleichen.

(2) Zur Berechnung der Mindesthöhe der zusätzlichen Vermögenswerte sind die Vorschriften der Artikel 16, 17 und 18 anzuwenden.

(3) Absatz 1 hindert die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran, **EbAV** mit Standort in ihrem Hoheitsgebiet vorzuschreiben, dass sie über die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Eigenmittel verfügen müssen oder ausführlichere Vorschriften zu erlassen, sofern sie aufsichtsrechtlich gerechtfertigt sind.

Artikel 16

Verfügbare Solvabilitätsspanne

(1) **Um für die langfristige Tragfähigkeit der betrieblichen Altersversorgung zu sorgen, verpflichten die Mitgliedstaaten** die in Artikel 15 Absatz 1 genannten **EbAV, die** in ihrem Hoheitsgebiet **eingetragen oder zugelassen sind**, stets eine für den Gesamtumfang ihrer Geschäftstätigkeit ausreichende, verfügbare Solvabilitätsspanne bereitzustellen, die mindestens den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht.

(2) Die verfügbare Solvabilitätsspanne besteht aus dem freien, unbelasteten Eigenkapital der **EbAV** abzüglich der immateriellen Werte; dazu gehören:

- a) das eingezahlte Grundkapital oder, im Falle einer **EbAV**, die die Form eines Unternehmens auf Gegenseitigkeit hat, der tatsächliche Gründungsstock zuzüglich der Konten der Mitglieder des Unternehmens auf Gegenseitigkeit, die den folgenden Kriterien entsprechen:

- i) in der Satzung muss vorgesehen sein, dass Zahlungen an Mitglieder des Unternehmens auf Gegenseitigkeit aus diesen Konten nur vorgenommen werden dürfen, sofern die verfügbare Solvabilitätsspanne dadurch nicht unter die vorgeschriebene Höhe absinkt oder sofern im Fall der Auflösung des Unternehmens alle anderen Schulden des Unternehmens beglichen worden sind;
 - ii) in der Satzung muss vorgesehen sein, dass bei unter Ziffer i genannten Zahlungen, wenn sie aus anderen Gründen als der Beendigung einer einzelnen Mitgliedschaft erfolgen, die zuständigen Behörden mindestens einen Monat im Voraus zu benachrichtigen sind und innerhalb dieses Zeitraums berechtigt sind, die Zahlung zu untersagen; und
 - iii) die Bestimmungen der Satzung dürfen nur geändert werden, sofern die zuständigen Behörden mitgeteilt haben, dass unbeschadet der unter den Ziffern i und ii genannten Kriterien keine Einwände gegen die Änderung bestehen;
- b) die gesetzlichen und freien Rücklagen;
 - c) der Gewinn- oder Verlustvortrag nach Abzug der auszuschüttenden Dividenden; und

- d) in dem Maß, in dem das Recht eines Mitgliedstaats es zulässt, die in der Bilanz erscheinenden Gewinnrücklagen, sofern diese zur Deckung etwaiger Verluste herangezogen werden können und soweit für die Überschussbeteiligung der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger noch keine Deklaration erfolgt ist.

Die verfügbare Solvabilitätsspanne wird um den Betrag der im unmittelbaren Besitz der **EbAV** befindlichen eigenen Aktien verringert.

- (3) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die verfügbare Solvabilitätsspanne auch Folgendes umfasst:

- a) kumulative Vorzugsaktien und nachrangige Darlehen bis zu einer Höchstgrenze von 50 % des niedrigeren Betrags der verfügbaren Solvabilitätsspanne und der geforderten Solvabilitätsspanne; davon können höchstens 25 % auf nachrangige Darlehen mit fester Laufzeit oder auf kumulative Vorzugsaktien von begrenzter Laufzeit entfallen, soweit bindende Vereinbarungen vorliegen, nach denen im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der **EbAV** die nachrangigen Darlehen oder Vorzugsaktien hinter den Forderungen aller anderen Gläubiger zurückstehen und erst nach der Begleichung aller anderen zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verpflichtungen zurückgezahlt werden;
- b) Wertpapiere mit unbestimmter Laufzeit und sonstige Instrumente, einschließlich anderer als der unter Buchstabe a genannten kumulativen Vorzugsaktien, bis zu einer Höchstgrenze von 50 % des jeweils niedrigeren Betrags der verfügbaren Solvabilitätsspanne und der geforderten Solvabilitätsspanne für den Gesamtbetrag dieser Wertpapiere und der unter Buchstabe a genannten nachrangigen Darlehen, sofern sie folgende Kriterien erfüllen:

- i) sie dürfen nicht auf Initiative des Inhabers bzw. ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde zurückgezahlt werden;
- ii) der Emissionsvertrag muss der **EbAV** die Möglichkeit einräumen, die Zahlung der Darlehenszinsen zu verschieben;
- iii) die Forderungen des Darlehensgebers an die **EbAV** müssen den Forderungen aller bevorrechtigten Gläubiger in vollem Umfang nachgeordnet sein;
- iv) in den Dokumenten, in denen die Ausgabe der Wertpapiere geregelt wird, muss vorgesehen werden, dass Verluste durch Schulden und nicht gezahlte Zinsen ausgeglichen werden können, der **EbAV** jedoch gleichzeitig die Fortsetzung ihrer Tätigkeit ermöglicht wird; und
- v) es werden lediglich die tatsächlich einbezahlten Beträge berücksichtigt.

Für die Zwecke von Buchstabe a müssen die nachrangigen Darlehen außerdem die folgenden Bedingungen erfüllen:

- i) es werden nur die tatsächlich eingezahlten Mittel berücksichtigt;

- ii) bei Darlehen mit fester Laufzeit muss die Ursprungslaufzeit mindestens fünf Jahre betragen. Spätestens ein Jahr vor dem Rückzahlungstermin legt die **EbAV** den zuständigen Behörden einen Plan zur Genehmigung vor, aus dem hervorgeht, wie die verfügbare Solvabilitätsspanne erhalten oder auf das bei Ende der Laufzeit geforderte Niveau gebracht wird, es sei denn, der Umfang, bis zu dem das Darlehen in die verfügbare Solvabilitätsspanne einbezogen werden kann, ist innerhalb der zumindest fünf letzten Jahre vor Ende der Laufzeit allmählich verringert worden. Die zuständigen Behörden können die vorzeitige Rückzahlung dieser Darlehen auf Antrag der emittierenden **EbAV** genehmigen, sofern deren verfügbare Solvabilitätsspanne nicht unter das geforderte Niveau sinkt;
- iii) bei Darlehen ohne feste Laufzeit ist eine Kündigungsfrist von fünf Jahren vorzusehen, es sei denn, sie werden nicht länger als Bestandteile der verfügbaren Solvabilitätsspanne angesehen, oder für ihre vorzeitige Rückzahlung ist ausdrücklich die vorherige Zustimmung der zuständigen Behörden vorgeschrieben. Im letzteren Fall unterrichtet die **EbAV** die zuständigen Behörden mindestens sechs Monate vor dem vorgeschlagenen Rückzahlungszeitpunkt, wobei sie die verfügbare und die geforderte Solvabilitätsspanne vor und nach der Rückzahlung angibt. Die zuständigen Behörden genehmigen die Rückzahlung nur, wenn die verfügbare Solvabilitätsspanne der **EbAV** nicht unter das geforderte Niveau abzusinken droht;

- iv) die Darlehensvereinbarung darf keine Klauseln enthalten, wonach die Schuld unter anderen Umständen als einer Liquidation der **EbAV** vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin rückzahlbar wird; und
 - v) die Darlehensvereinbarung darf nur geändert werden, wenn die zuständigen Behörden erklärt haben, dass sie keine Einwände gegen die Änderung haben.
- (4) Auf mit entsprechenden Nachweisen versehenen Antrag der **EbAV** bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats sowie mit der Zustimmung dieser zuständigen Behörde darf die verfügbare Solvabilitätsspanne auch Folgendes umfassen:
- a) den Unterschiedsbetrag zwischen der un- oder nur teilweise gezillmerten und einer mit einem dem in der Prämie enthaltenen Abschlusskostenzuschlag entsprechenden Zillmersatz gezillmerten mathematischen Rückstellung, wenn nicht oder zu einem unter dem in der Prämie enthaltenen Abschlusskostenzuschlag liegenden Zillmersatz gezillmert wurde;

- b) die stillen Nettoreserven, die sich aus der Bewertung der Aktiva ergeben, soweit diese stillen Nettoreserven nicht Ausnahmecharakter haben;
- c) die Hälfte des nichteingezahlten Teils des Grundkapitals oder des Gründungsstocks, sobald der eingezahlte Teil 25 % des Grundkapitals oder des Gründungsstocks erreicht, und zwar bis zu einer Höchstgrenze von 50 % der verfügbaren Solvabilitätsspanne bzw. der geforderten Solvabilitätsspanne, je nachdem welcher Betrag niedriger ist.

Der in Buchstabe a genannte Betrag darf jedoch für sämtliche Verträge, bei denen eine Zillmerung möglich ist, 3,5 % der Summe der Unterschiedsbeträge zwischen dem in Betracht kommenden Kapital der Tätigkeiten „Leben“ und „betriebliche Altersversorgung“ und den mathematischen Rückstellungen nicht überschreiten. Dieser Unterschiedsbetrag wird aber gegebenenfalls um die nicht amortisierten Abschlusskosten gekürzt, die auf der Aktivseite erscheinen.

Artikel 17

Geforderte Solvabilitätsspanne

- (1) Die geforderte Solvabilitätsspanne bestimmt sich gemäß den eingegangenen Verbindlichkeiten nach den Absätzen 2 bis 6.
- (2) Die geforderte Solvabilitätsspanne entspricht der Summe der beiden folgenden Ergebnisse:

a) erstes Ergebnis:

Der Betrag, der 4 % der mathematischen Rückstellungen aus dem Direktversicherungsgeschäft und aus dem aktiven Rückversicherungsgeschäft ohne Abzug des in Rückversicherung gegebenen Anteils entspricht, ist mit dem Quotienten zu multiplizieren, der sich für das letzte Geschäftsjahr aus dem Betrag der mathematischen Rückstellungen abzüglich des in Rückversicherung gegebenen Anteils und dem Bruttobetrag der mathematischen Rückstellungen ergibt; dieser Quotient darf nicht niedriger als 85 % sein;

b) zweites Ergebnis:

Bei den Verträgen, bei denen das Risikokapital nicht negativ ist, wird der Betrag, der 0,3 % des von der **EbAV** übernommenen Risikokapitals entspricht, mit dem Quotienten multipliziert, der sich für das letzte Geschäftsjahr aus dem Risikokapital, das nach Abzug des in Rückversicherung oder Retrozession gegebenen Anteils bei der **EbAV** verbleibt, und dem Risikokapital ohne Abzug der Rückversicherung ergibt; dieser Quotient darf jedoch nicht niedriger als 50 % sein.

Bei kurzfristigen Versicherungen auf den Todesfall mit einer Höchstlaufzeit von drei Jahren beträgt der Betrag 0,1 %. Bei solchen Versicherungen mit einer Laufzeit von mehr als drei und bis zu fünf Jahren beträgt er 0,15 %.

- (3) Bei Zusatzversicherungen nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 2009/138/EG entspricht die geforderte Solvabilitätsspanne der geforderten Solvabilitätsspanne für EbAV gemäß Artikel 18.
- (4) Bei Kapitalisierungsgeschäften nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii der Richtlinie 2009/138/EG entspricht die geforderte Solvabilitätsspanne einem Betrag von 4 % der mathematischen Rückstellungen, der nach Absatz 2 Buchstabe a berechnet wird.
- (5) Bei Geschäften nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i der Richtlinie 2009/138/EG entspricht die geforderte Solvabilitätsspanne einem Betrag von 1 % ihrer Vermögenswerte.
- (6) Bei fondsgebundenen Versicherungen nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern i und ii der Richtlinie 2009/138/EG sowie bei Geschäften nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b Ziffern iii bis v der Richtlinie 2009/138/EG entspricht die geforderte Solvabilitätsspanne der Summe aus folgenden Beträgen:
- a) sofern die **EbAV** ein Anlagerisiko trägt, einem Betrag von 4 % der versicherungstechnischen Rückstellungen, der nach Absatz 2 Buchstabe a berechnet wird;

- b) sofern die **EbAV** zwar kein Anlagerisiko trägt, aber die Zuweisung zur Deckung der Verwaltungskosten für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren festgelegt wird, einem Betrag von 1 % der versicherungstechnischen Rückstellungen, der nach Absatz 2 Buchstabe a berechnet wird;
- c) sofern die **EbAV** kein Anlagerisiko trägt und die Zuweisung zur Deckung der Verwaltungskosten nicht für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren festgelegt wird, einem Betrag von 25 % der entsprechenden, diesen Versicherungen und Geschäften zurechenbaren Netto-Verwaltungsaufwendungen im letzten Geschäftsjahr;
- d) sofern die **EbAV** ein Sterblichkeitsrisiko deckt, einem Betrag von 0,3 % des Risikokapitals, der nach Absatz 2 Buchstabe b berechnet wird.

Artikel 18

Geforderte Solvabilitätsspanne für die Zwecke von Artikel 17 Absatz 3

- (1) Die geforderte Solvabilitätsspanne berechnet sich entweder nach den jährlichen Prämien- oder Beitragseinnahmen oder nach der mittleren Schadensbelastung für die letzten drei Geschäftsjahre.

(2) Die geforderte Solvabilitätsspanne muss dem höheren der beiden in den Absätzen 3 und 4 genannten Indizes entsprechen.

(3) Der Beitragsindex errechnet sich anhand des jeweils höheren Betrags der gebuchten (wie nachstehend berechnet) oder der verdienten Bruttoprämien oder -beiträge.

Es werden die gesamten, zum Soll gestellten Prämien- oder Beitragseinnahmen im Direktversicherungsgeschäft des letzten Geschäftsjahres (einschließlich Nebeneinnahmen) zusammengerechnet.

Zu dieser Summe werden die im letzten Geschäftsjahr aus Rückversicherung übernommenen Beiträge addiert.

Hiervon wird der Gesamtbetrag der im letzten Geschäftsjahr stornierten Prämien oder Beiträge sowie der Gesamtbetrag der auf die zusammengerechneten Beitragseinnahmen entfallenden Steuern und Gebühren abgezogen.

Der sich ergebende Betrag wird in zwei Stufen unterteilt, wobei die erste Stufe bis 50 000 000 EUR reicht und die zweite Stufe den darüberliegenden Betrag umfasst; die Prozentsätze 18 % der ersten Stufe und 16 % der zweiten Stufe werden zusammengerechnet.

Die so erhaltene Summe wird multipliziert mit dem Quotienten, der sich für die EbAV für die letzten drei Geschäftsjahre aus den Eigenbehaltsschäden nach Abzug der im Rahmen der Rückversicherung einforderbaren Beträge und der Bruttoschadenbelastung ergibt. Dieser Quotient darf jedoch nicht niedriger als 50 % sein.

(4) Der Schadensindex wird wie folgt berechnet:

Alle Erstattungsleistungen, die für Schäden im Direktversicherungsgeschäft im Laufe der in Absatz 1 genannten Zeiträume gezahlt wurden, ohne Abzug derjenigen Schäden, die zu Lasten der Rückversicherer und Retrozessionare gehen, werden zusammengerechnet.

Zu dieser Summe wird der Betrag der Erstattungsleistungen addiert, der für in Rückversicherung oder in Retrozession übernommene Verpflichtungen im Laufe der gleichen Zeiträume gezahlt worden ist; ferner kommt der Betrag der Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle hinzu, der am Ende des letzten Geschäftsjahrs sowohl für Direktgeschäfte als auch für in Rückversicherung übernommene Verpflichtungen gebildet worden ist.

Davon abgezogen wird der Betrag der im Laufe der in Absatz 1 genannten Zeiträume aus Rückgriffen erzielten Einnahmen.

Abgezogen wird ferner der Betrag der Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, der zu Beginn des zweiten Geschäftsjahres, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorhergeht, gebildet worden ist, und zwar sowohl für Direktgeschäfte als auch für in Rückversicherung übernommene Verpflichtungen.

Ein Drittel des so gebildeten Betrags wird in zwei Stufen unterteilt, wobei die erste Stufe bis 35 000 000 EUR reicht und die zweite Stufe den darüberliegenden Betrag umfasst; die Prozentsätze 26 % der ersten Stufe und 23 % der zweiten Stufe werden zusammengerechnet.

Die so erhaltene Summe wird multipliziert mit dem Quotienten, der sich für die EbAV für die letzten drei Geschäftsjahre aus den Eigenbehaltschäden nach Abzug der im Rahmen der Rückversicherung einforderbaren Beträge und der Bruttoschadenbelastung ergibt. Dieser Quotient darf jedoch nicht niedriger als 50 % sein.

(5) Ist die nach den Absätzen 2, 3 und 4 berechnete Solvabilitätsspanne niedriger als die geforderte Solvabilitätsspanne des Vorjahrs, so muss sie wenigstens dem Betrag der geforderten Solvabilitätsspanne des Vorjahrs multipliziert mit dem Quotienten aus dem jeweiligen Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle am Ende und zu Beginn des letzten Geschäftsjahres entsprechen. Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen wird die Rückversicherung außer Betracht gelassen; der Quotient darf jedoch in keinem Fall höher als 1 sein.

Artikel 19

Anlagevorschriften

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die **in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen oder zugelassenen EbAV** bei der Anlage der Vermögenswerte nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht und insbesondere nach folgenden Regeln verfahren:

- a) Die Vermögenswerte sind zum größtmöglichen **langfristigen** Nutzen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger **insgesamt** anzulegen. Im Falle eines möglichen Interessenkonflikts sorgt eine EbAV oder die Stelle, die deren Portfolio verwaltet, dafür, dass die Anlage einzig und allein im Interesse der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger erfolgt.

- b) *Im Rahmen des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht gestatten die Mitgliedstaaten es den EbAV, den möglichen langfristigen Auswirkungen der Anlageentscheidungen auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren Rechnung zu tragen.*
- c) Die Vermögenswerte sind so anzulegen, dass die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios insgesamt gewährleistet ist.
- █
- d) Vermögenswerte sind vorrangig an geregelten Märkten anzulegen. Anlagen in Vermögenswerten, die nicht zum Handel an geregelten Finanzmärkten zugelassen sind, müssen auf jeden Fall auf einem vorsichtigen Niveau gehalten werden.
- e) Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten sind zulässig, sofern diese Instrumente zur Verringerung von Anlagerisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Portfolioverwaltung beitragen. Ihr Wert muss mit der gebotenen Vorsicht unter Berücksichtigung des Basiswerts angesetzt werden und mit in die Bewertung der Vermögenswerte einer **EbAV** einfließen. **EbAV** haben ferner ein übermäßiges Risiko in Bezug auf eine einzige Gegenpartei und auf andere Derivate-Geschäfte zu vermeiden.

- f) Die Anlagen sind in angemessener Weise zu streuen, so dass ein übermäßiger Rückgriff auf einen bestimmten Vermögenswert oder Emittenten oder auf eine bestimmte Unternehmensgruppe und größere Risikoballungen in dem Portfolio insgesamt vermieden werden.

Anlagen in Vermögenswerten ein und desselben Emittenten oder von Emittenten, die derselben Unternehmensgruppe angehören, dürfen eine **EbAV** nicht einer übermäßigen Risikokonzentration aussetzen.

- g) Anlagen in das Trägerunternehmen dürfen 5 % des Gesamtportfolios nicht überschreiten; gehört das Trägerunternehmen einer Unternehmensgruppe an, so dürfen die Anlagen in die Unternehmen, die derselben Unternehmensgruppe wie das Trägerunternehmen angehören, 10 % des Gesamtportfolios nicht überschreiten.

Wird eine **EbAV** von mehreren Unternehmen getragen, sind Anlagen in diese Unternehmen mit der gebotenen Vorsicht und unter Berücksichtigung des Erfordernisses einer angemessenen Streuung zu tätigen.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Anforderungen nach den Buchstaben e und f nicht auf Anlagen in öffentliche Schuldverschreibungen anzuwenden.

- (2) Unter Berücksichtigung der Größenordnung, der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten der überwachten **EbAV** stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden die Angemessenheit der von den **EbAV** verwendeten Verfahren für die Bonitätsbewertung überwachen, bewerten die Bezugnahmen auf Ratings in ihrer Anlagepolitik, die von Ratingagenturen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ abgegeben worden sind, und regen, falls angezeigt, Milderung der Auswirkungen solcher Bezugnahmen an, um dem ausschließlichen und automatischen Rückgriff auf derartige Ratings entgegenzuwirken.
- (3) Der Herkunftsmitgliedstaat untersagt den EbAV, Kredit aufzunehmen oder für Dritte als Bürgen einzustehen. Die Mitgliedstaaten können den **EbAV** jedoch gestatten, ausschließlich zu Liquiditätszwecken und für einen begrenzten Zeitraum in gewissem Umfang Kredit aufzunehmen.
- (4) Die Mitgliedstaaten machen den █ in ihrem Hoheitsgebiet **eingetragenen oder zugelassenen EbAV** in Bezug auf die Wahl der Anlageform keine Vorschriften.
- (5) Unbeschadet von Artikel 30 machen die Mitgliedstaaten die Anlageentscheidungen einer █ **in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen oder zugelassenen EbAV** bzw. ihres Anlageverwalters nicht von einer vorherigen Genehmigung oder systematischen Mitteilung abhängig.

¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1).

(6) Die Mitgliedstaaten können in Übereinstimmung mit den Absätzen 1 bis 5 für die **■** in ihrem Hoheitsgebiet **eingetragenen oder zugelassenen EbAV** ausführlichere Vorschriften, auch quantitativer Art, erlassen, sofern dies aus Gründen der Vorsicht geboten ist, um das gesamte Spektrum der von diesen **EbAV** verwalteten Altersversorgungssysteme zu erfassen.

Die Mitgliedstaaten hindern **EbAV** jedoch nicht daran,

- a) bis zu 70 % der die versicherungstechnischen Rückstellungen bedeckenden Vermögenswerte bzw. des gesamten Portfolios bei Systemen, in denen die Versorgungsanwärter die Anlagerisiken tragen, in Aktien, aktienähnlichen begebaren Wertpapieren und Industrieobligationen anzulegen, die zum Handel an geregelten Märkten zugelassen sind oder über MTF oder OTF gehandelt werden, und über die Gewichtung der Wertpapiere im Anlagenportfolio selbst zu bestimmen.
Sofern dies aus Gründen der Vorsicht geboten ist, können die Mitgliedstaaten jedoch eine niedrigere Obergrenze von nicht weniger als 35 % für diejenigen EbAV festlegen, die Altersversorgungssysteme mit langfristiger Zinssatzgarantie betreiben, das Anlagerisiko selbst tragen und die Garantie selbst stellen;
- b) bis zu 30 % der die versicherungstechnischen Rückstellungen bedeckenden Vermögenswerte in Vermögenswerten anzulegen, die auf andere Währungen als die der Verbindlichkeiten lauten;

- c) in Instrumente mit einem langfristigen **Anlagehorizont**, die nicht an geregelten Märkten oder über **MTF** oder **OTF** gehandelt werden, zu investieren;
- d) **in Instrumente zu investieren, die durch die EIB im Rahmen des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI), des Europäischen langfristigen Investmentfonds , des Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum und des Europäischen Risikokapitalfonds emittiert oder garantiert werden.**

(7) Absatz 6 schließt nicht aus, dass die Mitgliedstaaten im Einzelfall auch die Anwendung strengerer Anlagevorschriften auf in ihrem Hoheitsgebiet eingetragene oder zugelassene **EbAV** fordern können, wenn dies insbesondere aufgrund der von der **EbAV** eingegangenen Verbindlichkeiten aufsichtsrechtlich geboten ist.

(8) Die zuständige Behörde des Tätigkeitsmitgliedstaates einer grenzüberschreitend tätigen **EbAV** nach Artikel **11** legen für den die versicherungstechnischen Rückstellungen für die grenzüberschreitende Tätigkeit bedeckenden Teil der Vermögenswerte keine über die in den Absätzen 1 bis 6 festgelegten Vorschriften hinausgehende Anlagevorschriften fest.

Titel III

BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DER TÄTIGKEITEN

KAPITEL 1

Unternehmensführungssystem

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 20

Zuständigkeit des Management- oder Aufsichtsorgans

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Management- oder Aufsichtsorgan einer **EbAV** nach den nationalen Rechtsvorschriften die letztendliche Verantwortlichkeit für die Einhaltung der gemäß dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durch die betreffende **EbAV** hat.
- (2) Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Rolle, die die Sozialpartner im Management der **EbAV** innehaben.

Artikel 21

Allgemeine Anforderungen an die Unternehmensführung

- (1) Die Mitgliedstaaten schreiben allen **EbAV** vor, über ein wirksames Unternehmensführungssystem zu verfügen, das eine solide und vorsichtige Führung ihrer Geschäfte gewährleistet. Dieses System umfasst eine angemessene und transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Zuweisung und angemessenen Trennung der Zuständigkeiten und ein wirksames System zur Gewährleistung der Übermittlung von Informationen. Das Unternehmensführungssystem **umfasst die Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Faktoren in Bezug auf die Anlagevermögenswerte bei Anlageentscheidungen und** unterliegt einer regelmäßigen internen Prüfung.
- (2) Das Unternehmensführungssystem nach Absatz 1 ist der Größenordnung, der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der **EbAV** angemessen.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **die EbAV** schriftliche Leitlinien **einführen und umsetzen**, die das Risikomanagement, die interne Revision und gegebenenfalls **versicherungsmathematische Tätigkeiten** und **das Outsourcing** betreffen. Diese **schriftlichen** Leitlinien **sind im Voraus durch das Management- oder Aufsichtsorgan der EbAV zu genehmigen** und werden **mindestens alle drei Jahre** überprüft und bei wesentlichen Änderungen im jeweiligen System oder Bereich angepasst.

- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **EbAV** über ein wirksames internes Kontrollsystem verfügen. Dieses System umfasst Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, einen internen Kontrollrahmen und eine angemessene Berichterstattung auf allen Ebenen der **EbAV**.
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **EbAV** angemessene Vorkehrungen treffen, einschließlich der Entwicklung von Notfallplänen, um die Kontinuität und Ordnungsmäßigkeit ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten. Zu diesem Zweck greifen die **EbAV** auf geeignete und verhältnismäßige Systeme, Ressourcen und Verfahren zurück.
- (6) Die Mitgliedstaaten schreiben den **EbAV** vor, dass mindestens zwei Personen ihre Geschäfte tatsächlich leiten. **Die Mitgliedstaaten können auf der Grundlage einer begründeten Beurteilung durch die zuständigen Behörden zulassen, dass nur eine Person die Geschäfte der EbAV tatsächlich leitet. Bei dieser Beurteilung wird der Rolle, die die Sozialpartner im Management der EbAV insgesamt innehaben, sowie der Größenordnung, der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der EbAV Rechnung getragen.**

Artikel 22

Anforderungen hinsichtlich der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben den **EbAV** vor, sicherzustellen, dass Personen, die die **EbAV** tatsächlich leiten, **Personen, die** Schlüsselfunktionen wahrnehmen, **sowie gegebenenfalls Personen oder Stellen, an die eine Schlüsselfunktion nach Artikel 31 ausgelagert wurde**, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den folgenden Anforderungen genügen:

- a) **fachliche Qualifikation:**
 - i) **für Personen, die die EbAV tatsächlich leiten, bedeutet dies, dass ihre Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen gemeinschaftlich ausreichen**, um ein solides und vorsichtiges Management der **EbAV** zu gewährleisten;
 - ii) **für Personen, die die versicherungsmathematische und die interne Revisionsfunktion wahrnehmen, bedeutet dies, dass ihre Berufsqualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen ausreichen um ihre Schlüsselfunktionen ordnungsgemäß wahrzunehmen**;
 - iii) **für Personen, die andere Schlüsselfunktionen wahrnehmen, bedeutet dies, dass ihre Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen ausreichen, um ihre Schlüsselfunktionen ordnungsgemäß wahrzunehmen**; und
- b) **persönliche Zuverlässigkeit:** sie sind zuverlässig und integer.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden **in der Lage sind, sich zu** vergewissern, dass die Personen, die die **EbAV** tatsächlich leiten oder Schlüsselfunktionen wahrnehmen, den in Absatz 1 festgelegten Anforderungen genügen.

(3) Verlangt ein **Herkunftsmitgliedstaat** von den **Personen nach Absatz 1** einen Zuverlässigkeitsnachweis, den Nachweis, dass sie vorher nicht in Insolvenz geraten sind, oder beide genannten Nachweise, so erkennt dieser Mitgliedstaat bei den Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis die Vorlage eines Strafregisterauszugs aus dem anderen Mitgliedstaat oder, falls der andere Mitgliedstaat kein Strafregister führt, die Vorlage einer gleichwertigen Urkunde, **aus der sich ergibt, dass diese Anforderungen erfüllt sind, an, die von einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit die betreffende Person besitzt, oder des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellt wurde.**

(4) Stellt **keine zuständige Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Mitgliedstaats** , dessen Staatsangehörigkeit die betreffende Person besitzt, oder **des Herkunftsmitgliedstaats eine** gleichwertige Urkunde nach Absatz 3 aus, so wird **dieser Person** gestattet, stattdessen eine eidesstattliche Erklärung abzugeben.

In **Herkunftsmitgliedstaaten**, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, wird **den** Staatsangehörigen betreffender anderer **Mitgliedstaaten** gestattet, eine feierliche Erklärung vorzulegen, die er vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde in **dem** Herkunftsmitgliedstaat oder in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit **sie besitzen**, oder vor einem Notar in einem dieser Mitgliedstaaten abgegeben hat.

Die Behörde oder der Notar stellt eine diese eidesstattliche Erklärung oder diese feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung aus.

(5) Der in Absatz 3 genannte Nachweis, dass keine Insolvenz eingetreten ist, kann auch in Form einer Erklärung vorgelegt werden, die der Staatsangehörige des betreffenden anderen Mitgliedstaats vor einer zuständigen Justizbehörde oder Trägerberufsvereinigung des **anderen** Mitgliedstaats abgegeben hat.

(6) Die in den Absätzen 3, 4 und 5 genannten Urkunden und Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(7) Die Mitgliedstaaten bestimmen die Behörden und Stellen, die für die Ausstellung der in den Absätzen 3, 4 und 5 genannten Urkunden zuständig sind und unterrichten davon unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

Ferner geben die Mitgliedstaaten den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die Behörden und Stellen an, denen die in den Absätzen 3, 4 und 5 genannten Urkunden zum Zwecke der Unterlegung des Antrags auf Ausübung der in Artikel 11 genannten Tätigkeiten im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats vorzulegen sind.

Artikel 23

Vergütungspolitik

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die **EbAV** dazu, für **all jene** Personen, die die **EbAV** tatsächlich leiten, **Schlüsselfunktionen wahrnehmen, und für andere Kategorien von Mitarbeitern, deren Tätigkeiten das Risikoprofil der EbAV wesentlich beeinflussen**, eine solide Vergütungspolitik **einzuführen und umzusetzen**, die der Größe und internen Organisation der **EbAV** und der Größenordnung, der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeiten angemessen ist.

(2) Sofern die Verordnung **(EU) 2016/679** nicht etwas anderes vorsieht, veröffentlichen die EbAV Informationen zu ihrer Vergütungspolitik in regelmäßigen Abständen.

(3) **Bei der Einführung und Umsetzung der Vergütungspolitik nach Absatz 1 verfahren die EbAV nach den folgenden Grundsätzen:**

- a) Die Vergütungspolitik wird im Einklang mit **den** Tätigkeiten, **dem** Risikoprofil, **den** Zielen und mit dem langfristigen **Interesse, der finanziellen Stabilität** und **der Leistung** der **EbAV** insgesamt entworfen, umgesetzt und fortgeführt **und trägt zu einem soliden, vorsichtigen und effizienten Management der EbAV bei.**
- b) **Die Vergütungspolitik steht mit den langfristigen Interessen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger der von der EbAV betriebenen Altersversorgungssysteme im Einklang.**

- c) Die Vergütungspolitik umfasst **■** Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- d) Die Vergütungspolitik **ist mit einem soliden und wirksamen** Risikomanagement **vereinbar** und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die **unvereinbar sind mit den Risikoprofilen und Vorschriften der EbAV**.
- e) Die Vergütungspolitik gilt für die **EbAV** selbst und für **die Dienstleister nach Artikel 31 Absatz 1, sofern diese Dienstleister nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinien nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b fallen**.
- f) **Die EbAV legt die allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik fest, überprüft und aktualisiert sie mindestens alle drei Jahre und ist für deren** Umsetzung **■** verantwortlich.
- g) Die Vergütungspolitik und ihre Überwachung unterliegen klaren, transparenten und effizienten Regeln.

Abschnitt 2

Schlüsselfunktionen

Artikel 24

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Mitgliedstaaten schreiben den EbAV vor, über die folgenden ***Schlüsselfunktionen zu verfügen***: eine Risikomanagement-Funktion, eine interne Revisionsfunktion und gegebenenfalls eine versicherungsmathematische Funktion. ***Die EbAV ermöglichen den Inhabern einer Schlüsselfunktion die effektive, objektive, sachgemäße und unabhängige Ausführung ihrer Aufgaben***.
- (2) Die ***EbAV*** können zulassen, dass eine Person oder eine organisatorische Einheit mehrere Schlüsselfunktionen ausübt, ***mit Ausnahme der in Artikel 26 aufgeführten internen Revisionsfunktion, die von anderen Schlüsselfunktionen unabhängig ist***.
- (3) ***Die jeweilige*** mit einer Schlüsselfunktion betraute Einzelperson oder organisatorische Einheit ***darf*** nicht gleichzeitig eine ähnliche Schlüsselfunktion im Trägerunternehmen wahrnehmen. ***Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung der Größenordnung, der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten der EbAV dieser gestatten, Schlüsselfunktionen von derselben Person oder organisatorischen Einheit wie das Trägerunternehmen wahrnehmen zu lassen, wenn die EbAV deutlich macht, wie sie Interessenkonflikte mit dem Trägerunternehmen verhindert oder damit umgeht***.

- (4) **Die Inhaber einer Schlüsselfunktion** teilen dem Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan der **EbAV** alle **wesentlichen** Feststellungen und Empfehlungen **in ihrem Verantwortungsbereich** mit, das entscheidet, welche Maßnahmen zu treffen sind.
- (5) Trifft das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan der **EbAV** nicht rechtzeitig geeignete Korrekturmaßnahmen, unterrichtet **der Inhaber einer Schlüsselfunktion unbeschadet des Schutzes vor Selbstbelastung** in folgenden Fällen die für die **EbAV** zuständige Behörde:
- a) wenn die **EbAV** nach Ansicht der mit der Schlüsselfunktion betrauten Person oder organisatorischen Einheit **dem erheblichen Risiko ausgesetzt ist**, wesentliche gesetzliche Anforderungen nicht **zu erfüllen** ■, und dies dem Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan der **EbAV** mitgeteilt wurde, **und wenn dies wesentliche Auswirkungen auf die Interessen von Versorgungsanwärttern und Leistungsempfängern haben könnte, oder**
 - b) wenn die **EbAV** nach Ansicht der mit der Schlüsselfunktion betrauten Person oder organisatorischen Einheit in einem unter ihre Schlüsselfunktion fallenden Bereich in erheblicher Weise gegen für die **EbAV** und ihre Geschäftstätigkeit geltende Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, und dies dem Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan der **EbAV** mitgeteilt wurde.
- (6) Die Mitgliedstaaten gewährleisten den Personen, die die zuständige Behörde gemäß Absatz 5 unterrichten, entsprechenden Rechtsschutz.

Risikomanagement ■

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die **EbAV in einer ihrer Größe und internen Organisation und der Größenordnung, der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessenen Weise**, über **eine** wirksame **Risikomanagementfunktion zu verfügen. Diese Funktion ist derart zu strukturieren, dass sie die Funktionsweise des Risikomanagementsystems erleichtert, für das die EbAV** Strategien, Prozesse und Meldeverfahren **einführen**, die erforderlich sind, um die Risiken, **denen die EbAV und die von ihnen betriebenen Altersversorgungssysteme ausgesetzt sein können**, sowie ihre Interdependenzen zu erkennen, zu messen und zu überwachen **und mit ihnen umzugehen** und darüber **dem Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan der EbAV regelmäßig auf Einzelbasis und auf aggregierter Basis** Bericht zu erstatten.

Das Risikomanagementsystem muss **wirksam** und gut in die Organisationsstruktur und die Entscheidungsprozesse der **EbAV** integriert sein.

(2) Das Risikomanagementsystem deckt in einer für ihre Größe und die interne Organisation der EbAV sowie die Größenordnung, die Art, den Umfang und die Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessenen Weise die Risiken, denen die **EbAV** selbst oder die Unternehmen, an die Tätigkeiten einer EbAV ausgelagert werden, ausgesetzt sein können, **sofern angezeigt** mindestens in den folgenden Bereichen ab:

- a) Risikoübernahme und Rückstellungsbildung;

- b) Aktiv-Passiv-Management;
- c) Anlagen, insbesondere Derivate, **Verbriefungen** und ähnliche Verpflichtungen;
- d) Liquiditäts- und Konzentrationsrisikomanagement;
- e) Management operationeller Risiken;
- f) Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken;
- g) ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageportfolio und dessen Management.**

(3) Tragen gemäß den Bedingungen des Altersversorgungssystem auch die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger Risiken, so berücksichtigt das Risikomanagementsystem diese Risiken auch aus der Sicht der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger.

■

Artikel 26

Interne Revisionsfunktion

Die Mitgliedstaaten verpflichten die **EbAV in einer ihrer Größe und internen Organisation sowie der Größenordnung, der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessenen Weise** z über eine wirksame interne Revision zu verfügen. Die interne Revisionsfunktion **umfasst eine Bewertung**, ob das interne Kontrollsystem und andere Bestandteile des Unternehmensführungssystems, **gegebenenfalls** auch im Hinblick auf ausgelagerte Tätigkeiten angemessen und wirksam sind.



Artikel 27

Versicherungsmathematische Funktion

(1) **Wenn eine EbAV biometrische Risiken selbst abdeckt oder entweder die Anlageergebnisse oder eine bestimmte Höhe der Leistungen garantiert**, verpflichten die Mitgliedstaaten die **EbAV** zur Einrichtung einer wirksamen Funktion auf dem Gebiet der Versicherungsmathematik, die mit folgenden Aufgaben betraut ist:

- a) Koordinierung und Überwachung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen;

- b) Bewertung der Angemessenheit der für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Methoden und Basismodelle sowie der zu diesem Zweck zugrunde gelegten Annahmen;
 - c) Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der Daten, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegt werden;
 - d) Vergleich der **bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten Annahmen** mit den Erfahrungswerten;
 - e) Unterrichtung des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans der **EbAV** über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen;
 - f) Formulierung einer Stellungnahme zur generellen Zeichnungs- und Annahmepolitik, sofern die **EbAV** über eine solche verfügt;
 - g) Formulierung einer Stellungnahme zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen, sofern die **EbAV** über solche verfügt; und
 - h) Beitrag zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems.
- (2) Die Mitgliedstaaten verpflichten die **EbAV** dazu, mindestens eine unabhängige inner- oder außerhalb der **EbAV** tätige, für die versicherungsmathematische Funktion zuständige Person zu benennen.

Abschnitt 3

Unterlagen zur Unternehmensführung

Artikel 28

Eigene Risikobeurteilung

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die **EbAV** **in einer** ihrer Größe, internen Organisation **sowie der Größenordnung, der Art, des Umfangs** und **der** Komplexität ihrer Tätigkeiten **angemessenen Weise ihre eigene** Risikobeurteilung vorzunehmen und zu **dokumentieren**.

Diese **Risikobeurteilung** wird **mindestens alle drei Jahre** oder unverzüglich nach Eintreten einer wesentlichen Änderung im **Risikoprofil der EbAV oder der von der EbAV betriebenen Altersversorgungssysteme** vorgenommen. **Im Falle einer wesentlichen Änderung im Risikoprofil eines bestimmten Altersversorgungssystems kann die Risikobeurteilung auf dieses Altersversorgungssystem beschränkt werden.**

(2) Die **Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zur** Risikobeurteilung nach Absatz 1 **im Hinblick auf die Größe und interne Organisation der EbAV sowie auf die Größenordnung, die Art, den Umfang und die Komplexität der Tätigkeiten der EbAV folgende Bereiche gehören:**

- a) **eine Beschreibung der eigenen Risikobeurteilung, die in den Managementprozess und die Entscheidungsprozesse der EbAV einbezogen wird;**
- b) **eine Beurteilung der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems;**
- c) **eine Beschreibung , wie die EbAV Interessenkonflikte mit dem Trägerunternehmen verhindert, wenn die EbAV Schlüsselfunktionen an das Trägerunternehmen nach Artikel 24 Absatz 3 auslagert;**
- d) **eine Beurteilung des gesamten Finanzierungsbedarfs der EbAV, darunter gegebenenfalls eine Beschreibung des Sanierungsplans;**
- e) **eine Beurteilung der Risiken für die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger in Bezug auf die Auszahlung ihrer Versorgungsleistungen und der Wirksamkeit von Korrekturmaßnahmen gegebenenfalls unter der Berücksichtigung von:**
 - i) **Indexierungsmechanismen;**
 - ii) **die Versorgungsansprüche mindernden Mechanismen, darunter der Umfang, in dem erworbene Rentenanwartschaften unter welchen Bedingungen und durch wen gemindert werden können;**

- f) eine qualitative Beurteilung der **Mechanismen zum Schutz der erworbenen Rentenanwartschaften, darunter gegebenenfalls Garantien, bindende Verpflichtungen oder jegliche andere Art finanzieller Unterstützung durch das Trägerunternehmen, die Versicherung oder Rückversicherung bei einem Unternehmen, das unter die Richtlinie 2009/138/EG fällt, oder die Abdeckung durch ein Altersversorgungs- Sicherungssystem, zugunsten der EbAV oder der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger;**
- g) eine qualitative Beurteilung der operationellen Risiken ■;
- h) **im Falle, dass ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren bei Anlageentscheidungen berücksichtigt werden, eine ■ Beurteilung von ■ neu entstandenen oder zu erwartenden Risiken, unter anderem Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel, der Verwendung von Ressourcen und der Umwelt sowie soziale Risiken und Risiken im Zusammenhang mit der durch eine geänderte Regulierung bedingten Wertminderung von Vermögenswerten.**

(3) Für die Zwecke des Absatzes 2 verwenden die **EbAV** Methoden zur Erkennung und Beurteilung der Risiken, denen sie kurz- und langfristig ausgesetzt sein werden oder ausgesetzt sein könnten **und die sich auf die Fähigkeit einer EbAV auswirken könnten, ihren Verpflichtungen nachzukommen.** Diese Methoden sind in Bezug auf die **Größenordnung, die** Art, den Umfang und die Komplexität der Tätigkeiten der **EbAV** angemessen. Sie werden in der **eigenen** Risikobeurteilung beschrieben.

(4) Die **eigene** Risikobeurteilung fließt in die strategischen Entscheidungen der **EbAV** ein.

■

Artikel 29

Jahresabschluss und jährlicher Lagebericht

Die Mitgliedstaaten verlangen, dass jede **■** in ihrem Hoheitsgebiet **eingetragene oder zugelassene EbAV** einen Jahresabschluss und einen jährlichen Lagebericht unter Berücksichtigung aller von der **EbAV** betriebenen Versorgungssysteme und gegebenenfalls einen Jahresabschluss und einen jährlichen Lagebericht für jedes Versorgungssystem erstellt **und offenlegt**. Die Jahresabschlüsse und Lageberichte müssen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von den Aktiva, den Passiva und der finanziellen Lage **der EbAV** vermitteln **und eine Offenlegung wesentlicher Kapitalanlagen umfassen**. Der Jahresabschluss und die in den Berichten enthaltenen Informationen müssen nach Maßgabe des nationalen Rechts in sich schlüssig, umfassend und sachgerecht aufbereitet sein und von Personen ordnungsgemäß genehmigt werden, die hierzu bevollmächtigt sind.

Artikel 30

Erklärung über die Grundsätze der Anlagepolitik

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede **in ihrem Hoheitsgebiet eingetragene oder zugelassene EbAV** eine schriftliche Erklärung über die Grundsätze ihrer Anlagepolitik ausarbeitet und mindestens alle drei Jahre überprüft. Diese Erklärung muss unverzüglich nach jeder wesentlichen Änderung der Anlagepolitik aktualisiert werden. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass in dieser Erklärung zumindest auf Themen wie die Verfahren zur Bewertung des Anlagerisikos, des Risikomanagementprozesses, die strategische Allokation der Vermögensanlagen je nach Art und Dauer der Altersversorgungsverbindlichkeiten **und die Frage** eingegangen wird, **wie bei der Anlagepolitik Belangen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und der Unternehmensführung Rechnung getragen wird. Die Erklärung wird öffentlich zugänglich gemacht.**

KAPITEL 2

Outsourcing und Vermögensverwaltung

Artikel 31

Outsourcing

- (1) Die Mitgliedstaaten können gestatten oder verlangen, dass *in ihrem Hoheitsgebiet eingetragene oder zugelassene EbAV alle Tätigkeiten einschließlich Schlüsselfunktionen und* des Managements dieser *EbAV* ganz oder teilweise *Dienstleistern* übertragen, die im Namen dieser *EbAV* tätig werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die *EbAV*, wenn sie Schlüsselfunktionen oder sonstige Tätigkeiten auslagern, für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie *vollumfänglich* verantwortlich bleiben.
- (3) Das Outsourcing von Schlüsselfunktionen oder sonstiger Tätigkeiten darf nicht derart durchgeführt werden, dass einer der folgenden Fälle eintritt:
- a) Beeinträchtigung der Qualität des Unternehmensführungssystems der betreffenden *EbAV*;
 - b) übermäßige Steigerung des operationellen Risikos;
 - c) Beeinträchtigung der Fähigkeit der zuständigen Behörden, die Einhaltung der Verpflichtungen der *EbAV* durch diese zu überwachen;
 - d) Gefährdung der kontinuierlichen und zufriedenstellenden Leistungserbringung für die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger.

- (4) Die **EbAV** stellen das reibungslose Funktionieren der ausgelagerten Tätigkeiten sicher, indem sie **einen** Dienstleister ■ auswählen und die Tätigkeiten **des Dienstleisters** kontinuierlich überwachen.
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **EbAV**, die Schlüsselfunktionen, **das Management dieser EbAV** oder sonstige unter **diese Richtlinie fallende** Tätigkeiten auslagern, mit dem Dienstleister ■ eine schriftliche Vereinbarung schließen. **Eine solche** Vereinbarung muss rechtlich verbindlich sein und die Rechte und Pflichten der **EbAV** und des Dienstleisters genau festlegen.
- (6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **EbAV die zuständigen Behörden über das Outsourcing der unter diese Richtlinie fallenden Tätigkeiten frühzeitig informieren. Wenn es beim Outsourcing um Schlüsselfunktionen oder das Management von EbAV geht, werden die zuständigen Behörden darüber informiert, bevor die Vereinbarung über das betreffende Outsourcing in Kraft tritt. Außerdem stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass EbAV die zuständigen Behörden** im Falle späterer wichtiger Entwicklungen in Bezug auf **ausgelagerte** Tätigkeiten ■ informieren.
- (7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden befugt sind, jederzeit von den **EbAV und den Dienstleistern** Informationen über ausgelagerte Schlüsselfunktionen oder sonstige Tätigkeiten zu verlangen.

Artikel 32

Anlageverwaltung

Die Mitgliedstaaten hindern die **EbAV** nicht daran, für die Verwaltung des Anlageportfolios Vermögensverwalter zu bestellen, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen und gemäß den Richtlinien **2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU und 2014/65/EU** zur Ausübung dieser Tätigkeit ordnungsgemäß zugelassen sind; dasselbe gilt für die in Artikel 2 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie genannten zugelassenen Stellen.

KAPITEL 3

Verwahrstelle

Artikel 33

Bestellung einer Verwahrstelle

(1) Bei **einem** Altersversorgungssystem, bei dem die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger das Anlagerisiko voll tragen, **kann** der Herkunftsmitgliedstaat die **EbAV** dazu **verpflichten**, für die Verwahrung von Vermögenswerten und die Wahrnehmung von Kontrollaufgaben gemäß den Artikeln 34 und 35 **eine oder mehrere Verwahrstellen** zu bestellen. **Der Tätigkeitsmitgliedstaat kann diese EbAV, wenn sie im Sinne von Artikel 11 grenzüberschreitend tätig werden, dazu verpflichten, für die Verwahrung von Vermögenswerten und die Wahrnehmung von Aufsichtspflichten gemäß den Artikeln 34 und 35 eine oder mehrere Verwahrstellen zu bestellen.**

- (2) Für Altersversorgungssysteme, bei denen die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger das Anlagerisiko nicht voll tragen, kann der Herkunftsmitgliedstaat die **EbAV** dazu verpflichten, für die Verwahrung von Vermögenswerten oder für die Verwahrung von Vermögenswerten und die Wahrnehmung von Kontrollaufgaben gemäß den Artikeln **34 und 35 eine oder mehrere Verwahrstellen** zu bestellen.
- (3) Die Mitgliedstaaten hindern die **EbAV** nicht daran, eine Verwahrstelle zu bestellen, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen und gemäß der Richtlinie **2013/36/EU oder 2014/65/EU** ordnungsgemäß zugelassen oder als Verwahrstelle im Sinne der Richtlinie **2009/65/EG oder 2011/61/EU** anerkannt ist.
- (4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um im Einklang mit ihrem nationalen Recht zuständige Behörden zu ermächtigen, entsprechend Artikel **48** auf Antrag **der zuständigen Behörde** des Herkunftsmitgliedstaats einer **EbAV** die freie Verfügung über Vermögenswerte zu untersagen, die sich im Besitz eines Verwahrers oder einer Verwahrstelle mit Standort in ihrem Hoheitsgebiet befinden.
- (5) Die Bestellung der Verwahrstelle erfordert eine schriftliche Vereinbarung. Diese Vereinbarung regelt die Übermittlung der Informationen, die erforderlich sind, damit die Verwahrstelle gemäß dieser Richtlinie und gemäß den anderen einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ihre Aufgaben wahrnehmen kann.

(6) Die **EbAV** und die Verwahrstelle handeln bei der Wahrnehmung ihrer in den Artikeln **34 und 35** festgelegten Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse des Altersversorgungssystems und seiner Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger.

(7) Eine Verwahrstelle darf in Bezug auf die **EbAV** keine Tätigkeiten ausführen, die zu Interessenkonflikten zwischen der **EbAV**, den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern des Altersversorgungssystems und ihr selbst führen könnten, es sei denn, es wurde eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen und die potenziellen Interessenkonflikte werden ordnungsgemäß ermittelt, gehandhabt, beobachtet und den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern des Altersversorgungssystems **sowie dem Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan der EbAV** gegenüber offengelegt.

(8) Wird keine Verwahrstelle bestellt, treffen die EbAV Vorkehrungen, um zu vermeiden, dass bei der Durchführung von Aufgaben, die ansonsten von einer Verwahrstelle oder einem Vermögensverwalter wahrgenommen würden, Interessenkonflikte entstehen, und um bestehende Interessenkonflikte zu beseitigen.

Artikel 34

Verwahrung von Vermögenswerten und Haftung der Verwahrstelle

(1) Werden die Vermögenswerte **einer EbAV bezüglich** eines Altersversorgungssystems, die verwahrbare Finanzinstrumente sind, einer Verwahrstelle zur Verwahrung anvertraut, verwahrt die Verwahrstelle sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können.

Zu diesem Zweck stellt die Verwahrstelle sicher, dass all jene Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in der Richtlinie 2014/65/EU festgelegten Bestimmungen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die im Namen der **EbAV** eröffnet wurden, **sodass** die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als im Eigentum der **EbAV** oder der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger des Altersversorgungssystems befindliche Instrumente identifiziert werden können.

(2) Bei anderen Vermögenswerten **einer EbAV bezüglich** des Altersversorgungssystems als den in Absatz 1 genannten prüft die Verwahrstelle, ob die **EbAV** die Eigentumsrechte für diese Vermögenswerte **besitzt**, und führt Aufzeichnungen über **diese** Vermögenswerte. Die Prüfung beruht auf Informationen oder Unterlagen, die von der **EbAV** vorgelegt werden und, soweit verfügbar, auf externen Nachweisen. Die Verwahrstelle hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verwahrstelle gegenüber der **EbAV und** den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern für jegliche Verluste haftet, die diese infolge einer von der Verwahrstelle schuldhaft verursachten Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Pflichten erleiden.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Haftung der Verwahrstelle nach Absatz 3 nicht dadurch berührt wird, dass sie sämtliche oder einen Teil der Vermögenswerte, deren Verwahrung sie übernommen hat, einem Dritten überträgt.

(5) Bestellen die **EbAV** keine Verwahrstelle für die Verwahrung ihrer Vermögenswerte, haben sie mindestens:

- a) sicherzustellen, dass die Finanzinstrumente mit gebührender Sorgfalt behandelt und geschützt werden;
- b) Aufzeichnungen zu führen, die es der **EbAV** ermöglichen, sämtliche Vermögenswerte jederzeit unverzüglich zu identifizieren;
- c) die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Interessenkonflikte **im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten** zu vermeiden;
- d) die **zuständigen Behörden** auf ihre Anfrage darüber zu unterrichten, wie die Vermögenswerte verwahrt werden.

Artikel 35

Aufsichtspflichten

- (1) Neben den in Artikel 34 Absätze 1 und 2 genannten Aufgaben nimmt die für die Aufsicht bestellte Verwahrstelle zusätzlich folgende Aufgaben wahr:
- a) Ausführung der Weisungen der **EbAV**, es sei denn, diese verstoßen gegen nationale Rechtsvorschriften oder gegen die Bestimmungen der **EbAV**;
 - b) bei Geschäften, die sich auf das Vermögen einer **EbAV bezüglich** eines Altersversorgungssystems: beziehen, zu gewährleisten, dass der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an die **EbAV übertragen wird**; und
 - c) Verwendung der Erträge aus diesen Vermögenswerten gemäß den Bestimmungen der **EbAV**.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Herkunftsmitgliedstaat der **EbAV** weitere Kontrollaufgaben für die Verwahrstelle festlegen.
- (3) Bestellt die **EbAV** keine Verwahrstelle für die Kontrollaufgaben, so gewährleistet sie mittels geeigneter Verfahren, dass die Kontrollaufgaben, die ansonsten von einer Verwahrstelle wahrgenommen würden, innerhalb der **EbAV** ordnungsgemäß durchgeführt werden.

TITEL IV

AUSKUNFTSPFLICHT GEGENÜBER POTENZIELLEN VERSORGUNGSANWÄRTERN, VERSORGUNGSANWÄRTERN UND LEISTUNGSEMPFÄNGERN

KAPITEL 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 36

Grundsätze

(1) **Unter Berücksichtigung der** Art des Altersversorgungssystems stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass jede **in ihrem Hoheitsgebiet eingetragene oder zugelassene EbAV Folgendes zur Verfügung stellt:**

- a) potenziellen **■** Versorgungsanwärttern: **zumindest die Informationen gemäß Artikel 41;**
- b) **Versorgungsanwärttern: zumindest die Informationen gemäß Artikel 37 bis 40, 42 und 44; und**
- c) Leistungsempfängern: **zumindest die Informationen gemäß Artikel 37, 43 und 44.**

(2) Die in Absatz 1 genannten Informationen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie müssen regelmäßig aktualisiert werden.
- b) Sie müssen klar, prägnant und verständlich formuliert sein, wobei Jargon und Fachbegriffe zu vermeiden sind, wenn stattdessen eine allgemein verständliche Sprache verwendet werden kann.

- c) Sie dürfen nicht irreführend sein und müssen inhaltlich sowie hinsichtlich der verwendeten Terminologie konsequent sein.
- d) Sie müssen in lesefreundlicher Form aufgemacht werden.
- e) ***Sie müssen in einer Amtssprache des Mitgliedstaats verfügbar sein, dessen sozial- und arbeitsrechtliche Vorschriften im Bereich der betrieblichen Altersversorgungssysteme für das betreffende Altersversorgungssystem maßgebend sind; und***
- f) ***Sie müssen potenziellen Versorgungsanwärtern, Versorgungsanwärtern sowie Leistungsempfängern kostenlos auf elektronischem Weg, beispielsweise auf einem dauerhaften Datenträger oder über eine Website, oder auf Papier zugänglich gemacht werden.***

(3) Die Mitgliedstaaten können weitere Vorschriften über die Informationen erlassen oder beibehalten, die potenziellen Versorgungsanwärtern, Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern zur Verfügung zu stellen sind.

Allgemeine Informationen zu dem Altersversorgungssystem

(1) Die Mitgliedstaaten stellen für jede in ihrem Hoheitsgebiet **eingetragene oder zugelassene EbAV** sicher, dass Versorgungsanwärter und **Leistungsempfänger** über das **betreffende** Altersversorgungssystem **ausreichend** informiert werden, vor allem über

- a) **die Bezeichnung der EbAV, des Mitgliedstaats, in dem die EbAV eingetragen oder zugelassen ist, und die Bezeichnung seiner zuständigen Behörde;**
- b) die Rechte und Pflichten der Beteiligten des Altersversorgungssystems;
- c) **Informationen über das Anlageprofil;**
- d) die **Art der von den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern zu tragenden** finanziellen **Risiken;**
- e) **die Bedingungen, die bei dem Altersversorgungssystem ggf. für vollständige oder teilweise Garantien oder für Leistungen in einer bestimmten Höhe gelten oder wenn nach dem Altersversorgungssystem keine Garantie gewährt wird, eine Erklärung für diese Zwecke;**
- f) **ggf. Mechanismen zum Schutz der erworbenen Rentenanwartschaften oder Mechanismen, die Versorgungsansprüche mindern können;**

- g) wenn Versorgungsanwärter ein Anlagerisiko tragen oder Anlageentscheidungen treffen können, Informationen über die frühere Performance der Investitionen im Zusammenhang mit dem Altersversorgungssystem in einem Zeitraum von mindestens fünf Jahren oder, wenn das System seit weniger als fünf Jahren besteht, in den Jahren seit Aufnahme der Tätigkeit;*
- h) bei Systemen, i bei denen keine Höhe der Versorgungsleistungen vorgeschrieben ist, die Struktur der von den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern zu tragenden Kosten;*
- i) die Optionen, die Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern in Bezug auf die Inanspruchnahme der Altersversorgungsleistungen offen stehen;*
- j) falls ein Versorgungsanwärter zur Übertragung von Rentenanwartschaften berechtigt ist, weitere Informationen zu den Modalitäten einer solchen Übertragung.*

(2) Bei Altersversorgungssystemen, bei denen die Versorgungsanwärter ein Anlagerisiko tragen und die mehrere Optionen mit verschiedenen Anlageprofilen umfassen, erhalten die Versorgungsanwärter ■ Angaben zu den Bedingungen für die angebotenen Anlageoptionen und **gegebenenfalls für** die Standardanlageoption sowie ■ zu den Bestimmungen des Altersversorgungssystems, nach denen bestimmten Versorgungsanwärtern bestimmte Anlageoptionen zugewiesen werden.

- (3) Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger oder ihre Vertreter erhalten innerhalb einer angemessenen Frist zweckdienliche Angaben zu Änderungen der Bestimmungen des Altersversorgungssystems. **Außerdem machen die EbAV eine Erläuterung der Auswirkungen wesentlicher Änderungen bei technischen Rückstellungen auf die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger zugänglich.**
- (4) Die **EbAV machen die allgemeinen Informationen zu dem** Altersversorgungssystem **im Sinne dieses Artikels zugänglich.**

KAPITEL 2

Leistungs-/Renteninformation und Zusatzinformationen

Artikel 38

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die **EbAV** dazu, für jeden Versorgungsanwärter ein **knappes und präzises** Dokument zu erstellen **■**, das für ihn wesentliche Informationen enthält, **wobei den Besonderheiten der nationalen Rentensysteme und dem nationalen Sozial-, Arbeits- und Steuerrecht Rechnung getragen wird (im Folgenden „Leistungs-/Renteninformation“)**. Die **Bezeichnung des Dokuments enthält den Begriff „Leistungs-/Renteninformation“**.
- (2) **Das genaue Datum, auf das sich die Informationen der Leistungs-/Renteninformation beziehen, ist an gut sichtbarer Stelle anzugeben.**
- (3) Die Mitgliedstaaten **schreiben vor**, dass die in der **Leistungs-/Renteninformation** enthaltenen Informationen **präzise sind**, aktualisiert werden und den Versorgungsanwärtern mindestens alle zwölf Monate **kostenlos auf elektronischem Weg, beispielsweise auf einem dauerhaften Datenträger oder über eine Website, oder auf Papier zugänglich gemacht werden**. **Auf Antrag wird den Versorgungsanwärtern zusätzlich zu der elektronischen Fassung eine Papierfassung zugestellt.**

(4) Enthält die **Leistungs-/Renteninformation** wesentliche Änderungen gegenüber den Informationen des Vorjahres, werden diese **deutlich kenntlich gemacht**.

(5) *Die Mitgliedstaaten arbeiten Vorschriften für die Festlegung der Annahmen aus, die den Projektionen nach Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe d zugrunde gelegt werden. Diese Vorschriften werden von den EbAV angewandt, wenn sie gegebenenfalls die jährliche nominale Anlagerendite, die jährliche Inflationsrate und die künftige Entwicklung der Löhne bestimmen.*

Artikel 39

Leistungs-/Renteninformation

(1) Die Leistungs-/Renteninformation umfasst mindestens die folgenden Informationen für die Versorgungsanwärter:

- a) *Angaben zur Person des Versorgungsanwärters, einschließlich gegebenenfalls einer klaren Angabe des gesetzlichen Renteneintrittsalters oder des Rentenalters, das für das Altersversorgungssystem festgelegt, von der EbAV geschätzt oder vom Versorgungsanwärter festgelegt wurde;*
- b) *Bezeichnung und Kontaktadresse der EbAV und die Angabe des Altersversorgungssystems des Versorgungsanwärters;*
- c) *gegebenenfalls Informationen über im Altersversorgungssystem vorgesehene vollständige oder teilweise Garantien sowie ggf. Quellen für weiterführende Informationen;*

- d) Informationen über die Projektion der Versorgungsleistungen aufgrund des Rentenalters nach Buchstabe a und einen Haftungsausschluss, wonach diese Projektion von der endgültigen Höhe der erhaltenen Leistungen abweichen kann. Wenn die Projektion der Versorgungsleistungen auf ökonomischen Szenarien beruht, umfassen diese Informationen auch jeweils ein Szenario für den günstigsten und für einen ungünstigen Fall, wobei den Besonderheiten und der jeweiligen Art des Altersversorgungssystems Rechnung getragen wird;*
 - e) Informationen über die erworbenen Rentenanwartschaften oder das angesparte Kapital, wobei den Besonderheiten des Altersversorgungssystems Rechnung getragen wird;*
 - f) Informationen über die Beiträge, die vom Trägerunternehmen und von dem Versorgungsanwärter mindestens in den letzten zwölf Monaten in das Altersversorgungssystem eingezahlt wurden, wobei den Besonderheiten des Altersversorgungssystems Rechnung getragen wird;*
 - g) eine Aufschlüsselung der Kosten, die von der EbAV in den letzten zwölf Monaten einbehalten wurden;*
 - h) Informationen zur Mittelausstattung des Altersversorgungssystems insgesamt.*
- (2) Die Mitgliedstaaten tauschen gemäß Artikel 60 vorbildliche Vorgehensweisen im Zusammenhang mit dem Format und dem Inhalt der Leistungs-/Renteninformation aus.*

Artikel 40

Ergänzende Angaben

(1) In der Leistungs-/Renteninformation ist anzugeben, wo und wie ergänzende Angaben erhältlich sind, unter anderem:

- a) **■** weitere *praktische* Informationen über *die Optionen, die* das Altersversorgungssystem *Versorgungsanwärttern bietet*;
- b) *die in den Artikeln 29 und 30 näher bezeichneten* Informationen **■**;
- c) *gegebenenfalls* Angaben zu den zugrundeliegenden Annahmen, wenn Beträge in Form einer regelmäßigen Rentenzahlung angegeben werden, insbesondere bei der Rentenhöhe, der Art des Leistungserbringers und der Laufzeit der Rentenzahlungen **■**;
- d) *Informationen* zur Höhe der Leistungen im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses **■**.

(2) Bei Altersversorgungssystemen, bei denen die Versorgungsanwärter ein Anlagerisiko tragen und dem Versorgungsanwärter aufgrund einer im Altersversorgungssystem festgelegten Bestimmung eine bestimmte Anlageoption zugewiesen wird, enthält die Leistungs-/Renteninformation gegebenenfalls Angaben dazu, wo zusätzliche Informationen erhältlich sind.

KAPITEL 3

Sonstige Angaben und Unterlagen

Artikel 41

Auskunftspflicht gegenüber potenziellen Versorgungsanwärtern

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die EbAV dazu, sicherzustellen, dass potenzielle Versorgungsanwärter, die nicht automatisch in ein Altersversorgungssystem aufgenommen werden, bevor sie dem Altersversorgungssystem beitreten über Folgendes informiert werden:

- a) alle ihnen zur Verfügung stehenden einschlägigen Optionen, einschließlich der Anlageoptionen;**
- b) die einschlägigen Merkmale des Altersversorgungssystems einschließlich der Art der Leistungen;**
- c) Informationen darüber, ob und** inwieweit Umwelt-, Klima-, soziale und Unternehmensführungsaspekte in der Anlagepolitik berücksichtigt werden, **und**
- d) wo weitere Informationen erhältlich sind.**

(2) Wenn Versorgungsanwärter ein Anlagerisiko tragen oder Anlageentscheidungen treffen können, werden den potenziellen Versorgungsanwärtern Informationen über die frühere Performance der Investitionen im Zusammenhang mit dem Altersversorgungssystem in einem Zeitraum von mindestens fünf Jahren oder, wenn das System seit weniger als fünf Jahren besteht, in den Jahren seit Aufnahme der Tätigkeit sowie Informationen zur Struktur der von den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern zu tragenden Kosten zur Verfügung gestellt.

(3) Die Mitgliedstaaten verpflichten die EbAV dazu, sicherzustellen, dass potenzielle Versorgungsanwärter, die automatisch in ein Altersversorgungssystem aufgenommen werden, sobald sie in das Altersversorgungssystem aufgenommen werden, über Folgendes informiert werden:

- a) alle ihnen zur Verfügung stehenden einschlägigen Optionen, einschließlich Anlageoptionen;**
- b) die einschlägigen Merkmale des Altersversorgungssystems einschließlich Art der Leistungen;**
- c) Informationen darüber, ob und inwieweit Umwelt-, Klima-, soziale und Unternehmensführungsaspekte in der Anlagepolitik berücksichtigt werden, und**
- d) wo weitere Informationen erhältlich sind.**

Artikel 42

Auskunftspflicht gegenüber Versorgungsanwärtern in der Phase vor dem Eintritt in den Ruhestand

Zusätzlich zur Leistungs-/Renteninformation übermitteln die **EbAV** jedem Versorgungsanwärter **rechtzeitig**, bevor dieser das **■** Rentenalter **im Sinne von Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a** erreicht, oder auf seine Anfrage hin **■** Angaben zu den **Auszahlungsoptionen, die ihm in Bezug auf die Inanspruchnahme der Altersversorgungsleistungen offen stehen.**

Artikel 43

Auskunftspflicht gegenüber Leistungsempfängern in der Auszahlungsphase

(1) **Die Mitgliedstaaten verpflichten die EbAV**, die Leistungsempfänger **regelmäßig** über die ihnen zustehenden Leistungen und die entsprechenden Auszahlungsoptionen **zu unterrichten.**

(2) **Die Leistungsempfänger werden von den EbAV unverzüglich nach einem endgültigen Beschluss, der zu einer Kürzung der den Leistungsempfängern zustehenden Versorgungsleistungen führt, sowie drei Monate vor Umsetzung des Beschlusses informiert.**

(3) Tragen die Leistungsempfänger in der Auszahlungsphase ein wesentliches Anlagerisiko, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Leistungsempfänger **regelmäßig** angemessen informiert werden.

Artikel 44

Weitere Auskünfte, die den Versorgungsanwärttern und Leistungsempfängern auf Anfrage erteilt werden

Auf Anfrage eines Versorgungsanwärters, eines Leistungsempfängers oder von deren Vertretern stellt die **EbAV** folgende zusätzlichen Informationen zur Verfügung:

- a) den Jahresabschluss und den jährlichen Lagebericht nach Artikel **29** oder, wenn eine **EbAV** für mehr als ein Altersversorgungssystem verantwortlich ist, den Jahresabschluss und den Bericht für das ihn betreffende System;
- b) die Erklärung über die Grundsätze der Anlagepolitik nach Artikel **30**;
- c) **alle weiteren** Angaben zu den Annahmen, die für die Erstellung der Projektionen nach Artikel **39 Absatz 1 Buchstabe d** zugrunde gelegt werden.

Titel V

BEAUFSICHTIGUNG

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen zur Beaufsichtigung

Artikel 45

Hauptziel der Beaufsichtigung

- (1) Hauptziel der Beaufsichtigung ist **es, die Rechte** von Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern **zu schützen und die Stabilität und Solidität der EbAV sicherzustellen**.
- (2) **Die** Mitgliedstaaten **stellen** sicher, dass die zuständigen Behörden **über die erforderlichen Mittel sowie das einschlägige Fachwissen, die Kapazität und das Mandat verfügen, um das Hauptziel der Beaufsichtigung gemäß Absatz 1 zu erreichen**.

Artikel 46

Umfang der Beaufsichtigung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **die EbAV** in Bezug auf folgende Aspekte **gegebenenfalls** einer Beaufsichtigung unterliegen:

- a) Voraussetzungen für die Aufnahme der Tätigkeit;
- b) versicherungstechnische Rückstellungen;
- c) Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen;
- d) aufsichtsrechtliche Eigenmittel;
- e) verfügbare Solvabilitätsspanne;
- f) geforderte Solvabilitätsspanne;
- g) Anlagevorschriften;
- h) Vermögensverwaltung;
- i) Unternehmensführungssystem und**
- j) Auskunftspflicht gegenüber den **Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern**.

Artikel 47

Allgemeine Aufsichtsgrundsätze

- (1) Die Beaufsichtigung von **EbAV** obliegt den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Beaufsichtigung auf der Grundlage eines vorausschauenden, risikobasierten Ansatzes erfolgt.
- (3) Die Beaufsichtigung der **EbAV** erfolgt in Form einer geeigneten Kombination von standortunabhängigen Tätigkeiten und Vor-Ort-Prüfungen.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse sind rechtzeitig und **in einer** Weise wahrzunehmen, **die Größenordnung, Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeiten der EbAV angemessen ist.**
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden in gebührender Weise berücksichtigen, wie sich ihre Maßnahmen auf die Stabilität der Finanzsysteme in der Union, insbesondere in Krisensituationen, auswirken können.

Artikel 48

Eingriffsrechte und Pflichten der zuständigen Behörden

(1) Die zuständigen Behörden schreiben vor, dass jede **in ihrem Hoheitsgebiet eingetragene oder zugelassene EbAV** über solide Verfahren der Verwaltungs- und Rechnungslegung sowie angemessene interne Kontrollverfahren verfügen muss.

(2) **Unbeschadet der Aufsichtsbefugnisse der zuständigen Behörden und des Rechts der Mitgliedstaaten, strafrechtliche Sanktionen vorzusehen und zu verhängen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ihre zuständigen Behörden Verwaltungssanktionen und andere Maßnahmen zur Ahndung von Verstößen gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften verhängen können, und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Durchführung zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ihre Verwaltungssanktionen und anderen Maßnahmen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.**

(3) **Die Mitgliedstaaten können entscheiden, für Verstöße, die nach nationalem Recht strafrechtlich verfolgt werden, keine Vorschriften für Verwaltungssanktionen gemäß dieser Richtlinie festzulegen. In diesem Fall teilen sie der Kommission die einschlägigen strafrechtlichen Vorschriften mit.**

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden alle Verwaltungssanktionen oder anderen Maßnahmen, die wegen eines Verstoßes gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften verhängt worden sind und gegen die kein Rechtsmittel fristgerecht eingelegt wurde, umgehend öffentlich bekannt machen und dabei auch Informationen zu Art und Charakter des Verstoßes sowie die Identität der verantwortlichen Personen bekannt machen. Ist jedoch die zuständige Behörde nach einer fallbezogenen Bewertung der Verhältnismäßigkeit der Bekanntmachung der betreffenden Daten zu der Ansicht gelangt, dass die Bekanntmachung der Identität der juristischen Personen oder der Identität oder der personenbezogenen Daten natürlicher Personen unverhältnismäßig wäre, oder würde die Bekanntmachung die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende Ermittlungen gefährden, kann die zuständige Behörde entscheiden, die Bekanntmachung zu verschieben, von der Bekanntmachung abzusehen oder die Sanktionen auf anonymer Basis bekannt zu machen.

*(5) Jede Entscheidung zum Verbot oder zur Beschränkung der Tätigkeit einer **EbAV** muss genau begründet und der betroffenen **EbAV** mitgeteilt werden. **Die Entscheidung** muss auch der EIOPA mitgeteilt werden, **die sie bei grenzüberschreitender Tätigkeit im Sinne des Artikels 11 an alle zuständigen Behörden weiterleitet.***

(6) Die zuständigen Behörden können darüber hinaus die freie Verfügung über die Vermögenswerte einer **EbAV** einschränken oder untersagen, wenn insbesondere die **EbAV**

- a) keine ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen für die Gesamtheit ihrer Tätigkeiten gebildet hat oder nicht über ausreichende Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen verfügt;
- b) nicht über die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Eigenmittel verfügt.

(7) Zur Wahrung der Interessen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger können die zuständigen Behörden die Befugnisse, die den eine **in ihrem Hoheitsgebiet eingetragene oder zugelassene EbAV** leitenden Personen nach den Rechtsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaates zustehen, ganz oder teilweise einem Bevollmächtigten übertragen, der fachlich qualifiziert ist, diese Befugnisse auszuüben..

(8) Die zuständigen Behörden können die Tätigkeit einer **in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen oder zugelassenen EbAV** insbesondere untersagen oder einschränken, wenn

- a) die **EbAV** die Interessen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger nicht angemessen schützt,

- b) die **EbAV** die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nicht mehr erfüllt,
- c) die **EbAV** ihre Pflichten aus den für sie geltenden Vorschriften erheblich verletzt,
- d) die **EbAV** bei grenzüberschreitender Tätigkeit die im Bereich der betrieblichen **Altersversorgungssysteme** geltenden sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften des Tätigkeitsmitgliedstaats nicht einhält.

(9) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gegen die **in Bezug auf eine EbAV** auf der Grundlage der nach dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften getroffenen Entscheidungen vor Gericht Rechtsmittel eingelegt werden können.

Artikel 49

Aufsichtliches Überprüfungsverfahren

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden **über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um unter Berücksichtigung der Größenordnung, der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten der EbAV** die Strategien, Prozesse und Meldeverfahren überprüfen **zu können**, die von den **EbAV** festgelegt werden, um den nach dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nachzukommen.

Bei dieser Überprüfung ist zu berücksichtigen, unter welchen Rahmenbedingungen die **EbAV** ihrer Tätigkeit nachgehen und, falls angezeigt, welche Parteien gegebenenfalls ausgelagerte Schlüsselfunktionen oder andere Tätigkeiten für sie wahrnehmen. Die Überprüfung umfasst Folgendes:

- a) eine Beurteilung der qualitativen Anforderungen an das Unternehmensführungssystem;

- b) eine Beurteilung der für die jeweilige **EbAV** bestehenden Risiken;
- c) eine Beurteilung der Fähigkeit der jeweiligen **EbAV**, diese Risiken zu beurteilen **und damit umzugehen**.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den zuständigen Behörden Überwachungsinstrumente, einschließlich Stresstests, zur Verfügung stehen, die es ihnen ermöglichen, eine etwaige Verschlechterung der finanziellen Lage einer **EbAV** festzustellen und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu überwachen.

(3) Die zuständigen Behörden verfügen über die erforderlichen Befugnisse, um von den **EbAV** Maßnahmen zur Behebung der im Zuge der aufsichtlichen Überprüfung ermittelten Schwachstellen oder Defizite zu verlangen.

(4) Die zuständigen Behörden legen fest, wie häufig die Überprüfungen gemäß Absatz 1 mindestens durchgeführt werden und welchen Umfang sie haben, wobei der **Größenordnung, der Art, dem Umfang und der Komplexität** der Tätigkeiten der betreffenden **EbAV** Rechnung getragen wird.

Artikel 50

Auskunftspflicht gegenüber den zuständigen Behörden

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden in Bezug auf jede **in ihrem Hoheitsgebiet eingetragene oder zugelassene EbAV** über die notwendigen Befugnisse und Mittel verfügen, um

- a) von der **EbAV, dem Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan der EbAV** oder Personen, die die **EbAV tatsächlich leiten oder Schlüsselfunktionen wahrnehmen, jederzeit** Auskunft über alle Geschäftsvorgänge oder die Übersendung aller Geschäftsunterlagen verlangen zu können;

- b) die Beziehungen zwischen der **EbAV** und anderen Unternehmen oder zwischen verschiedenen **EbAV bei Outsourcing** von Schlüsselfunktionen oder anderen Tätigkeiten auf diese Unternehmen oder andere **EbAV** sowie **etwaiges weiteres Outsourcing** zu überwachen, wenn diese **Auslagerung** sich auf die finanzielle Lage der **EbAV** auswirkt oder für eine wirksame Aufsicht von wesentlicher Bedeutung ist;
- c) folgende Unterlagen zu erhalten: die **eigene** Risikobeurteilung, die Erklärung über die Grundsätze der Anlagepolitik, den Jahresabschluss und den jährlichen Lageberichts sowie aller sonstigen für die Beaufsichtigung benötigten Unterlagen;
- d) festzulegen, welche Unterlagen für die Beaufsichtigung erforderlich sind, unter anderem:
 - i) interne Zwischenberichte,
 - ii) versicherungsmathematische Bewertungen und detaillierte Annahmen,
 - iii) Aktiva-Passiva-Untersuchungen,
 - iv) Nachweis der Einhaltung der Grundsätze der Anlagepolitik,
 - v) Nachweis der regelmäßigen Einzahlung der Beiträge,
 - vi) Berichte für die Prüfung des in Artikel 29 genannten Jahresabschlusses zuständigen Personen;

- e) Vor-Ort-Prüfungen in den Räumlichkeiten der **EbAV** und gegebenenfalls bei ausgelagerten und unterausgelagerten Tätigkeiten vorzunehmen, um zu prüfen, ob die Tätigkeiten gemäß den Aufsichtsvorschriften ausgeführt werden;
- f) von **EbAV** jederzeit Informationen über ausgelagerte und sämtliche unterausgelagerte Tätigkeiten anzufordern.

Artikel 51

Transparenz und Verantwortlichkeit

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden ihre Aufgaben gemäß **dieser Richtlinie** auf transparente, **unabhängige** und verantwortliche Weise unter gebührender Beachtung des Schutzes vertraulicher Informationen durchführen.
- (2) Die Mitgliedstaaten sorgen für die Offenlegung der folgenden Informationen:
 - a) Texte der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und allgemeiner Leitlinien auf dem Gebiet der Regulierung **betrieblicher Altersversorgungssysteme** sowie Informationen darüber, ob der betreffende Mitgliedstaat sich im Einklang mit den Artikeln 4 und 5 für die Anwendung dieser Richtlinie entscheidet;
 - b) Informationen über das aufsichtliche Überprüfungsverfahren gemäß Artikel 49;
 - c) aggregierte statistische Daten zu Schlüsselaspekten der Anwendung des Aufsichtsrahmens;

- d) **das Hauptziel der Beaufsichtigung** sowie Informationen zu den Hauptfunktionen und -tätigkeiten der **zuständigen Behörden**;
- e) Bestimmungen zu Verwaltungssanktionen und anderen Maßnahmen, die bei Verstößen gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften anzuwenden sind.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass sie über transparente Verfahren für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Leitungs- und Managementorgane ihrer zuständigen Behörden verfügen und diese Verfahren anwenden.

Kapitel 2

Berufsgeheimnis und Informationsaustausch

Artikel 52

Berufsgeheimnis

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass alle Personen, die für die zuständigen Behörden tätig sind oder waren, sowie die von diesen Behörden beauftragten Wirtschaftsprüfer und Sachverständigen dem Berufsgeheimnis unterliegen.

Unbeschadet der Fälle, die unter das Strafrecht fallen, dürfen diese Personen vertrauliche Informationen, die sie in ihrer beruflichen Eigenschaft erhalten, an keine Person oder Behörde weitergeben, es sei denn in zusammengefasster oder allgemeiner Form, wodurch sichergestellt wird, dass die einzelnen **EbAV** nicht zu erkennen sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 können **die Mitgliedstaaten, wenn** ein Altersversorgungssystem **abgewickelt** wird, **gestatten**, dass vertrauliche Informationen, **in** zivil- oder handelsgerichtlichen Verfahren weitergegeben werden.

Artikel 53

Nutzung der vertraulichen Informationen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden, die gemäß dieser Richtlinie vertrauliche Informationen erhalten, diese nur zur Durchführung ihrer Aufgaben und nur für folgende Zwecke verwenden:

- a) zur Prüfung der Einhaltung der für die **Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der betrieblichen** Altersversorgung geltenden Bedingungen durch die **EbAV**, bevor diese ihre Tätigkeit aufnehmen;
- b) zur leichteren Überwachung der Tätigkeit von **EbAV**, insbesondere zur Überwachung der versicherungstechnischen Rückstellungen, der Solvenz, des Unternehmensführungssystems und der für Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger bereitgestellten Informationen;
- c) zur Auferlegung korrektiver Maßnahmen, einschließlich der Verhängung von Verwaltungssanktionen;
- d) zur Veröffentlichung, sofern das nach nationalem Recht zulässig ist, wesentlicher Leistungsindikatoren für die einzelnen EbAV, die Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern bei finanziellen Entscheidungen bezüglich ihrer Rente als Anhaltspunkt dienen können;**
- e) **bei** der Anfechtung von Entscheidungen, die die zuständigen Behörden gemäß den zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften getroffen haben;
- f) im Rahmen von Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften.

Artikel 54

Untersuchungsbefugnisse des Europäischen Parlaments

Artikel 52 und 53 lassen die dem Europäischen Parlament in Artikel 226 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingeräumten Untersuchungsbefugnisse unberührt.

Artikel 55

Informationsaustausch zwischen Behörden

- (1) ***Die Artikel 52 und 53 stehen*** Folgendem nicht entgegen:
- a) einem Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden in ein und demselben Mitgliedstaat in Wahrnehmung ihrer aufsichtsrechtlichen Aufgaben;
 - b) einem Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden in verschiedenen Mitgliedstaaten in Wahrnehmung ihrer aufsichtsrechtlichen Aufgaben;
 - c) einem Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden in Wahrnehmung ihrer aufsichtsrechtlichen Aufgaben und folgenden anderen Stellen, die in demselben Mitgliedstaat belegen sind:
 - i) den mit der Beaufsichtigung der Unternehmen des Finanzsektors und anderer Finanzeinrichtungen betrauten Behörden sowie den mit der Beaufsichtigung der Finanzmärkte betrauten Behörden;

- ii) den Behörden bzw. Stellen, die durch Anwendung makroaufsichtlicher Vorschriften für die Wahrung der Stabilität des Finanzsystems in den Mitgliedstaaten verantwortlich sind;
 - iii) den Stellen, die mit der **Abwicklung** eines Altersversorgungssystems und ähnlichen Verfahren befasst sind;
 - iv) den für Restrukturierungsmaßnahmen zuständigen Stellen oder Behörden, die über die Stabilität des Finanzsystems wachen;
 - v) den mit der gesetzlichen Prüfung der Rechnungslegung von **EbAV**, Versicherungsunternehmen und sonstigen Finanzinstituten betrauten Personen;
- d) der Offenlegung von Informationen, die die für die **Abwicklung** eines Altersversorgungssystems zuständigen Stellen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen.

(2) Die den in Absatz 1 genannten Behörden, Stellen und Personen übermittelten Informationen unterliegen dem Berufsgeheimnis nach Artikel 52.

(3) **Die Artikel 52 und 53 hindern** die Mitgliedstaaten nicht daran, einen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den folgenden Stellen zuzulassen:

- a) den Behörden, denen die Beaufsichtigung der Stellen obliegt, die mit der **Abwicklung** eines Altersversorgungssystems und ähnlichen Verfahren befasst sind;
- b) den Behörden, denen die Beaufsichtigung der Personen obliegt, die mit der gesetzlichen Prüfung der Rechnungslegung von **EbAV**, **■** Versicherungsunternehmen und sonstigen Finanzinstituten betraut sind;
- c) den unabhängigen Versicherungsmathematikern der **EbAV**, die **■** diesen gegenüber aufsichtsrechtliche Aufgaben wahrnehmen, sowie den mit der Beaufsichtigung dieser Versicherungsmathematiker betrauten Stellen.

Artikel 56

Weitergabe von Informationen an Zentralbanken, Währungsbehörden, europäische Aufsichtsbehörden und den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken

(1) **Die Artikel 52 und 53 hindern** eine zuständige Behörde nicht daran, zur **Wahrnehmung** ihrer Aufgaben Informationen an folgende Stellen zu übermitteln:

- a) Zentralbanken und andere Stellen mit ähnlichen Aufgaben in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden;
- b) falls angezeigt, andere staatliche Behörden, die mit der Überwachung von Zahlungssystemen betraut sind;

- c) den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken, die EIOPA, die durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ errichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) und die durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ errichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

¹⁸ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S.12).

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S.84).

(2) Die Artikel **55 bis 58** hindern die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c dieses Artikels genannten Behörden und Stellen nicht daran, den zuständigen Behörden entsprechende Informationen zu übermitteln, die diese für die Zwecke des Artikels **53** benötigen.

(3) Die gemäß den Absätzen 1 und 2 erlangten Informationen unterliegen Bestimmungen über das Berufsgeheimnis, die mindestens den in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen gleichwertig sind.

Artikel 57

Offenlegung von Informationen gegenüber den für die Finanzgesetze zuständigen Behörden

(1) Artikel **52** Absatz 1, Artikel **53** und Artikel **58** Absatz 1 hindern die Mitgliedstaaten nicht daran, die Offenlegung vertraulicher Informationen **zwischen zuständigen Behörden und** anderen Dienststellen ihrer Zentralbehörden zu gestatten, die für die Durchsetzung der Rechtsvorschriften über die Überwachung von **EbAV**, Kreditinstituten, Finanzinstituten, Wertpapierdienstleistungen und Versicherungsunternehmen zuständig sind, oder zwischen den zuständigen Behörden und den von diesen Dienststellen beauftragten Inspektoren.

Diese Offenlegung ist nur zulässig, wenn sie aus Gründen der aufsichtlichen Kontrolle, der Prävention oder der Auflösung von **EbAV** in finanzieller Schieflage erforderlich ist. Unbeschadet des Absatzes 2 dieses Artikels unterliegen Personen, die Zugang zu den Informationen haben, Anforderungen an die Wahrung des Berufsgeheimnisses, die mindestens den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen gleichwertig sind. Die Mitgliedstaaten schreiben jedoch vor, dass die aufgrund von Artikel 55 oder im Wege von Vor-Ort-Prüfungen erlangten Informationen nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der zuständigen Behörde, die die Informationen erteilt hat, oder der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Vor-Ort-Prüfung durchgeführt worden ist, weitergegeben werden dürfen.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Offenlegung vertraulicher Informationen im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von **EbAV** gegenüber einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss oder einem Rechnungshof in ihrem Land sowie anderen mit Untersuchungen betrauten Stellen in ihrem Land gestatten, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die betreffenden Stellen sind nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften befugt, Untersuchungen oder Prüfungen zu den Maßnahmen von Behörden vorzunehmen, die für die Beaufsichtigung von **EbAV** oder die für eine solche Beaufsichtigung geltenden Rechtsvorschriften zuständig sind.

- b) Die Informationen sind zur Wahrnehmung der unter Buchstabe a genannten Befugnisse unbedingt erforderlich.
- c) Personen, die Zugang zu den Informationen haben, unterliegen nach dem nationalen Recht Bestimmungen über das Berufsgeheimnis, die mindestens den in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen gleichwertig sind.
- d) Sofern die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, werden sie nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der zuständigen Behörden, von denen sie stammen, und ausschließlich für die Zwecke offengelegt, denen diese Behörden zugestimmt haben.

Artikel 58

Bedingungen für den Informationsaustausch

(1) Im Hinblick auf den Informationsaustausch gemäß Artikel **55**, die Weitergabe von Informationen gemäß Artikel **56** und die Offenlegung von Informationen gemäß Artikel **57** schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass mindestens folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Informationen werden zum Zwecke der Überwachung und **■** Beaufsichtigung ausgetauscht, übermittelt oder offengelegt.
- b) Die erlangten Informationen unterliegen dem Berufsgeheimnis gemäß Artikel **52**.

- c) Sofern die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, werden sie nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der zuständigen Behörde, von der sie stammen, und ausschließlich für die Zwecke offengelegt, denen diese Behörde zugestimmt hat.

(2) Artikel **53** hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, im Interesse der Stabilität und Integrität des Finanzsystems einen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den Behörden oder Stellen zu genehmigen, die für die Aufdeckung und Untersuchung von Verstößen gegen das Gesellschaftsrecht, dem die Trägerunternehmen unterliegen, verantwortlich sind.

Mitgliedstaaten, die Unterabsatz 1 anwenden, schreiben vor, dass mindestens folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Informationen müssen für den Zweck der Aufdeckung, sowie der Untersuchung und Prüfung von Verstößen gemäß Artikel **57** Absatz 2 Buchstabe a, vorgesehen sein.

- b) Die erlangten Informationen unterliegen dem Berufsgeheimnis gemäß Artikel **52**.
- c) Sofern die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, werden sie nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der zuständigen Behörde, von der sie stammen, und ausschließlich für die Zwecke offengelegt, denen diese Behörde zugestimmt hat.

(3) Nehmen in einem Mitgliedsstaat die in Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Behörden oder Stellen ihre Aufgabe der Aufdeckung und Untersuchung von Verstößen mit Unterstützung von Personen wahr, die aufgrund ihrer spezifischen Kompetenz zu diesem Zweck bestellt werden und nicht im öffentlichen Sektor beschäftigt sind, besteht die Möglichkeit eines Informationsaustauschs gemäß Artikel **57** Absatz 2.

Artikel 59

Nationale aufsichtsrechtliche Vorschriften

(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die EIOPA über ihre nationalen aufsichtsrechtlichen Vorschriften, die für den Bereich der betrieblichen Altersversorgungssysteme relevant sind, aber nicht unter die nationalen sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften ***über die Gestaltung der Altersversorgungssysteme im Sinne von Artikel 11 Absatz 1*** fallen.

(2) Die Mitgliedstaaten aktualisieren diese Informationen regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre, und die EIOPA macht diese Informationen auf ihrer Website zugänglich.

TITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 60

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission und der EIOPA

- (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten in geeigneter Weise die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie durch den regelmäßigen Austausch von Informationen und Erfahrungen mit dem Ziel, vorbildliche Vorgehensweisen in diesem Bereich auszuarbeiten und **gegebenenfalls unter Einbeziehung der Sozialpartner** eine intensivere Kooperation zu entwickeln, um auf diese Weise Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und die Voraussetzungen für eine reibungslose grenzüberschreitende Mitgliedschaft zu schaffen.
- (2) Die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten arbeiten eng zusammen, um die Aufsicht über die Tätigkeiten der **EbAV** zu erleichtern.

(3) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten arbeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 für die Zwecke dieser Richtlinie mit der EIOPA zusammen und stellen der EIOPA gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 unverzüglich alle für die Ausführung ihrer Aufgaben aufgrund dieser Richtlinie und der genannten Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung.

(4) Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission und die EIOPA über erhebliche Schwierigkeiten, die sich bei der Anwendung dieser Richtlinie ergeben.

Die Kommission, die EIOPA und die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten prüfen diese Schwierigkeiten so schnell wie möglich, um eine angemessene Lösung zu finden.

Artikel 61

Verarbeitung personenbezogener Daten

In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinie nehmen die **EbAV** und die zuständigen Behörden ihre Aufgaben für die Zwecke dieser Richtlinie im Einklang mit **der Verordnung (EU) 2016/679** wahr. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EIOPA im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Artikel 62

Bewertung und Überprüfung

(1) *Bis zum ... [sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie]* überprüft die Kommission die vorliegende Richtlinie und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über ihre Durchführung und Wirksamkeit vor.

(2) *Die in Absatz 1 genannte Überprüfung bezieht sich insbesondere auf*

- a) die Angemessenheit dieser Richtlinie aus Sicht der Aufsicht und der Unternehmensführung;*
- b) die grenzübergreifende Tätigkeit;*
- c) die bei der Anwendung der Richtlinie gesammelten Erfahrungen und ihre Auswirkungen auf die Stabilität der EbAV;*
- d) die Leistungs-/Renteninformation.*

Änderung der Richtlinie 2009/138/EG

■ Richtlinie 2009/138/EG wird **wie folgt geändert**:

1) Artikel 13 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„(7) „Rückversicherung“ eine der folgenden Tätigkeiten:

- a) die Tätigkeit der Übernahme von Risiken, die von einem Versicherungsunternehmen oder einem Drittland-Versicherungsunternehmen oder einem anderen Rückversicherungsunternehmen oder Drittland-Rückversicherungsunternehmen abgegeben werden;**
- b) im Falle der als Lloyd's bezeichneten Vereinigung von Versicherungssyndikaten die Tätigkeit der Übernahme von Risiken, die von einem Mitglied von Lloyd's abgetreten werden, durch ein nicht der als Lloyd's bezeichneten Vereinigung von Versicherungssyndikaten angehörendes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen;**
- c) die Bereitstellung von Versicherungsschutz durch ein Rückversicherungsunternehmen für eine Einrichtung, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie .../.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁺ [EbAV II] fällt;**

*** Richtlinie .../.../EU vom ... über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (ABl. L ..., S....)“;**

⁺ **ABl.: Bitte in den Text die Nummer der im Dokument PE-CONS 35/16 (2014/0091(COD)) enthaltenen Richtlinie einfügen und die Nummer, den Namen, das Datum und die Amtsblattfundstelle dieser Richtlinie in die Fußnote einfügen.**

b) Artikel 308b Absatz 15 erhält folgende Fassung:

„(15) Soweit die Herkunftsmitgliedstaaten bei Inkrafttreten dieser Richtlinie die in Artikel 4 der Richtlinie (EU) .../....** des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Bestimmungen angewendet haben, können diese Herkunftsmitgliedstaaten während eines Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 2022 weiterhin die am 31. Dezember 2015 geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften anwenden, die sie erlassen haben, um den Artikeln 1 bis 19, 27 bis 30, 32 bis 35 und 37 bis 67 der Richtlinie 2002/83/EG nachzukommen.

Wendet ein Herkunftsmitgliedstaat weiterhin diese Rechts- und Verwaltungsvorschriften an, ermitteln Versicherungsunternehmen im betreffenden Mitgliedstaat ihre Solvabilitätskapitalanforderung als Summe aus

- a) einer nominalen Solvabilitätskapitalanforderung in Bezug auf ihre Versicherungstätigkeiten, berechnet ohne Berücksichtigung des betrieblichen Altersversorgungsgeschäfts gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU).../...
- b) der Solvabilitätsspanne in Bezug auf das betriebliche Altersversorgungsgeschäft, berechnet im Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erlassen wurden, um Artikel 28 der Richtlinie 2002/83/EG nachzukommen.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 31. Dezember 2017 einen Bericht vor, in dem sie sich dazu äußert, ob der in Absatz 1 genannte Zeitraum verlängert werden sollte, **wobei sie aus der vorliegenden Richtlinie resultierenden Änderungen an Unionsrechtsvorschriften oder nationalen Rechtsvorschriften Rechnung trägt.**“

Artikel 64

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie **bis zum ... [24 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie]** nachzukommen **█**.

⁺ ABl.: Bitte in den Text die Nummer der im Dokument PE-CONS 35/16 (2014/0091(COD)) enthaltenen Richtlinie einfügen.

Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Wenn die Mitgliedstaaten diese **Maßnahmen** erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. In diese Vorschriften fügen sie die Erklärung ein, dass Bezugnahmen in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die durch die vorliegende Richtlinie aufgehobenen Richtlinien als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie gelten. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme und die Formulierung dieser Erklärung.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 65

Aufhebung

Die Richtlinie 2003/41/EG in der Fassung der in Anhang I Teil A aufgeführten Richtlinien wird unbeschadet der Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang I Teil B genannten Fristen für die Umsetzung und die Zeitpunkte der Anwendung dieser Richtlinien mit Wirkung vom ... **[24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie]** aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie 2003/41/EG gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang II zu lesen.

Artikel 66

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

■

Artikel 67

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG I

Teil A

Richtlinie mit ihren nachfolgenden Änderungen (gemäß Artikel 65)

Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

(ABl. L 235 vom 23.9.2003, S. 10),

Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

(ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1),

Nur Artikel 303

Richtlinie 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

(ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 120),

Nur Artikel 4

Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

(ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1),

Nur Artikel 62

Richtlinie 2013/14/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

(ABl. L 145 vom 31.5.2013, S. 1).

Nur Artikel 1

Teil B

Fristen für die Umsetzung in nationales Recht und für die Anwendung (gemäß Artikel 65)

| Richtlinie | Umsetzungsfrist | Datum der Anwendung |
|-------------|-----------------|---------------------|
| 2003/41/EG | 23.9.2005 | 23.9.2005 |
| 2009/138/EG | 31.3.2015 | 1.1.2016 |
| 2010/78/EU | 31.12.2011 | 31.12.2011 |
| 2011/61/EU | 22.7.2013 | 22.7.2013 |
| 2013/14/EU | 21.12.2014 | 21.12.2014 |

ANHANG II

Entsprechungstabelle

| Richtlinie 2003/41/EG | Vorliegende Richtlinie |
|----------------------------------|-----------------------------------|
| Artikel 1 | Artikel 1 |
| Artikel 2 | Artikel 2 |
| Artikel 3 | Artikel 3 |
| Artikel 4 | Artikel 4 |
| Artikel 5 | Artikel 5 |
| Artikel 6 Buchstabe (a) | Artikel 6 Absatz 1 |
| Artikel 6 Buchstabe (b) | Artikel 6 Absatz 2 |
| Artikel 6 Buchstabe (c) | Artikel 6 Absatz 3 |
| Artikel 6 Buchstabe (d) | Artikel 6 Absatz 4 |
| Artikel 6 Buchstabe (e) | Artikel 6 Absatz 5 |
| Artikel 6 Buchstabe (f) | Artikel 6 Absatz 6 |
| | Artikel 6 Absatz 7 |
| Artikel 6 Buchstabe (g) | Artikel 6 Absatz 8 |
| Artikel 6 Buchstabe (h) | Artikel 6 Absatz 9 |
| Artikel 6 Buchstabe (i) | Artikel 6 Absatz 10 |
| Artikel 6 Buchstabe (j) | Artikel 6 Absatz 11 |
| | Artikel 6 Absätze 12 bis 19 |
| Artikel 7 | Artikel 7 |
| Artikel 8 | Artikel 8 |
| Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe (a) | Artikel 9 |
| Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe (c) | Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe (a) |
| Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe (e) | Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe (b) |
| Artikel 9 Absatz 2 | Artikel 10 Absatz 2 |
| Artikel 20, Artikel 9 Absatz 5 | Artikel 11 |
| | Artikel 12 |
| Artikel 15 Absätze 1 bis 5 | Artikel 13 Absätze 1 bis 5 |
| Artikel 15 Absatz 6 | |
| Artikel 16 | Artikel 14 |
| Artikel 17 | Artikel 15 |
| Artikel 17a Absätze 1 bis 4 | Artikel 16 Absätze 1 bis 4 |
| Artikel 17a Absatz 5 | |
| Artikel 17b | Artikel 17 |
| Artikel 17c | |
| Artikel 17d | Artikel 18 |
| Artikel 18 | Artikel 19 |
| | Artikel 20 |
| | Artikel 21 |
| Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b | Artikel 22 Absatz 1 |
| | Artikel 22 Absätze 2 bis 7 |
| | Artikel 23 |
| | Artikel 24 |
| | Artikel 25 |

Artikel 10
Artikel 12
Artikel 9 Absatz 4

Artikel 19 Absatz 1
Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 2

Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 1
Artikel 19 Absatz 3

Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe (f)
Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe (c)
Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe (b)

Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe (b)

Artikel 11 Absatz 5
Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe (a)
Artikel 11 Absatz 3

Artikel 14 Absatz 1
Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1

Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2
Artikel 14 Absätze 3 bis 5

Artikel 13 Absatz 1
Artikel 13 Absatz 2

Artikel 26
Artikel 27
Artikel 28
Artikel 29
Artikel 30
Artikel 31 Absatz 1
Artikel 31 Absätze 2 bis 7 Artikel 32
Artikel 33 Absatz 1
Artikel 33 Absatz 2
Artikel 33 Absatz 3
Artikel 33 Absatz 4
Artikel 33 Absätze 5 bis 8
Artikel 34
Artikel 35
Artikel 36
Artikel 37 Absatz 1
Artikel 37 Absatz 2
Artikel 37 Absatz 3
Artikel 37 Absatz 4
Artikel 38
Artikel 39
Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a bis c
Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe (d)
Artikel 40 Absatz 2
Artikel 41
Artikel 42
Artikel 43
Artikel 44 Buchstabe (a)
Artikel 44 Buchstabe (b)
Artikel 44 Buchstabe (c)
Artikel 45
Artikel 46
Artikel 47
Artikel 48 Absatz 1
Artikel 48 Absatz 2
Artikel 48 Absätze 3 bis 5
Artikel 48 Absatz 6
Artikel 48 Absätze 7 bis 9
Artikel 49
Artikel 50

Artikel 51
Artikel 52
Artikel 53
Artikel 54
Artikel 55
Artikel 56
Artikel 57

Artikel 20 Absatz 11 Unterabsatz 1
Artikel 20 Absatz 11 Unterabsatz 2
Artikel 20 Absatz 11 Unterabsätze 3 und 4
Artikel 21

Artikel 22

Artikel 58
Artikel 59 Absatz 1
Artikel 59 Absatz 2

Artikel 60
Artikel 61
Artikel 62
Artikel 63
Artikel 64
Artikel 65
Artikel 66
Artikel 67



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parliament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2016 - 2017

AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

21. – 24. November 2016

(Teil III)



INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|-----------|
| P8_TA-PROV(2016)0449 | 5 |
| LAGE IN SYRIEN | |
| P8_TA-PROV(2016)0450 | 13 |
| BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER EU UND DER TÜRKEI | |
| P8_TA-PROV(2016)0452 | 17 |
| TÄTIGKEIT DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN 2015 | |



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0449

Lage in Syrien

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. November 2016 zur Lage in Syrien (2016/2933(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Syrien, einschließlich seine Entschliebung vom 6. Oktober 2016¹,
- unter Hinweis auf die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
- unter Hinweis auf die Genfer Konventionen von 1949 und ihre Zusatzprotokolle,
- unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zum Da'esh und zur Al-Nusra-Front sowie die Resolutionen zum Konflikt in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere die Resolutionen 2118 (2013), 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2199 (2015), 2254 (2015), 2258 (2015) und 2268 (2016),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Oktober 2016 und die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 18./19. Februar und 20./21. Oktober 2016,
- unter Hinweis auf die Erklärungen der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Federica Mogherini, und des für humanitäre Hilfe und Krisenmanagement zuständigen Kommissionsmitglieds, Christos Stylianides, vom 16. September 2016 zu Syrien, vom 20. September 2016 zu den Luftangriffen auf den von den Vereinten Nationen und dem syrischen Roten Halbmond organisierten Konvoi mit humanitärer Hilfe, vom 24. September 2016 zur Lage in Aleppo, vom 2. Oktober 2016 zu der Initiative für humanitäre Nothilfe für Aleppo und vom 25. Oktober 2016 zur Tatsache, dass die humanitäre Hilfe dringend Aleppo erreichen muss,
- unter Hinweis auf die Berichte der durch den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen eingesetzten unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische

¹ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0382.

Republik Syrien und die Resolutionen des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen vom 27. September und 21. Oktober 2016 zur Arabischen Republik Syrien,

- unter Hinweis auf die Erklärung der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union, Federica Mogherini, vom 17. November 2016 zu Russland und dem Internationalen Strafgerichtshof,
 - gestützt auf Artikel 123 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der Konflikt, die extreme Gewalt und die Brutalität in Syrien in den vergangenen sechs Jahren dazu geführt haben, dass mehr als 400 000 Menschen ums Leben kamen und mehr als 13 Millionen Menschen humanitäre Hilfe benötigen; in der Erwägung, dass sich die Zahl der Binnenvertriebenen in Syrien 2016 voraussichtlich auf 8,7 Millionen belaufen wird und 4,8 Millionen Menschen aus dem Land geflohen sind;
- B. in der Erwägung, dass die Kämpfe und Bombenangriffe in Syrien unvermindert fortgesetzt werden und sich die humanitäre Lage weiter verschlechtert hat; in der Erwägung, dass Aleppo immer noch das Zentrum des syrischen Konflikts ist, sich die Kämpfe aber auch in Hama, Idlib, dem Nordwesten Syriens und den Außenbezirken von Damaskus und Deir ez-Zor fortsetzen; in der Erwägung, dass über vier Millionen Menschen in belagerten Städten und schwer erreichbaren Gebieten leben, in denen die grundlegende Wasser- und Stromversorgung zerstört wurde; in der Erwägung, dass die Menschen im östlichen Teil Aleppos und in anderen belagerten Städten, wie der von Rebellen besetzten Stadt Zabadani und den von der Regierung kontrollierten Dörfern Kefraya und Foua in der Provinz Idlib, trotz der vom Assad-Regime und von Russland ausgerufenen einseitigen Waffenruhen aus humanitären Gründen unter einem erheblichen Mangel an Grundnahrungsmitteln und Arzneimitteln leiden; in der Erwägung, dass seit Juli 2016 keine humanitäre Hilfe in die belagerten Teile im östlichen Aleppo gelangt ist;
- C. in der Erwägung, dass in Aleppo und in ganz Syrien eine ständige Gesundheitskrise herrscht; in der Erwägung, dass Angaben von UNICEF zufolge mehr als zwei Drittel der in der Region lebenden Syrer keinen regelmäßigen Zugang zu Wasser haben und fast 6 Millionen Kinder dringend lebensrettende Hilfe brauchen;
- D. in der Erwägung, dass alle Parteien des Konflikts, aber insbesondere das von Russland und dem Iran unterstützte Assad-Regime in starkem Maße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht verstoßen haben, unter anderem durch den rücksichtslosen Einsatz von Waffen, Brandbomben, Fassbomben und bunkerbrechenden Bomben in zivilen Gebieten sowie von Stoffen, die in dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen als chemische Waffen aufgeführt sind; in der Erwägung, dass das Vorsorgeprinzip und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht eingehalten wurden; in der Erwägung, dass bewusst zivile Gebiete, Schulen, Krankenhäuser, humanitäre Helfer und Flüchtlingslager angegriffen wurden; in der Erwägung, dass Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht ungestraft bleiben dürfen;
- E. in der Erwägung, dass die von den Vereinten Nationen eingesetzte unabhängige internationale Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien und einige Menschenrechtsgruppen Beweise dafür gesammelt haben, dass mindestens 200 000 Personen von der syrischen Regierung unter unmenschlichen Haftbedingungen

festgehalten werden; in der Erwägung, dass tausende von der syrischen Regierung inhaftierte Syrer in den letzten Jahren an den Folgen von Folterungen und Krankheiten gestorben sind; in der Erwägung, dass Verschleppungen und schreckliche Misshandlungen von Gefangenen weitverbreitet sind; in der Erwägung, dass die syrischen Behörden versucht haben, die Informationen über ihre Hafteinrichtungen geheim zu halten, und anerkannten internationalen Haftüberwachungsstellen den Zugang dazu verwehrt haben; in der Erwägung, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) seit 2011 nur einige wenige Haftanstalten besuchen durfte;

- F. in der Erwägung, dass die Welt immer wieder von den Gräueltaten des Da'esh und anderer dschihadistischer Gruppierungen, von brutalen Hinrichtungen und von entsetzlicher sexueller Gewalt, Entführungen, Folter, Zwangskonvertierungen und der Versklavung von Frauen und Mädchen erschüttert wurde; in der Erwägung, dass Kinder für Terroranschläge rekrutiert und eingesetzt wurden; in der Erwägung, dass der Da'esh immer noch große Teile Syriens und des Irak unter seiner Kontrolle hat; in der Erwägung, dass der Da'esh Völkermord an ethnischen und religiösen Minderheiten begeht, extreme Formen der Folter anwendet und Kulturerbe zerstört; in der Erwägung, dass große Sorge über das Wohlbefinden der Bevölkerungsteile besteht, die derzeit vom Da'esh kontrolliert und möglicherweise als menschliche Schutzschilde bei den Befreiungskampagnen eingesetzt werden;
- G. in der Erwägung, dass Dschabhat Fatah Scham (vormals Al-Nusrah-Front) – syrischer Ableger von Al-Qaida – eine Terrororganisation ist, die einen auf dem Verhandlungswege herbeigeführten politischen Wandel und eine alle Bevölkerungsgruppen einbeziehende demokratische Zukunft für Syrien ablehnt;
- H. in der Erwägung, dass Syrien das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) unterzeichnet, aber nicht ratifiziert hat; in der Erwägung, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Ban Ki-moon, den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen wiederholt aufgefordert hat, den IStGH mit der Lage in Syrien zu befassen; in der Erwägung, dass Russland und China jeglichen Fortschritt im Hinblick auf die Rechenschaftspflicht in Syrien behindern, indem sie Einspruch gegen alle Resolutionen des Sicherheitsrats einlegen, mit denen der Strafgerichtshof das Mandat erhalten würde, die während des Konflikts in Syrien verübten entsetzlichen Verbrechen zu untersuchen; in der Erwägung, dass Russland am 16. November 2016 beschlossen hat, seine Unterschrift vom Römischen Statut zurückzuziehen; in der Erwägung, dass die mangelnde Rechenschaftspflicht weitere Gräueltaten nach sich zieht und das Leid der Opfer noch vergrößert;
- I. in der Erwägung, dass alle in den Konflikt verwickelten Länder und Parteien an ihre Zusagen gemäß der Resolution 2254 (2015) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen erinnert werden müssen, insbesondere an die Verpflichtung, jegliche Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Infrastrukturen einzustellen, sowie die Verpflichtung, sicherzustellen, dass humanitäre Helfer Zugang zu allen Teilen des Landes haben; in der Erwägung, dass die Europäische Union ihr gesamtes Instrumentarium, einschließlich der Verhängung von restriktiven Maßnahmen, nutzen muss, um sicherzustellen, dass sich alle Parteien vollständig an diese Resolution halten;
- J. in der Erwägung, dass die EU einen großen Teil der humanitären Hilfe für die Menschen leistet, die vor der beispiellosen Gewalt und Zerstörung in Syrien fliehen; in der Erwägung, dass die Tatsache, dass sich die internationale Gemeinschaft nicht einig ist, es

deutlich schwieriger macht, den Krieg in Syrien auf dem Verhandlungsweg zu beenden;

1. äußert erneut seine große Sorge angesichts der anhaltenden Kämpfe und Bombenangriffe und der verschlechterten humanitären Lage in Syrien; verurteilt aufs Schärfste sämtliche Angriffe auf Zivilpersonen und die zivile Infrastruktur sowie die Fortsetzung der Belagerungen in Syrien und den Umstand, dass die humanitäre Hilfe die notleidenden Syrer nicht erreicht; fordert alle Parteien auf, einen ständigen ungehinderten Zugang der humanitären Helfer und die Lieferung von dringend benötigten Hilfsgütern zu ermöglichen, insbesondere für belagerte und schwer erreichbare Gebiete; betont, dass es nach humanitärem Völkerrecht verboten ist, Menschen bewusst verhungern zu lassen, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, den Abtransport von Kranken, Verletzten und Verwundeten aus dem östlichen Teil Aleppos und allen anderen belagerten Gebieten unverzüglich zuzulassen;
2. verurteilt aufs Schärfste die Gräueltaten und die weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von Assads Streitkräften mit der Unterstützung Russlands und des Iran verübt werden, sowie die Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch nichtstaatliche bewaffnete terroristische Gruppierungen, insbesondere den Da'esh, Dschabhat Fatah Scham (Al-Nusra-Front) und andere dschihadistische Gruppierungen;
3. fordert die unverzügliche Einstellung der Bombenangriffe und der wahllosen Angriffe auf Zivilpersonen; betont, dass alle Parteien dem Schutz der Zivilbevölkerung – ungeachtet ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer religiösen Überzeugung oder ihrer Glaubenszugehörigkeit – höchstmögliche Aufmerksamkeit widmen und alle hierfür geeigneten Maßnahmen ergreifen müssen; verurteilt aufs Schärfste, dass von bewaffneten Oppositionsgruppen wahllos Raketen in hoher Zahl auf von Zivilpersonen bewohnte Außenbezirke des westlichen Teils Aleppos abgeworfen wurden; betont, dass dabei Berichten zufolge viele Zivilpersonen, darunter auch Kinder, verletzt und getötet wurden; fordert alle Konfliktparteien auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Zivilbevölkerung in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zu schützen, und dazu unter anderem von gezielten Angriffen auf zivile Einrichtungen wie medizinische Zentren, Schulen und das Wasserversorgungsnetz abzusehen, derartige Einrichtungen unverzüglich zu entmilitarisieren, möglichst keine militärischen Stellungen in dicht besiedelten Gebieten einzurichten und die Evakuierung von Verletzten und allen Zivilpersonen zu erlauben, die belagerte Gebiete verlassen möchten; unterstreicht, dass für den Schutz der syrischen Bevölkerung in erster Linie das syrische Regime verantwortlich ist;
4. würdigt die Bemühungen der humanitären Helfer, den vom Konflikt betroffenen Menschen die dringend benötigte Hilfe, Lebensmittel, Wasser und Arzneimittel zu bringen, und fordert alle am Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auf, für den sicheren, ungehinderten Zugang von humanitären Hilfsorganisationen zu der unter dem Krieg leidenden Zivilbevölkerung zu sorgen;
5. fordert die Organe und Mitgliedstaaten der EU auf, die Vereinten Nationen und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) bei ihren weiteren Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Einsatz und der Zerstörung chemischer Waffen durch alle Parteien in Syrien uneingeschränkt zu unterstützen; pocht darauf, dass die Verantwortlichen für den Einsatz chemischer Waffen zur Rechenschaft gezogen werden müssen; unterstützt die Verlängerung des Mandats des Gemeinsamen

Untersuchungsmechanismus der Vereinten Nationen und der OVCW, damit die Verantwortlichen für den Einsatz chemischer Waffen in Syrien ermittelt werden;

6. ist besorgt angesichts der rechtswidrigen Inhaftierung, Folterung, Misshandlung, Verschleppung und Tötung von Häftlingen in Gefängnissen des Regimes sowie angesichts der geheimen Hafteinrichtungen, die von aus dem Ausland unterstützten Milizen betrieben werden; fordert die syrischen Behörden, die diese Hafteinrichtungen verwalten, auf, alle Hinrichtungen und die unmenschliche Behandlung von Häftlingen einzustellen;
7. fordert gemäß der Resolution 2139 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 22. Februar 2014 die sofortige Freilassung willkürlich verhafteter Personen und ein Ende des Gebrauchs von Folter und anderer Misshandlungsmethoden sowie der Praxis des Verschwindenlassens; fordert, internationalen Haftüberwachungsstellen – wie dem IKRK – unverzüglich ungehinderten Zugang zu Hafteinrichtungen zu gewähren, damit sie die Situation aller Häftlinge in Syrien beurteilen und ihre Familien beraten und unterstützen können;
8. verurteilt erneut aufs Schärfste die vom Assad-Regime, vom Da'esh, von Dschabhat Fatah Scham (Al-Nusrah-Front) und anderen terroristischen Organisationen verübten Gräueltaten, die als schwere Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit einzustufen sind; schließt sich dem Appell der Fünfergruppe (USA, Frankreich, Deutschland, Italien und Vereinigtes Königreich) und der VP/HR an alle in Syrien kämpfenden bewaffneten Gruppen an, jede Zusammenarbeit mit Dschabhat Fatah Scham einzustellen; betont, wie wichtig es ist, den Zugang des Da'esh zu Finanzmitteln für die Durchführung seiner Aktivitäten wirksam zu unterbinden, ausländische Kämpfer zu verhaften und den Zustrom von Waffen für dschihadistische Gruppierungen zu stoppen; fordert die syrische Opposition auf, sich eindeutig von derartigen Extremisten und dieser Ideologie zu distanzieren; bekräftigt, dass die Bemühungen darauf ausgerichtet sein sollten, den Da'esh und andere von den Vereinten Nationen als terroristisch eingestufte Vereinigungen zu besiegen; fordert, dass Maßnahmen ergriffen werden, um zu verhindern, dass materielle und finanzielle Unterstützung Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen erreicht, die von den Vereinten Nationen als terroristisch eingestuft Vereinigungen nahestehen;
9. fordert erneut, dass die für Kriegsverbrechen und für Verbrechen gegen die Menschlichkeit Verantwortlichen Konsequenzen tragen und zur Rechenschaft gezogen werden sollten; betont, dass Personen, die Verbrechen gegen religiöse, ethnische oder andere Gruppen und Minderheiten begehen, ebenfalls zur Rechenschaft gezogen werden sollten; ist nach wie vor davon überzeugt, dass es keine wirksame Lösung des Konflikts und keinen tragfähigen Frieden in Syrien geben kann, wenn die für die Verbrechen Verantwortlichen nicht zur Verantwortung gezogen werden; ist der Ansicht, dass das Thema der Verantwortung für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht politisiert werden sollte; weist darauf hin, dass die Verpflichtung, das humanitäre Völkerrecht unter allen Umständen zu achten, für alle am Konflikt beteiligten Parteien gilt und dass sich diejenigen, die derartige Verbrechen begehen, dessen bewusst sein müssen, dass sie früher oder später zur Rechenschaft gezogen werden;
10. fordert die EU und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass alle Verantwortlichen für Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das

humanitäre Völkerrecht vor geeigneten unparteiischen internationalen Strafgerichten oder einzelstaatlichen Gerichten und durch Anwendung des Grundsatzes der universellen Gerichtsbarkeit zur Rechenschaft gezogen werden; bekräftigt, dass es die Verweisung des Falls Syrien an den IStGH unterstützt; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten angesichts der Unfähigkeit des Sicherheitsrats, über dieses Thema zu beraten, jedoch erneut auf, bis zur Befassung des IStGH bei den Bemühungen in der Generalversammlung der Vereinten Nationen eine Vorreiterrolle einzunehmen und die Einrichtung eines syrischen Kriegsverbrechertribunals zu prüfen; betont, wie wichtig die Eigenverantwortung Syriens für den Prozess nach Beilegung des Konflikts ist, damit die Versöhnung gefördert wird;

11. begrüßt die Arbeit der lokalen und internationalen Organisationen der Zivilgesellschaft und betont, dass ihre Arbeit von entscheidender Bedeutung ist, was die Dokumentation von Beweisen für Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und andere Verbrechen, darunter auch die Zerstörung von Kulturerbe, angeht; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, diesen Akteuren weiter umfassende Hilfe zu gewähren;
12. bedauert den Beschluss des russischen Präsidenten Wladimir Putin, den IStGH zu verlassen, weist aber gleichzeitig darauf hin, dass die Russische Föderation das Römische Statut nie wirklich ratifiziert hatte und dass aufgrund des Zeitpunkts des Beschlusses die Glaubwürdigkeit des Landes untergraben wird und Schlussfolgerungen hinsichtlich seines Engagements für die internationale Gerichtsbarkeit gezogen werden können;
13. begrüßt die Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Oktober 2016 zu Syrien und die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 20./21. Oktober 2016 zu Syrien; unterstützt die Forderung der EU, dass über dem Stadtgebiet von Aleppo keine Militärflüge mehr stattfinden, dass die Kampfhandlungen sofort eingestellt werden – wobei dies durch einen wirksamen und transparenten Mechanismus zu überwachen ist –, dass die Belagerungen aufgehoben werden und dass alle Parteien humanitären Helfern uneingeschränkten, ungehinderten, dauerhaften und landesweiten Zugang gewähren;
14. begrüßt die Überprüfung der restriktiven Maßnahmen der EU gegen Syrien und gegen alle Personen, die ebenfalls für die Unterdrückung der Zivilbevölkerung im Land verantwortlich sind; betont, dass die EU alle verfügbaren Optionen – einschließlich einer Flugverbotszone über dem Stadtgebiet von Aleppo – prüfen sollte, um Konsequenzen für die abscheulichsten Menschenrechtsverletzungen aller Täter festzulegen, falls die Gräueltaten und die grobe Missachtung des humanitären Völkerrechts anhalten;
15. fordert von allen Parteien, das Recht ethnischer und religiöser Minderheiten in Syrien – einschließlich Christen – zu achten, weiterhin in Würde, Gleichheit und Sicherheit in ihrer historischen und angestammten Heimat zu leben und ungehindert und ohne jeden Zwang, Anwendung von Gewalt oder Diskriminierung ihre Religion auszuüben und ihrer Weltanschauung anzuhängen; unterstützt den interreligiösen Dialog, um das gegenseitige Verständnis zu fördern und Fundamentalismus entgegenzuwirken;
16. fordert alle Mitglieder der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien auf, die Verhandlungen über die Schaffung einer stabilen Waffenruhe wiederaufzunehmen und sich stärker um eine dauerhafte politische Lösung für Syrien zu bemühen; betont, dass regionale Akteure und vor allem die Nachbarländer besondere Verantwortung tragen;
17. fordert die VP/HR erneut auf, ihre Bemühungen um eine gemeinsame Syrienstrategie der EU zu verstärken; begrüßt und unterstützt nachdrücklich die von der VP/HR Federica

Mogherini vor kurzem ergriffenen und dem Mandat des Europäischen Rates entsprechenden diplomatischen Initiativen, die darauf abzielen, die am Konflikt beteiligten Parteien wieder an den Verhandlungstisch zu bringen und den politischen Prozess in Genf wieder aufzunehmen; nimmt mit Interesse die regionalen Gespräche zur Kenntnis, die sie mit dem Iran und Saudi-Arabien geführt hat, und ist der Ansicht, dass ihre Tätigkeiten einen Mehrwert bringen und damit ein hilfreicher Beitrag zu den Bemühungen des Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen, Staffan de Mistura, geleistet wird; legt allen Konfliktparteien nahe, die politischen Verhandlungen so bald wie möglich wieder aufzunehmen und zu intensivieren, um einen neuerlichen und stabilen Waffenstillstand zu bewirken, der auch Bestimmungen zur Gewährleistung einer Übergangsgerechtigkeit nach Beendigung des Konflikts in Syrien enthalten sollte; betont, dass diese Friedensgespräche zu einer Einstellung der Feindseligkeiten und zu einem politischen Übergang unter Führung und Verantwortung Syriens führen sollten; betont die Rolle, die die EU bei dem Wiederaufbau und der Versöhnung nach dem Konflikt spielen kann;

18. weist erneut darauf hin, dass es die laufende humanitäre Initiative der EU für Aleppo uneingeschränkt unterstützt, und fordert alle Parteien eindringlich auf, die Durchführung der Initiative zu erleichtern;
19. begrüßt die Prioritäten und Pakte für die Partnerschaft mit Jordanien für den Zeitraum 2016–2018 und für die Partnerschaft mit dem Libanon für den Zeitraum 2016–2020; stellt fest, dass die Pakte den Rahmen für die Umsetzung der auf der Londoner Konferenz vom 4. Februar 2016 zum Thema „Unterstützung Syriens und der Region“ eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen bilden; stellt fest, dass in Verbindung mit der humanitären Hilfe für die Nachbarländer Syriens ein zunehmender Bedarf an Finanzmitteln und eine dauerhafte Finanzierungslücke besteht; fordert die Mitgliedstaaten der EU auf, ihre Zusagen zu erfüllen und den Vereinten Nationen, ihren Sonderorganisationen und anderen humanitären Akteuren die dringend benötigte Unterstützung bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe für die Millionen von vertriebenen Syrern sowohl in Syrien als auch in den Aufnahmeländern und -gemeinschaften zukommen zu lassen;
20. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten der EU, den Vereinten Nationen, den Mitgliedern der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien und allen am Konflikt in Syrien beteiligten Parteien zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0450

Beziehungen zwischen der EU und der Türkei

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. November 2016 zu den Beziehungen zwischen der EU und der Türkei (2016/2993(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse, insbesondere jene vom 27. Oktober 2016 zu der Lage der Journalisten in der Türkei² und vom 14. April 2016 zu dem Bericht 2015 über die Türkei³,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht 2016 über die Türkei, den die Kommission am 9. November 2016 veröffentlicht hat (SWD(2016)0366),
- unter Hinweis auf den Verhandlungsrahmen der EU für die Türkei vom 3. Oktober 2005,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Juli 2016 zur Türkei,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II)⁴,
- unter Hinweis auf das Recht auf freie Meinungsäußerung, das in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR), deren Vertragspartei die Türkei ist, verankert ist,
- unter Hinweis auf die Absichtserklärungen des Menschenrechtskommissars des Europarats,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Menschenrechtskommissars des Europarats vom 26. Juli 2016 zu den Maßnahmen, die in der Türkei unter Berufung auf den Ausnahmezustand ergriffen wurden;
- gestützt auf Artikel 123 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass die Europäische Union und das Europäische Parlament den

² Angenommene Texte, P8_TA(2016)0423.

³ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0133.

⁴ ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11.

gescheiterten Militärputsch in der Türkei aufs Schärfste verurteilt und die legitime Pflicht der türkischen Behörden zur strafrechtlichen Verfolgung der Verantwortlichen und Beteiligten anerkannt haben;

- B. in der Erwägung, dass die Türkei ein wichtiger Partner ist, von dem als Bewerberland erwartet wird, dass er sich an die höchsten demokratischen Standards hält, was die Achtung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit, der Grundfreiheiten und des Rechts aller auf ein faires Verfahren einschließt; in der Erwägung, dass die Türkei seit 1950 Mitglied des Europarats und daher an die EMRK gebunden ist;
- C. in der Erwägung, dass die repressiven Maßnahmen der türkischen Regierung, die unter Berufung auf den Ausnahmezustand ergriffen wurden, unverhältnismäßig sind, gegen die von der türkischen Verfassung geschützten grundlegenden Rechte und Freiheiten sowie gegen die demokratischen Werte verstoßen, auf denen die Europäische Union beruht, und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zuwiderlaufen; in der Erwägung, dass die Staatsorgane seit dem Putschversuch 10 Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei verhaftet haben, die der Oppositionspartei HDP angehören, sowie etwa 150 Journalisten (die höchste Zahl solcher Verhaftungen weltweit); in der Erwägung, dass 2 386 Richter und Staatsanwälte sowie 40 000 weitere Personen in Haft genommen wurden, von denen über 31 000 nach wie vor in Haft sind; in der Erwägung, dass nach dem von der Kommission verfassten Bericht 2016 über die Türkei 129 000 öffentliche Bedienstete entweder weiterhin suspendiert sind (66 000) oder entlassen wurden (63 000) – in den meisten Fällen bis heute ohne Erhebung einer Anklage;
- D. in der Erwägung, dass sich Präsident Erdoğan und die Mitglieder der türkischen Regierung wiederholt zur Wiedereinführung der Todesstrafe geäußert haben; in der Erwägung, dass der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 18. Juli zur Türkei bekräftigt hat, dass die eindeutige Ablehnung der Todesstrafe ein wesentlicher Bestandteil des Besitzstands der Union ist;
- E. in der Erwägung, dass erhebliche Bedenken geäußert wurden über die Lage der Personen, die nach dem Putschversuch verhaftet und inhaftiert worden sind, sowie über die schwerwiegenden Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Presse- und Medienfreiheit in der Türkei;
- F. in der Erwägung, dass Nummer 5 des Verhandlungsrahmens vorsieht, dass die Kommission im Fall einer schwerwiegenden und anhaltenden Verletzung der für die Union grundlegenden Werte der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit in der Türkei von sich aus oder auf Antrag von einem Drittel der Mitgliedstaaten die Aussetzung der Verhandlungen empfehlen und die Bedingungen für eine mögliche Wiederaufnahme vorschlagen wird;
- G. in der Erwägung, dass eine Aussetzung der Verhandlungen bedeuten würde, dass die laufenden Gespräche eingefroren, keine neuen Kapitel eröffnet und keine neuen Initiativen im Zusammenhang mit dem Verhandlungsrahmen der EU für die Türkei ergriffen werden würden;
- 1. verurteilt die unverhältnismäßigen repressiven Maßnahmen, die seit dem gescheiterten Militärputsch im Juli 2016 in der Türkei ergriffen werden, aufs Schärfste; setzt sich nach

wie vor dafür ein, dass sich die Türkei der EU verbunden fühlt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten jedoch auf, die laufenden Beitrittsverhandlungen mit der Türkei vorübergehend auszusetzen;

2. sagt zu, seinen Standpunkt zu überprüfen, wenn die unverhältnismäßigen Maßnahmen, die in der Türkei unter Berufung auf den Ausnahmezustand ergriffen wurden, aufgehoben werden; erklärt, dass es sich bei seiner Überprüfung davon leiten lassen wird, ob die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte im ganzen Land wieder hergestellt sind; vertritt die Auffassung, dass eine solche Überprüfung angebracht wäre, wenn der Ausnahmezustand aufgehoben ist;
3. bekräftigt, dass die Wiedereinführung der Todesstrafe durch die türkische Regierung eine offizielle Aussetzung des Beitrittsprozesses zur Folge haben müsste;
4. weist darauf hin, dass die Türkei nach wie vor 7 der insgesamt 72 Vorgaben im Fahrplan für die Visaliberalisierung, von denen einige besonders wichtig sind, nicht erfüllt;
5. weist darauf hin, dass die Stärkung der Zollunion wichtig für die Türkei ist; hebt hervor, dass die Aussetzung der Arbeit im Hinblick auf die Stärkung der Zollunion schwerwiegende wirtschaftliche Folgen für das Land hätte;
6. ist zutiefst besorgt über Erklärungen, in denen der Vertrag von Lausanne infrage gestellt wird, der die Grenzen der modernen Türkei festlegt und fast ein Jahrhundert lang zur Wahrung von Frieden und Stabilität in der Region beigetragen hat;
7. fordert die Kommission auf, sich in dem für 2017 geplanten Bericht über die Halbzeitbewertung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA) Gedanken über die aktuellen Entwicklungen in der Türkei zu machen; fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob die Unterstützung für die türkische Zivilgesellschaft aus Mitteln des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte aufgestockt werden kann;
8. regt die Kommission, den Europarat und die Venedig-Kommission dazu an, den türkischen Behörden zusätzliche Rechtshilfe anzubieten;
9. hebt hervor, dass die Beziehungen zwischen der EU und der Türkei für beide Seiten von strategischer Bedeutung sind; stellt fest, dass, die Türkei zwar ein wichtiger Partner der EU ist, der politische Wille zur Zusammenarbeit bei einer Partnerschaft jedoch von beiden Seiten kommen muss; vertritt die Auffassung, dass die Türkei diesen politischen Willen nicht an den Tag legt, wobei die Maßnahmen der Regierung die Türkei weiter vom europäischen Weg abbringen;
10. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Vizepräsidentin und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament der Türkei zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0452

Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten 2015

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. November 2016 zu dem Jahresbericht 2015 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten (2016/2150(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Jahresbericht 2015 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten,
- unter Hinweis auf Artikel 15 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf Artikel 228 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf Artikel 42 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf Artikel 43 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
- unter Hinweis auf den Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten⁵,
- unter Hinweis auf den Kodex für gute Verwaltungspraxis der Europäischen Union, der

⁵ ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15.

am 6. September 2001 vom Europäischen Parlament angenommen wurde⁶,

- unter Hinweis auf die am 15. März 2006 geschlossene und am 1. April 2006 in Kraft getretene Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Bürgerbeauftragten,
 - unter Hinweis auf die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) veröffentlichten Grundsätze für Transparenz und Integrität in der Lobbyarbeit,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten,
 - gestützt auf Artikel 220 Absatz 2 Satz 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Petitionsausschusses (A8-0331/2016),
- A. in der Erwägung, dass der Jahresbericht 2015 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten dem Präsidenten des Europäischen Parlaments am 3. Mai 2016 offiziell übermittelt wurde und die Bürgerbeauftragte, Emily O'Reilly, ihren Bericht am 20. Juni 2016 in Brüssel dem Petitionsausschuss vorstellte,
- B. in der Erwägung, dass in Artikel 15 AEUV festgelegt ist, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter weitestgehender Beachtung des Grundsatzes der Offenheit handeln, um eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern und die Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherzustellen;
- C. in der Erwägung, dass in Artikel 24 AEUV der Grundsatz festgelegt ist, dass sich jeder Unionsbürger an den nach Artikel 228 AEUV eingesetzten Bürgerbeauftragten wenden kann;
- D. in der Erwägung, dass der Europäische Bürgerbeauftragte gemäß Artikel 228 AEUV befugt ist, Beschwerden über Missstände bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Union in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse, entgegenzunehmen;
- E. in der Erwägung, dass in Artikel 258 AEUV die Rolle der Kommission als Hüterin der Verträge festgelegt ist; in der Erwägung, dass die Nichtwahrnehmung oder mangelnde Wahrnehmung dieser Verantwortung als Missstand in der Verwaltungstätigkeit angesehen werden kann;
- F. in der Erwägung, dass Artikel 298 AEUV vorsieht, dass „sich die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU auf eine offene, effiziente und unabhängige europäische Verwaltung stützen“ und dass in demselben Artikel festgelegt wird, dass zu diesem Zweck konkrete und auf alle Bereiche der EU-Verwaltung anwendbare Vorschriften des Sekundärrechts in Form von Verordnungen angenommen werden;
- G. in der Erwägung, dass Artikel 41 der Charta der Grundrechte vorsieht, dass jede Person ein Recht darauf hat, „dass ihre Angelegenheiten von den Organen und Einrichtungen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt

⁶ ABl. C 72 E vom 21.3.2002, S. 331.

werden“;

- H. in der Erwägung, dass Artikel 43 der Charta der Grundrechte vorsieht, dass die „Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat“ das Recht haben, „den Bürgerbeauftragten der Union im Fall von Missständen bei der Tätigkeit der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, zu befassen“;
- I. in der Erwägung, dass das durch den Vertrag von Maastricht eingerichtete Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten 2015 sein 20-jähriges Bestehen feierte und sich seit 2005 mit 48 840 Beschwerden befasste;
- J. in der Erwägung, dass laut der im Oktober 2015 durchgeführten Flash-Eurobarometer-Umfrage zu den mit der Unionsbürgerschaft verknüpften Rechten 83 % der europäischen Bürger wissen, dass jeder Unionsbürger das Recht hat, eine Beschwerde an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament oder den Europäischen Bürgerbeauftragten zu richten;
- K. in der Erwägung, dass die Europäische Bürgerbeauftragte Missstände in der Verwaltungstätigkeit als solche Unzulänglichkeiten oder Mängel auf Verwaltungsebene definiert, bei denen eine Institution oder öffentliche Stelle nicht im Einklang mit den für sie verbindlichen Gesetzen, Vorschriften oder Grundsätzen handelt oder Grundsätze der guten Verwaltungspraxis missachtet oder gegen Menschenrechte verstößt;
- L. in der Erwägung, dass durch den Kodex für gute Verwaltungspraxis verhindert werden soll, dass es zu Missständen in der Verwaltung kommt; in der Erwägung, dass der Nutzen dieses Instruments begrenzt ist, da es nicht verbindlich ist;
- M. in der Erwägung, dass ein hohes Maß an Transparenz entscheidend ist, um Legitimität sowie das Vertrauen darin zu schaffen, dass Entscheidungen im übergeordneten öffentlichen Interesse gefällt werden;
- N. in der Erwägung, dass Intransparenz in Bezug auf Dokumente, die schwerwiegende Auswirkungen auf das sozioökonomische Modell der EU und zudem oft große Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und den Umweltschutz haben, zu Misstrauen unter den Bürgern und der Öffentlichkeit im Allgemeinen führt;
- O. in der Erwägung, dass interne Hinweisgeber eine wichtige Rolle dabei spielen, Missstände in der Verwaltung und in einigen Fällen sogar politische Korruption aufzudecken; in der Erwägung, dass die Qualität unserer Demokratie durch diese Vorkommnisse stark gefährdet wird; in der Erwägung, dass interne Hinweisgeber im Anschluss oft in enorme Schwierigkeiten geraten und zu oft nicht nur in beruflicher, sondern sogar in strafrechtlicher Hinsicht verschiedenste negative persönliche Konsequenzen zu tragen haben; in der Erwägung, dass angesichts weiterhin fehlender Schutzmechanismen derartige bekannte Vorfälle in der Vergangenheit dazu führen könnten, dass Menschen in Zukunft abgeschreckt werden, sich ethisch zu verhalten und interne Hinweise zu geben;
- P. in der Erwägung, dass die Entscheidungen bzw. Empfehlungen des Büros der Europäischen Bürgerbeauftragten im Jahr 2014 zu 90 % befolgt wurden, was eine

Steigerung der Befolungsquote um 10 Prozentpunkte gegenüber 2013 bedeutet;

- Q. in der Erwägung, dass sich die von der Bürgerbeauftragten im Jahr 2015 eingeleiteten Untersuchungen vor allem auf folgende Themen bezogen: Transparenz innerhalb der Institutionen der EU, ethische Fragen, Beteiligung der Öffentlichkeit an den Entscheidungsprozessen der EU, Wettbewerbsregeln der EU und Grundrechte;
- R. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss als aktives Mitglied im Europäischen Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten vertreten ist; in der Erwägung, dass dem Ausschuss in dieser Funktion von der Europäischen Bürgerbeauftragten 42 Beschwerden zur Behandlung als Petitionen übermittelt wurden;
1. billigt den von der Europäischen Bürgerbeauftragten vorgelegten Jahresbericht 2015;
 2. beglückwünscht Frau Emily O' Reilly zu ihrer hervorragenden Arbeit und ihren unermüdlichen Anstrengungen zur Verbesserung der Dienstleistungsqualität, den die Verwaltung der EU den Bürgern bietet; weist darauf hin, dass Transparenz als Kernelement der Schaffung von Vertrauen und einer guten Verwaltung von großer Wichtigkeit ist, wie auch der hohe Prozentsatz von Beschwerden zeigt, die mangelnde Transparenz betreffen (22,4 %), womit dieses Thema das am häufigsten vorkommende ist; würdigt die Bedeutung der strategischen Untersuchungen bei der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Verwaltungspraxis und unterstützt die vom Büro der Europäischen Bürgerbeauftragten in diesem Bereich bisher durchgeführten Untersuchungen;
 3. begrüßt die anhaltenden Bemühungen der Europäischen Bürgerbeauftragten, durch Unterbreitung von Vorschlägen an die Kommission eine Verbesserung der Transparenz der TTIP-Verhandlungen zu erreichen; begrüßt, dass dies zur Veröffentlichung zahlreicher TTIP-Dokumente durch die Kommission und somit zur Förderung von Transparenz als einer der drei Säulen der neuen Handelsstrategie der Kommission geführt hat; betont, dass für internationale Abkommen wie die TTIP, CETA und andere eine weitergehende Transparenz erforderlich ist, wie sie von zahlreichen betroffenen Bürgern gefordert wird, die sich an den Petitionsausschuss wenden; fordert diesbezüglich verstärkte und umfassendere Bemühungen, um das Vertrauen der europäischen Bürger zu wahren;
 4. fordert die Europäische Bürgerbeauftragte auf, zu untersuchen, inwieweit die Einrichtung sicherer Leseräume mit dem Recht auf Zugang zu Dokumenten und den Prinzipien der guten Verwaltungspraxis in Einklang steht;
 5. weist erneut darauf hin, dass die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission von dem Grundsatz des „größtmöglichen Zugangs“ ausgeht; betont daher, dass Transparenz und uneingeschränkter Zugang zu Dokumenten der EU-Organen die Regel sein müssen, um dafür zu sorgen, dass Bürger ihre demokratischen Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können; betont, dass, wie der Europäische Gerichtshof bereits entschieden hat, Ausnahmen von dieser Regel ordnungsgemäß und unter Berücksichtigung des übergeordneten öffentlichen Interesses an der Offenlegung und den Anforderungen der Demokratie, einer stärkeren Beteiligung der Bürger an der Beschlussfassung, der Legitimität der Verwaltung sowie der Effizienz und der Verantwortung gegenüber den Bürgern ausgelegt werden müssen;

6. legt der Kommission und den Mitgliedstaaten nahe, der Europäischen Bürgerbeauftragten die Befugnis zu übertragen, eine Erklärung über einen Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission durch die verschiedenen EU-Organe abzugeben, sofern diese Dokumente nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 4 und Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung fallen; unterstützt die Ansicht, dass die Bürgerbeauftragte die Befugnis haben sollte, nach einer Ermittlung bezüglich des Verstoßes über die Freigabe der einschlägigen Dokumente zu entscheiden;
7. bedauert, dass die Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 zum Stillstand gekommen ist; ist der Ansicht, dass unverzügliche Fortschritte erforderlich sind, da die Verordnung nicht länger die aktuelle rechtliche Lage und die Gepflogenheiten in den Institutionen widerspiegelt;
8. stellt fest, dass die EU-Entscheidungsprozesse transparenter gemacht werden müssen, und befürwortet eine Untersuchung der informellen Verhandlungen zwischen den drei wichtigsten Organen der EU („Trilog“) durch die Europäische Bürgerbeauftragte sowie eine öffentliche Konsultation zu diesem Thema; befürwortet die Veröffentlichung von „Trilog“-Dokumenten unter angemessener Berücksichtigung von Artikel 4 und Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001;
9. verleiht seinem Bedauern darüber Ausdruck, dass der Untersuchungsausschuss des Parlaments zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie (EMIS) von der Kommission nicht alle angeforderten Dokumente erhielt, wobei die Dokumente so ausgewählt waren, dass bestimmte Informationen, die von der Kommission als irrelevant eingestuft wurden, fehlten; fordert die Kommission auf, in uneingeschränkter Wahrung des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit für eine möglichst gründliche Arbeit und vollständige Transparenz bezüglich der zur Verfügung gestellten Unterlagen zu sorgen, um sicherzustellen, dass der EMIS-Ausschuss seine Ermittlungsbefugnisse vollständig und wirksam ausüben kann;
10. unterstützt die Entschlossenheit der Europäischen Bürgerbeauftragten, die Tätigkeit der Europäischen Zentralbank – insbesondere als Mitglied der Troika/Quadriga, die die Haushaltskonsolidierungsprogramme in den EU-Ländern überwacht – transparenter zu machen und dafür zu sorgen, dass in Bezug auf die Leitungsstrukturen hohe Standards eingehalten werden; begrüßt den Beschluss der EZB, Verzeichnisse der Sitzungen der Mitglieder ihres Direktoriums zu veröffentlichen; unterstützt die neuen Leitlinien für bezahlte Vorträge und die Einführung einer „Sperrzeit“ in Bezug auf marktsensible Informationen vor den Sitzungen des Direktoriums;
11. nimmt den Status der Europäischen Zentralbank zur Kenntnis, die als Geldbehörde einerseits und als Mitglied der Troika/Quadriga andererseits fungiert, und fordert die Europäische Bürgerbeauftragte nachdrücklich auf, für eine ordnungsgemäße Verwaltung einer der wichtigsten Finanzbehörden Europas einzutreten;
12. fordert eine größere Transparenz der Sitzungen der Euro-Gruppe über die bereits vom Präsidenten der Euro-Gruppe nach Intervention der Europäischen Bürgerbeauftragten ergriffenen Schritte hinaus;
13. heißt gut, dass die Bürgerbeauftragte eine Untersuchung über die Zusammensetzung und Transparenz der Arbeit der Expertengruppen der Kommission eingeleitet hat;

- nimmt die Bemühungen der Kommission um eine stärkere Öffnung dieser Gruppen gegenüber der Öffentlichkeit zur Kenntnis und betont, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, um für uneingeschränkte Transparenz zu sorgen; bekräftigt seine Forderung an den Rat einschließlich seiner Vorbereitungsgruppen, sich dem Lobbyisten-Register schnellstmöglich anzuschließen und die Transparenz seiner Arbeit zu erhöhen;
14. unterstützt die Bemühungen der Bürgerbeauftragten, die Lobbyarbeit transparenter zu machen; bedauert die mangelnde Bereitschaft der Kommission, die Öffentlichkeit eingehender über ihre Treffen mit Vertretern der Tabaklobby zu informieren; fordert die Kommission auf, ihre Tätigkeit in umfassender Weise transparent zu gestalten, damit die Öffentlichkeit mehr Vertrauen in ihre Arbeit gewinnt;
 15. fordert die Kommission auf, der Öffentlichkeit alle Informationen über die Einflussnahme von Lobbyisten mithilfe einer zentralen Online-Datenbank kostenlos, gut verständlich und leicht zugänglich zur Verfügung zu stellen;
 16. fordert die Kommission auf, im Laufe des Jahres 2017 einen Vorschlag für ein obligatorisches und rechtsverbindliches Lobbyisten-Register vorzulegen, mit dem alle Schlupflöcher geschlossen werden sollen und eine vollständige obligatorische Registrierung aller Lobbyisten umgesetzt wird;
 17. unterstützt die Bemühungen um die Einführung von Leitlinien zur Transparenz von Lobbyarbeit, die nicht nur für die EU-Organe, sondern auch für die nationalen Behörden gelten würden;
 18. nimmt die Besorgnis der Bürger hinsichtlich des Umgangs der Kommission mit Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH und der mangelnden Transparenz bei den einzelnen Schritten des Verfahrens zur Kenntnis; betont, dass das Recht auf eine gute Verwaltung, wie es in Artikel 41 der Grundrechtecharta der EU festgelegt ist, das Recht auf eine angemessene Begründung umfasst, wenn die Kommission entscheidet, kein Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH einzuleiten; begrüßt die strategische Untersuchung durch die Europäische Bürgerbeauftragte über Probleme systemischer Natur im Rahmen des Projekts „EU Pilot“;
 19. begrüßt es, dass die Bürgerbeauftragte eine Ermittlung (Fall OI/5/2016/AB) bezüglich des Umgangs der Kommission mit Vertragsverletzungsbeschwerden im Rahmen von EU-Pilot-Verfahren in ihrer Rolle als Hüterin der Verträge eingeleitet hat; weist auf die vorangegangenen Anfragen des Petitionsausschusses hin, Zugang zu den Dokumenten in Verbindung mit EU-Pilot- und Vertragsverletzungsverfahren zu gewährleisten, da Petitionen häufig zur Einleitung derartiger Verfahren führen;
 20. begrüßt, dass die Europäische Bürgerbeauftragte ihre Untersuchungen zu Fällen eines „Drehtüreffekts“ innerhalb der Kommission fortsetzt; erkennt an, dass die Kommission infolge dieser Untersuchungen mehr Informationen zu den Namen hochrangiger Beamten veröffentlicht hat, die aus dem Dienst ausgeschieden sind, um eine berufliche Tätigkeit im privaten Sektor zu übernehmen; fordert, dass die Namen und weiteren Daten dieser Personen in kürzeren Abständen veröffentlicht werden; äußert die Hoffnung, dass andere europäische Institutionen und Agenturen dem Beispiel bald folgen werden; begrüßt die Bereitschaft der Kommission, Informationen zur Tätigkeit früherer Kommissionsmitglieder nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst zu veröffentlichen; zeigt sich sehr besorgt darüber, dass der frühere Kommissionspräsident

Barroso zum Berater und Präsidenten ohne Geschäftsbereich von Goldman Sachs International berufen wurde; fordert die Bürgerbeauftragte auf, eine strategische Ermittlung bezüglich des Umgangs der Kommission mit Barrosos „Drehtürfall“ einzuleiten und auch Empfehlungen zur Reform des Verhaltenskodex in Einklang mit den Prinzipien der guten Verwaltungspraxis und den Anforderungen des Vertrags gemäß Artikel 245 AEUV zu formulieren;

21. weist erneut darauf hin, dass Interessenkonflikte mehr umfassen als die Fälle eines „Drehtüreffekts“; betont, dass unbedingt alle Ursachen von Interessenkonflikten wirksam bekämpft werden müssen, um eine ordnungsgemäße Verwaltung zu schaffen und für die Glaubwürdigkeit der Entscheidungsfindung auf politischer und technischer Ebene zu sorgen; ist der Ansicht, dass auf EU-Ebene bei der Ernennung von Kandidaten für Positionen in den Organen, Agenturen und sonstigen Stellen der Union besondere Aufmerksamkeit geboten ist und mit hohen Standards und konkreten Maßnahmen dafür gesorgt werden muss, dass jeder Verdacht eines Interessenkonflikts vermieden wird;
22. begrüßt die Tatsache, dass 2015 alle EU-Organe interne Vorschriften zum Schutz von internen Hinweisgebern gemäß Artikel 22 Absätze a bis c der Geschäftsordnung eingeführt haben und so die interne Hinweisgebung in regulierter Weise fördern; stellt fest, dass der Schutz von internen Hinweisgebern gegen Vergeltungsmaßnahmen wirksamer sein sollte; fordert zu diesem Zweck die Annahme gemeinsamer Regeln für die Unterstützung von internen Hinweisgebern und die Einführung von Mindestgarantien und Sicherungsmaßnahmen für diese;
23. fordert eine Richtlinie über die interne Hinweisgebung, in der angemessene Kanäle und Verfahren festgelegt werden, um alle Formen von Fehlverhalten anzuprangern, sowie angemessene Mindestgarantien und rechtliche Sicherheitsvorkehrungen für interne Hinweisgeber sowohl in öffentlichen als auch in privaten Organisationen und Gremien;
24. begrüßt die Einführung eines Beschwerdeverfahrens für mögliche Grundrechtsverstöße durch Frontex als Ergebnis einer laufenden Untersuchung der Bürgerbeauftragten zu den Verfahren, die von Frontex und den Mitgliedstaaten bei gemeinsamen Rückführungsaktionen irregulärer Migranten angewandt werden; befürwortet, dass ein solcher Mechanismus auch bei der neuen Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache eingeführt wird;
25. begrüßt die Untersuchung der Bürgerbeauftragten bezüglich der Frage, ob die Charta der Grundrechte durch die Mitgliedstaaten eingehalten wird, wenn sie aus EU-Fonds finanzierte Maßnahmen umsetzen, beispielsweise Projekte, die auf die Unterbringung von Menschen mit Behinderungen in Heimen statt auf ihre Eingliederung in die Gesellschaft abzielen; fordert die Europäische Bürgerbeauftragte auf, weiterhin derartige Untersuchungen durchzuführen, um die Transparenz und den Mehrwert der Projekte zu gewähren;
26. begrüßt die Zusammenarbeit zwischen der Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Parlament innerhalb des EU-Rahmens für das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere in Bezug auf die Forderung nach der uneingeschränkten Umsetzung des Übereinkommens auf EU-Ebene und nach der Zuweisung von dafür ausreichenden Ressourcen; bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung für die Umsetzung des Übereinkommens und fordert

- die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für die vollständige Umsetzung des Übereinkommens auf EU-Ebene zu sorgen;
27. unterstützt die Bemühungen der Bürgerbeauftragten bei der Behandlung von Fällen mit Bezug auf Diskriminierung, die Rechte von Minderheitengruppen und die Rechte von älteren Menschen beim Seminar des europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten zu dem Thema „Bürgerbeauftragte gegen Diskriminierung“;
 28. unterstützt die Bemühungen der Bürgerbeauftragten, bei den Entscheidungen der Kommission in Wettbewerbsfragen Unparteilichkeit sicherzustellen;
 29. weist darauf hin, dass das Recht der Bürger auf Mitsprache bei der Politikgestaltung der EU heute wichtiger ist denn je; begrüßt die von der Bürgerbeauftragten vorgeschlagenen Leitlinien für die Verbesserung der Funktionsweise der Europäischen Bürgerinitiative, insbesondere den Vorschlag, dass Ablehnungen einer Europäischen Bürgerinitiative durch die Kommission nur mit stichhaltiger Begründung erfolgen sollen; erkennt jedoch an, dass es erhebliche Defizite gibt, die angegangen und behoben werden müssen, um die europäische Bürgerinitiative wirksamer zu gestalten; bekräftigt, dass die Glaubwürdigkeit der EU-Organe durch eine stärkere Einbeziehung der Bürger in die Ausarbeitung von Maßnahmen der EU verbessert wird;
 30. nimmt anerkennend zur Kenntnis, dass die Bürgerbeauftragte einen kontinuierlichen Dialog mit einer großen Bandbreite an EU-Organen, darunter das Europäische Parlament und andere Einrichtungen, unterhält und enge Beziehungen zu ihnen pflegt, um für Zusammenarbeit und Kohäsion in der Verwaltung zu sorgen; lobt die Bemühungen der Bürgerbeauftragten um eine kontinuierliche und offene Kommunikation mit dem Petitionsausschuss;
 31. weist darauf hin, dass die Agenturen der EU dieselben hohen Standards hinsichtlich Transparenz, Rechenschaftspflicht und Ethik erfüllen müssen wie alle anderen Institutionen; nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der wichtigen Arbeit, die die Europäische Bürgerbeauftragte in mehreren Agenturen innerhalb der EU geleistet hat; unterstützt den der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) vorgelegten Vorschlag, dem zufolge Registranten nachweisen müssen, dass sie ihr Möglichstes getan haben, um Tierversuche zu vermeiden, und Informationen darüber bereitstellen müssen, wie Tierversuche vermieden werden können;
 32. befürwortet die Empfehlungen der Bürgerbeauftragten, dass die Europäische Agentur für Lebensmittelsicherheit ihre Vorschriften und Verfahren über Interessenkonflikte überarbeiten sollte, um eine angemessene Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlichen Konsultationen sicherzustellen;
 33. weist erneut darauf hin, dass die Bürgerbeauftragte auch die Befugnis und daher die Pflicht hat, im Rahmen ihrer Aufgabe, für eine ordnungsgemäße Verwaltung für Unionsbürger zu sorgen, die Arbeit des Parlaments zu kontrollieren;
 34. fordert eine wirksame Aktualisierung des Kodex für gute Verwaltungspraxis mittels der Annahme einer verbindlichen diesbezüglichen Verordnung in dieser Wahlperiode;
 35. fordert die Europäische Bürgerbeauftragte auf, zukünftige Jahresberichte um eine Kategorisierung der außerhalb des Mandats des Amtes des Europäischen

Bürgerbeauftragten liegenden Beschwerden zu ergänzen, so dass sich die Mitglieder des Europäischen Parlaments einen Überblick über die Probleme, die die EU-Bürger beschäftigen, verschaffen können;

36. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Bericht des Petitionsausschusses dem Rat, der Kommission, der Europäischen Bürgerbeauftragten, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie ihren Bürgerbeauftragten oder entsprechenden Einrichtungen zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet



15.11.2016

BERICHT

über den Jahresbericht 2015 über die Tätigkeit des Europäischen
Bürgerbeauftragten
(2016/2150(INI))

Petitionsausschuss

Berichtersteller: Notis Marias

INHALT

| | Seite |
|--|--------------|
| ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS | 3 |
| BEGRÜNDUNG..... | 11 |
| ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS.... | 16 |

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Jahresbericht 2015 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten (2016/2150(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Jahresbericht 2015 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten,
- unter Hinweis auf Artikel 15 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf Artikel 228 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf Artikel 42 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf Artikel 43 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
- unter Hinweis auf den Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten¹,
- unter Hinweis auf den Kodex für gute Verwaltungspraxis der Europäischen Union, der am 6. September 2001 vom Europäischen Parlament angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die am 15. März 2006 geschlossene und am 1. April 2006 in Kraft getretene Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Bürgerbeauftragten,
- unter Hinweis auf die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) veröffentlichten Grundsätze für Transparenz und Integrität in der Lobbyarbeit,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten,

¹ ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15.

- gestützt auf Artikel 220 Absatz 2 Satz 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Petitionsausschusses (A8-0331/2016),
- A. in der Erwägung, dass der Jahresbericht 2015 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten dem Präsidenten des Europäischen Parlaments am 3. Mai 2016 offiziell übermittelt wurde und die Bürgerbeauftragte, Emily O'Reilly, ihren Bericht am 20. Juni 2016 in Brüssel dem Petitionsausschuss vorstellte,
 - B. in der Erwägung, dass in Artikel 15 AEUV festgelegt ist, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter weitestgehender Beachtung des Grundsatzes der Offenheit handeln, um eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern und die Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherzustellen;
 - C. in der Erwägung, dass in Artikel 24 AEUV der Grundsatz festgelegt ist, dass sich jeder Unionsbürger an den nach Artikel 228 AEUV eingesetzten Bürgerbeauftragten wenden kann;
 - D. in der Erwägung, dass der Europäische Bürgerbeauftragte gemäß Artikel 228 AEUV befugt ist, Beschwerden über Missstände bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Union in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse, entgegenzunehmen;
 - E. in der Erwägung, dass in Artikel 258 AEUV die Rolle der Kommission als Hüterin der Verträge festgelegt ist; in der Erwägung, dass die Nichtwahrnehmung oder mangelnde Wahrnehmung dieser Verantwortung als Missstand in der Verwaltungstätigkeit angesehen werden kann;
 - F. in der Erwägung, dass Artikel 298 AEUV vorsieht, dass „sich die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU auf eine offene, effiziente und unabhängige europäische Verwaltung stützen“ und dass in demselben Artikel festgelegt wird, dass zu diesem Zweck konkrete und auf alle Bereiche der EU-Verwaltung anwendbare Vorschriften des Sekundärrechts in Form von Verordnungen angenommen werden;
 - G. in der Erwägung, dass Artikel 41 der Charta der Grundrechte vorsieht, dass jede Person ein Recht darauf hat, „dass ihre Angelegenheiten von den Organen und Einrichtungen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden“;
 - H. in der Erwägung, dass Artikel 43 der Charta der Grundrechte vorsieht, dass die „Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat“ das Recht haben, „den Bürgerbeauftragten der Union im Fall von Missständen bei der Tätigkeit der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, zu befassen“;
 - I. in der Erwägung, dass das durch den Vertrag von Maastricht eingerichtete Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten 2015 sein 20-jähriges Bestehen feierte und sich seit 2005 mit 48 840 Beschwerden befasste;

- J. in der Erwägung, dass laut der im Oktober 2015 durchgeführten Flash-Eurobarometer-Umfrage zu den mit der Unionsbürgerschaft verknüpften Rechten 83 % der europäischen Bürger wissen, dass jeder Unionsbürger das Recht hat, eine Beschwerde an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament oder den Europäischen Bürgerbeauftragten zu richten;
- K. in der Erwägung, dass die Europäische Bürgerbeauftragte Missstände in der Verwaltungstätigkeit als solche Unzulänglichkeiten oder Mängel auf Verwaltungsebene definiert, bei denen eine Institution oder öffentliche Stelle nicht im Einklang mit den für sie verbindlichen Gesetzen, Vorschriften oder Grundsätzen handelt oder Grundsätze der guten Verwaltungspraxis missachtet oder gegen Menschenrechte verstößt;
- L. in der Erwägung, dass durch den Kodex für gute Verwaltungspraxis verhindert werden soll, dass es zu Missständen in der Verwaltung kommt; in der Erwägung, dass der Nutzen dieses Instruments begrenzt ist, da es nicht verbindlich ist;
- M. in der Erwägung, dass Intransparenz in Bezug auf Dokumente, die schwerwiegende Auswirkungen auf das sozioökonomische Modell der EU und zudem oft große Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und den Umweltschutz haben, zu Misstrauen unter den Bürgern und der Öffentlichkeit im Allgemeinen führt;
- N. in der Erwägung, dass interne Hinweisgeber eine wichtige Rolle dabei spielen, Missstände in der Verwaltung und in einigen Fällen sogar politische Korruption aufzudecken; in der Erwägung, dass die Qualität unserer Demokratie durch diese Vorkommnisse stark gefährdet wird; in der Erwägung, dass interne Hinweisgeber im Anschluss oft in enorme Schwierigkeiten geraten und zu oft nicht nur in beruflicher, sondern sogar in strafrechtlicher Hinsicht verschiedenste negative persönliche Konsequenzen zu tragen haben; in der Erwägung, dass angesichts weiterhin fehlender Schutzmechanismen derartige bekannte Vorfälle in der Vergangenheit dazu führen könnten, dass Menschen in Zukunft abgeschreckt werden, sich ethisch zu verhalten und interne Hinweise zu geben;
- O. in der Erwägung, dass die Entscheidungen bzw. Empfehlungen des Büros der Europäischen Bürgerbeauftragten im Jahr 2014 zu 90 % befolgt wurden, was eine Steigerung der Befolungsquote um 10 Prozentpunkte gegenüber 2013 bedeutet;
- P. in der Erwägung, dass sich die von der Bürgerbeauftragten im Jahr 2015 eingeleiteten Untersuchungen vor allem auf folgende Themen bezogen: Transparenz innerhalb der Institutionen der EU, ethische Fragen, Beteiligung der Öffentlichkeit an den Entscheidungsprozessen der EU, Wettbewerbsregeln der EU und Grundrechte;
- Q. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss als aktives Mitglied im Europäischen Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten vertreten ist; in der Erwägung, dass dem Ausschuss in dieser Funktion von der Europäischen Bürgerbeauftragten 42 Beschwerden zur Behandlung als Petitionen übermittelt wurden;
1. billigt den von der Europäischen Bürgerbeauftragten vorgelegten Jahresbericht 2015;
 2. beglückwünscht Frau Emily O' Reilly zu ihrer hervorragenden Arbeit und ihren unermüdlichen Anstrengungen zur Verbesserung der Dienstleistungsqualität, den die

Verwaltung der EU den Bürgern bietet; weist darauf hin, dass Transparenz als Kernelement der Schaffung von Vertrauen und einer guten Verwaltung von großer Wichtigkeit ist, wie auch der hohe Prozentsatz von Beschwerden zeigt, die mangelnde Transparenz betreffen (22,4 %), womit dieses Thema das am häufigsten vorkommende ist; würdigt die Bedeutung der strategischen Untersuchungen bei der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Verwaltungspraxis und unterstützt die vom Büro der Europäischen Bürgerbeauftragten in diesem Bereich bisher durchgeführten Untersuchungen;

3. begrüßt die anhaltenden Bemühungen der Europäischen Bürgerbeauftragten, durch Unterbreitung von Vorschlägen an die Kommission eine Verbesserung der Transparenz der TTIP-Verhandlungen zu erreichen; begrüßt, dass dies zur Veröffentlichung zahlreicher TTIP-Dokumente durch die Kommission und somit zur Förderung von Transparenz als einer der drei Säulen der neuen Handelsstrategie der Kommission geführt hat; betont, dass für internationale Abkommen wie die TTIP, CETA und andere eine weitergehende Transparenz erforderlich ist, wie sie von zahlreichen betroffenen Bürgern gefordert wird, die sich an den Petitionsausschuss wenden; fordert diesbezüglich verstärkte und umfassendere Bemühungen, um das Vertrauen der europäischen Bürger zu wahren;
4. weist erneut darauf hin, dass die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission von dem Grundsatz des „größtmöglichen Zugangs“ ausgeht; betont daher, dass Transparenz und uneingeschränkter Zugang zu Dokumenten der EU-Organe die Regel sein müssen, um dafür zu sorgen, dass Bürger ihre demokratischen Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können; betont, dass, wie der Europäische Gerichtshof bereits entschieden hat, Ausnahmen von dieser Regel ordnungsgemäß und unter Berücksichtigung des übergeordneten öffentlichen Interesses an der Offenlegung und den Anforderungen der Demokratie, einer stärkeren Beteiligung der Bürger an der Beschlussfassung, der Legitimität der Verwaltung sowie der Effizienz und der Verantwortung gegenüber den Bürgern ausgelegt werden müssen;
5. legt der Kommission und den Mitgliedstaaten nahe, der Europäischen Bürgerbeauftragten die Befugnis zu übertragen, eine Erklärung über einen Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission durch die verschiedenen EU-Organe abzugeben, sofern diese Dokumente nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung fallen; unterstützt die Ansicht, dass die Bürgerbeauftragte die Befugnis haben sollte, nach einer Ermittlung bezüglich des Verstoßes über die Freigabe der einschlägigen Dokumente zu entscheiden;
6. bedauert, dass die Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 zum Stillstand gekommen ist; ist der Ansicht, dass unverzügliche Fortschritte erforderlich sind, da die Verordnung nicht länger die aktuelle rechtliche Lage und die Gepflogenheiten in den Institutionen widerspiegelt;
7. stellt fest, dass die EU-Entscheidungsprozesse transparenter gemacht werden müssen, und befürwortet eine Untersuchung der informellen Verhandlungen zwischen den drei

wichtigsten Organen der EU („Trilogie“) durch die Europäische Bürgerbeauftragte sowie eine öffentliche Konsultation zu diesem Thema; befürwortet die Veröffentlichung von „Trilog“-Dokumenten unter angemessener Berücksichtigung von Artikel 4 der Verordnung 1049/2001;

8. verleiht seinem Bedauern darüber Ausdruck, dass der Untersuchungsausschuss des Parlaments zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie (EMIS) von der Kommission nicht alle angeforderten Dokumente erhielt, wobei die Dokumente so ausgewählt waren, dass bestimmte Informationen, die von der Kommission als irrelevant eingestuft wurden, fehlten; fordert die Kommission auf, in uneingeschränkter Wahrung des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit für eine möglichst gründliche Arbeit und vollständige Transparenz bezüglich der zur Verfügung gestellten Unterlagen zu sorgen, um sicherzustellen, dass der EMIS-Ausschuss seine Ermittlungsbefugnisse vollständig und wirksam ausüben kann;
9. unterstützt die Entschlossenheit der Europäischen Bürgerbeauftragten, die Tätigkeit der Europäischen Zentralbank – insbesondere als Mitglied der Troika/Quadrige, die die Haushaltskonsolidierungsprogramme in den EU-Ländern überwacht – transparenter zu machen und dafür zu sorgen, dass in Bezug auf die Leitungsstrukturen hohe Standards eingehalten werden; begrüßt den Beschluss der EZB, Verzeichnisse der Sitzungen der Mitglieder ihres Direktoriums zu veröffentlichen; unterstützt die neuen Leitlinien für bezahlte Vorträge und die Einführung einer „Sperrzeit“ in Bezug auf marktsensible Informationen vor den Sitzungen des Direktoriums;
10. nimmt den Status der Europäischen Zentralbank zur Kenntnis, die als Geldbehörde einerseits und als Mitglied der Troika/Quadrige andererseits fungiert, und fordert die Europäische Bürgerbeauftragte nachdrücklich auf, für eine ordnungsgemäße Verwaltung einer der wichtigsten Finanzbehörden Europas einzutreten;
11. fordert eine größere Transparenz der Sitzungen der Euro-Gruppe über die bereits vom Präsidenten der Euro-Gruppe nach Intervention der Europäischen Bürgerbeauftragten ergriffenen Schritte hinaus;
12. heißt gut, dass die Bürgerbeauftragte eine Untersuchung über die Zusammensetzung und Transparenz der Arbeit der Expertengruppen der Kommission eingeleitet hat; nimmt die Bemühungen der Kommission um eine stärkere Öffnung dieser Gruppen gegenüber der Öffentlichkeit zur Kenntnis und betont, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, um für uneingeschränkte Transparenz zu sorgen; bekräftigt seine Forderung an den Rat einschließlich seiner Vorbereitungsgremien, sich dem Lobbyisten-Register schnellstmöglich anzuschließen und die Transparenz seiner Arbeit zu erhöhen;
13. unterstützt die Bemühungen der Bürgerbeauftragten, die Lobbyarbeit transparenter zu machen; bedauert die mangelnde Bereitschaft der Kommission, die Öffentlichkeit eingehender über ihre Treffen mit Vertretern der Tabaklobby zu informieren; fordert die Kommission auf, ihre Tätigkeit in umfassender Weise transparent zu gestalten, damit die Öffentlichkeit mehr Vertrauen in ihre Arbeit gewinnt;
14. fordert die Kommission auf, der Öffentlichkeit alle Informationen über die Einflussnahme von Lobbyisten mithilfe einer zentralen Online-Datenbank kostenlos,

gut verständlich und leicht zugänglich zur Verfügung zu stellen;

15. fordert die Kommission auf, im Laufe des Jahres 2017 einen Vorschlag für ein obligatorisches und rechtsverbindliches Lobbyisten-Register vorzulegen, mit dem alle Schlupflöcher geschlossen werden sollen und eine vollständige obligatorische Registrierung aller Lobbyisten umgesetzt wird;
16. unterstützt die Bemühungen um die Einführung von Leitlinien zur Transparenz von Lobbyarbeit, die nicht nur für die EU-Organe, sondern auch für die nationalen Behörden gelten würden;
17. nimmt die Besorgnis der Bürger hinsichtlich des Umgangs der Kommission mit Vertragsverletzungsbeschwerden zur Kenntnis; betont, dass das Recht auf eine gute Verwaltung, wie es in Artikel 41 der Grundrechtecharta der EU festgelegt ist, das Recht auf eine angemessene Begründung umfasst, wenn die Kommission entscheidet, kein Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH einzuleiten; begrüßt die strategische Untersuchung durch die Europäische Bürgerbeauftragte über Probleme systemischer Natur im Rahmen des Projekts „EU Pilot“;
18. begrüßt es, dass die Bürgerbeauftragte eine Ermittlung (Fall OI/5/2016/AB) bezüglich des Umgangs der Kommission mit Vertragsverletzungsbeschwerden im Rahmen von EU-Pilot-Verfahren in ihrer Rolle als Hüterin der Verträge eingeleitet hat; weist auf die vorangegangenen Anfragen des Petitionsausschusses hin, Zugang zu den Dokumenten in Verbindung mit EU-Pilot- und Vertragsverletzungsverfahren zu gewährleisten, da Petitionen häufig zur Einleitung derartiger Verfahren führen;
19. begrüßt, dass die Europäische Bürgerbeauftragte ihre Untersuchungen zu Fällen eines „Drehtüreffekts“ innerhalb der Kommission fortsetzt; erkennt an, dass die Kommission infolge dieser Untersuchungen mehr Informationen zu den Namen hochrangiger Beamten veröffentlicht hat, die aus dem Dienst ausgeschieden sind, um eine berufliche Tätigkeit im privaten Sektor zu übernehmen; fordert, dass die Namen und weiteren Daten dieser Personen in kürzeren Abständen veröffentlicht werden; äußert die Hoffnung, dass andere europäische Institutionen und Agenturen dem Beispiel bald folgen werden; begrüßt die Bereitschaft der Kommission, Informationen zur Tätigkeit früherer Kommissionsmitglieder nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst zu veröffentlichen; zeigt sich sehr besorgt darüber, dass der frühere Kommissionspräsident Barroso zum Berater und Präsidenten ohne Geschäftsbereich von Goldman Sachs International berufen wurde;
20. weist erneut darauf hin, dass Interessenkonflikte mehr umfassen als die Fälle eines „Drehtüreffekts“; betont, dass unbedingt alle Ursachen von Interessenkonflikten wirksam bekämpft werden müssen, um eine ordnungsgemäße Verwaltung zu schaffen und für die Glaubwürdigkeit der Entscheidungsfindung auf politischer und technischer Ebene zu sorgen; ist der Ansicht, dass auf EU-Ebene bei der Ernennung von Kandidaten für Positionen in den Organen, Agenturen und sonstigen Stellen der Union besondere Aufmerksamkeit geboten ist und mit hohen Standards und konkreten Maßnahmen dafür gesorgt werden muss, dass jeder Verdacht eines Interessenkonflikts vermieden wird;
21. begrüßt die Tatsache, dass 2015 alle EU-Organe interne Vorschriften zum Schutz von internen Hinweisgebern gemäß Artikel 22 Absätze a bis c der Geschäftsordnung eingeführt haben und so die interne Hinweisgebung in regulierter Weise fördern; stellt

- fest, dass der Schutz von internen Hinweisgebern gegen Vergeltungsmaßnahmen wirksamer sein sollte; fordert zu diesem Zweck die Annahme gemeinsamer Regeln für die Unterstützung von internen Hinweisgebern und die Einführung von Mindestgarantien und Sicherungsmaßnahmen für diese;
22. fordert eine Richtlinie über die interne Hinweisgebung, in der angemessene Kanäle und Verfahren festgelegt werden, um alle Formen von Missständen in der Verwaltungstätigkeit zu melden, sowie angemessene Mindestgarantien und rechtliche Sicherheitsvorkehrungen auf allen Ebenen für die betroffenen Personen;
 23. begrüßt die Einführung eines Beschwerdeverfahrens für mögliche Grundrechtsverstöße durch Frontex als Ergebnis einer laufenden Untersuchung der Bürgerbeauftragten zu den Verfahren, die von Frontex und den Mitgliedstaaten bei gemeinsamen Rückführungsaktionen irregulärer Migranten angewandt werden; befürwortet, dass ein solcher Mechanismus auch bei der neuen Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache eingeführt wird;
 24. begrüßt die Untersuchung der Bürgerbeauftragten bezüglich der Frage, ob die Charta der Grundrechte durch die Mitgliedstaaten eingehalten wird, wenn sie aus EU-Fonds finanzierte Maßnahmen umsetzen, beispielsweise Projekte, die auf die Unterbringung von Menschen mit Behinderungen in Heimen statt auf ihre Eingliederung in die Gesellschaft abzielen; fordert die Europäische Bürgerbeauftragte auf, weiterhin derartige Untersuchungen durchzuführen, um die Transparenz und den Mehrwert der Projekte zu gewähren;
 25. begrüßt die Zusammenarbeit zwischen der Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Parlament innerhalb des Rahmens der Vereinten Nationen für das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere in Bezug auf die Forderung nach der uneingeschränkten Umsetzung des Übereinkommens auf EU-Ebene und nach der Zuweisung von dafür ausreichenden Ressourcen; bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung für die Umsetzung des Übereinkommens und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für die vollständige Umsetzung des Übereinkommens auf EU-Ebene zu sorgen;
 26. unterstützt die Bemühungen der Bürgerbeauftragten bei der Behandlung von Fällen mit Bezug auf Diskriminierung, die Rechte von Minderheitengruppen und die Rechte von älteren Menschen beim Seminar des europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten zu dem Thema „Bürgerbeauftragte gegen Diskriminierung“;
 27. unterstützt die Bemühungen der Bürgerbeauftragten, bei den Entscheidungen der Kommission in Wettbewerbsfragen Unparteilichkeit sicherzustellen;
 28. weist darauf hin, dass das Recht der Bürger auf Mitsprache bei der Politikgestaltung der EU heute wichtiger ist denn je; begrüßt die von der Bürgerbeauftragten vorgeschlagenen Leitlinien für die Verbesserung der Funktionsweise der Europäischen Bürgerinitiative, insbesondere den Vorschlag, dass Ablehnungen einer Europäischen Bürgerinitiative durch die Kommission nur mit stichhaltiger Begründung erfolgen sollen; erkennt jedoch an, dass es erhebliche Defizite gibt, die angegangen und behoben werden müssen, um die europäische Bürgerinitiative wirksamer zu gestalten; bekräftigt, dass die Glaubwürdigkeit der EU-Organe durch eine stärkere Einbeziehung der Bürger

in die Ausarbeitung von Maßnahmen der EU verbessert wird;

29. nimmt anerkennend zur Kenntnis, dass die Bürgerbeauftragte einen kontinuierlichen Dialog mit einer großen Bandbreite an EU-Organen, darunter das Europäische Parlament und andere Einrichtungen, unterhält und enge Beziehungen zu ihnen pflegt, um für Zusammenarbeit und Kohäsion in der Verwaltung zu sorgen; lobt die Bemühungen der Bürgerbeauftragten um eine kontinuierliche und offene Kommunikation mit dem Petitionsausschuss;
30. weist darauf hin, dass die Agenturen der EU dieselben hohen Standards hinsichtlich Transparenz, Rechenschaftspflicht und Ethik erfüllen müssen wie alle anderen Institutionen; nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der wichtigen Arbeit, die die Europäische Bürgerbeauftragte in mehreren Agenturen innerhalb der EU geleistet hat; unterstützt den der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) vorgelegten Vorschlag, dem zufolge Registranten nachweisen müssen, dass sie ihr Möglichstes getan haben, um Tierversuche zu vermeiden, und Informationen darüber bereitstellen müssen, wie Tierversuche vermieden werden können;
31. befürwortet die Empfehlungen der Bürgerbeauftragten, dass die Europäische Agentur für Lebensmittelsicherheit ihre Vorschriften und Verfahren über Interessenkonflikte überarbeiten sollte, um eine angemessene Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlichen Konsultationen sicherzustellen;
32. weist erneut darauf hin, dass die Bürgerbeauftragte auch die Befugnis und daher die Pflicht hat, im Rahmen ihrer Aufgabe, für eine ordnungsgemäße Verwaltung für Unionsbürger zu sorgen, die Arbeit des Parlaments zu kontrollieren;
33. fordert eine wirksame Aktualisierung des Kodex für gute Verwaltungspraxis mittels der Annahme einer verbindlichen diesbezüglichen Verordnung in dieser Wahlperiode;
34. fordert die Europäische Bürgerbeauftragte auf, zukünftige Jahresberichte um eine Kategorisierung der außerhalb des Mandats des Amtes des Europäischen Bürgerbeauftragten liegenden Beschwerden zu ergänzen, so dass sich die Mitglieder des Europäischen Parlaments einen Überblick über die Probleme, die die EU-Bürger beschäftigen, verschaffen können;
35. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Bericht des Petitionsausschusses dem Rat, der Kommission, der Europäischen Bürgerbeauftragten, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie ihren Bürgerbeauftragten oder entsprechenden Einrichtungen zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Die Europäische Bürgerbeauftragte, Emily O'Reilly, legte am 3. Mai 2016 Präsident Martin Schulz ihren Jahresbericht 2015 vor. Am 20. Juni 2016 stellte sie in der Sitzung des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments ihren Bericht vor.

Der Bericht weist dieselbe ansprechende Darstellung auf wie der Vorgängerbericht 2014; es werden die wichtigsten Fragen hervorgehoben und eine Fülle von Informationen über die Initiativen und Maßnahmen der Europäischen Bürgerbeauftragten, den Einsatz von sozialen Medien zur Förderung der Tätigkeit der Bürgerbeauftragten und die entsprechenden Maßnahmen seitens der europäischen Institutionen bereitgestellt. Dem Bericht sind informative, detaillierte Statistiken zu annähernd den gleichen Bereichen wie im letzten Jahr beigefügt, so dass ein direkter und einfacher Vergleich möglich ist. Bedauerlicherweise erschien der Bericht auf der Website des Europäischen Bürgerbeauftragten zunächst nur in englischer Sprache, was den Kreis der Leser einschränkt, bis alle anderen Sprachversionen zur Verfügung stehen.

Das Mandat des Europäischen Bürgerbeauftragten wird in Artikel 228 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union beschrieben; es umfasst die Befugnis, Beschwerden über Missstände bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Union in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse, entgegenzunehmen.

Das Recht auf Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten ist in Artikel 24 AEUV und in Artikel 43 der EU-Grundrechtecharta verankert. Es ist auch eines der Grundrechte, die den Bürgern der Mitgliedstaaten aufgrund der Unionsbürgerschaft zustehen.

Der Bürgerbeauftragte hilft Einzelpersonen, Unternehmen und Verbänden, die mit Missständen in der Verwaltungstätigkeit einer EU-Institution konfrontiert sind. Missstände in der Verwaltungstätigkeit sind „Unzulänglichkeiten oder Mängel auf Verwaltungsebene. Von Missständen ist dann die Rede, wenn eine Institution nicht gesetzmäßig handelt, Grundsätze der guten Verwaltungspraxis missachtet oder gegen Menschenrechte verstößt.“ Gleichzeitig ist in Artikel 41 der Grundrechtecharta der EU das Recht der Unionsbürger auf eine gute Verwaltung festgeschrieben, woraus sich Verpflichtungen für die Verwaltungen sowohl auf nationaler als auch EU-Ebene ergeben.

2015 wurde das Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten von 17 033 europäischen Bürgern um Hilfe gebeten; in 13 966 Fällen (81,99 %) erhielten die Bürger über den interaktiven Leitfaden auf der Website des Europäischen Bürgerbeauftragten Beratung, 2 077 Fälle (12,19 %) wurden als Beschwerden bearbeitet und 1 060 Fälle (6,22 %) betrafen Auskunftersuchen, die durch die Dienststellen des Europäischen Bürgerbeauftragten beantwortet wurden. Die Zahl der Bürger, die 2015 Hilfe erhielten, war im Vergleich zum Vorjahr deutlich niedriger (23 072 im Jahr 2014, ein Rückgang um 26,17 %); die Zahl der Beschwerden blieb gleich, ihr Anteil an der Gesamtzahl aller Fälle war jedoch 2015 höher als 2014 (12,19 % gegenüber 9,01 %).

Aufgabe des Europäischen Bürgerbeauftragten ist es nicht nur, Bürgern zu helfen, sondern auch, dem öffentlichen Interesse zu dienen, indem er den EU-Institutionen hilft, die Qualität ihrer Dienstleistung zu verbessern. Neben Untersuchungen zu eingereichten Beschwerden

kann der Bürgerbeauftragte auch Untersuchungen aus eigener Initiative einleiten.

Im Bezugsjahr leitete die Europäische Bürgerbeauftragte 261 Untersuchungen auf der Grundlage von Beschwerden sowie 17 Untersuchungen aus eigener Initiative ein und schloss 261 auf Beschwerden beruhende sowie 16 Untersuchungen aus eigener Initiative ab. Bei acht der letztgenannten handelte es sich um strategische Untersuchungen über wichtige Fragen wie beispielsweise Transparenz der TTIP-Verhandlungen, interne Hinweisgebung (Whistleblowing), die Europäische Bürgerinitiative, Grundrechte in der EU-Kohäsionspolitik und Frontex-Rückführungen. Außerdem ist auf die Einleitung von sechs strategischen Initiativen (Verfolgung wichtiger Themen ohne Eröffnung einer Untersuchung) hinzuweisen. Gegenstand waren unter anderem die Transparenz bei der EZB, die Tätigkeiten früherer Kommissionsmitglieder nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst sowie der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds.

Was die Herkunftsländer der Beschwerden anbelangt, ist Spanien Spitzenreiter mit 322 Beschwerden, gefolgt von Deutschland (234), Polen (172), Belgien (179) und dem Vereinigten Königreich (146). Der Umstand, dass viele Beschwerden aus einem bestimmten Mitgliedstaat stammen, bedeutet nicht unbedingt, dass eine entsprechende Zahl von Untersuchungen eingeleitet wird. So zeigen die Zahlen für 2015, dass im Zusammenhang mit den 149 Beschwerden aus Belgien 35 Untersuchungen eingeleitet wurden, während Spaniens 323 Beschwerden nur zu 27 eröffneten Untersuchungen führten.

Was die Institutionen anbelangt, auf die sich die Untersuchungen der Bürgerbeauftragten bezogen, nimmt die Kommission mit mehr als der Hälfte der Fälle (55,6 %) den ersten Platz ein. Es folgen die EU-Agenturen mit 11,5 %. Das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) behauptet den dritten Platz (10 %), sonstige Stellen folgen dichtauf mit 9,2 %, und das Europäische Parlament steht an fünfter Stelle mit 8 % der Beschwerden. Der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) belegen die letzten zwei Plätze mit 4,6 % bzw. 1,9 %. Im Vergleich zu 2014 waren dieselben Institutionen betroffen, ihre Rangfolge hat sich jedoch verschoben: 2015 gab das Europäische Parlament häufiger Anlass zu Untersuchungen als der EAD.

Die drei häufigsten Themen der Untersuchungen durch die Bürgerbeauftragte waren 2015 Anträge auf Zugang zu Informationen und Dokumenten (z. B. Transparenzfragen), institutionelle und politische Aspekte, sowie - mit nur geringem Abstand - die Kommission als Hüterin der Verträge. Die Zahl der Beschwerden ist bei allen drei Themen ähnlich. Die weiteren Themen (in der Reihenfolge ihrer Relevanz) sind Auswahlverfahren, Verwaltung und Statut und schließlich die Vergabe von Aufträgen und Finanzhilfen. 2014 waren die Themen dieselben; die Rangliste stellte sich jedoch anders dar: So waren institutionelle und politische Aspekte weniger häufig als die Kommission als Hüterin der Verträge.

2015 wurde die Bürgerbeauftragte in Bezug auf 1 946 eingegangene Beschwerden tätig. In 971 Fällen berieten die Dienststellen der Bürgerbeauftragten oder verwiesen den Fall weiter (etwa an ein Mitglied des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten oder an den Petitionsausschuss des EP), in 726 Fällen wurde der Beschwerdeführer informiert, dass keine weitere Beratung erfolgen könne, und in 249 Fällen wurde eine Untersuchung eingeleitet.

In Kapitel 11 des Jahresberichts werden kurz die Verfahren vorgestellt, nach denen die Europäische Bürgerbeauftragte bei der Bearbeitung der Fälle vorgeht. Auch strategische

Untersuchungen sind Teil ihrer Tätigkeit; die Hauptaufgabe bleibt jedoch die Bearbeitung von Beschwerden, die stets in schriftlicher Form, entweder auf Papier oder elektronisch, eingereicht werden. Beschwerden, die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Bürgerbeauftragten liegen, werden direkt an die zuständige Behörde oder eine andere Dienststelle, die unter Umständen weiterhelfen kann, verwiesen. Unzulässige Beschwerden werden mit schriftlicher Begründung an den Beschwerdeführer und einer Empfehlung zu alternativen Rechtsbehelfen zurückgewiesen. Wird auf eine Beschwerde hin eine Untersuchung eingeleitet, wird zunächst entschieden, ob das Anliegen zügig gelöst werden kann. Andernfalls wird die Einleitung einer umfassenden Untersuchung notwendig, die abgeschlossen werden kann, indem eine Lösung oder ein Empfehlungsentwurf, wie der Missstand in der Verwaltungstätigkeit behoben werden könnte, vorgeschlagen werden. Falls keine Lösung gefunden werden kann, wird gegebenenfalls eine kritische Anmerkung veröffentlicht.

Ende 2015 begann die Europäische Bürgerbeauftragte eine Überprüfung der obigen Verfahren, um diese effizienter zu gestalten und ihre Wirkung zu erhöhen. Die mit Spannung erwarteten überarbeiteten Verfahren sollen 2016 vorliegen und anschließend dem Europäischen Parlament zur Konsultation vorgelegt werden.

In 145 Untersuchungen, die die Bürgerbeauftragte 2015 abgeschlossen hat (52,3 % der Gesamtzahl), wurde die Angelegenheit, die Gegenstand der Beschwerde war, durch die betroffene Institution geregelt, oder es wurde eine einvernehmliche Lösung gefunden. In 79 Fällen (28,5 %) wurde kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt, in 59 Fällen (19,5 %) war keine weitere Untersuchung gerechtfertigt, und in 30 Fällen (10,8 %) wurde festgestellt, dass ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorliegt. In 6 Fällen (2,2%) wurden andere Maßnahmen ergriffen. Im Vergleich zum Vorjahr sind die deutliche Zunahme gelöster Fälle (2014: 33,3%) sowie die größere Zahl von Fällen, in denen kein Missstand festgestellt wurde (2014: 19,0 %), hervorzuheben. Gleichzeitig ist die Zahl der Beschwerden, bei denen keine weiteren Untersuchungen gerechtfertigt waren, drastisch gesunken (2014: 40,8 %).

In Fällen, in denen ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit feststellbar ist, kann die Europäische Bürgerbeauftragte die Untersuchung mit einer kritischen Anmerkung oder einem Empfehlungsentwurf abschließen.

Eine kritische Anmerkung erfolgt in den Fällen, in denen die betreffende Institution den Missstand in der Verwaltungstätigkeit nicht mehr beseitigen kann, der Missstand in der Verwaltungstätigkeit keine allgemeinen Auswirkungen hat oder keine weiteren Maßnahmen der Bürgerbeauftragten erforderlich sind. Die Bürgerbeauftragte kann auch dann eine kritische Anmerkung anbringen, wenn ein Empfehlungsentwurf ihrer Meinung nach nicht wirksam wäre oder wenn die betreffende Institution einen Empfehlungsentwurf nicht annimmt, der Missstand in der Verwaltungstätigkeit jedoch keinen Sonderbericht an das Parlament rechtfertigt. In jedem Falle gibt die kritische Anmerkung dem Beschwerdeführer die Bestätigung, dass seine Beschwerde berechtigt war, während sie der betroffenen Institution ihre fehlerhafte Verhaltensweise vor Augen führt, damit ähnliche Vorfälle künftig vermieden werden können.

Weitere Anmerkungen sind ein Instrument, das die Bürgerbeauftragte nutzt, wenn sie bei der Bearbeitung eines Falles eine Möglichkeit zur Steigerung der Verwaltungsqualität sieht. Die

weiteren Anmerkungen der Bürgerbeauftragten sind nicht als Kritik an der betroffenen Institution gedacht, sondern als Orientierungshilfen und Hinweise auf mögliche Verbesserungen ihrer Dienstleistungsqualität.

Ein Empfehlungsentwurf wird unterbreitet, wenn es der betroffenen Institution möglich ist, den Mispstand in der Verwaltungstätigkeit zu beseitigen, oder wenn der Mispstand besonders schwerwiegend ist oder allgemeine Auswirkungen hat. Die betroffene Institution ist nach dem Vertrag verpflichtet, der Bürgerbeauftragten innerhalb von drei Monaten eine ausführliche Stellungnahme zu dem Empfehlungsentwurf zu übermitteln.

Reagiert ein Organ, eine Agentur oder eine Einrichtung der EU nicht zufriedenstellend auf einen Empfehlungsentwurf, kann die Bürgerbeauftragte dem Europäischen Parlament einen Sonderbericht vorlegen. Ein Sonderbericht ist das äußerste Mittel der Bürgerbeauftragten und der letzte konkrete Schritt, den sie in einem Fall ergreifen kann. Von da an liegt es beim Parlament, über etwaige weitere Schritte wie z. B. die Ausarbeitung einer EntschlieÙung zu entscheiden. Sonderberichte werden beim Petitionsausschuss eingereicht, der für die Beziehungen zur Bürgerbeauftragten zuständig ist.

2015 übermittelte die Bürgerbeauftragte in 19 Fällen kritische Anmerkungen an Institutionen. In 11 Fällen wurden Empfehlungsentwürfe vorgelegt, die die betroffenen Institutionen entweder ganz oder teilweise akzeptierten.

Die Europäische Bürgerbeauftragte arbeitet eng mit ihren Kollegen in den Mitgliedstaaten zusammen. Diese Zusammenarbeit findet im Rahmen des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten (ENO) statt, zu dem nationale und regionale Bürgerbeauftragte, Petitionsausschüsse und ähnliche Einrichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes bzw. des Schengen-Raumes gehören. Der Petitionsausschuss des Parlaments ist Vollmitglied des Verbindungsnetzes, das derzeit 94 Einrichtungen in 36 Ländern umfasst.

Das Jahr 2015 war ein Meilenstein für das Verbindungsnetz, da die Europäische Bürgerbeauftragte eine Reform des ENO in Angriff nahm, um dessen Bekanntheit und Relevanz in der europäischen Öffentlichkeit zu verbessern. Neben der Bearbeitung von Fällen, die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Bürgerbeauftragten liegen (von diesen 512 Fällen wurden 2015 470 an andere Bürgerbeauftragte und 42 an den PETI weitergeleitet), was bisher schon bewährte Praxis war, verfügen die Mitglieder des Verbindungsnetzes nun auch über verstärkte Möglichkeiten der Zusammenarbeit: So können sie Paralleluntersuchungen mit dem Bürgerbeauftragten durchführen (wie zum Beispiel bei der Rückführung illegaler Migranten), besondere Fälle gemeinsam erörtern (wie bei der Untersuchung zum Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds) und einander zu breiter gefassten Themen konsultieren (z. B. Transparenz der Lobbyarbeit mit dem Ziel, entsprechende Leitlinien für die Verwaltungen auf nationaler und EU-Ebene zu entwickeln). Die Mitglieder planen außerdem die Organisation eines jährlichen Seminars zu zentralen Themen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der internen Verfahren für die Weiterleitung nationaler, das EU-Recht betreffender Beschwerden aus dem Verbindungsnetz heraus an die zuständigen Institutionen. Das Jahrestreffen des ENO fand im April 2015 in Warschau statt und befasste sich mit dem Thema Diskriminierung.

Artikel 33 Absatz 2 des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sieht die Einrichtung einer EU-Struktur vor, deren Auftrag der Schutz, die

Förderung und die Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens ist. Die Europäische Bürgerbeauftragte, der Petitionsausschuss und der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten des Parlaments, die Agentur für Grundrechte, die Kommission (die ihre Absicht mitgeteilt hat, das Netz zu verlassen) und das Europäische Behindertenforum sind Mitglieder dieser Struktur. Es ist Aufgabe der Europäischen Bürgerbeauftragten, die Rechte der Menschen mit Behinderungen zu schützen und dafür zu sorgen, dass die Verwaltung der EU sich ihrer Verantwortung in Bezug auf diese Rechte bewusst ist. Personen, die der Ansicht sind, dass EU-Institutionen nicht gemäß dem VN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen handeln, können sich an die Bürgerbeauftragte wenden, um Abhilfe zu erhalten. Gegenwärtig wird an einer Reform des Rechtsrahmens basierend auf einer Überprüfung durch den Fachausschuss der Vereinten Nationen für das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gearbeitet; die Europäische Bürgerbeauftragte wirkt aktiv an dieser Reform mit.

Der Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten ist ein unabhängiger Teil des Haushaltsplans der EU. Der Haushalt 2015 der Bürgerbeauftragten belief sich auf 10 346 105 EUR.

Der Petitionsausschuss verfolgt den Fortgang der strategischen Untersuchungen und Initiativen, die von der Europäischen Bürgerbeauftragten unternommen werden, und zwar sowohl derjenigen, die 2015 eingeleitet wurden und nun fortgesetzt werden, als auch derjenigen, die aktuell zur Nachuntersuchung des bislang Erreichten durchgeführt werden. Hierzu zählen die Transparenz der Trilogverfahren und die Offenlegung von Dokumenten, eine verbesserte Transparenz der Tätigkeit des Europäischen Rats und des Rats der Europäischen Union sowie die Vermeidung möglicher Interessenkonflikte der Sonderberater. Wir begrüßen die Bemühungen der Europäischen Bürgerbeauftragten für mehr Transparenz bei den verschiedenen Organen oder Einrichtungen der EU, die Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Unionsbürger treffen, sei es, dass sie Entscheidungen zu wirtschaftlichen und finanziellen Fragen fällen (wie die Euro-Gruppe) oder den Mitgliedstaaten Finanzhilfen bereitstellen, die an strenge Auflagen und Vereinbarungen (wie der Europäische Stabilisierungsmechanismus) gebunden sind.

**ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG
IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS**

| | |
|--|--|
| Datum der Annahme | 9.11.2016 |
| Ergebnis der Schlussabstimmung | +: 21 -: 9 0: 0 |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder | Marina Albiol Guzmán, Margrete Auken, Beatriz Becerra Basterrechea, Soledad Cabezón Ruiz, Andrea Cozzolino, Pál Csáky, Miriam Dalli, Rosa Estaràs Ferragut, Eleonora Evi, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Peter Jahr, Jude Kirton-Darling, Svetoslav Hristov Malinov, Notis Marias, Edouard Martin, Roberta Metsola, Marlene Mizzi, Julia Pitera, Sofia Sakorafa, Eleni Theoharous, Jarosław Wałęsa, Cecilia Wikström, Tatjana Ždanoka |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter | Urszula Krupa, Demetris Papadakis, Ángela Vallina, Rainer Wieland |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2) | Tiziana Beghin, Ernest Urtasun, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska |